

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen



73

Nr. 2, 93. Jahrgang

Aachen, 1. Februar 2023

Inhalt	Seite
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>	
<b>Nr. 17 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2023</b> .....	<b>74</b>
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>	
<b>Nr. 18 – Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen</b> .....	<b>74</b>
<b>Nr. 19 – Statut für die Regionen des Bistums Aachen (Regionalstatut)</b> .....	<b>75</b>
<b>Nr. 20 – Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 7. Dezember 2022 – Änderung der KAVO –</b> .....	<b>79</b>
<b>Nr. 21 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 7. Dezember 2022 – Übernahme Tarifabschluss Sozial- und Erziehungsdienst, Teil 2 –</b> .....	<b>84</b>
<b>Nr. 22 – Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.</b> .....	<b>88</b>
<b>Nr. 23 – Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.</b> .....	<b>89</b>
<b>Nr. 24 – Aufhebung der Zentralen Stelle und ihrer Kommission im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 Grundordnung</b> .....	<b>95</b>
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>	
<b>Nr. 25 – Regelung über die Festsetzung von Kirchensteuerhöchstbeträgen</b> .....	<b>95</b>
<b>Nr. 26 – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 5. März 2023</b> .....	<b>96</b>
<b>Nr. 27 – Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2023</b> .....	<b>96</b>
<b>Nr. 28 – Beauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeindereferenten:innen</b> .....	<b>97</b>
<b>Nr. 29 – Sammlungen und Kollekten der Caritas 2023</b> .....	<b>97</b>
<b>Sonstige Verlautbarungen</b>	
<b>Nr. 30 – Siegel der Katholischen Pfarrei St. Pankratius in Linnich-Ederen</b> .....	<b>98</b>
<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
<b>Nr. 31 – Personalchronik</b> .....	<b>99</b>
<b>Nr. 32 – Pontifikalhandlungen</b> .....	<b>102</b>

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 17

### Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

die Welt ist voller Wunden, die wir Menschen ihr zugefügt haben. Es braucht Mutige und Engagierte, die sich für eine Überwindung der Missstände einsetzen. Oft sind es Frauen, die solche Veränderungen bewirken: Im gesellschaftlichen und politischen Leben entwickeln sie Visionen, sie kämpfen für eine gerechtere Welt. Und sie prägen auch die Kirche durch ihr Engagement in Pfarreien, Verbänden und Netzwerken.

Die diesjährige Misereor-Fastenaktion steht unter dem Leitwort: „Frau. Macht. Veränderung.“ Mit der Fastenaktion setzt sich Misereor dafür ein, dass Frauen gleichberechtigt am Wandel mitwirken können. Beispielsweise zeigen das die Partner in Madagaskar, wo Frauen mutig für eigene Landrechte kämpfen, wo sie als Kleinbäuerinnen die Ernährung der Dorfgemeinschaft sichern oder als Lehrerinnen den Kindern Ausbildung ermöglichen. In einem Land, das als eines der ärmsten Länder weltweit gilt, ist der Einsatz dieser Frauen überlebensnotwendig.

Deshalb: Unterstützen wir in dieser Fastenzeit das großartige Engagement der Misereor-Partnerorganisationen weltweit. Stellen wir uns an die Seite aller, die sich für die Gleichberechtigung von Männern und Frauen einsetzen. Bleiben wir wachsam für jedes Unrecht, setzen wir uns gegen die Zerstörung von Gottes Schöpfung ein. Nutzen wir die Wochen der Fastenzeit für eine Veränderung hin zu einer gerechteren Welt ohne Krieg, ohne Hunger und ohne Ausgrenzung.

Teilen wir mit den Menschen im Globalen Süden unsere Hoffnungen, unsere Gebete und unser Engagement. Herzlich danken wir Ihnen auch für Ihre großherzige Spende für Misereor.

Für das Bistum Aachen  
+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 19. März 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 26. März 2023, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e. V. bestimmt.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 18

### Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen

Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Diözese Aachen hat folgenden Beschluss gefasst:

Im Bistum Aachen werden im Steuerjahr 2023 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer) in Höhe von 9 % erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer; er wird auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016, Teil I, S. 773) bzw. der Nachfolgeerlasse in der jeweils gültigen Fassung Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2023 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Aachen, 6. Oktober 2022

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Staatliche Anerkennung

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2023.

Düsseldorf, 6. Januar 2023

L.S.

Der Ministerpräsident des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag  
Waldtraut Hof

## Nr. 19 Statut für die Regionen des Bistums Aachen (Regionalstatut)

### Präambel:

Dieses Regionalstatut regelt die Aufgaben der Regionen in der Phase des Übergangs von den jetzigen Regionen zu den zukünftigen Pfarreien (lt. Beschluss des Synodalkreises vom 9. April 2022). Es bedarf gegebenenfalls einer kontinuierlichen Fortschreibung, um den weiteren, aus der Umsetzung der Synodalkreisbeschlüsse resultierenden Entwicklungen Rechnung tragen zu können. Das betrifft insbesondere die Begrifflichkeiten und Bedeutungen von „Gemeinschaften der Gemeinden“ und „Pfarreien“.

### I. Umschreibung und Aufgabe der Region

Das Bistum Aachen gliedert sich in acht Regionen. Die Gebiete der Regionen stimmen in der Regel mit den Gebieten von Kreisen und kreisfreien Städten überein.

Die Region ist die Mittlere Ebene zwischen der Diözesanebene und der Kirche am Ort. Sie besteht aus mehreren benachbarten Gemeinschaften der Gemeinden (GdG). Die Zuordnung der GdG zur jeweiligen Region wird im „Strukturplan der Diözese Aachen für die Ebene Kirche am Ort“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Die Region dient der Adaption der Pastoral des Bistums Aachen an die örtlichen Gegebenheiten, indem sie Aufgaben und Dienste wahrnimmt, die ihr aufgrund von diözesanen Vorgaben übertragen werden. Sie greift pastorale Herausforderungen auf, die sich aufgrund spezifischer Besonderheiten und Erfordernisse in der Region ergeben und gestaltet so die Pastoral des Bistums mit. Die Organe und Akteure der Region unterstützen und begleiten im Sinne des Subsidiaritätsprinzips die GdG, Organisationen, Verbände, Einrichtungen und Initiativen. Sie fördern die kirchliche Einheit im Bistum sowie die Verbindung und Zusammenarbeit in der Region.

Organe der Region sind das Regionalteam, der Regionalpastoralrat und der Regionale Katholikenrat. Das Büro der Regionen ist ein wichtiger Akteur.

### II. Das Regionalteam

- Der Bischof ernennt zum 1. Januar 2023 die Mitglieder des Regionalteams, das aus dem Regionalvikar, einem/r weiteren Mitarbeiter/in im pastoralen Dienst und einem/r durch den Regionalpastoralrat vorgeschlagenen und durch den Bischof ernannte/n ehrenamtliche/n Mitarbeiter/in besteht. Alle Mitglieder des Regionalteams werden vom Bischof mit einem eigenen Mandat bis zum 31. Dezember 2027 ausgestattet, das ihre jeweiligen Befugnisse regelt.
- Der Regionalvikar hat kraft seines Amtes als vicarius foraneus in Verantwortung gegenüber dem Bischof die Aufgaben nach c. 555 CIC wahrzunehmen.

Soweit dies nicht Priestern vorbehaltene Aufgaben sind, werden sie in Absprache auch von den anderen Mitgliedern des Regionalteams wahrgenommen.

In priesterlichen Aufgaben wird der Regionalvikar im Einzelfall durch einen von ihm benannten Priester der Region vertreten.

3. Im Auftrag des Bischofs verantwortet das Regionalteam unter Leitung des Regionalvikars und in Zusammenarbeit mit dem Regionalpastoralrat die Aufgaben der Region. Es gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten geklärt sind. Das Regionalteam ist dem Bischof gegenüber verantwortlich, dem Regionalpastoralrat gegenüber berichtspflichtig.
4. Das Regionalteam vertritt die Anliegen des Bischofs in der Region und die Interessen der Region gegenüber dem Bischof. Es ist in allen Angelegenheiten der Region der Gesprächspartner des Bischofs. Dazu dient u. a. die Diözesankonferenz des Generalvikars mit den Regionalteams.
5. Das Regionalteam stellt die Umsetzung der Ergebnisse des Synodalen Gesprächs- und Veränderungsprozesses in der Region sicher. Dazu legt es dem Generalvikar jährlich Zielvereinbarungen für die anstehenden Aufgaben vor, die vom Generalvikar bzw. den von ihm beauftragten Mitarbeiter/innen des Bischöflichen Generalvikariats überprüft und begleitet werden.
6. Mit allen pastoralen Mitarbeitern/innen in der Region soll das Regionalteam Wege finden, Orte geistlicher Gemeinschaft zu verwirklichen.
7. Das Regionalteam unterstützt den Regionalen Katholikenrat und arbeitet mit ihm zusammen.
8. Das Regionalteam kooperiert mit dem Regionalen Caritasverband, mit den vom Bistum anerkannten Trägern der Erwachsenen- und Familienbildung der Region und vertritt die Region gegenüber den jeweiligen kommunalen Stellen und Gremien sowie gesellschaftlichen Gruppen.
9. Das Regionalteam erstellt zusammen mit den Mitarbeitern/innen des Büros der Regionen Geschäftsverteilungspläne, die durch den Generalvikar genehmigt werden. Einzelne der darin beschriebenen Aufgaben kann das Regionalteam delegieren.
10. Die Geschäftsführung des Regionalteams wird dem/der für die Region zuständigen pastoralen Mitarbeiter/in im jeweiligen Büro der Regionen übertragen. Zwischen den Mitgliedern des Regionalteams und den Mitarbeitern/innen im Büro der Regionen finden regelmäßige Dienstbesprechungen statt.

### **II. a) Der Regionalvikar**

1. Der Regionalvikar wird gemäß c. 553 § 2 CIC vom Bischof nach c. 553 § 1 CIC ernannt.
2. Der Regionalvikar hat, wenn im Falle der Vakanz einer Pfarrei für diese kein vicarius paroecialis ernannt ist, der nach c. 541 § 1 CIC die Leitung übernimmt, die Leitung der Pfarrei wahrzunehmen oder einen Priester mit ihrer Leitung zu beauftragen, bis der Bischof einen Pfarrer oder Pfarradministrator ernennt.
3. Der Regionalvikar ist Vorsitzender des Regionalpastoralrats. Er sorgt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Regionalpastoralrats dafür, dass dieser regelmäßig zusammentritt.
4. Der Regionalvikar ist Mitglied des Diözesanpriesterrats und zur Teilnahme an den diözesanen Konferenzen verpflichtet.

### **II. b) Der/Die pastorale Mitarbeiter/in**

Der/Die pastorale Mitarbeiter/in im Regionalteam ist ein/e Mitarbeiter/in im pastoralen Dienst, der/die in der Region tätig ist. Er/Sie wird vom Bischof ernannt.

### **II. c) Der/die ehrenamtliche Mitarbeiter/in**

Der/Die ehrenamtliche Mitarbeiter/in im Regionalteam wird vom Regionalpastoralrat vorgeschlagen und vom Bischof ernannt.

## **III. Der Regionalpastoralrat**

1. Der Regionalpastoralrat ist das mitverantwortliche Organ, das die Schwerpunkte für die Pastoral der Region berät, beschließt und für ihre Verwirklichung sorgt. Hierbei muss er sich davon leiten lassen, die Einheit im Bistum, die Verbindung zu den Organisationen, Verbänden, Einrichtungen und freien Initiativen und die Zusammenarbeit der GdG in der Region zu fördern. Gemeinsam mit dem Regionalteam fördert er die Zusammenarbeit aller in der Pastoral der Region ehrenamtlich, hauptberuflich und hauptamtlich Tätigen.
2. Der Regionalpastoralrat wird für einen Zeitraum von jeweils vier Jahren gebildet. Die Arbeitsweise des Regionalpastoralrats ist in einer Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsführung des Regionalpastoralrats wird von dem/der für die Region zuständigen pastoralen Mitarbeiter/in im Büro der Regionen wahrgenommen.
3. Stimmberechtigte Mitglieder des Regionalpastoralrats sind:
  - der Regionalvikar als Vorsitzender

- die beiden weiteren Mitglieder des Regionalteams
- die Leiter der GdG in der Region
- ein/e ehrenamtlich tätige/r Laie/Lain aus jeder GdG
- der/die Vorsitzende des Regionalen Katholikenrats in der Region
- ein/e vom Caritasrat des Regionalen Caritasverbandes benannte/r Vertreter/in
- bis zu fünf Frauen und Männer aus der Region, die im Einvernehmen mit dem Vorstand vom Regionalpastoralrat berufen werden. Bei der Berufung sind katholische Verbände und Initiativen, Trägern von Orten kirchlicher Jugendarbeit, pastorale Dienste in Einrichtungen und Sonderseelsorgebereichen sowie Vertreter/innen der pastoralen Berufsgruppen in der Region zu berücksichtigen.

An den Sitzungen des Regionalpastoralrats nehmen beratend teil:

- der/die pastorale Mitarbeiter/in des Büros der Regionen als Geschäftsführer/in
- die weiteren pastoralen Mitarbeiter/innen mit bischöflicher Beauftragung für die Region
- weitere Personen, die für die Pastoral der Region strukturell und inhaltlich relevant sind und die im Einzelfall vom Vorstand eingeladen werden.

4. Der Regionalpastoralrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er greift pastorale Herausforderungen auf, die sich aufgrund spezifischer Erfordernisse und Bedarfe der Region ergeben. Er beschließt unter Berücksichtigung der pastoralen Schwerpunkte des Bistums Richtlinien für die Pastoral in der Region, soweit nicht allgemein-kirchenrechtliche oder diözesan-rechtliche Regelungen entgegenstehen.
- Er berät und beschließt über die vom Vorstand vorgeschlagene Verwendung finanzieller Mittel, die das Bistum der Region für deren pastorale Aktivitäten zuteilt.
- Er wählt das Mitglied der Region im Diözesanpastoralrat.
- Er entsendet entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen Vertreter/innen in Gremien, die aufgrund der jeweiligen Erfordernisse bestehen oder gebildet werden.
- Er gibt Voten ab zum Einsatz der Jugendbeauftragten in der Region und zu den durch den Bischof oder Generalvikar dem Regionalpastoralrat zugewiesenen finanziellen Verteilungsvorschlägen.

5. Der Regionalpastoralrat bildet einen Vorstand, der die Sitzungen des Regionalpastoralrates vor- bzw. nachbereitet, die Umsetzung seiner Beschlüsse verantwortet und das Regionalteam bei der laufenden Arbeit berät.

Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes sind:

- der Regionalvikar als Vorsitzender
- der/die Vorsitzende des Regionalen Katholikenrats in der Region
- ein Priester und
- nach Möglichkeit eine Lain/ ein Laie, die/der der Regionalpastoralrat aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder wählt.

An den Sitzungen des Vorstandes nehmen beratend teil:

- der/die pastorale Mitarbeiter/in des Büros der Regionen als Geschäftsführer/-in
- die beiden weiteren Mitglieder des Regionalteams
- weitere Personen, die vom Vorsitzenden eingeladen werden.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

#### IV. Der Regionale Katholikenrat

1. In jeder Region wird ein Katholikenrat als das vom Diözesanbischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdecrets über das Apostolat der Laien gebildet.
2. Der Katholikenrat ist der Zusammenschluss von Vertretern/innen der GdG-Räte in der Region und der katholischen Verbände sowie von weiteren Männern und Frauen aus Kirche und Gesellschaft. Er dient der Förderung und Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats.
3. Der Katholikenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Anregungen für das Wirken der Katholiken/innen der Region in der Gesellschaft zu geben
  - zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen und die Anliegen der Katholiken/innen der Region in der Öffentlichkeit zu vertreten
  - gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholiken/innen der Region vorzubereiten und durchzuführen

- die Arbeit der GdG-Räte in der Region und der kirchlichen Organisationen und Gruppen zu fördern und zu koordinieren
  - das Regionalteam in entsprechenden Fragen zu beraten
  - die Vertreter/innen der Region in den Diözesanrat der Katholik\*innen zu wählen.
4. Weitere Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Regionalen Katholikenrats sowie die Zusammenarbeit mit und Unterstützung durch das Regionalteam und das Büro der Regionen regelt eine Satzung.

## V. Das Büro der Regionen

1. Der Erfüllung der Aufgaben von jeweils zwei Regionen und Regionalteams dient das Büro der Regionen. Es ist zur Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Generalvikariat verpflichtet. Die Fachaufsicht für die Büros der Regionen obliegt dem Fachbereich „Regionen“ in der Abteilung „Pastoral in Lebensräumen“, die Fachaufsicht für die regionale kirchliche Jugendarbeit obliegt dem Fachbereich „Jugend“ in der Abteilung „Kinder, Jugendliche, Erwachsene“.
2. Die Leitung des Büros der Regionen obliegt dem durch den Generalvikar bestimmten leitenden Regionalvikar.
3. Im Büro der Regionen arbeiten Referenten/innen, pastorale Mitarbeiter/innen, Referenten/innen für kirchliche Jugendarbeit, regionale Jugendseelsorger/innen, Jugendbeauftragte und Verwaltungsmitarbeiter/innen zusammen. Die Referenten/innen und pastoralen Mitarbeiter/innen der Büros der Regionen sind in unterschiedlichen Schwerpunkten tätig: Pastoral, Diakonie, Kirchliche Jugendarbeit und -seelsorge sowie Administration. Sie beraten und unterstützen haupt- und ehrenamtlich sowie hauptberuflich Tätige in den GdG, kirchlichen Initiativen, Verbänden und Einrichtungen der Region.
4. Das Büro der Regionen hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Konzeption, Koordination und operative Umsetzung regionaler und Unterstützung diözesaner Schwerpunkte und Projekte
  - Unterstützung und Durchführung pastoraler Aufgaben auf regionaler Ebene nach dem Subsidiaritätsprinzip sowie Begleitung regionaler Kooperationen und Vernetzungen, z. B. in den Bereichen Frauenseelsorge, Altenseelsorge, Notfallseelsorge, Telefonseelsorge, Betriebsseelsorge, Trauerpastoral, Flüchtlingsseelsorge, Seelsorge mit Menschen mit Behinderung, Regionalkantoren/innen und -sakristane/innen, Mobbingkontakte und Solidaritätsfonds für arbeitslose Menschen im Bistum Aachen
  - Inhaltliche Zuarbeit, Beratung und Unterstützung der Regionalteams, u. a. bei der Wahrnehmung von Vertretungen und Aufgaben kirchlicher Präsenz in der Ökumene, im Kommunalbereich und in anderen gesellschaftlichen Bereichen
  - Inhaltliche und organisatorische Unterstützung und Wahrnehmung der Geschäftsführung der Regionalteams, der Regionalpastoralräte und der regionalen Katholikenräte
  - Verantwortliche Ausgestaltung der regionalen Schwerpunkte in Ableitung von diözesanen Rahmenordnungen oder Vorgaben durch Delegation von Fachaufsicht für die Träger und Fachberatung der Fachkräfte von katholischen Offenen Jugendfreizeitstätten, Steuerung des Jugendbeauftragteinsatzes und Wahrnehmung der Vorgesetztenchaft, Entwicklung von Maßnahmen zur Ehrenamtsförderung sowie
  - Aus- und Fortbildung im Bereich der Träger kirchenamtlicher und verbandlicher Jugendarbeit und Sicherstellung der schulbezogenen Jugendarbeit (z. B. Schulabgängerseminare) sowie Entwicklung jugendpastoraler und -spiritueller Projekte.
5. Das Büro der Regionen kooperiert mit regionalen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und arbeitet eng mit der verbandlichen Caritas zusammen.

## VI. Gültigkeit

1. Dieses Statut tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2027.
2. Das bisherige Regionalstatut vom 1. September 2018 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. August 2018, Nr. 89, S. 176) in der Fassung vom 30. November 2021 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2022, Nr. 4, S. 30) verliert damit seine Gültigkeit. Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden zu diesem Datum außer Kraft gesetzt.

Aachen, 20. Dezember 2022

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

**Nr. 20****Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 7. Dezember 2022  
– Änderung der KAVO –**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 7. Dezember 2022 beschlossen:

- I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (KIAanz. für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 70), zuletzt geändert am 26. November 2022 (KIAanz. für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2023, Nr. 9, S. 57), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Schadenshaftung

Die Schadenshaftung der Mitarbeiter ist bei dienstlich oder betrieblich veranlassten Tätigkeiten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.“

2. § 33b wird wie folgt neu gefasst:

„§ 33b Reisekostenvergütung

Der Mitarbeiter hat Anspruch auf Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Anlage 15.“

3. In der Anlage 2 wird die Erläuterung Nr. 65 wie folgt gefasst:

„Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kindergartenjahr grundsätzlich die Zahl der im vorangegangenen Kindergartenjahr vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. Als Kindergartenjahr gilt der Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres. Soweit nach landesrechtlichen Bestimmungen ein anderer Zeitraum für das Kindergartenjahr bestimmt ist, ist dieser maßgeblich. Eine Unterschreitung der maßgeblichen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. Eine Unterschreitung um mehr als 7,5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. Die Unterschreitung der maßgeblich je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze führt auch dann nicht zu einer Herabgruppierung, wenn aufgrund von zu betreuenden Kindern mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf im Sinne der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden. Eine Unterschreitung aufgrund vom Dienstgeber verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.\*“

\*Sonderregelung für das Kindergartenjahr 2022/2023: Die Ermittlung der Durchschnittsbelegung für das Kindergartenjahr 2022/2023 erfolgt zum 1. Januar 2023. Dabei ist die Zahl der im Kindergartenjahr 2021/2022 vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. Daraus folgende mögliche Höher- oder Herabgruppierungen sind erst ab dem 1. Januar 2023 möglich.“

4. Die Anlage 15 wird wie folgt neu gefasst:

„Reisekostenvergütung (§ 33b KAVO)

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Anlage regelt Art und Umfang der Reisekostenvergütung nach § 33b KAVO.

(2) Die Bestimmungen dieser Anlage entsprechen im Wesentlichen den Regelungen des Reisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen (Landesreisekostengesetz – LRKG). Soweit die Bestimmungen dieser Anlage mit denen des LRKG übereinstimmen, werden sie in gleicher Weise ausgelegt. Dabei werden die zum LRKG erlassenen Verwaltungsvorschriften beachtet.

**§ 2 Dienstreisen**

(1) Dienstreisende im Sinne dieser Anlage sind die Mitarbeiter, die eine Dienstreise ausführen.

(2) Dienstreisen im Sinne dieser Anlage sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte.\* Sie müssen vom Dienstgeber angeordnet oder genehmigt werden, es sei denn, eine Anordnung oder Genehmigung kommt nach dem Amt der Dienstreisenden oder dem Wesen der Dienstgeschäfte nicht in Betracht. Der Dienstgeber kann die Voraussetzungen näher bestimmen. Als Dienstreisen gelten auch Reisen aus Anlass der Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung der Abordnung (§ 16).

(3) Dienstreisen sollen nur durchgeführt werden, wenn sie aus dienstlichen Gründen notwendig sind und eine kostengünstigere Erledigung des Dienstgeschäfts, insbesondere durch Nutzung digitaler Kommunikationsmöglichkeiten, nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. Sie sind wirtschaftlich durchzuführen und zeitlich

auf das notwendige Maß zu beschränken. Bei der Wahl des Beförderungsmittels sind neben wirtschaftlichen Gesichtspunkten insbesondere Aspekte des Klimaschutzes zu berücksichtigen.

(4) Dienstreisen außerhalb des Dienstortes sind vom Dienstgeber schriftlich oder elektronisch anzuordnen oder zu genehmigen. Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort können auch mündlich angeordnet oder genehmigt werden.

(5) Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststätte oder an anderer Stelle am Dienst- oder Wohnort angetreten oder beendet, tritt diese an die Stelle der Wohnung.

\*Der Dienstgeber legt die Dienststätte mit postalischer Adresse fest.

### § 3 Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) Dienstreisende erhalten auf Antrag Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlassten notwendigen Mehraufwendungen nach Maßgabe dieser Anlage. Dies gilt auch bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung. Die Reisekostenvergütung wird Dienstreisenden unbar auf das nach § 29 Abs. 1 Satz 2 KAVO anzugebende Konto gezahlt.

(2) Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Zahlungsbegründende Unterlagen sind dem Antrag nicht beizufügen. Die für die Abrechnung zuständige Stelle kann bis zur abschließenden Bearbeitung, längstens sechs Monate nach Antragstellung die Vorlage der maßgeblichen Belege verlangen. Werden diese nicht innerhalb von drei Monaten vorgelegt, ist der Antrag insoweit abzulehnen. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise, in den Fällen des § 8 Absatz 2 mit Ablauf des Tages, an dem die Dienstreise beendet worden wäre.

(3) Der Bescheid über die Reisekostenvergütung kann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden.

(4) Leistungen, die Dienstreisende ihres Amtes wegen von dritter Seite für dieselbe Dienstreise erhalten, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.

(5) Bei Dienstreisen für eine auf Veranlassung des Dienstgebers wahrgenommene Nebentätigkeit haben Dienstreisende nur insoweit Anspruch auf Reisekostenvergütung, als die Stelle, bei der die Nebentätigkeit ausgeübt wird, keine Auslagenerstattung für dieselbe Dienstreise zu leisten hat. Das gilt auch dann, wenn Dienstreisende auf ihren Anspruch gegen diese Stelle verzichtet haben.

### § 4 Fahr- und Flugkostenerstattung

(1) Entstandene Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten buchbaren Klasse erstattet. Für Bahnfahrten von mindestens zwei Stunden können die entstandenen Fahrkosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden. Dienstreisenden mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 und einem Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G, aG, Gl, Bl, Tbl oder H werden die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet.

Die für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort vom Mitarbeiter beschafften Zeit- oder Netzkarten beziehungsweise FirmenTickets sind zu verwenden. Dies gilt entsprechend für privat angeschaffte BahnCards der jeweiligen Wagenklasse. Die Kosten der privat angeschafften BahnCard werden erstattet, wenn sich die BahnCard vollständig amortisiert hat.

(2) Wird aus dienstlichen Gründen ein Flugzeug benutzt, werden die Kosten der niedrigsten buchbaren Klasse erstattet.

(3) Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen. Fahrkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann.

(4) Wurde aus dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen ein Taxi oder ein Mietwagen benutzt, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet.

### § 5 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

(1) Sofern der Dienstgeber kein Fahrzeug zur Verfügung stellt, wird für Fahrten mit anderen als den in § 4 genannten Beförderungsmitteln eine Wegstreckenentschädigung von 35 Cent je Kilometer, für zweirädrige Kraftfahrzeuge und Fahrräder von 20 Cent\* je Kilometer gewährt. Mit diesen Pauschalsätzen sind die Kosten der Fahrzeugvollversicherung abgegolten.

(2) Dienstreisenden, die aus dienstlichen Gründen Personen in einem privaten Kraftfahrzeug mitnehmen, wird eine Mitnahmeentschädigung von 5 Cent je Person und Kilometer gewährt. Werden Dienstreisende von einer Person mitgenommen, die keinen Anspruch auf Fahrkostenerstattung hat, erhalten sie Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen nach Absatz 1.

(3) Werden aus dienstlichen Gründen Diensthunde oder Sachen, die erfahrungsgemäß eine übermäßige Abnutzung des Kraftfahrzeugs bewirken, mitgenommen, wird eine Entschädigung von 5 Cent je Kilometer gewährt.

(4) Wird aus dienstlichen Gründen ein Kraftfahrzeuganhänger mitgeführt, wird eine Entschädigung von 10 Cent je Kilometer gewährt.

\* In der Zeit vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 gilt ein Betrag von 23 Cent/km.

### § 6 Tagegeld, Aufwandsvergütung

(1) Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für Verpflegung beträgt für jeden Kalendertag bei Abwesenheitszeiten

1. von 24 Stunden 24 Euro,
2. von weniger als 24 Stunden, aber mehr als 11 Stunden 12 Euro und
3. von mehr als 8 bis 11 Stunden 6 Euro.

Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag sind die Abwesenheitszeiten an diesem Tag zusammenzurechnen. Eine Dienstreise, die an einem Kalendertag beginnt und am nachfolgenden Kalendertag endet, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen. Für den An- und Abreisetag beträgt das Tagegeld, wenn der Dienstreisende an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet, ohne Rücksicht auf die Abwesenheitszeit jeweils 12 Euro.

(2) Wird den Dienstreisenden ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung zur Verfügung gestellt, ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme das Tagegeld

1. für das Frühstück um 20 Prozent und
2. für das Mittag- und Abendessen um jeweils 40 Prozent

des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag zu kürzen. Die Kürzung ist auch vorzunehmen, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt hierfür in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist.

(3) Dienstreisende, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung als allgemein entstehen, erhalten nach näherer Bestimmung des Dienstgebers anstelle des Tagegeldes nach Absatz 1 eine Aufwandsvergütung entsprechend dem notwendigen Verpflegungsmehraufwand.

(4) Bei einer Dienstreise an den Wohnort wird für die Dauer des Aufenthalts in der eigenen Wohnung kein Tagegeld gewährt.

### § 7 Übernachtungsgeld

(1) Für eine notwendige Übernachtung erhalten Dienstreisende pauschal 20 Euro. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind.

(2) Übernachtungsgeld wird nicht gewährt

1. bei unentgeltlicher Bereitstellung einer Unterkunft des Amtes wegen,
2. in Fällen, in denen das Entgelt für die Unterkunft in den erstattungsfähigen Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist,
3. die Art des Dienstgeschäfts die Inanspruchnahme einer Unterkunft ausschließt,
4. für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln oder
5. bei Dienstreisen am oder zum Wohnort für die Dauer des Aufenthalts an diesem Ort.

### § 8 Erstattung von Nebenkosten und Auslagen für Reisevorbereitungen

(1) Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 4 bis 7 zu erstatten sind, werden als Nebenkosten ersetzt.

(2) Wird eine Dienstreise aus dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen nicht ausgeführt, werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen und nach diesem Gesetz berücksichtigungsfähigen Auslagen erstattet.

### § 9 Erstattung von Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

Dauert der dienstlich veranlasste Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als 14 Tage, wird vom 15. Tag an ein um 50 Prozent ermäßiges Tagegeld gewährt. § 6 Absatz 2 ist zu berücksichtigen. Notwendige Übernachtungskosten werden erstattet. Ein pauschales Übernachtungsgeld nach § 7 Absatz 1 Satz 1 wird nicht gewährt. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend. Als Reisebeihilfe für Heimfahrten werden für jeweils 15 Tage des Aufenthalts am Geschäftsort Fahrkosten entsprechend § 4 Absatz 1 Sätze 1 und 3

oder eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 20 Cent je Kilometer gewährt. Wird der Geschäftsort aufgrund von Heimfahrten verlassen, wird Tagegeld nicht gewährt.

#### § 10 Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlass

Bei Reisen zum Zwecke der Fortbildung außerhalb des Dienst- oder Wohnorts, die teilweise im dienstlichen Interesse liegen, können mit Zustimmung des Dienstgebers die notwendigen Auslagen bis zur Höhe der bei Dienstreisen zustehenden Reisekostenvergütung erstattet werden. Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderem dienstlichen Anlass können die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet werden.

#### § 11 Pauschvergütung

Der Dienstgeber kann im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen zur Vereinfachung der Abrechnung anstelle der Reisekostenvergütung oder Teilen davon eine Pauschvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.

#### § 12 Erkrankung während einer Dienstreise

Ist bei einer Erkrankung eine Rückkehr an den Wohnort nicht möglich, wird die Reisekostenvergütung weiter gewährt. Bei Aufnahme in ein Krankenhaus wird für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthalts nur Ersatz der notwendigen Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am Geschäftsort gewährt. Im Falle einer lebensgefährlichen Erkrankung der Dienstreisenden werden für eine Besuchsreise einer Person Fahrauslagen entsprechend § 4 Absatz 1 Sätze 1 und 3 oder Wegstreckenentschädigung entsprechend § 5 Absatz 1 gewährt.

#### § 13 Verbindung von Dienstreisen mit anderen Reisen

(1) Wird die Dienstreise mit einer privaten Reise verbunden, ist die Reisekostenvergütung so zu bemessen, als wäre nur die Dienstreise durchgeführt worden. Die Reisekostenvergütung darf die nach dem tatsächlichen Reiseverlauf entstandenen Kosten nicht übersteigen.

(2) Ist angeordnet oder genehmigt worden, eine Dienstreise an einem Urlaubsort oder einem anderen vorübergehenden Aufenthaltsort

1. anzutreten,
2. zu beenden oder
3. anzutreten und zu beenden,

tritt dieser Ort an die nach § 2 Absatz 5 maßgebliche Stelle. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 werden auf die Reisekostenvergütung Fahrkosten oder Wegstreckenentschädigung für die kürzeste Reisestrecke zwischen dem Urlaubsort oder dem anderen vorübergehenden Aufenthaltsort und dem Dienstort oder der Wohnung angerechnet.

(3) Wird aus dienstlichen Gründen die vorzeitige Beendigung eines Urlaubs oder die vorzeitige Abreise von einem anderen vorübergehenden Aufenthaltsort angeordnet, gilt die Rückreise unmittelbar oder über den Geschäftsort zu der nach § 2 Absatz 5 maßgeblichen Stelle als Dienstreise, für die Reisekostenvergütung gewährt wird. Kosten für die Hinreise der Dienstreisenden und der sie begleitenden Personen werden im Verhältnis des auf Grund der vorzeitigen Beendigung nicht ausgenutzten Teils des Urlaubs oder des Aufenthalts erstattet. Dies gilt entsprechend für sonstige Aufwendungen.

#### § 14 Auslandsdienstreisen

(1) Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland.

(2) Auf Auslandsdienstreisen im Sinne von Absatz 1 findet die Auslandskostenerstattungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, mit Ausnahme von §§ 7 und 8 der Verordnung. Soweit die Auslandskostenerstattungsverordnung auf das Landesreisekostengesetz Nordrhein-Westfalen (LRKG) verweist, werden die Bestimmungen des LRKG durch diese Anlage ersetzt.

#### § 15 Trennungsentschädigung

(1) Mitarbeiter, die aus dienstlichen Gründen an einen Ort außerhalb des Dienst- oder Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Auslagen eine Entschädigung unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis, sogenannte Trennungsentschädigung. Der Abordnung steht eine vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle gleich.

(2) Auf die Trennungsentschädigung im Sinne von Absatz 1 findet die Verordnung über die Gewährung von Trennungsentschädigung des Landes Nordrhein-Westfalen (Trennungsentschädigungsverordnung – TEVO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Mitarbeiter, die zum Zwecke ihrer Ausbildung einer Ausbildungsstelle außerhalb des Ortes der Stammdienststelle oder des Wohnorts zugewiesen werden, sowie für Abordnungen ohne Zusage der Umzugskostenvergütung zwischen Inland und Ausland.

§ 16 Reisen aus Anlass der Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung der Abordnung

- (1) Bei Reisen aus Anlass der Einstellung – auch vor dem Wirksamwerden der Einstellung –, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung der Abordnung wird das Tagegeld für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt. Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftstages gewährt, wenn vom nächsten Tage an Trennungsreise- oder Trennungstagegeld zusteht; § 7 ist anzuwenden. Bei Reisen aus Anlass der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung der Abordnung wird das Tagegeld vom Beginn des Abfahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag Trennungsreise- oder Trennungstagegeld zusteht.
- (2) Bei einer Dienstreise aus Anlass der Einstellung – auch vor dem Wirksamwerden der Einstellung – wird höchstens die Reisekostenvergütung gewährt, die bei einer Dienstreise vom Wohnort zum Dienstort zustünde.
- (3) Bei einer Dienstreise an den Wohnort werden für die Dauer des Aufenthalts am Wohnort keine Übernachtungskosten und für die Aufenthaltsdauer in der eigenen Wohnung keine Tagegelder gewährt.

§ 17 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Anlage tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie gilt für Dienstreisen, die nach dem 31. Dezember 2022 begonnen werden.“

5. Die Anlage 29 wird wie folgt geändert:

- a) Nach § 1 wird ein neuer § 1a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 1a SuE-Zulage

Mitarbeiterinnen im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO, die nach Teil B Abschnitt V der Anlage 2 KAVO (Entgeltordnung) in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro. Mitarbeiterinnen im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO, die nach Teil B Abschnitt V der Anlage 2 KAVO (Entgeltordnung) in den Entgeltgruppen S 11b, S 12 sowie S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppen 6, 7 oder 8 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 180,00 Euro.“

- b) Nach § 2 wird ein neuer § 2a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 2a Regenerationstage

Mitarbeiterinnen haben im Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche insgesamt Anspruch auf zwei freie Arbeitstage (Regenerationstage), auf welche die Regelungen zum Erholungsurlaub (§ 36 Abs. 1, 2, 4 bis 8, § 37 Abs. 1 Sätze 2 bis 3 und Abs. 5, § 39 KAVO\*) entsprechende Anwendung finden. Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Anspruch auf Entgelt im Sinne von Satz 2 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 23a Abs. 1 Satz 1 KAVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 30 Abs. 2 und 3 KAVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

\*Der Abgeltungsanspruch für Regenerationstage entsprechend § 39 KAVO gilt nicht für Mitarbeiterinnen, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2023 endet.“

- c) In § 3 Satz 1 wird die Angabe „19,5“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

6. § 4 Absatz 1 der Anlage 30 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Zeitungsverleger Verband Nordrhein-Westfalen e. V.“ werden durch die Worte „Digitalpublisher und Zeitungsverleger Verband NRW e. V. (vormals Zeitungsverleger Verband Nordrhein-Westfalen e. V.), Sitz Düsseldorf“ ersetzt.
- b) Im ersten Spiegelstrich wird das Datum „1. Januar 2019“ durch das Datum „1. Januar 2022“ ersetzt.
- c) Der zweite Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:  
„- Gehaltstarifvertrag in der ab 1. Januar 2022 geltenden Fassung mit Ausnahme von Abschnitt D. Coronabeihilfe gem. § 3 Nr. 11a EStG.“
- II) Die Änderungen unter I) Ziffern 5. b) und 6. treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft. Die Änderungen unter I) Ziffern 3., 5. a) und c) treten rückwirkend zum 1. Juli 2022 in Kraft. Die Änderungen unter I) Ziffern 2. und 4. treten am 1. Januar 2023 in Kraft. Die Änderung unter I) Ziffer 1. tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 20. Dezember 2022

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Nr. 21

### Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 7. Dezember 2022 – Übernahme Tarifabschluss Sozial- und Erziehungsdienst, Teil 2 –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 7. Dezember 2022 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (KIArz. für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 70), zuletzt geändert am 26. November 2022 (KIArz. für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2023, Nr. 9, S. 57), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Teil B Abschnitt V. wird wie folgt geändert:

aa) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 2 wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppe S 2  
Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen, Sozialassistentinnen und Heilerziehungspflegehelferinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung.<sup>57)59)“</sup>

bb) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 3 wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppe S 3  
Kinderpflegerinnen, Sozialassistentinnen und Heilerziehungspflegehelferinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.<sup>57)59)“</sup>

cc) Die Fallgruppe 1 des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe S 4 wird wie folgt gefasst:

„1. Kinderpflegerinnen, Sozialassistentinnen und Heilerziehungspflegehelferinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.<sup>57)58)59)“</sup>

dd) Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 7 wird die Angabe „57)“ durch die Angabe „57)57a)57b)“ ersetzt.

ee) Die Entgeltgruppe S 8a wird wie folgt geändert:

aaa) Der bisherige Text der Entgeltgruppe S 8a wird zur Fallgruppe 1 und erhält den Zähler „1.“.  
bbb) In der neuen Fallgruppe 1 wird die Angabe „57)59)61)“ durch die Angabe „57)57a)59)61)“ ersetzt.

ccc) Folgende neue Fallgruppe 2 wird angefügt:

„2. Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener Berufsausbildung und einer abgeschlossenen Weiterbildung als geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung als Gruppenleiterin in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten.<sup>57)57a)“</sup>

ff) Die Entgeltgruppe S 8b wird wie folgt geändert:

aaa) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „57)“ die Angabe „57a)“ eingefügt.  
bbb) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „57)“ die Angabe „57a)“ eingefügt.  
ccc) In der Fallgruppe 4 wird nach der Angabe „57)“ die Angabe „57a)“ eingefügt.

gg) Die Entgeltgruppe S 9 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „57)“ die Angabe „57a)“ eingefügt.  
bbb) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „57)“ die Angabe „57a)“ eingefügt.

- ccc) In der Fallgruppe 3 wird nach der Angabe „57)“ die Angabe „57a)“ angefügt.
- ddd) In der Fallgruppe 4 wird die Angabe „64)“ durch die Angabe „57a)64)“ ersetzt.
- eee) In der Fallgruppe 5 wird die Angabe „60)64)65)“ durch die Angabe „57a)60)64)65)“ ersetzt.
- hh) In der Entgeltgruppe S 11a wird die Angabe „60)64)“ durch die Angabe „57a)60)64)“ ersetzt.
- ii) Die Entgeltgruppe S 13 wird wie folgt geändert:
- aaa) In der Fallgruppe 1 wird die Angabe „64)65)“ durch die Angabe „57a)64)65)“ ersetzt.
- bbb) In der Fallgruppe 2 wird die Angabe „60)64)65)“ durch die Angabe „57a)60)64)65)“ ersetzt.
- jj) Die Entgeltgruppe S 15 wird wie folgt geändert:
- aaa) In der Fallgruppe 1 wird die Angabe „64)65)“ durch die Angabe „57a)64)65)“ ersetzt.
- bbb) In der Fallgruppe 2 wird die Angabe „60)64)65)“ durch die Angabe „57a)60)64)65)“ ersetzt.
- ccc) In der Fallgruppe 3 wird die Angabe „64)“ durch die Angabe „57a)64)“ ersetzt.
- ddd) In der Fallgruppe 4 wird die Angabe „60)64)65)“ durch die Angabe „57a)60)64)65)“ ersetzt.
- eee) In der Fallgruppe 5 wird die Angabe „57)60)66)67)“ durch die Angabe „57)57a)60)66)67)“ ersetzt.
- kk) Die Entgeltgruppe S 16 wird wie folgt geändert:
- aaa) In der Fallgruppe 1 wird die Angabe „64)65)“ durch die Angabe „57a)64)65)“ ersetzt.
- bbb) In der Fallgruppe 2 wird die Angabe „60)64)65)“ durch die Angabe „57a)60)64)65)“ ersetzt.
- ccc) In der Fallgruppe 3 wird die Angabe „64)65)“ durch die Angabe „57a)64)65)“ ersetzt.
- ddd) In der Fallgruppe 4 wird die Angabe „60)64)65)“ durch die Angabe „57a)60)64)65)“ ersetzt.
- eee) In der Fallgruppe 5 wird die Angabe „57)66)67)“ durch die Angabe „57)57a)66)67)“ ersetzt.
- fff) In der Fallgruppe 6 wird die Angabe „57)60)65)66)67)“ durch die Angabe „57)57a)60)65)66)67)“ ersetzt.
- ll) Die Entgeltgruppe S 17 wird wie folgt geändert:
- aaa) In der Fallgruppe 1 wird die Angabe „64)65)“ durch die Angabe „57a)64)65)“ ersetzt.
- bbb) In der Fallgruppe 2 wird die Angabe „60)64)65)“ durch die Angabe „57a)60)64)65)“ ersetzt.
- ccc) In der Fallgruppe 3 wird die Angabe „64)65)“ durch die Angabe „57a)64)65)“ ersetzt.
- ddd) In der Fallgruppe 4 wird die Angabe „60)64)65)“ durch die Angabe „57a)60)64)65)“ ersetzt.
- eee) In der Fallgruppe 8 wird die Angabe „57)60)65)66)67)“ durch die Angabe „57)57a)60)65)66)67)“ ersetzt.
- mm) Die Entgeltgruppe S 18 wird wie folgt geändert:
- aaa) In der Fallgruppe 1 wird die Angabe „64)65)“ durch die Angabe „57a)64)65)“ ersetzt.
- bbb) In der Fallgruppe 4 wird die Angabe „64)65)“ durch die Angabe „57a)64)65)“ ersetzt.
- ccc) In der Fallgruppe 5 wird die Angabe „57)65)66)67)“ durch die Angabe „57)57a)65)66)67)“ ersetzt.
- b) Die Erläuterungen werden wie folgt geändert:
- aa) Die Erläuterung 57) wird wie folgt gefasst:
- „57) Die Mitarbeiterinnen – ausgenommen die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3, Entgeltgruppe S 7, Entgeltgruppe S 8a bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Mitarbeiterinnen – erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen Wohnform (insbesondere stationäre Einrichtungen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne von SGB IX, Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen [Heim]) oder in der ambulant unterstützten Einzel- oder Gruppenbetreuung, wenn diese als Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich erfolgt, oder in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII eine Zulage in Höhe von 100,00 Euro monatlich, wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird; überwiegt der Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf nicht, beträgt die Zulage 50,00 Euro monatlich. Für die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3, Entgeltgruppe S 7, Entgeltgruppe S 8a bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Mitarbeiterinnen in einem Heim im Sinne des Satzes 1 erster Halbsatz beträgt die Zulage 65,00 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiterinnen einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach §§ 23, 23a KAVO haben. Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 34 KAVO) zu berücksichtigen.“

- bb) Nach der Erläuterung Nr. 57) werden eine neue Erläuterung 57a) und eine neue Erläuterung 57b) angefügt:

„57a) Mitarbeiterinnen, denen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin in der Ausbildung von Erzieherinnen, von Kinderpflegerinnen, von Sozialassistentinnen oder von Heilerziehungspflegerinnen übertragen sind und die die übertragene Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an ihrer Gesamttätigkeit ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiterinnen einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach §§ 23, 23a KAVO haben.

57b) Voraussetzung für die Eingruppierung ist, dass die Mitarbeiterin über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem SGB IX oder über eine der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellte Qualifikation verfügt. Eine Qualifikation im Sinne von Satz 1 kann bis zum 31. Dezember 2029 durch Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen nachgeholt werden. Vom Erfordernis einer Qualifikation im Sinne des Satzes 1 sind Mitarbeiterinnen befreit, denen seit mindestens 15 Jahren eine Tätigkeit entsprechend der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe S 7 übertragen ist.“

- cc) In der Erläuterung Nummer 59) werden hinter dem Wort „Erzieherinnen“ die Wörter „oder Kinderpflegerinnen“ sowie hinter dem Wort „Schulkinder,“ die Wörter „Ganztagsangebote für Schulkinder,“ eingefügt.

- dd) Die Erläuterung Nummer 62) wird wie folgt geändert:

- aaa) Buchstabe f) wird wie folgt gefasst:

„f) Tätigkeiten einer Facherzieherin mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden,“

- bbb) Dem Buchstaben f) werden folgende neue Buchstaben g) und h) angefügt:

„g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,

h) Tätigkeiten von Mitarbeiterinnen, die vom Dienstgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind.“

- ee) Die Erläuterung Nummer 68) zu den „schwierigen Tätigkeiten“ wird wie folgt gefasst:

- „68) Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die

- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
- b) begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen,
- c) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
- d) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiterinnen mindestens der Entgeltgruppe S 9,
- e) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, bei denen in mindestens vier der neun Lebensbereiche im Sinne von § 118 SGB IX nicht nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe vorliegen,
- f) Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit,
- g) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von Menschen mit multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen.“

2. Die Anlage 29 wird wie folgt geändert:

- a) § 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

- bb) Die Sätze 6 bis 8 werden aufgehoben.

- b) Nach § 4a werden folgende neue §§ 4b, 4c und 4d eingefügt:

#### „§ 4b

Überleitung in Anhang 2 zu dieser Anlage zum 1. Januar 2023

(1) Mitarbeiterinnen im Sinne des § 4a Abs. 5 Satz 1, die nicht innerhalb der Antragsfrist nach § 4a Abs. 5 Satz 1 ihre Eingruppierung nach dem Anhang 2 zu dieser Anlage geltend gemacht haben und die weiterhin Entgelt nach der Anlage 5 zur KAVO erhalten, können bis zum 30. Juni 2023 (Ausschlussfrist) ihre Eingruppierung nach dem Anhang 2 zu dieser Anlage schriftlich beantragen. Der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2023 zurück.

(2) Mitarbeiterinnen, die von ihrem Antragsrecht nach Absatz 1 Gebrauch machen, erhalten ab dem 1. Januar 2023 Entgelt nach einer der Entgeltgruppen S 8b, S 9 bzw. S 11a, in die sie nach dem Teil B

Abschnitt V der Anlage 2 zur KAVO (Entgeltordnung) eingruppiert sind. Bei Mitarbeiterinnen nach Satz 1 wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das aus dem diesen Mitarbeiterinnen am 31. Dezember 2022 zustehenden Tabellenentgelt, einem am 31. Dezember 2022 ggf. zustehenden Garantiebetrag und einer am 31. Dezember 2022 zustehenden Besitzstandszulage nach § 6 Anlage 27 KAVO besteht. Diese Mitarbeiterinnen werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe zugeordnet. Zum 1. Januar 2027 steigen diese Mitarbeiterinnen in die dem Betrag nach nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 1 Abs. 4. Liegt das Vergleichsentgelt nach Satz 2 über der höchsten Stufe derjenigen Entgeltgruppe, in die sie nach Satz 1 eingruppiert sind, werden diese Mitarbeiterinnen einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. Werden Mitarbeiterinnen vor dem 1. Januar 2027 aus einer individuellen Zwischenstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens ihrer bisherigen individuellen Zwischenstufe entspricht; § 1 Abs. 6 Satz 3 findet Anwendung. Werden Mitarbeiterinnen aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe bzw. einer erneuten individuellen Endstufe, die mindestens dem Betrag ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht; § 1 Abs. 6 Satz 3 findet Anwendung. Die individuelle Zwischen- bzw. Endstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.

#### § 4c

##### Höhergruppierung auf Antrag

Ergibt sich für Mitarbeiterinnen, die am 30. Juni 2022 in die Entgeltgruppe S 11b eingruppiert waren, aufgrund der Änderungen ab 1. Juli 2022 im Teil B Abschnitt V der Anlage 2 zur KAVO (Entgeltordnung) eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 12, sind diese Mitarbeiterinnen nur auf Antrag gemäß § 20 KAVO in diese Entgeltgruppe eingruppiert. Ergibt sich für Mitarbeiterinnen, die am 30. Juni 2022 in die Entgeltgruppe S 12 eingruppiert waren, aufgrund der Änderungen ab 1. Juli 2022 im Teil B Abschnitt V der Anlage 2 zur KAVO (Entgeltordnung) eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 14, sind diese Mitarbeiterinnen nur auf Antrag gemäß § 20 KAVO in diese Entgeltgruppe eingruppiert. Der Antrag nach Satz 1 oder 2 kann nur bis zum 31. Juli 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt jeweils auf den 1. Juli 2022 zurück. Nach dem 1. Juli 2022 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe unberücksichtigt. Werden Mitarbeiterinnen nach Satz 1 aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt, das mindestens dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Garantiebetrags nach § 1 Abs. 6 Satz 2 entspricht. Werden Mitarbeiterinnen nach Satz 2 aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt, das mindestens dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Höhergruppierungsgewinns, den die Mitarbeiterinnen erhalten, die aus der Stufe 6 ihrer bisherigen Entgeltgruppe in die höhere Entgeltgruppe höhergruppiert werden, entspricht. Die individuelle Endstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.

#### § 4d

##### Besondere Regelungen hinsichtlich der Stufenlaufzeit und weitere Regelungen

- (1) Mitarbeiterinnen, die nach dem Teil B Abschnitt V der Anlage 2 zur KAVO (Entgeltordnung) eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 2 eine Stufenlaufzeit von mehr als zwei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 3 zugeordnet. Mitarbeiterinnen, die nach dem Teil B Abschnitt V der Anlage 2 zur KAVO (Entgeltordnung) eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 3 eine Stufenlaufzeit von mehr als drei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 4 zugeordnet.
- (2) Mitarbeiterinnen mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und Mitarbeiterinnen mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten in der Fallgruppe 4, die am 1. Oktober 2024 in Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. Mitarbeiterinnen mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. Mitarbeiterinnen mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 6 zugeordnet.
- (3) Für die Stufenzuordnung gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt, dass die ab dem 1. Oktober 2024 zugeordnete Stufe jeweils neu zu laufen beginnt.

(4) Die Werte der Entgeltgruppe S 9 werden ab dem 1. Oktober 2024 neu gefasst. Dafür verändern sich die folgenden Tabellenwerte bis zum 1. Oktober 2024 bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen für die Entgeltgruppe S 9 (in der bis zum 30. September 2024 geltenden Fassung) festgelegten Vomhundertsatz:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 9 in Euro	3.060,00	3.280,00	3.530,00	3.900,00	4.250,00	4.520,00 <sup>“</sup>

- II) Die Änderungen unter I) Ziffern 1 und 2b treten rückwirkend zum 1. Juli 2022 in Kraft. Die Änderungen unter I) Ziffer 2a treten am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 22. Dezember 2022

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Nr. 22

### Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.

- A. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 28. Oktober 2022 folgenden Beschluss gefasst:

Änderungen der Anlage 2 zu den AVR

- I. Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zu den Betreuungskräften in Vergütungsgruppe 10 der Anlage 2 AVR, Neufassung der Ziffern 18 und 19, wird hinsichtlich des dort festgelegten mittleren Wertes (Höhe der Zulage gemäß Anmerkung 150 Satz 1 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2 AVR) als Festsetzung für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen übernommen. Er beträgt 120 EURO.

- II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2022 in Kraft.

- B. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 28. Oktober 2022 folgenden Beschluss gefasst:

Änderungen der Anlagen 33 und 1 zu den AVR

- I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur SuE-Tarifrunde, Änderungen in der Anlage 33 und der Anlage 1 AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummern I. und II. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt werden.

- II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 20. Oktober 2022 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 22. Dezember 2022

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

**Nr. 23****Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat auf ihrer Sitzung am 20. Oktober 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Teil I: Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst

**I. Änderungen in Anlage 33 zu den AVR**

1. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 1 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 neu gefasst:

„a) 1Mitarbeiter, denen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiter in der Ausbildung von Erziehern, von Kinderpflegern, von Sozialassistenten, von Heilerziehungspflegern oder von Heilerziehungspflegehelfern übertragen sind und die die übertragene Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an ihrer Gesamttätigkeit ausüben, erhalten ab dem 1. Januar 2023 für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. 2Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiter einen Anspruch auf Dienstbezüge oder Fortzahlung der Dienstbezüge (§ 10 AT, Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, § 2 der Anlage 14, § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33, § 16 der Anlage 33) haben.

b) 1Mitarbeiter nach Absatz a) Satz 1, die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 490 Euro, die spätestens bis zum 31. März 2023 ausgezahlt wird. 2§ 12a der Anlage 33 findet Anwendung. 3Der Anspruch nach Satz 1 vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat im Zeitraum Juli bis Dezember 2022, in dem der Mitarbeiter nicht mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge hat und Anspruch auf die Praxisanleiterzulage gehabt hätte. 4Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 3 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, in § 2 der Anlage 14, in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33 und in § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. 5Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder § 24i SGB V.“

2. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR werden die Entgeltgruppen wie folgt ergänzt:

Die Entgeltgruppen S 7, S 8a, S 8b, S 9, S 10, S 11a, S 13, S 15 Fallgruppen 8 bis 12, S 16 Fallgruppen 5 bis 10, S 17 Fallgruppen 4 und 10 bis 13, S 18 Fallgruppen 5 bis 7 werden jeweils um die Hochziffer (Anmerkung) 1 ergänzt.

3. In Anlage 33 zu den AVR wird folgender § 12b ergänzt:

„§ 12b Einmalzahlung 2022

1Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, die in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind und die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 910,00 Euro. 2Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, die in Entgeltgruppe S 11b, S 12 Ziffer 1, S14, oder S 15 Ziffer 7 eingruppiert sind und die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 1.240,00 Euro.

3§ 12a der Anlage 33 findet Anwendung. 4Der Anspruch nach Sätzen 1 und 2 vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat im Zeitraum Juli bis Dezember 2022, in dem der Mitarbeiter nicht mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge hat. 5Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 4 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, in § 2 der Anlage 14, in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33 und in § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. 6Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder § 24i SGB V. 7Die Auszahlung erfolgt spätestens bis zum 31. März 2023.“

4. In § 11 der Anlage 33 zu den AVR wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) 1Mitarbeiter, die in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten ab dem 1. Januar 2023 eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro. 2Mitarbeiter, die in den

Entgeltgruppe S 11b, S 12 bei Tätigkeiten der Ziffer 1, S 14, oder S 15 bei Tätigkeiten der Ziffer 7 eingruppiert sind, erhalten ab dem 1. Januar 2023 eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 180,00 Euro. <sup>3</sup>Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiter einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts haben.“

5. In Anlage 33 zu den AVR wird folgender § 19a ergänzt:

„§ 19a Regenerationstage 2022

<sup>1</sup>Mitarbeiter, die nach Anhang B der Anlage 33 eingruppiert sind, haben im Kalenderjahr 2022 bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (Dienstbezüge) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen (Regenerationstage). <sup>2</sup>Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. <sup>3</sup>Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Abs. 2 Satz 2. <sup>4</sup>Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. <sup>5</sup>Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt. <sup>6</sup>Die Regenerationstage für das Kalenderjahr 2022 verfallen spätestens am 30. September 2023.

Anmerkung zu Satz 1:

<sup>1</sup>Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. <sup>2</sup>Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung (§ 10 AT, Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, § 2 der Anlage 14, § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33, § 16 der Anlage 33) und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. <sup>3</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder nach § 24i SGB V.

Anmerkung zu § 19a:

Bei den Regenerationstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.“

6. In Anlage 33 zu den AVR wird folgender § 19 ergänzt:

„§ 19 Regenerationstage/Umwandlungstage

(1) <sup>1</sup>Mitarbeiter, die nach Anhang B der Anlage 33 eingruppiert sind, haben ab dem Kalenderjahr 2023 bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (Dienstbezüge) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen (Regenerationstage). <sup>2</sup>Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. <sup>3</sup>Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Abs. 2 Satz 2. <sup>4</sup>Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. <sup>5</sup>Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

Anmerkung zu Satz 1:

<sup>1</sup>Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. <sup>2</sup>Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung (§ 10 AT, Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, § 2 der Anlage 14, § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33, § 16 der Anlage 33) und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. <sup>3</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder nach § 24i SGB V.

(2) <sup>1</sup>Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche des Mitarbeiters zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. <sup>2</sup>Der Mitarbeiter hat den/die Regenerationstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Dienstgeber geltend zu machen. <sup>3</sup>Der Dienstgeber entscheidet über die Gewährung der Regenerationstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies dem Mitarbeiter in Textform mit. <sup>4</sup>Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen

dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 2 und 3 auch eine kurzfristige Gewährung von Regenerationstagen möglich. „Regenerationstage, für die im laufenden Kalenderjahr keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1 erfolgt ist, verfallen. „Abweichend von Satz 5 verfallen Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher/dienstlicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, spätestens am 30. September des Folgejahres.

(3) <sup>1</sup>Mitarbeiter, die Anspruch auf eine monatliche SuE-Zulage gemäß § 11 Abs. 5 haben, können bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, statt der ihnen zustehenden SuE-Zulage im Folgejahr bis zu zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (Dienstbezüge) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen in Anspruch zu nehmen (Umwandlungstage). <sup>2</sup>Mitarbeiter, die erstmalig einen Anspruch auf eine SuE-Zulage gemäß § 11 Abs. 5 erwerben, können nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme des Dienstverhältnisses (Neubegründung des Dienstverhältnisses oder Tätigkeitswechsel) die Geltendmachung der Umwandlungstage für das laufende Kalenderjahr erklären. <sup>3</sup>Die SuE-Zulage wird jeweils nach der erfolgten Arbeitsbefreiung gekürzt. <sup>4</sup>Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem individuell ermittelten Stundenentgelt bezogen auf die an dem Umwandlungstag dienstplanmäßig bzw. betrieblich festgelegten Arbeitsstunden. <sup>5</sup>Besteht zum Zeitpunkt der Beantragung kein Dienstplan bzw. keine betrieblich festgelegte Arbeitszeit, so ist die an dem Umwandlungstag zu leistende Arbeitszeit dadurch zu ermitteln, dass die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die Anzahl der Arbeitstage zu teilen ist, die der Mitarbeiter in der Woche zu leisten hat, in der der Umwandlungstag liegt. <sup>6</sup>Der Mitarbeiter hat den/die Umwandlungstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Dienstgeber geltend zu machen. <sup>7</sup>Der Dienstgeber entscheidet über die Gewährung der Umwandlungstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der/dem Beschäftigten in Textform mit. <sup>8</sup>Bei der Festlegung der Lage der Umwandlungstage sind die Wünsche des Mitarbeiters zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. <sup>9</sup>Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 6 und 7 auch eine kurzfristige Gewährung von Umwandlungstagen möglich. <sup>10</sup>Eine im Vorjahr nach Satz 1 oder im laufenden Kalenderjahr nach Satz 2 beantragte Umwandlung der SuE-Zulage wirkt längstens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Anmerkung zu Abs. 3 Satz 1:

Eine Umwandlung der SuE-Zulage ist erstmals für das Jahr 2024 möglich.

Anmerkung zu Abs. 3 Satz 4:

Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu teilen.

Anmerkung zu § 19:

Bei den Regenerations- und Umwandlungstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.“

## II. Änderungen in Anlage 1 zu den AVR

### 1. Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wie folgt neu gefasst:

#### „VIIa Wohn- und Werkstattzulage

- a) <sup>1</sup>Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 2 bis S 18 der Anlage 33, erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen Wohnform (insbesondere stationäre Einrichtungen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne von SGB IX, Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen [Heim]) oder in der ambulant unterstützten Einzel- oder Gruppenbetreuung, wenn diese als Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich erfolgt, oder in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII eine Zulage in Höhe von 100,00 Euro monatlich, wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass die Mitarbeiter in der Pflege, Betreuung, Erziehung oder heilpädagogisch-therapeutischen Behandlung tätig sind. <sup>3</sup>Überwiegt der Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf nicht, beträgt die Zulage 50,00 Euro monatlich.
- b) <sup>1</sup>Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 2 bis S 18 der Anlage 33
  - 1. in Ausbildungs- oder Berufsbildungsstätten oder Berufsförderungswerkstätten
  - 2. oder in Werkstätten für Menschen mit Behinderung

erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit in der beruflichen Anleitung/Ausbildung oder im begleitenden sozialen Dienst eine monatliche Zulage von 65,00 Euro.

2 Die Zulage erhalten auch Mitarbeiter in Versorgungsbetrieben für die Dauer ihrer Tätigkeit, wenn sie in der beruflichen Anleitung/Ausbildung von Menschen mit Behinderungen tätig sind.

c) 1 Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. 2 Sie ist bei der Bemessung der Zuwendungen im Todesfall (Abschnitt XV der Anlage 1) und des Übergangsgeldes (Anlage 15) zu berücksichtigen.

2. In Anlage 1 zu den AVR wird ein neuer Abschnitt VIIb eingefügt:

„VIIb Einmalzahlung Wohn- und Werkstattzulage

1 Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absätze a) und b) der Anlage 1, die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung, die spätestens bis zum 31. März 2023 ausgezahlt wird. 2 Die Einmalzahlung beträgt für

a) Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absatz a) Satz 1 der Anlage 1 270,00 Euro

b) Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absatz a) Satz 3 der Anlage 1 135,00 Euro

c) Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absatz b) der Anlage 1 170,00 Euro.

3 Abschnitt IIa der Anlage 1 sowie § 12a der Anlage 33 finden Anwendung. 4 Der Anspruch nach Sätzen 1 und 2 vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat im Zeitraum Juli bis Dezember 2022, in dem der Mitarbeiter nicht mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge hat.

5 Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 4 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33 und in § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. 6 Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Leistungen nach §§ 18 - 20 MuSchG oder § 24i SGB V.“

### III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 20. Oktober 2022 in Kraft.

### Teil II: Eingruppierung von Betreuungskräften/Anlage 22 zu den AVR

#### I. Eingruppierung von Betreuungskräften

1. In Anlage 2 zu den AVR werden die Ziffern 18 und 19 der Vergütungsgruppe 10 wie folgt neu gefasst:

„18 Betreuungskräfte in der ambulanten Pflege mit Tätigkeiten zur Unterstützung im Alltag, soweit sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden<sup>144,145,146,147,148,149,150</sup>“

„19 Betreuungskräfte mit Tätigkeiten in der Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen, soweit sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden<sup>144,145,146,147,148,149,150</sup>“

2. In der Anlage 2 zu den AVR werden den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 die neuen Hochziffern 148,149,150, 151 hinzugefügt:

„148 Abweichend von Abschnitt III § 1 Absatz a) der Anlage 1 ist für Betreuungskräfte in Vergütungsgruppe 10 Ziffern 18 und 19 die Stufe 4 Einstiegsstufe.

149 Das Tätigkeitsmerkmal wird z. B. erfüllt von Betreuungskräften in Angeboten nach § 45a SGB XI oder Betreuungskräften in Pflegeeinrichtungen i. S. d. § 43b SGB XI. Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt bei Mitarbeitern in der Verwaltung, Haustechnik, Küche, hauswirtschaftlichen Versorgung, Gebäudereinigung, Empfangs- und Sicherheitsdienst, Garten- und Geländepflege, Wäscherei sowie Logistik, soweit sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden.

150 Mitarbeiter die im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden, erhalten ab

1. November 2022 eine Zulage in Höhe von monatlich 120 Euro. Die Zulage ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

151 Soweit Mitarbeiter in dieser Ziffer im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden, erfolgt die Eingruppierung in Vergütungsgruppe 10 Ziffer 18 oder 19.“

3. In der Anlage 2 zu den AVR wird die Hochziffer 145 wie folgt neu gefasst:

145 <sup>1</sup>Die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V finden keine Anwendung. <sup>2</sup>Für Betreuungskräfte, auf die am 31. Dezember 2018 die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V Anwendung finden, verbleibt es bei dieser Anwendung. <sup>3</sup>Für Mitarbeiter, auf die am 31. Oktober 2022 die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V Anwendung finden, verbleibt es bei dieser Anwendung.

4. In der Anlage 2 zu den AVR wird die Befristung in der Anmerkung mit der Hochziffer 146 wie folgt geändert:

„146 Diese Eingruppierung tritt [in der neuen Fassung] zum 1. November 2022 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet.“

5. In der Anlage 2 zu den AVR wird die Anmerkung mit der Hochziffer 147 wie folgt geändert:

„147 Für Betreuungskräfte, die am 31. Dezember 2018 bzw. am 31. Oktober 2022 höher eingruppiert sind, verbleibt es bei der höheren Eingruppierung.“

6. In der Anlage 2 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe 11 Ziffer 1 die Anmerkung mit der Hochziffer 151 hinzugefügt:

„1 Hauswirtschaftliche, gärtnerische und landwirtschaftliche Hilfskräfte sowie Reinigungskräfte <sup>151<sup>4</sup></sup>“

7. In der Anlage 2 zu den AVR wird in die Anmerkung mit der Hochziffer 150 bei Folgenden Tätigkeitsmerkmalen hinzugefügt:

Vergütungsgruppe 9a Ziffer 2a

Vergütungsgruppe 9a Ziffer 2b

Vergütungsgruppe 9a Ziffer 4a

Vergütungsgruppe 9a Ziffer 4b

Vergütungsgruppe 9a Ziffer 8

Vergütungsgruppe 9 Ziffer 1

Vergütungsgruppe 9 Ziffer 2

Vergütungsgruppe 9 Ziffer 3

Vergütungsgruppe 9 Ziffer 8

Vergütungsgruppe 9 Ziffer 9

Vergütungsgruppe 9 Ziffer 13

Vergütungsgruppe 9 Ziffer 17a

Vergütungsgruppe 9 Ziffer 23

Vergütungsgruppe 9 Ziffer 24

Vergütungsgruppe 9 Ziffer 38

Vergütungsgruppe 10 Ziffer 1

Vergütungsgruppe 10 Ziffer 2

Vergütungsgruppe 10 Ziffer 6

Vergütungsgruppe 10 Ziffer 6a

Vergütungsgruppe 10 Ziffer 7

Vergütungsgruppe 10 Ziffer 9

Vergütungsgruppe 10 Ziffer 17

8. Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2022 in Kraft.

## II. Anlage 22 zu den AVR

### 1. Änderungen in Anlage 22 zu den AVR

In der Anlage 22 zu den AVR wird der folgende neue § 6 eingefügt:

„§ 6 Überleitungsregelung für Mitarbeiter nach Anlage 22

<sup>1</sup>Die Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2022 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. Januar 2023 fortbesteht und die am 31. Dezember 2022 nach Anlage 22 vergütet werden, sind zum 1. Januar 2023 der Vergütungsgruppe nach Anlage 2 zugeordnet, in die sie gemäß Abschnitt I der Anlage 1 eingruppiert sind. <sup>2</sup>Die bisher ab Beginn des Dienstverhältnisses zurückgelegte Zeit wird volumnäßig auf die Stufenzuordnung gemäß § 1 Abschnitt III A der Anlage 1 angerechnet. <sup>3</sup>Die Stufenzuordnung erfolgt unter Beibehaltung der bisher zurückgelegten Zeit. <sup>4</sup>Soweit vorstehend keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, finden die AVR Anwendung.“

## 2. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. November 2022 in Kraft.

## Teil III: Korrekturen zum Ärztebeschluss 2022

I. § 4 Abs. 4 der Anlage 30 zu den AVR (Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie an Wochenenden) wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Arbeitsleistung an einem Wochenende wird jeweils dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen hat.“
2. Satz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Dies gilt nicht für Arbeitsleistungen, die an dem ersten weiteren Wochenende im Kalendervierteljahr (Satz 2) erbracht worden sind.“
3. Satz 8 wird wie folgt neu gefasst: „Jedenfalls ein freies Wochenende pro Kalendermonat ist zu gewährleisten.“
4. Nach Satz 8 wird folgender neuer Satz 9 angefügt: „Gewährte freie Wochenenden werden jeweils dem Kalendermonat ihres Beginns zugeordnet.“

II. § 6 Abs. 12 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

„(12) 1Bei vollzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, gilt, dass diese im Kalendermonat

bei einem Bereitschaftsdienst höchstens noch zu zehn Rufbereitschaften,

bei zwei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu sieben Rufbereitschaften,

bei drei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu vier Rufbereitschaften und

bei vier Bereitschaftsdiensten zu keiner Rufbereitschaft

sowie

bei bis zu vier Rufbereitschaften höchstens noch zu drei Bereitschaftsdiensten,

bei mehr als vier bis zu sieben Rufbereitschaften höchstens noch zu zwei Bereitschaftsdiensten,

bei mehr als sieben bis zu zehn Rufbereitschaften höchstens noch zu einem Bereitschaftsdienst und

bei mehr als zehn Rufbereitschaften zu keinem Bereitschaftsdienst herangezogen werden dürfen. 2Bei teilzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzten ist das Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzten zu berücksichtigen. 3§ 6 Abs. 10 Sätze 2 und 3 sowie § 6 Abs. 8 Satz 5 gelten entsprechend. 4Für über die Anzahl nach den Sätzen 1 oder 2 hinaus angeordnete Bereitschaftsdienste oder Rufbereitschaften gelten die jeweils einschlägige Bewertungsregelung (§ 8 Abs. 3 Sätze 4 bis 6) oder Zuschlagsregelung (§ 7 Abs. 3 Sätze 10 bis 12).“

III. Die Anmerkung 2 zu § 6 Abs. 12 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

„2. 1Die zulässige Anzahl gemäß § 6 Abs. 8 Satz 4 und § 6 Abs. 10 Satz 1 gilt dann als erreicht, sofern die gegenseitige Anrechnung der Dienste einen Punktewert entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzten (52 Punkte) erreicht. 2Ergibt sich bei Berechnungen nach Satz 1 ein Bruchteil von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; Bruchteile von weniger als 0,5 werden abgerundet.“

IV. § 7 Abs. 4 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

„(4) 1Für Inanspruchnahmen innerhalb der Rufbereitschaft in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zu dem Entgelt für Überstunden sowie etwaigen Zeitzuschlägen (§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Sätze 4 bis 6) einen gesonderten Zuschlag. 2Dieser beträgt 50 Prozent des Rufbereitschaftsentgelts nach § 7 Abs. 3 Satz 5. 3Zur Berechnung des Zuschlags nach Satz 1 sind Inanspruchnahmzeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr von unter einer Stunde auf eine Stunde zu runden; überschreitet die Addition der Inanspruchnahmzeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr die Zeitspanne von einer Stunde, findet keine Rundung statt. 4Der Zuschlag nach Satz 1 ist auf die im Folgemonat geäußerte Erklärung der Ärztin/des Arztes hin im Verhältnis 1:1 bis zum Ende des dritten Kalendermonats, der auf seine Entstehung folgt, in Freizeit auszugleichen; Satz 1 der Anmerkung zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d findet entsprechend Anwendung.“

V. § 20 der Anlage 30 zu den AVR (Kosten des Heilberufsausweises) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Dienstgeber übernimmt für die Dauer des Dienstverhältnisses die Kosten für den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) für Ärztinnen und Ärzte.“

VI. Inkrafttreten

Die Änderung in der Ziffer V. tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft. Die Änderung in der Ziffer IV. tritt zum 1. Juli 2022 in Kraft. Die Änderungen in den Ziffern I. bis III. treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 22. Dezember 2022

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Nr. 24

### **Aufhebung der Zentralen Stelle und ihrer Kommission im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 Grundordnung**

Die in der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer Fassung vom 27. April 2015 nach Art. 5 Absatz 4 (GrdO) eingerichtete „Zentrale Stelle“ und die zu ihrer Unterstützung eingerichtete „Kommission“ (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2015, Nr. 183, S. 247) werden aufgehoben und deren Mitglieder von ihren Aufgaben mit sofortiger Wirkung entbunden.

Aachen, 20. Dezember 2022

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

## Nr. 25

### **Regelung über die Festsetzung von Kirchensteuerhöchstbeträgen**

Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Diözese Aachen hat folgende Regelung über die Festsetzung von Kirchensteuerhöchstbeträgen beschlossen:

1. Übersteigt die nach derzeitigem Hebesatz als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) tariflich festgesetzte Kirchensteuer 4 % des nach § 51a Abs. 2 Satz 2 EStG ermittelten zu versteuernden Einkommens, so wird der Mehrbetrag auf Antrag abzüglich der Verwaltungsgebühr des Finanzamtes (Stand 1.1.2021: 3%) erlassen.

Die Berechnung der Kappung erfolgt,

- bei Einzelveranlagung, auf Grundlage des zu versteuernden Einkommens des Kirchenmitglieds.
  - bei konfessionsgleicher Zusammenveranlagung, auf Grundlage des gemeinsamen zu versteuernden Einkommens.
  - bei konfessionsverschiedener Zusammenveranlagung, auf Grundlage des nach den allgemeinen Regeln der Halbteilung ermittelten zu versteuernden Einkommens des jeweiligen Kirchenmitglieds.
  - bei glaubensverschiedener Zusammenveranlagung, auf Grundlage des Anteils des Kirchenmitglieds am gemeinsamen zu versteuernden Einkommens, das sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten/Lebenspartner ergibt.
2. Die gemäß den §§ 32d und 34a Abs. 4 EStG (Nachversteuerungsbetrag) ermittelte römisch-katholische Kirchensteuer bleibt außer Ansatz.
  3. Die außerordentlichen Einkünfte auf der Grundlage der „Regelung über die Gewährung eines Teilerlasses bei Vorliegen von außerordentlichen Einkünften“ der Diözese Aachen in der jeweils gültigen Fassung sowie die darauf entfallende römisch-katholische Kirchensteuer bleiben ebenfalls außer Ansatz.
  4. Der Antrag kann nur in Textform beim Bischöflichen Generalvikariat Aachen gestellt werden. Die Frist zur Antragstellung endet spätestens mit Ablauf der Festsetzungsfrist.
  5. Eine Auszahlung ist erst möglich, wenn die Kirchensteuer vollständig gezahlt worden ist.

6. Die Regelung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft. Zugleich tritt die Regelung vom 29. November 2021 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2022, Nr. 7, S. 32) außer Kraft.

Aachen, 30. Dezember 2022

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

## Nr. 26

### Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 5. März 2023

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt.

Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (5. März 2023) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2023 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

## Nr. 27

### Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2023

Die 65. Misereor-Fastenaktion steht 2023 unter dem Leitwort „Frau. Macht. Veränderung.“ Sie stellt die Gleichstellung von Frauen ins Zentrum – in Madagaskar und weltweit. Nur gemeinsam mit allen Menschen können wir unsere Welt zum Guten verändern. Hierzu gehört vor allem, dass Frauen gleichberechtigt an gesellschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Die Vereinten Nationen greifen dieses Ziel in ihrer Agenda 2030 auf. Geschlechtergleichstellung ist nicht nur ein grundlegendes Menschenrecht, sondern eine notwendige Grundlage für eine friedliche, gerechte und nachhaltige Welt. Frauen aus Madagaskar bringen dies mit ihren persönlichen Lebensgeschichten zum Ausdruck.

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 26. Februar 2023, in der Diözese Augsburg eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Madagaskar sowie Gläubigen aus der Diözese feiert Misereor um 10 Uhr im Dom zu Augsburg einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Das Aktionsplakat zur Fastenaktion zeigt die Bäuerin Ursule Rasolomanana, die als 12-jährige die Schule abbrechen musste, weil ihre Mutter das Schulgeld nicht mehr bezahlen konnte. Aufgrund dieser Erfahrung hat die 28-jährige den festen Willen, die Situation für ihre drei Kinder zu verbessern. Sie möchte eine Dorfschule gründen, damit die Kinder nicht mehr so weit zur Schule laufen müssen. Mit Unterstützung der übrigen Dorfbewohnerinnen und -bewohner und des Misereor-Partners Vahatra rückt das Ziel in greifbare Nähe. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten und am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das neue Misereor-Hungertuch „Was ist uns heilig?“ wurde vom nigerianischen Künstler Emeka Udemba gestaltet, der heute in Freiburg lebt und arbeitet. Sein farbenstarkes Bild ist als Collage aus vielen Schichten ausgerissener Zeitungsschnipsel, Kleber und Acryl aufgebaut: Nachrichten, Infos, Fakten, Fakes – Schicht um Schicht reißt und klebt der Künstler diese Fragmente und komponiert aus ihnen etwas Neues. Das Hungertuch lädt zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Es ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit. Kreuzwege für Kinder und Erwachsene sind separat bestellbar.

Der Misereor-Fastenkalender 2023 und das Fastenbrevier (fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 26. März 2023, ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die Kinderfastenaktion hält mit Rucky Reiselustig zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: kinderfastenaktion.de.

Am Freitag, dem 24. März 2023, ist bundesweiter Coffee Stop-Aktionstag. Bereiten Sie Ihren Mitmenschen eine schöne Pause – schenken Sie fair gehandelten Kaffee aus und sammeln Sie für Misereor-Projekte.

Am 4. Fastensonntag, dem 19. März 2023, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen aus oder verteilen Sie diese über Ihren Pfarrbrief oder direkt an die Haushalte.

Am 5. Fastensonntag, dem 26. März 2023, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindekollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, F. (02 41) 44 2-44 5, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage fastenaktion.misereor.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, F. (02 41) 47 98 61 00, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und im Internet unter www.misereor-medien.de.

## **Nr. 28 Beauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeindereferenten:innen**

Am Freitag, den 25. August 2023, werden die Pastoral- und Gemeindeassistenten:innen, die in diesem Jahr ihre Berufseinführung abschließen, für ihren Dienst als Pastoral- bzw. Gemeindereferenten:innen im Bistum Aachen beauftragt. Die Eucharistiefeier mit Bischof Dr. Helmut Dieser beginnt um 18:00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen.

## **Nr. 29 Sammlungen und Kolleken der Caritas 2023**

In unruhigen Zeiten ist es wichtig, dass die Kirche und ihre Caritas nahe bei den Menschen bleiben. Denn die Herausforderungen, denen sich Menschen gegenübersehen, sind gewaltig. Denken wir nur an die Bewältigung der Folgen des Ukraine-Krieges oder an die unumgänglichen Veränderungen in unserem Alltag, die mit den Folgen des Klimawandels einhergehen. Dass die Caritas bei all diesen Veränderungen vor allem die Menschen am Rande im Blick hat, ist selbstverständlich. Daher macht sie sich mit ihrer Caritas-Kampagne 2023 „Für Klimaschutz, der allen nutzt.“ für sozial gerechten Klimaschutz stark. Die Kampagne hat der Deutschen Caritasverband jetzt vorgestellt.

Die Caritas-Arbeit in den Gemeinden vor Ort muss auf vielfältige Not reagieren. Daher gibt es alljährlich Kolleken für die Caritas-Arbeit vor Ort sowie die Sammelaktionen von Caritas und Diakonie in Nordrhein-Westfalen. Der Erlös aller Sammlungen und Kolleken bleibt zu 100 Prozent zur Verwendung für die Caritasarbeit vor Ort.

Zu Jahresbeginn stellt der Caritasverband für das Bistum Aachen allen Pfarreien im Bistum Aachen die offiziellen Termine im Jahr 2023 vor, zu denen für die Caritas-Arbeit vor Ort Kolleken oder Sammelaktionen vorgesehen sind.

## Termine 2023

- Frühjahrskollekte an einem kollektentfreien Sonntag im Zeitraum bis Ende März
- Sommersammlung von Caritas und Diakonie vom 27. Mai bis 17. Juni 2023
- Kollekte zum Caritas Sonntag am 17. September 2023
- Adventssammlung von Caritas und Diakonie vom 18. November bis 9. Dezember 2023

Die Anfragen der Pfarreien zu den Sammlungen und Kolleken der Caritas bearbeiten die Regionalen Caritasverbände. Sie lassen allen Pfarreien zu den jeweiligen Sammlungs- bzw. Kollektterminen direkt Informationen zukommen und organisieren die Bestellung und den Versand der Werbematerialien.

Weitere Informationen und Mustervorlagen finden Sie – stets einige Wochen vor den Kollekt- und Sammlungsterminen – auf der jeweiligen Homepage der Regionalen Caritasverbände sowie beim Caritasverband für das Bistum Aachen unter [www.caritas-ac.de/sammlungen](http://www.caritas-ac.de/sammlungen).

Für Rückfragen steht im Caritasverband für das Bistum Aachen Christian Heidrich unter der

F. (02 4)14 31 22 7 E-Mail: [heidrich@caritas-ac.de](mailto:heidrich@caritas-ac.de) zur Verfügung

## Sonstige Verlautbarungen

### Nr. 30

#### Siegel der Katholischen Pfarrei St. Pankratius in Linnich-Ederen

##### 1. Ungültigkeitserklärung

Das nachfolgende Siegel der Katholischen Pfarrei St. Pankratius in Linnich-Ederen



wird hiermit für ungültig erklärt.

## 2. Freigabe

Für das nachfolgend abgedruckte Siegel der Katholischen Pfarrei St. Pankratius in Linnich-Ederen



genehmigt am 3. Januar 2023, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 4. Januar 2023

L.S.

Christian Klüner  
Bischöflicher Notar

## Kirchliche Nachrichten

### Nr. 31 Personalchronik

Unser Bischof Helmut hat entpflichtet am:

- |                   |   |
|-------------------|---|
| 10. November 2022 | Pfarrer Dr. Dennis Rokitta von seinen Aufgaben als Kaplan der Pfarrei Papst Johannes XXIII., Krefeld, Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Mitte, mit Wirkung zum 31. Dezember 2022;  |
| 8. Dezember 2022  | Weihbischof em. Domkapitular Dr. Johannes Bündgens, von seinen Ämtern als Bischofsvikar für die Partnerschaft des Bistums Aachen mit der Kirche in Kolumbien, als Bischofsvikar für das Caritaswesen im Bistum Aachen, als Erster Vorsitzender des Diözesan-Caritasverbandes für das Bistum Aachen e. V. sowie als Mitglied im „Kuratorium für die Fortbildung der Priester“, gleichzeitig erloschen alle Ämter und Dienste, die mit diesen Ämtern von Rechts wegen verbunden sind; |
| 8. Dezember 2022  | Domkapitular Regionalvikar Hannokarl Weishaupt, unbeschadet seiner weiteren Aufgaben und Ämter, von seinen Aufgaben als Pfarradministrator der Pfarrei St. Marien, Baesweiler, und als Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden St. Marien, Baesweiler, mit Wirkung zum 31. Dezember 2022.   |

Unser Bischof Helmut hat ernannt am:

- |                   |  |
|-------------------|--|
| 10. November 2022 | Pfarrer Dr. Dennis Rokitta zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Marien, Baesweiler, Gemeinschaft der Gemeinden St. Marien, Baesweiler, mit Wirkung vom 1. Januar 2023; |
| 8. Dezember 2022  | Pfarrer Hans-Peter Hawinkels, unbeschadet seiner weiteren Aufgaben und Ämter zum priesterlichen Mitarbeiter für die Region Eifel, rückwirkend zum 1. Juni 2022;          |

15. Dezember 2022 Monsignore Pfarrer Dr. Stefan Dückers, unbeschadet seiner weiteren Aufgaben und Dienste zum priesterlichen Mitarbeiter in der Region Aachen-Stadt, mit Wirkung vom 1. Januar 2023;
16. Dezember 2022 Pfarrer Klaus Hurtz, unbeschadet seiner weiteren Ämter und Dienste, zum Pfarradministrator der Pfarreien St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Lürrip, und St. Josef, Mönchengladbach-Hermges, sowie zum Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Ost, mit Wirkung vom 1. Januar 2023;
21. Dezember 2022 Domkapitular Propst Markus Bruns zum Regionalvikar der Region Heinsberg und aufgrund seines Amtes als Regionalvikar zum Mitglied des Diözesanpriesterrates, mit Wirkung vom 1. Januar 2023, befristet bis zum 31. Dezember 2027;
21. Dezember 2022 Pfarrer Ulrich Clancett zum Regionalvikar der Region Mönchengladbach und aufgrund seines Amtes als Regionalvikar zum Mitglied des Diözesanpriesterrates, mit Wirkung vom 1. Januar 2023, befristet bis zum 31. Dezember 2027;
21. Dezember 2022 Monsignore Pfarrer Norbert Glasmacher zum Regionalvikar der Region Düren und aufgrund seines Amtes als Regionalvikar zum Mitglied des Diözesanpriesterrates, mit Wirkung vom 1. Januar 2023, befristet bis zum 31. Dezember 2027;
21. Dezember 2022 Pfarrer Frank Hendriks zum Regionalvikar der Region Aachen-Stadt und aufgrund seines Amtes als Regionalvikar zum Mitglied des Diözesanpriesterrates, mit Wirkung vom 1. Januar 2023, befristet bis zum 31. Dezember 2027;
21. Dezember 2022 Pfarrer P. Wieslaw Kaczor SDS zum Regionalvikar der Region Eifel und aufgrund seines Amtes als Regionalvikar zum Mitglied des Diözesanpriesterrates, mit Wirkung vom 1. Januar 2023, befristet bis zum 31. Dezember 2027;
21. Dezember 2022 Vizeoffizial Pfarrer Jan Nienkerke zum Regionalvikar der Region Kempen-Viersen und aufgrund seines Amtes als Regionalvikar zum Mitglied des Diözesanpriesterrates, mit Wirkung vom 1. Januar 2023, befristet bis zum 31. Dezember 2027;
21. Dezember 2022 Pfarrer Dr. Thorsten Obst zum Regionalvikar der Region Krefeld und aufgrund seines Amtes als Regionalvikar zum Mitglied des Diözesanpriesterrates, mit Wirkung vom 1. Januar 2023, befristet bis zum 31. Dezember 2027;
21. Dezember 2022 Domkapitular Hannokarl Weishaupt zum Regionalvikar der Region Aachen-Land und aufgrund seines Amtes als Regionalvikar zum Mitglied des Diözesanpriesterrates, mit Wirkung vom 1. Januar 2023, befristet bis zum 31. Dezember 2027.

Unser Bischof Helmut hat verlängert am:

22. Dezember 2022 Diakon Stephan Lütgemeier, unter Beibehaltung seines Auftrags als Diakon im Hauptberuf in der Gemeinschaft der Gemeinden Gangelt, seinen Auftrag als Pastoraler Mitarbeiter im Regionalteam der Region Heinsberg, befristet bis zum 31. Dezember 2027;
22. Dezember 2022 Pater Sylvanus Njurum SMMM seinen Auftrag als Priesterlicher Mitarbeiter an St. Josef, Stolberg-Schevenhütte, St. Johann Baptist, Stolberg-Vicht, St. Laurentius, Stolberg-Gressenich, St. Markus, Stolberg-Mausbach, St. Josef, Stolberg-Werth, Gemeinschaft der Gemeinden Stolberg-Süd, befristet bis zum 31. Dezember 2023.

Unser Heiliger Vater, Papst Franziskus, hat am:

4. November 2022 das Rücktrittsgesuch von Weihbischof Dr. Johannes Bündgens angenommen, mit Wirkung vom 8. November 2022.

Es wurden eingesetzt zum:

1. Januar 2023 Gemeindereferentin Julia Klütsch, unter Beibehaltung ihrer Aufgaben als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Kempen/Tönisvorst, als Geistliche Leiterin der Katholischen Landjugendbewegung – KLJB, Diözesanverband Aachen;
1. Januar 2023 Gemeindereferentin Monika Mann-Kirwan, unter Beibehaltung ihrer Aufgaben als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nordwest, als Mitarbeiterin in der Innovationsplattform im Bistum Aachen;
1. Januar 2023 Pastoralreferentin Alice Toporowsky, unter Beibehaltung ihrer Aufgaben als Pastoralreferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Hl. Hermann-Josef Steinfeld, als Pastoralreferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Heimbach-Nideggen.

Es wurden versetzt zum:

1. Januar 2023 Pastoralreferentin Annette Diesler, bisher tätig als Geistliche Leiterin der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands – kfd Diözesanverband Aachen, unter Beibehaltung ihrer Aufgaben als Kirchliche Organisationsberaterin, als Pastorale Mitarbeiterin im Regionalteam in die Region Mönchengladbach, befristet bis zum 31. Dezember 2027;
1. Januar 2023 Pastoralreferent Norbert Franzen, bisher tätig als Pastoraler Mitarbeiter im Regionalteam der Region Aachen-Land, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pastoralreferent in den drei Gemeinschaften der Gemeinden Eschweiler-Nord, Eschweiler-Mitte und Eschweiler-Süd, als Pastoralreferent in die Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nordwest;
1. Januar 2023 Pastoralreferentin Dr. Annette Jantzen, bisher tätig als Pastoralreferentin im Katholischen Hochschulzentrum QuellPunkt am Campus Melaten in Aachen, unter Beibehaltung ihrer Aufgaben als Frauenseelsorgerin in den Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land, als Pastorale Mitarbeiterin im Regionalteam in die Region Aachen-Land, befristet bis zum 31. Dezember 2027;
1. Januar 2023 Gemeindereferent Michael Loogen, bisher tätig als Gemeindereferent in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nordwest, als Gemeindereferent in die Gemeinschaft der Gemeinden Heilig Geist, Jülich;
1. Januar 2023 Pastoralreferent Dr. Florian Sobetzko, bisher tätig als Geistlicher Verbandsleiter der KSJ (Kath. Studierende Jugend) im Bistum Aachen und als Mitarbeiter in der Innovationsplattform im Bistum Aachen, als Pastoralreferent in das Katholische Hochschulzentrum QuellPunkt am Campus Melaten in Aachen.

Es wurden verlängert am:

8. Dezember 2022 Pastoralreferentin Maria Buttermann, unter Beibehaltung ihrer weiteren Aufgaben, ihr Auftrag als Pastorale Mitarbeiterin im Regionalteam der Region Düren, befristet bis zum 31. Dezember 2027;
8. Dezember 2022 Pastoralreferentin Katrin Hohmann ihr Auftrag als Pastorale Mitarbeiterin im Regionalteam der Region Aachen-Stadt, befristet bis zum 31. Dezember 2027;
8. Dezember 2022 Pastoralreferent Harald Hüller, unter Beibehaltung seiner weiteren Aufgaben, sein Auftrag als Pastoraler Mitarbeiter im Regionalteam der Region Kempen-Viersen, befristet bis zum 31. Dezember 2027;
8. Dezember 2022 Pastoralreferent Georg Nilles, unter Beibehaltung seiner weiteren Aufgaben, sein Auftrag als Pastoraler Mitarbeiter im Regionalteam der Region Eifel, befristet bis zum 31. Dezember 2027;
8. Dezember 2022 Pastoralreferentin Elisabeth Vratz, unter Beibehaltung ihrer weiteren Aufgaben, ihr Auftrag als Pastorale Mitarbeiterin im Regionalteam der Region Krefeld, befristet bis zum 31. Dezember 2027;

15. Dezember 2022

Gemeindereferentin Susanne Krüttgen, unter Beibehaltung ihrer Aufgaben als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Düren-Nord, ihre Aufgaben als Gemeindereferentin in der Krankenhausseelsorge im Krankenhaus Düren und im St. Augustinus-Krankenhaus Düren-Lendersdorf, befristet bis zum 31. März 2024.

In die Ewigkeit wurden abberufen am:

12. Dezember 2022

Frau Marlies Zinnen, bis zu ihrem Renteneintritt im Juli 2009 als Gemeindereferentin an Herz Jesu, Aachen, und St. Michael, Aachen-Burtscheid, tätig;

19. Dezember 2022

Pfarrer Paul Jansen, bis zuletzt tätig als Pfarrer der Pfarrei St. Cyriakus, Krefeld-Hüls, als Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Nordwest, als Vorsitzender der Verbandsvertretung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Nordwest sowie als gewähltes Mitglied des Diözesanpriesterrates;

30. Dezember 2022

Pfarrer i. R. Bernhard Gregor Frohn, zuletzt wohnhaft in der Pfarrei St. Gregor von Burtscheid, Aachen-Burtscheid;

9. Januar 2023

Pfarrer i. R. Johannes Palmen, zuletzt wohnhaft in Warstein-Niederbergheim.

## Nr. 32

### Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 01.12.22 in St. Mariä Himmelfahrt, 14; am 02.12.22 in St. Severin, Weisweiler, 16; am 03.12.22 in St. Cäcilia, Nothberg, 22; am 03.12.22 in St. Dionysius, Krefeld, 35; am 04.12.22 in St. Martinus, Aldenhoven (für Schülerinnen und Schüler von Haus Overbach), 46; am 06.12.22 in St. Mariä Himmelfahrt, Geilenkirchen, 9; am 12.12.22 in St. Gereon, Vettweiß, 14; am 13.12.22 in St. Heribert, Eschweiler über Feld/Nörvenich, 14; am 16.12.22 in St. Gangolf, Heinsberg, 10; am 17.12.22 in Johannes d. Täufer, Waldfeucht-Haaren, 28; am 18.12.22 in St. Hubertus, Heinsberg-Kirchhoven, 35; am 19.12.22 in St. Nikolaus, Mönchengladbach-Hardt, 20; am 20.12.22 in St. Anna, Mönchengladbach-Windberg, 9; insgesamt 272 Firmlinge.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Domkapitular Pfarrer Hannokarl Weishaupt das Sakrament der Firmung am 11.12.2022 in St. Antonius, Hürtgenwald-Gey, insgesamt 20 Firmlingen.



---

Herausgeber:	Bischöfliches Generalvikariat Aachen
Redaktion	Bischöfliches Generalvikariat, Justitiariat Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41 E-Mail: <a href="mailto:amtsblatt@bistum-aachen.de">amtsblatt@bistum-aachen.de</a> , Internet: <a href="http://www.kirchenrecht-bac.de">www.kirchenrecht-bac.de</a>
Verlag:	wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld
Druck:	documenteam GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33613 Bielefeld
Erscheinungsweise:	in der Regel 12 Ausgaben jährlich.
Der laufende Bezug im Printformat erfolgt durch die wbv Media GmbH & Co KG.	
Der Bezugspreis beträgt 35 € jährlich inkl. Versandkosten.	
Anfragen und Bestellungen sind an <a href="mailto:service-kommunikation@wbv.de">service-kommunikation@wbv.de</a> zu richten.	

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen



105

Nr. 3, 93. Jahrgang

Aachen, 1. März 2023

### Inhalt

Seite

#### Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

**Nr. 33** – Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2023)..... 106

#### Bischöfliche Verlautbarungen

**Nr. 34** – Hirtenbrief zur österlichen Bußzeit 2023..... 106

**Nr. 35** – Gesetz zur Änderung der „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ (UKA-Ordnung-ÄnderungsG)..... 108

**Nr. 36** – Gesetz zur Änderung der „Zentral-KODA-Ordnung“ (ZAK-Ordnung-ÄnderungsG)..... 110

**Nr. 37** – Ordnung zur finanziellen Unterstützung von Ordensgemeinschaften, Säkularinstituten und Gesellschaften des Apostolischen Lebens im Bistum Aachen (Ordensfonds)..... 119

**Nr. 38** – Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V..... 121

#### Bekanntmachungen des Generalvikariates

**Nr. 39** – Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn..... 127

**Nr. 40** – Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2023..... 128

**Nr. 41** – Chrisammesse in der Karwoche..... 129

**Nr. 42** – Preis der Caritas-Gemeinschaftsstiftung 2023..... 129

**Nr. 43** – Kirchliches Handbuch XLII..... 130

#### Kirchliche Nachrichten

**Nr. 44** – Personalchronik..... 130

**Nr. 45** – Pontifikalhandlungen..... 131

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 33

#### Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2023)

Liebe Schwestern und Brüder,

am Palmsonntag hören wir das Evangelium vom Einzug Jesu in Jerusalem. Auf diesem biblischen Weg ziehen auch in diesem Jahr zahlreiche Christen aus dem Heiligen Land in einer Prozession durch die Stadt. Hoffentlich können sie nach den Jahren der Einschränkungen durch die Pandemie nun wieder von Pilgern aus aller Welt begleitet werden – eine Erfahrung der Solidarität, die dringend erwünscht ist.

Denn die Christen des Heiligen Landes sind eine kleine Minderheit. Im Westjordanland, in Gaza und sogar in Jerusalem nimmt ihre Zahl kontinuierlich ab. Für die Gesellschaft, in der sie leben, sind sie jedoch von großer Bedeutung. Je nach Wohnort haben Christen jüdische oder muslimische Nachbarn. Mit dem Judentum verbindet sie die gemeinsame Hebräische Bibel, mit dem Islam die gemeinsame orientalische Kultur. In ihrem Alltag haben sie deshalb die Chance, als Vermittler in der konfliktreichen Region zu agieren. Für sich selbst aber sehen viele Christen wenig Perspektiven. Viele träumen von einem besseren Leben jenseits ihrer Heimat.

Wir bitten Sie am Palmsonntag um Ihre Solidarität mit den Christen im Heiligen Land, damit sie für sich eine Zukunft sehen und bleiben. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner eröffnen durch Ihre Spende den Christen vor Ort Chancen auf Bildung, soziale Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben. Christliche Begegnungsstätten, Schulen, Gemeinden und soziale Einrichtungen sorgen für neue Perspektiven. Sie bieten nicht nur Arbeitsplätze, sondern sie unterstützen auch Kinder aus sozial schwachen Familien, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und Migranten – darunter viele Frauen. Darüber hinaus tragen christliche Einrichtungen vielfach zur interreligiösen Friedenserziehung bei.

Wir bitten Sie: Tragen Sie mit Ihrem Gebet und Ihrer Spende am Palmsonntag dazu bei, dass die christliche Präsenz im Heiligen Land erhalten bleibt. Herzlichen Dank!

Für das Bistum Aachen  
+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 2. April 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 34

#### Hirtenbrief zur österlichen Bußzeit 2023

Erster Fastensonntag Lesejahr A, 26. Februar 2023

Erste Lesung: Gen 2, 7-9; 3, 1-7. [Zweite Lesung: Röm 5, 12-19 oder Kurzfassung: Röm 5, 12.17-19].

Evangelium: Mt 4, 1-11.

Schwestern und Brüder im Bistum Aachen,

die Heilige Schrift erzählt uns heute vom Sündenfall Adams und Evas im Paradies. Die ersten Menschen bestehen eine ganz entscheidende Versuchung nicht. Zwei besondere Bäume gibt es da: den Baum des Lebens und den Baum der Erkenntnis von Gut und Böse. Von beiden geht eine Versuchung aus. Vom ersten essen

würde bedeuten: in dieser Welt irdisch unsterblich werden. Vom zweiten essen würde bedeuten: selber alles durchschauen und gut und böse ganz auf die eigene Kappe nehmen und dabei meinen, zu werden wie Gott.

Die Gefahr ist deshalb so groß, weil der Mensch damit immer einer großen Täuschung aufsitzt: wir sind ja nicht Gott, sondern seine Geschöpfe! Wir können nicht, was er kann! Wer Gut und Böse kennen will wie Gott, sprengt und zerstört sein eigenes immer begrenztes Fassungsvermögen. Das bleibt nicht ohne Folgen. Wer diesen Versuchungen erliegt, gerät in den blanken Horror. Denn die Versprechungen, die damit einhergehen, stimmen im Letzten einfach nicht. Bitterste, ja tödliche Enttäuschungen sind damit vorprogrammiert.

„Davon dürft ihr nicht essen und daran dürft ihr nicht rühren, sonst werdet ihr sterben“, sagt Gott deshalb zu uns Menschen schon ganz am Anfang der Menschheitsgeschichte.

Die Heilige Schrift erzählt uns, dass es doch geschehen ist und dauernd geschieht. Deshalb ist das Paradies auf Erden unwiderruflich verloren gegangen. Dabei fällt auf, dass eigens hervorgehoben wird, wo genau die beiden Bäume stehen: nicht etwa irgendwo am Rande des wunderschönen Paradiesgartens, sondern ausgerechnet genau in der Mitte.

Warum denn das? Warum nicht versteckt, irgendwo am Rande, wo man vielleicht ganz selten mal hingelangt, warum gerade da, wo jeder Mensch unweigerlich dran vorbeikommen muss?

Damit wird deutlich: Es geht wirklich um alles oder nichts. Menschsein, das eigene Leben in die Hand nehmen, die Welt ziervoll gestalten und im eigenen Leben als Einzelne und als Menschheit insgesamt etwas Sinnvolles erreichen wollen, genau darin spielt es sich ab. Mittendrin im Lebensentwurf, im Menschenbild, im Weltbild, im Kirchesein, mitten in dem also, wo es uns um Alles geht, wo wir spüren, was das Wichtigste, Höchste, ja Heiligste ist, um Ich und um Wir und überhaupt um Menschen zu sein: darin lauert seitdem die Versuchung und – mit ihr gepaart – die tödliche Lüge und die Neigung, ihr zu glauben!

Geben wir uns das Leben selbst? Wird im Verlauf des irdischen Lebens schon alles vom Konto abgehoben, was Sinn und Geist und Ziel in dieser Welt ist? Oder leben wir schon jetzt dauernd von den Überweisungen Gottes, um einmal alles von ihm zu erben als Kinder Gottes? Sind wir wirklich dazu verdammt, uns ausschließlich auf das rein menschliche Navi zu verlassen, wenn es um richtig oder falsch geht, um gut oder böse? Oder finden wir von Gott her die Orientierung und den Mut, nicht alles zu tun, was wir tun könnten, oder endlich das anzupacken, was wir sonst nie oder zu spät getan hätten? Gott will niemals, dass wir zugrunde gehen! Doch es kommt entscheidend darauf an, ihm das zu glauben, damit wir der Schlange nicht auf den Leim gehen, die dreist behauptet, Gott sei es, der uns betrügen will.

Liebe Schwestern und Brüder, es muss uns nicht wundern, dass die Versuchungen mitten im Leben, sozusagen am Nerv des Lebens selbst, an uns herantreten. Und deshalb muss es uns auch nicht verwundern, dass genau das auch von Jesus erzählt wird. Denn Jesus, der Sohn Gottes, steht in der Mitte der ganzen Heiligen Schrift und in der Mitte des ganzen Glaubens an Gott. An ihm wird nicht irgendeine Versuchung real, sondern jede, die uns Menschen je befallen kann: „Wenn du Gottes Sohn bist“, mit dieser Spitzte zielt der Satan genau in diese Mitte, um die es in allem geht. Kann Jesus uns alle, von Adam und Eva angefangen bis zum letzten Menschen, der je geboren werden wird, in sich hineinnehmen und unsere Situation entscheidend verändern, oder kommt auch er zu Fall? Bleibt er bei seinem Mut und seiner Gewissheit, dass Gott ihn gesandt hat, um jeden Horror, jede todbringende Lüge und Gewalt der Menschheitsgeschichte von innen aufzubrechen, oder verzweifelt er daran?

Kann er also der Erlöser sein oder werden die betrügerische Unvernunft und die süße Lust, belogen zu werden, auch ihn heillos begraben?

Jesus muss sich der ganzen Lügenmaschinerie des Satans aussetzen, um die letzten Tiefen seines göttlichen Auftrages anzunehmen. Und Gott selbst hat ihn auf diesen Weg gesandt! Schon am Anfang seines öffentlichen Wirkens erfolgt dieser ungeschmälerte Auftakt und Vorgeschmack des Dramas, um das es zwischen Gott und Mensch und Jesus in der Mitte wirklich geht. Endgültig durchgespielt und ein für alle Mal entschieden wird das Drama am Ende seines irdischen Weges im Angstschweiß im Ölberggarten Getsemani und in der äußersten geistlichen Dunkelheit auf dem Hügel Golgota – im Kreuz und im Grab –, wo nichts von Gott mehr auffindbar sein wird. Erst die Auferstehung des Herrn am Dritten Tag zeigt, dass er gerade so unser aller Erlöser wurde.

Liebe Schwestern und Brüder, diese österliche Bußzeit soll uns dazu bringen, neu ernst zu machen mit unserem christlichen Glauben!

Die Versuchungen treten ja auch an uns heran – mitten in dem, was im eigenen Leben in der Mitte steht und unaufgebarbar ist. Ich bitte Sie zu Beginn der Bußzeit: Schauen Sie genauer hin. Wo bin ich in dem, was mir wichtig, ja heilig ist, angefochten? Wo liebäugle ich mit der Gefahr, süß betrogen zu werden, dem schönen Schein auf den Leim zu gehen?

Suchen Sie genau darin Gottes Nähe und Jesu Gnade, indem Sie immer neu darüber beten! Auch eine Beichte in genau diesen ganz persönlichen Dingen kann Ihnen eine tiefe Erfahrung von Befreiung und Trost schenken, um das Osterfest tief innig mitzufeiern.

Ich möchte zum Schluss von den Versuchungen sprechen, die sich zurzeit mitten in unserer Kirche sehr schmerhaft und anstrengend abspielen: der ganze Streit um den Synodalen Weg in Deutschland und um die Themen, die da behandelt werden. Auch darin sind die Gefahren echt und ganz nah, nur aus eigenen Stücken wissen zu wollen, was gut und böse ist. Und alle, die im Synodalen Weg darum ringen, müssen diese Versuchungen ernst nehmen und bestehen, sowohl diejenigen, die unbedingt Reformen und Veränderungen herbeiführen wollen, als auch diejenigen, die mahnen und bremsen und Veränderungen verhindern wollen.

Auch hier geht es um die Mitte: um die Mitte der Kirche und um die Mitte des Menschenbildes: Ist und bleibt die Kirche das Werk des Heiligen Geistes und Gott führt sie sicher durch die Zeiten – oder gerät sie ganz und gar in unsere Hände und wir machen am liebsten selber das Beste daraus? Darf der Mensch sich als Geschöpf Gottes so annehmen, wie ein jeder von uns sich im persönlichen Leben vorfindet – auch in der eigenen sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität, – oder entwerfen wir uns selbst und fangen an, uns irgendetwas an- oder abzutrainieren, um endlich richtig zu sein?

Wie kann die Kirche allen Menschen in ihrer Vielfalt das Evangelium so verkünden, dass sie Jesus erkennen als ihren Erlöser und ihm nachfolgen können, weil allein seine Gnade sie heilig macht?

Je tiefer wir über all das nachdenken, desto mehr müssen wir geistlich sein: Nur der Heilige Geist kann uns in diesen Fragen die richtigen Antworten aufmachen und uns tiefer hineinführen in die Freude und die Schönheit des Evangeliums. Aber immer lauern zugleich auch die Ungeduld und die Hoffnungslosigkeiten und die Aggressionen und die Intrigen: Ich weiß es doch schon längst, du liegst falsch! Wir retten die Kirche, ihr zerstört sie! Wir folgen der Bibel und der Tradition, ihr verratet sie! Wo immer wir uns so gegenseitig ausgrenzen, hat die Schlange schon wieder leichtes Spiel mit uns. Ich bitte Sie alle deshalb um zweierlei: erstens um das helfende Gebet für die Gläubigen und die Bischöfe, die beim Synodalen Weg um all diese Fragen ringen; genauso um das Gebet für unseren Papst Franziskus, der für uns alle das Zeichen und der Fels der Einheit der Kirche ist, die niemand schwächen darf und will!

Und ich bitte Sie zweitens um das Vertrauen, dass die Entscheidungen des Synodalen Weges geistlich zustande kommen und wirken werden, also auch dann, wenn etwas nicht reif wird und aufgeschoben werden muss, genauso wie wenn eine Entscheidung angenommen wird und Veränderungen herbeiführen soll. Die Kirche darf nicht stehen bleiben, aber sie darf auch nicht unter Druck und Zwang geraten und sich dabei spalten in Gewinner und Verlierer. Gott führt die ganze Kirche in allen Gläubigen bis zum Papst und den Bischöfen. Das erhoffen und erbitten wir, und dieses Zeichen möchten wir in dieser hoch aufgewühlten Zeit wieder erleben und feiern: dass wir eine Kirche sind in aller Verschiedenheit und alle gemeinsam als Kinder des himmlischen Vaters daran glauben, dass die Gnade Christi uns in den brennenden Fragen von heute die Orientierung und Gewissheit stiftet, die uns heilig werden lässt.

Dazu segne Sie alle der dreifaltige Gott,  
der Vater + und der Sohn und der Heilige Geist. Amen.

Ihr Bischof  
+ Helmut

## Nr. 35 Gesetz zur Änderung der „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ (UKA-Ordnung-ÄnderungsG)

### Artikel 1 Änderung der „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“

Die „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ (UKA-Ordnung) vom 24. November 2020 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2021, Nr. 1, S. 2) wird nach Beratung und Beschlussfassung im Ständigen Rat am 26. April 2021 und am 23. Januar 2023 wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu 12. wird wie folgt neu gefasst:

„12. Widerspruch, erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen“

- 1.1 In Abschnitt 4c (4) wird folgender Satz - nach Satz 2 - eingefügt:

„Die Unabhängige Kommission kann für grundsätzlich geklärte Fallkonstellationen einstimmige Entscheidungen durch mindestens drei Mitglieder in ihrer Geschäftsordnung regeln.“

2. Abschnitt 6 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Folgender Satz wird angefügt:

„Sofern eine gemeinsame Entscheidung über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung nicht herbeigeführt werden kann, trifft die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen die Plausibilitätsentscheidung in Gesamtsitzung gemäß Abschnitt 4 c (4).“

3. Abschnitt 12 wird wie folgt neu gefasst:

„12. Widerspruch, erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen

(1) Gegen die Festsetzung der Leistungshöhe der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen nach Abschnitt 8 können die Betroffenen einmalig schriftlich über die Ansprechpersonen oder die zuständige kirchliche Institution (beide im Folgenden „jeweilige Stelle“) Widerspruch einlegen. Der Widerspruch bedarf keiner Begründung. Für die Einlegung des Widerspruchs gilt eine Frist von 12 Monaten ab Bekanntgabe der Leistungsentscheidung durch die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen gem. Abschnitt 11 Absatz 3. Für bereits abgeschlossene Verfahren gilt eine Frist bis zum 31.03.2024.

Über den Widerspruch entscheidet die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen. Richtet sich der Widerspruch gegen eine Kammerentscheidung, so wird eine andere Kammer mit der Entscheidung über den Widerspruch befasst; die Zuständigkeit der verschiedenen Kammern ist in der Geschäftsordnung der UKA zu regeln. Ist der Berichterstatter der angefochtenen Entscheidung auch Mitglied der zur Entscheidung über den Widerspruch berufenen Kammer, so bearbeitet den Widerspruch ein anderer Berichterstatter. Im Fall der Anfechtung einer Entscheidung des Plenums bearbeitet den Widerspruch ein anderer Berichterstatter als in der angefochtenen Ausgangsentscheidung. Für das Verfahren ist ggf. gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 4c, 6 bis 9 zu verfahren.

Wollen Betroffene ihren Widerspruch begründen, können sie zugleich mit Einlegen des Widerspruchs formlos einen Antrag auf Einsicht in die dem UKA-Berichterstatter zur Vorbereitung seines Berichts für die Sitzung, in der die angefochtene Entscheidung gefallen ist, zur Verfügung stehende Akte stellen. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen stellt die Papierakte unter Wahrung der schutzwürdigen Rechte Dritter zum Zweck der Akteneinsicht der jeweiligen Stelle zur Verfügung, über die der Antrag auf Akteneinsicht gestellt wurde. Die Einsicht des Betroffenen in die Papierakte erfolgt bei der jeweiligen Stelle in Anwesenheit einer von der jeweiligen Stelle hierfür vorgesehenen Person.

Der Widerspruch kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Datum der Einsichtnahme in die angeforderte Papierakte begründet werden. Er wird über die jeweilige Stelle an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen übermittelt.

Die Geschäftsstelle unterrichtet die antragstellende Person, die kirchliche Institution sowie die jeweilige Stelle über die Widerspruchsentscheidung.

(2) Unabhängig von dem Widerspruchsrecht gemäß Absatz 1 steht es den Betroffenen frei, über die Ansprechpersonen oder zuständige kirchliche Institution den Antrag nach Abschluss des Verfahrens mit neuen Informationen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zur erneuten Prüfung vorzulegen. In diesem Fall ist, sofern notwendig, gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 6 bis 9 zu verfahren. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Betroffene unterrichtet.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft.

Für das Bistum Aachen

Aachen, 13. Februar 2023  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

**Nr. 36**  
**Gesetz zur Änderung der „Zentral-KODA-Ordnung“**  
**(ZAK-Ordnung-ÄnderungsG)**

**Artikel 1**  
**Gremienbezeichnung**

Die „Zentrale Kommission“ gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 lit. a Zentral-KODA-Ordnung in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18. November 2013 (KIAanz. für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2014, Nr. 7. S. 14) erhält folgende neue Bezeichnung: „Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK)“.

**Artikel 2**  
**Fortgeltung der Beschlüsse**

1 Die bisherigen Beschlüsse und Empfehlungen der Zentralen Kommission bzw. der Zentral-KODA bleiben von den nachfolgenden Änderungen unberührt. 2 Sie gelten nunmehr als Beschlüsse und Empfehlungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission bis zu einer anderslautenden Beschlussfassung durch diese fort.

**Artikel 3**  
**Fortgeltung der Zusammensetzung von Zentraler Kommission, Arbeitsrechtsausschuss, Vermittlungsausschuss und der übrigen Ausschüssen**

- (1) Die nach der Zentral-KODA-Ordnung in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18. November 2013 bestehende Zentrale Kommission setzt ihre Arbeit in zunächst unveränderter Zusammensetzung als Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission fort.
- (2) Arbeitsrechtsausschuss, Vermittlungsausschuss und sonstige bestehende Ausschüsse der Zentralen Kommission bzw. des Arbeitsrechtsausschusses setzen ihre Arbeit ebenfalls in zunächst unveränderter Zusammensetzung als Gremien der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission fort.
- (3) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes erfolgen Änderungen betreffend die Zusammensetzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Gremien nach den Regelungen der ZAK-Ordnung zu Wahl, Bestellung und Benennung von Personen.

**Artikel 4**  
**Änderung der „Zentral-KODA-Ordnung“ in „Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung)“**

Die „Zentral-KODA-Ordnung“, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18. November 2013 (KIAanz. für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2014, Nr. 7. S. 14), wird nach Beratung und Beschlussfassung in der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 22. November 2022 wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden die Angabe „Artikel 7“ durch „Artikel 9“ ersetzt und die Wörter „im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ gestrichen.
2. In § 1 wird die Überschrift „Aufgabe der Zentral-KODA und Geltungsbereich“ durch „Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission und Arbeitsrechtsausschuss“ ersetzt. In § 1 wird der bisherige Satz zum Absatz 1 und die Wörter „Zentral-KODA“ werden durch „Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK)“ ersetzt. Vor „Diözesen“ wird der Zusatz „(Erz-)“ eingefügt.

Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

- „(2) Sie wird gebildet aus Vertretern/Vertreterinnen der Arbeitsrechtlichen Kommissionen der (Erz-)Diözesen und der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.
  - „(3) 1 Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission nimmt ihre Aufgaben als ständige Kommission wahr.  
2 Sie bedient sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben des Arbeitsrechtsausschusses (ARA).
  - „(4) Die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission und die Mitglieder des Arbeitsrechtsausschusses sind an geltende Kirchengesetze, insbesondere an die Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Grundordnung) gebunden.“
3. Der bisherige § 2 entfällt.
  4. Der bisherige § 3 wird zu § 2 und wie folgt neu gefasst:  
„§ 2 Aufgaben der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Aufgabe der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit kirchlichen Rechtsträgern im Geltungsbereich der Grundordnung in folgenden Angelegenheiten:

1. Ausfüllung von Öffnungsklauseln in staatlichen Gesetzen,
2. Fassung von Einbeziehungsabreden für Arbeitsverträge hinsichtlich der Loyalitätsobligationen und Nebenpflichten gemäß der Grundordnung,
3. kirchenspezifische Regelungen
  - a) für die Befristung von Arbeitsverhältnissen, soweit nicht bereits von Nr. 1 erfasst,
  - b) für den kirchlichen Arbeitszeitschutz, insbesondere für den liturgischen Dienst,
  - c) für Mehrfacharbeitsverhältnisse bei verschiedenen Dienstgebern,
  - d) für die Rechtsfolgen des Wechsels von einem Dienstgeber zu einem anderen Dienstgeber.

(2) <sup>1</sup>Solange und soweit die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission von ihrer Regelungsbefugnis durch Beschlussfassung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht, haben die anderen aufgrund Artikel 9 Grundordnung errichteten Kommissionen die Befugnis zur Beschlussfassung über Rechtsnormen. <sup>2</sup>Deren Regelungen bleiben unangewendet, solange und soweit der Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission Gültigkeit besitzt.

(3) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission kann den anderen nach Artikel 9 Grundordnung gebildeten Kommissionen nach Maßgabe des § 3 Ziff. 8 Empfehlungen für die Beschlussfassung über Rechtsnormen geben.“

5. Der bisherige § 4 wird zu § 3 und wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Aufgaben des Arbeitsrechtsausschusses

Der Arbeitsrechtsausschuss hat im Bereich des Arbeitsrechts folgende Aufgaben:

1. Informations- bzw. Meinungsaustausch zu allen Fragen und Auswirkungen des Arbeitsrechts,
2. Koordinierung der Positionen,
3. Beobachtung der arbeitsrechtlichen Entwicklungen (Monitoring),
4. Erarbeitung von Beschlussvorschlägen für die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission,
5. Information und Beratung des Katholischen Büros in Berlin,
6. Mitwirkung gemäß der Ordnung über das Zustandekommen von arbeitsrechtlichen Regelungen auf der Ebene der DBK auf dem Gebiet des Arbeitsrechts,
7. Vorbereitung der Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission,
8. Entscheidung über die Zuweisung von Empfehlungsmaterien an die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission.“

6. Der bisherige § 5 wird zu § 4 und wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Zusammensetzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) <sup>1</sup>Der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission gehören jeweils 21 Vertreter/Vertreterinnen der Dienstgeber und der Dienstnehmer an. <sup>2</sup>Zusätzlich zu den von den Arbeitsrechtlichen Kommissionen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsandten Vertretern/Vertreterinnen der Dienstnehmer wird eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern durch tariffähige Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) entsandt. <sup>3</sup>Das Nähere regelt § 5.

(2) <sup>1</sup>Für die (Erz-)Diözesen gehören der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission insgesamt 14 Vertreter/Vertreterinnen der Dienstgeber und 14 Vertreter/Vertreterinnen der Dienstnehmer nach folgendem Schlüssel an:

- Bayern mit den (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg, Würzburg  
3 Mitglieder
- Nordrhein-Westfalen mit den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn  
3 Mitglieder
- Mittelraum mit den Diözesen Fulda, Limburg, Mainz, Speyer, Trier  
2 Mitglieder
- Nord-Ost mit den (Erz-)Diözesen Hamburg, Hildesheim, Osnabrück, Berlin, Erfurt, Dresden-Meissen, Görlitz, Magdeburg, Offizialatsbezirk Oldenburg  
4 Mitglieder

- Süd-West mit den (Erz-)Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart
- 2 Mitglieder.

<sup>2</sup>Die Vertreter/Vertreterinnen der Dienstgeber werden von den Dienstgebervertretern/vertreterinnen der in den Regionen bestehenden Kommissionen nach § 1 Abs. 2 aus ihrer Mitte gewählt, soweit in der jeweiligen Region nach Abs. 2 Satz 1 eine regionale Kommission besteht. <sup>3</sup>In Regionen, in denen eine solche nicht besteht, bestellen die Generalvikare aller (Erz-)Diözesen der Region in gegenseitigem Einvernehmen die Vertreter/Vertreterinnen der Region aus dem Kreis der Dienstgebervertreter/vertreterinnen der in der Region bestehenden Kommissionen nach § 1 Abs. 2. <sup>4</sup>Die Vertreter/Vertreterinnen der Dienstnehmer werden von Vertretern/Vertreterinnen der Dienstnehmer in den in der Region bestehenden Kommissionen nach Artikel 9 Grundordnung aus ihrer Mitte gewählt. <sup>5</sup>Das Nähere wird in einer von den Bischöfen der jeweiligen Region zu erlassenden Wahlordnung geregelt.

(3) Die Dienstgeber- und die Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wählen aus ihrer Mitte jeweils sieben Vertreter/Vertreterinnen.

(4) <sup>1</sup>Wird neben den gewählten Vertretern/Vertreterinnen der Dienstnehmerseite auch eine bestimmte Anzahl von Gewerkschaftsvertretern/Gewerkschaftsvertreterinnen nach § 5 entsandt, ist die Dienstgeberseite durch eine identische Zahl von Vertretern/Vertreterinnen zu erhöhen. <sup>2</sup>Die entsprechenden Vertreter/Vertreterinnen werden von der Dienstgeberseite des Arbeitsrechtsausschusses benannt. <sup>3</sup>Als Vertreter/Vertreterinnen der Dienstgeberseite kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Mitglied der Mitarbeitervertretung sein kann. <sup>4</sup>Mit Ausscheiden eines Gewerkschaftsvertreters/einer Gewerkschaftsvertreterin scheidet auch eine/r dieser nach Satz 1 gewählten zusätzlichen Vertreter/Vertreterinnen der Dienstgeberseite aus. <sup>5</sup>Welche Person nach Satz 1 hiervon betroffen ist, entscheidet das Los.

(5) Die Mitgliedschaft des einzelnen Mitglieds in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission endet mit Ablauf der Amtsperiode der entsprechenden Bistums-/Regional-KODA bzw. der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes, mit Beendigung der Mitgliedschaft in dieser Kommission oder bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission.

(6) Die Mitgliedschaft in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission endet auch mit rechtskräftiger Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichts Köln, das die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission festgestellt hat.

(7) Wenn die Mitgliedschaft nach Absatz 5 oder 6 endet, erfolgen Bestellung und Wahl nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3.

(8) <sup>1</sup>Scheidet ein Dienstgebervertreter/eine Dienstgebervertreterin oder ein Dienstnehmervertreter/eine Dienstnehmervertreterin aus der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission aus, wird das Stimmrecht des ausscheidenden Mitglieds bis zur Bestellung bzw. Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin durch das nach Lebensjahren älteste anwesende Mitglied der jeweiligen Seite ausgeübt (gesetzliche Stimmrechtsübertragung). <sup>2</sup>Scheiden mehrere Vertreter/Vertreterinnen der jeweiligen Seite aus, so werden zunächst bis zu zwei Stimmen gesetzlich durch das nach Lebensjahren älteste Mitglied der jeweiligen Seite ausgeübt. <sup>3</sup>Weitere gesetzliche Stimmrechtsübertragungen werden durch die nächstältesten Mitglieder der jeweiligen Seite ausgeübt. <sup>4</sup>Dabei dürfen maximal zwei weitere Stimmen gesetzlich auf ein Mitglied übertragen werden. <sup>5</sup>Die beiden Seiten legen zu Beginn der Sitzung dem/der Vorsitzenden eine Liste der Personen vor, die die Stimmrechte nach Satz 1 bis 5 ausüben. <sup>6</sup>§10 Abs. 3 S. 2 und 3 finden in den Fällen des Absatz 8 Satz 1 bis 6 keine Anwendung. <sup>7</sup>Die Möglichkeit der gesetzlichen Stimmrechtsübertragung endet spätestens neun Monate nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus der Kommission. <sup>8</sup>Die Frist beginnt mit dem auf das Ausscheiden eines Mitglieds folgenden Tag. <sup>9</sup>Die Möglichkeit der Ausübung eines nach § 10 Abs. 3 übertragenen Stimmrechts bleibt unberührt.“

## 7. Es wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5 Entsendete Vertreter/Vertreterinnen der Gewerkschaften

(1) <sup>1</sup>Die in den Kommissionen nach § 4 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 3 vertretenen Gewerkschaften können insgesamt bis zu drei Vertreter/Vertreterinnen in die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission entsenden. <sup>2</sup>Stichtag für die Benennung ist der 1. Juli alle vier Jahre. <sup>3</sup>Der erste Stichtag ist der 1. Juli 2023. <sup>4</sup>Die Gewerkschaften teilen der Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission mit, ob, wie viele und welche Vertreter/Vertreterinnen sie zu entsenden beabsichtigen. <sup>5</sup>Die Kontaktdaten der Vertreter/Vertreterinnen sind mitzuteilen.

(2) Benennt nur eine Gewerkschaft Vertreter/Vertreterinnen für die Kommission, kann sie alle Sitze nach Absatz 1 beanspruchen.

(3) <sup>1</sup>Benennen mehrere Gewerkschaften Vertreter/Vertreterinnen für die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission, einigen sich die mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften auf die zahlenmäßige Zusammensetzung der von der Gewerkschaft zu entsendenden Vertreter/Vertreterinnen. <sup>2</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Sprecher/die Sprecherin der Dienstnehmerseite

nach § 7 Abs. 1 über die Verteilung der Plätze. <sup>3</sup>Gegen die Entscheidung des Sprechers/der Sprecherin der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht Köln innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. <sup>4</sup>Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaften über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden sind. <sup>5</sup>Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet insbesondere auf Grund der Mitgliederzahlen, die ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind. <sup>6</sup>Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsgremiums der Gewerkschaft vor einem Notar abgibt. <sup>7</sup>Die endgültige Benennung aller Vertreter/Vertreterinnen ist der Geschäftsführung unverzüglich gemeinsam von allen vertretenen Gewerkschaften mitzuteilen.

(4) Die entsandten Mitglieder müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche gem. Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektieren.

(5) Scheidet ein entsandtes Mitglied aus der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission aus oder wird es abberufen, entsendet die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, unverzüglich ein neues Mitglied.

(6) <sup>1</sup>Kündigt eine Gewerkschaft ihre Mitarbeit in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission auf, einigen sich die verbleibenden mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften darüber, wer für den Rest der Amtszeit die Stelle des ausscheidenden Mitglieds übernehmen soll. <sup>2</sup>Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der/die Sprecher/Sprecherin der Dienstnehmerseite, welcher verbleibenden Gewerkschaft, die einen Vertreter eine Vertreterin entsenden will, das Nachbesetzungsrecht zusteht. <sup>3</sup>Gegen die Entscheidung des/der Vorsitzenden der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht Köln innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. <sup>4</sup>Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

(7) Kündigen alle Gewerkschaften ihre Mitarbeit in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, beginnt der Prozess nach Absatz 1 zum nächsten Stichtag erneut.

(8) Eine Entsendung entfällt, wenn die Mitgliedschaft in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission von keiner Gewerkschaft beansprucht wird.“

8. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Zusammensetzung des Arbeitsrechtsausschusses

(1) <sup>1</sup>Der Arbeitsrechtsausschuss besteht aus 24 stimmberechtigten Mitgliedern: Je sechs Vertretern/Vertreterinnen der Dienstgeber und der Dienstnehmer jeweils aus dem Bereich der verfassten Kirche und dem Bereich der Caritas, darunter dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission. <sup>2</sup>Die Vertreter/Vertreterinnen werden von den jeweiligen Seiten aus ihrer Mitte gewählt. <sup>3</sup>Es können nur Vertreter/Vertreterinnen gewählt werden, die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission sind.

(2) <sup>1</sup>Darüber hinaus gehören dem Arbeitsrechtsausschuss als nicht stimmberechtigte Mitglieder an: Je ein Vertreter/eine Vertreterin des

- Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD),
- des Deutschen Caritasverbandes (DCV),
- der Deutschen Ordensobernkonferenz (DOK) und
- des Katholischen Büros in Berlin.

<sup>2</sup>Ferner gehören dem Arbeitsrechtsausschuss als nicht stimmberechtigte Mitglieder drei Vertreter/Vertreterinnen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (BAG-MAV) an. <sup>3</sup>Die in Satz 1 und 2 genannten Vertreter/Vertreterinnen haben das Recht, Tagesordnungspunkte anzumelden.

(3) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied des Arbeitsrechtsausschusses aus, findet bis zur Neuwahl § 4 Abs. 8 entsprechende Anwendung.“

9. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

(1) <sup>1</sup>Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder in zweijährigem Wechsel gemeinsam geheim gewählt; dabei wird der/die Vorsitzende einmal aus der Reihe der Dienstgebervertreter und das andere Mal aus der Reihe der Dienstnehmervertreter, der/die stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite gewählt. <sup>2</sup>§ 10 Abs. 3 findet Anwendung. <sup>3</sup>Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen

Kommission auf sich vereinigt. <sup>4</sup>Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. <sup>5</sup>Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Sitzung.

(2) Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest des Zwei-Jahres-Zeitraumes eine Nachwahl statt.

(3) <sup>1</sup>Der/die Vorsitzende der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist zugleich Vorsitzender/Vorsitzende des Arbeitsrechtsausschusses. <sup>2</sup>Der/die stellvertretende Vorsitzende der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist zugleich stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende des Arbeitsrechtsausschusses.“

10. Es wird folgender neuer § 8 eingefügt:

„§ 8 Geschäftsführung

(1) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission hat eine Geschäftsführung.

(2) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission wird vom Verband der Diözesen Deutschlands bestellt. <sup>2</sup>Im Verhinderungsfall der Geschäftsführung wird die Stellvertretung durch die Geschäftsstelle des Verbandes der Diözesen Deutschlands bestimmt.

(3) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung nimmt die laufenden Geschäfte der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission und des Arbeitsrechtsausschusses wahr. <sup>2</sup>In Zweifelsfällen ist ein Einvernehmen mit dem/der jeweiligen Vorsitzenden und dem/der jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden herzustellen. <sup>3</sup>Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der/die jeweilige Vorsitzende im Benehmen mit der Geschäftsführung. <sup>4</sup>Das Nähere kann in Geschäftsordnungen geregelt werden.“

11. Der bisherige § 8 wird zu § 9 und wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Rechtsstellung der Mitglieder

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. <sup>2</sup>Sie sind in ihrem Amt unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) <sup>1</sup>Für die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind, steht die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Kommission der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit gleich. <sup>2</sup>Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. <sup>3</sup>Aus ihrer Tätigkeit dürfen ihnen keine beruflichen Nachteile erwachsen.“

12. Der bisherige § 11 wird zu § 10 und wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Arbeitsweise der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung lädt im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen – in Eilfällen zwei Wochen – vor der Sitzung ein. <sup>2</sup>Die Geschäftsführung entscheidet im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden über die Eilbedürftigkeit. <sup>3</sup>Der/die Vorsitzende entscheidet über die Tagesordnung. <sup>4</sup>Hat die Amtszeit des/der Vorsitzenden geendet, ohne dass bereits zu einer weiteren Sitzung eingeladen wurde, lädt die Geschäftsführung baldmöglichst zu einer Sitzung mit einer Tagesordnung ein, die zunächst nur die Wahlen vorsieht.

(2) Die Geschäftsführung lädt ein

a) zur jährlich stattfindenden Sitzung (reguläre Sitzung). Die Sitzung soll im 4. Quartal eines jeden Kalenderjahres stattfinden.

b) aus einem der folgenden Gründe (außerordentliche Sitzung):

- wenn der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vorlegt,
- wenn eine nach Artikel 9 Grundordnung gebildete Kommission mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vorlegt,
- wenn Wahlen nach Maßgabe dieser Ordnung durchzuführen sind,
- <sup>1</sup>wenn eine Seite der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission einen Antrag auf Beschlussfassung gemäß § 2 Abs. 1 stellt. <sup>2</sup>Liegt ein Antrag vor, hat der Arbeitsrechtsausschuss zunächst sechs Monate ab Antragseingang bei der Geschäftsführung Zeit, sich mit dem Antrag zu befassen. <sup>3</sup>Der Arbeitsrechtsausschuss kann eine Stellungnahme zu dem Antrag abgeben. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Sechsmonatsfrist soll innerhalb von zwei Monaten eine Sitzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission stattfinden, wenn nicht der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl seiner Mitglieder eine Weiterleitung des Antrags an die

Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission ablehnt. <sup>5</sup>Findet die nächste reguläre Sitzung innerhalb der nächsten zwei Monate nach Ablauf der Sechsmonatsfrist statt, ist von einer gesonderten Sitzung abzusehen.

- wenn ein Diözesanbischof oder mehrere Diözesanbischöfe gegen einen Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 2 Abs. 1 Einspruch einlegt/einlegen.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. <sup>2</sup>Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. <sup>3</sup>Die Übertragung des Stimmrechtes ist der Geschäftsführung in Textform nachzuweisen.

(4) <sup>1</sup>Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn auf jeder Seite mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Unter den Anwesenden muss sich der/die Vorsitzende und/oder der/die stellvertretende Vorsitzende befinden. <sup>3</sup>Die Sitzungen sind nicht öffentlich. <sup>4</sup>Unbeschadet von Satz 3 ist die Information der nicht in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Kommissionen und die Beratung mit diesen möglich. <sup>5</sup>Im Einvernehmen zwischen dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Vorsitzenden können Sachverständige teilnehmen. <sup>6</sup>Diese haben kein Stimmrecht.

(5) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission; die Anträge müssen dem/der Vorsitzenden über die Geschäftsführung in Textform mit Begründung vorgelegt werden.

(7) <sup>1</sup>Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder. <sup>2</sup>Auf Antrag eines Mitglieds findet eine Beschlussfassung in geheimer Abstimmung statt.

(8) <sup>1</sup>In Eilfällen und in Angelegenheiten, für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission durch schriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden. <sup>2</sup>Der/die Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens. <sup>3</sup>Das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe wird von der Geschäftsführung festgestellt und den Kommissionsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

(9) <sup>1</sup>Für die Bearbeitung ihrer Aufgaben kann die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen. <sup>2</sup>Diese bereiten die Beschlüsse der Kommission vor.

(10) <sup>1</sup>Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>2</sup>Die Protokollführung soll grundsätzlich durch die Geschäftsführung erfolgen. <sup>3</sup>Das Protokoll wird nach Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden von der Protokollführung unterzeichnet und unverzüglich den Mitgliedern der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission zugeleitet.“

13. Der bisherige § 12 wird zu § 11 und wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Arbeitsweise des Arbeitsrechtsausschusses

(1) <sup>1</sup>Der Arbeitsrechtsausschuss tritt bei Bedarf zusammen. <sup>2</sup>Er tagt in der Regel drei Mal im Kalenderjahr. <sup>3</sup>Der Bedarf wird von dem/der Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden festgestellt. <sup>4</sup>Der Arbeitsrechtsausschuss soll nicht in dem Quartal tagen, in dem die reguläre Sitzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission stattfindet.

(2) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung lädt im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen – in Eilfällen zwei Wochen – vor der Sitzung ein. <sup>2</sup>Die Geschäftsführung entscheidet im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden über die Eilbedürftigkeit. <sup>3</sup>Der/die Vorsitzende entscheidet über die Tagesordnung.

(3) <sup>1</sup>Für das Verfahren gelten § 10 Abs. 3 - 7 und 9 - 10 sinngemäß, mit der Maßgabe, dass Sitzungen des Arbeitsrechtsausschusses auch stattfinden und Beschlüsse gemäß § 3 gefasst werden können, wenn mindestens sechs Mitglieder der Dienstnehmer- und sechs Mitglieder der Dienstgebervertreter anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende und/oder der/die stellvertretende Vorsitzende. <sup>2</sup>Die nicht stimmberechtigten Mitglieder nach § 6 Abs. 2 sind bei der Bestimmung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit nicht zu berücksichtigen.

(4) Bei Stellungnahmen zu staatlichen Gesetzgebungsvorhaben, die das Arbeitsrecht betreffen, soll das Katholische Büro den Arbeitsrechtsausschuss angemessen beteiligen.“

14. Es wird folgender neuer § 12 eingefügt:

„§ 12 Online- und Hybridversammlungen

(1) <sup>1</sup>Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und sonstiger Ausschüsse finden im Regelfall als Präsenzsitzungen statt. <sup>2</sup>Sie können auch als Online-Versammlungen erfolgen.

(2) Der/die Vorsitzende kann im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsführung bestimmen, dass Sitzungen als Online-Versammlungen in einem nur für die teilnahmeberechtigten Personen zugänglichen Chat-Raum durchgeführt werden.

(3) <sup>1</sup>Wird zu einer Online-Versammlung eingeladen, erhalten die teilnahmeberechtigten Personen zu diesem Zwecke rechtzeitig vor der Sitzung neben der Tagesordnung auch die Zugangsdaten. <sup>2</sup>Sie verpflichten sich, die Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen. <sup>3</sup>Mit Einwahl zur Online-Versammlung gilt die teilnahmeberechtigte Person als anwesend im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 1 und 2.

(4) <sup>1</sup>Hybrid-Versammlungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig. <sup>2</sup>Es gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Während der Online- oder Hybrid-Versammlung sind Abstimmungen und Wahlen grundsätzlich möglich, soweit entsprechende technische Möglichkeiten existieren. <sup>2</sup>Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen unter Wahrung der Vorgaben dieser Ordnung und der datenschutzrechtlichen Vorgaben (z.B. KDG) durch Nutzung geeigneter technischer Mittel, wie beispielsweise Abstimmungssoftware.

(6) Im Übrigen sind die Vorschriften zu Präsenzversammlungen entsprechend zu berücksichtigen.“

15. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) <sup>1</sup>Ein Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, der den Erlass von Rechtsnormen gemäß § 2 Abs. 1 zum Gegenstand hat, wird nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende durch die Geschäftsführung den zuständigen Diözesanbischöfen zur Kenntnisnahme übermittelt. <sup>2</sup>Auf die Einspruchsfrist nach Absatz 2 wird hingewiesen.

(2) Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Bischöflichen Ordinariat unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ein; dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.

(3) <sup>1</sup>Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, teilt die Geschäftsführung den Diözesanbischöfen mit, dass der Beschluss in den (Erz-)Diözesen in Kraft zu setzen und innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang der Information in den Amtsblättern zu veröffentlicht ist. <sup>2</sup>Hierüber informiert die Geschäftsführung zeitgleich den Deutschen Caritasverband.

(4) <sup>1</sup>Im Falle eines Einspruchs informiert die Geschäftsführung die Diözesanbischöfe über den Einspruch. <sup>2</sup>Die Angelegenheit wird von der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Information über den Einspruch an die Diözesanbischöfe erneut beraten. <sup>3</sup>Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet die Geschäftsführung diesen allen Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung und dem Deutschen Caritasverband zur Kenntnis zu. <sup>4</sup>Der Diözesanbischof setzt den Beschluss in Kraft und veröffentlicht ihn innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang der Information im Amtsblatt.

(5) Kommt ein Beschluss nach Absatz 4 Satz 3 nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.

(6) <sup>1</sup>Mit dem Ablauf der Inkraftsetzungsfrist des Abs. 3 bzw. des Abs. 4 Satz 4 findet der Beschluss auch im Geltungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes Anwendung. <sup>2</sup>Der Beschluss soll zusätzlich in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht werden.

(7) Ein Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, der Empfehlungen gemäß § 2 Abs. 3 zum Gegenstand hat, wird allen aufgrund Artikel 9 Grundordnung errichteten Kommissionen zur Beratung zugeleitet.

(8) <sup>1</sup>Eine am 1. Januar 1998 bereits in Kraft befindliche Regelung in einer diözesanen Ordnung kann vorsehen, dass die Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission zusätzlich von einer diözesanen oder regionalen Kommission unter Wahrung der Frist nach Abs. 2 wortlautidentisch zu beschließen sind. <sup>2</sup>Die Regelungen der Absätze 1 bis 7 bleiben hiervon unberührt.“

16. § 14 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 und Absatz 2 werden die Wörter „Zentralen Kommission“ jeweils durch „Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission“ ersetzt. In Absatz 2 werden die Wörter „Beisitzerinnen und Beisitzern“ jeweils durch „Beisitzern/Beisitzerinnen“ ersetzt. Im Absatz 2 letzter Halbsatz werden die Wörter „Beisitzerinnen und Beisitzer“ durch „Beisitzer/Beisitzerinnen“ ersetzt. Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

17. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Die nach § 16 Abs. 1 zu wählenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen bei keinem kirchlichen Rechtsträger beschäftigt sein und keinem vertretungsberechtigten Leitungsorgan eines kirchlichen Rechtsträgers angehören. <sup>2</sup>Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kennt-

nisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. <sup>3</sup>Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. <sup>4</sup>Für sie gelten die Vorgaben der Grundordnung entsprechend.

(2) Für Beisitzer/Beisitzerinnen gelten Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz und Satz 4 entsprechend.“

18. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Wahl und Amtsperiode des Vermittlungsausschusses

(1) <sup>1</sup>Beide Seiten schlagen je eine/n Kandidaten/in für den Vorsitz vor. <sup>2</sup>Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission wählt nach einer Aussprache mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder die beiden Vorsitzenden gemeinsam in geheimer Wahl. <sup>3</sup>Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. <sup>4</sup>Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Vertreter/Vertreterinnen der Dienstgeber und der Dienstnehmer getrennt je einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. <sup>5</sup>Wählt eine Seite keinen Vorsitzenden/keine Vorsitzende, ist nur der/die andere Vorsitzender/Vorsitzende des Vermittlungsausschusses.

(2) Jeder Beisitzer/jede Beisitzerin hat für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

(3) Jeweils drei Beisitzer/Beisitzerinnen und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden von den Dienstgebervertretern/Dienstgebervertreterinnen bzw. von den Dienstnehmervertretern/Dienstnehmervertreterinnen in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission benannt.

(4) Die Abwahl eines/einer Vorsitzenden kann nach einer Aussprache geheim mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission erfolgen.

(5) <sup>1</sup>Die Amtsperiode der Mitglieder beträgt vier Jahre. <sup>2</sup>Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Das Amt eines Mitglieds des Vermittlungsausschusses, welches gleichzeitig Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist, erlischt mit seinem Ausscheiden aus dieser. <sup>5</sup>Bei vorzeitigem Ausscheiden findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt. <sup>6</sup>Dazu gilt das Verfahren nach Absatz 1 bzw. Absatz 3.“

19. § 17 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 3 Abs. 1“ wird durch „§ 2 Abs. 1“ und die Wörter „Zentralen Kommission“ werden durch „Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission“ ersetzt. Nach den Wörtern „mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt“ wird „haben“ durch „hat“ ersetzt. Nach dem Wort „Vorsitzende“ werden die Wörter „der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission“ eingefügt.

20. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18 Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung der beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses. <sup>2</sup>Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welcher/welche der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welcher/welche unterstützend teilnimmt. <sup>3</sup>Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. <sup>4</sup>Der/die leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit dem weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.

(2) <sup>1</sup>Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vermittlungsvorschlag. <sup>2</sup>Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. <sup>3</sup>Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei der Abstimmung haben die beiden Vorsitzenden gemeinsam nur eine Stimme. <sup>5</sup>Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen können, erklären sie das Verfahren für beendet.

(3) Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zwölf Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können.

(4) <sup>1</sup>Der Vermittlungsausschuss kann im Einvernehmen mit den beiden Vorsitzenden die Verbindung verschiedener Vermittlungsverfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. <sup>2</sup>Nach der Verbindung ist entsprechend Absatz 1 ein leitender Vorsitzender/eine leitende Vorsitzende zu bestimmen, wenn kein solcher/keine solche nach § 18 gewählt ist.

(5) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

(6) <sup>1</sup>Scheidet der/die leitende Vorsitzende während des Verfahrens aus dem Amt aus oder ist er/sie dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert, wird der/die andere leitende Vorsitzende bestimmt, wenn kein solcher/keine solche nach § 18 gewählt ist.

festzustellen. <sup>3</sup>Scheidet einer/eine der beiden Vorsitzenden aus dem Amt aus bzw. ist einer/eine der beiden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, so hat binnen einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der dauerhaften Erkrankung oder Verhinderung eine Neuwahl zu erfolgen. <sup>4</sup>Solange ruht das Verfahren. <sup>5</sup>Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet auch dann statt, wenn der/die Vorsitzende im Sinne des § 16 Abs. 1 S. 4 aus dem Amt ausgeschieden ist oder dauerhaft verhindert ist.“

21. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19 Verfahren zur ersetzenenden Entscheidung

(1) <sup>1</sup>Stimmt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission im Falle des § 18 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Vierteln der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von zwölf Wochen zu oder entscheidet die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission nicht gemäß § 10 Abs. 7 oder 8 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission dies beantragt. <sup>2</sup>Das Verfahren ist nicht öffentlich.

(2) <sup>1</sup>Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. <sup>2</sup>Eine Stimmennthaltung ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. <sup>4</sup>Der Vermittlungsspruch (ersetzenende Entscheidung) tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission. <sup>5</sup>Er wird durch die Geschäftsführung den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 13 vorgelegt. <sup>6</sup>Die Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission setzt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission unverzüglich über die ersetzenende Entscheidung, die den Diözesanbischöfen zugeleitet wird, in Kenntnis.

(3) Das Verfahren zur ersetzenenden Entscheidung soll spätestens acht Wochen nach erneuter Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einer ersetzenenden Entscheidung oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, dass keine ersetzenende Entscheidung unterbreitet wird.“

22. Der bisherige § 9 wird zu § 20 und wie folgt neu gefasst:

„§ 20 Freistellung

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und der sonstigen Ausschüsse sowie für deren Vorbereitung. <sup>2</sup>Zu den Aufgaben gehört auch die Pflege einer angemessenen Rückbindung zu denen, die sie repräsentieren. <sup>3</sup>Die Freistellung beinhaltet den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.“

23. Der bisherige § 10 wird zu § 21 und wie folgt neu gefasst:

„§ 21 Beratung

<sup>1</sup>Den Seiten werden zur Beratung im notwendigen Umfang durch den Verband der Diözesen Deutschlands entweder eine sachkundige Person oder die für eine Beratung durch Honorarkräfte erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Der Berater/die Beraterin ist nicht Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission und deren Ausschüsse teilnehmen. <sup>3</sup>Die Teilnahme ist auf einen Berater/eine Beraterin pro Seite beschränkt.“

24. § 22 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 22 Kosten

(1) <sup>1</sup>Für die Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses, der anderen Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Vertreter/Vertreterinnen der Dienstnehmer sowie der Dienstgeber im Sinne des § 21 trägt der Verband der Diözesen Deutschlands im erforderlichen Umfang die notwendigen Kosten für Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte. <sup>2</sup>Zu den notwendigen Kosten gehören auch die Kosten für Unterbringung und Verpflegung. <sup>3</sup>Der Verband der Diözesen Deutschlands trägt auch die durch die Freistellung gemäß § 20 dem jeweiligen kirchlichen Dienstgeber entstehenden Personalkosten.

(2) <sup>1</sup>Im Übrigen tragen für Mitglieder, die dem verfasst-kirchlichen Bereich angehören, die jeweilige (Erz-)Diözese, für Mitglieder aus dem Bereich der Caritas der Deutsche Caritasverband die Fahrtkosten sowie ggf. Tagegelder. <sup>2</sup>Für die entsandten Vertreter/Vertreterinnen der Gewerkschaft trägt die jeweilige Gewerkschaft die Fahrtkosten sowie ggf. Tagegelder.

(3) <sup>1</sup>Dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gewährt werden. <sup>2</sup>Die Kosten hierfür trägt der Verband der Diözesen Deutschlands. <sup>3</sup>Er trägt für diese Personen auch die während ihrer Amtsausübung anfallenden notwendigen Reisekosten. <sup>4</sup>Das Nähere kann in einer Entschädigungsordnung geregelt werden.“

25. Die bisherigen §§ 20, 21 entfallen.

## Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 25. Januar 2023  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Nr. 37 Ordnung zur finanziellen Unterstützung von Ordensgemeinschaften, Säkularinstituten und Gesellschaften des Apostolischen Lebens im Bistum Aachen (Ordensfonds)

### **Präambel**

In Sorge um das Leben und Wirken von Ordensgemeinschaften, Säkularinstituten und Gesellschaften des Apostolischen Lebens (im Folgenden: Ordensgemeinschaften) im Bistum Aachen und damit diese auch künftig ihre vielfältigen Apostolate verwirklichen können, wird diese Ordnung gegeben.

### **1. Zielsetzung und Grundlagen**

Um Ordensgemeinschaften im Bistum Aachen bei notwendigen Maßnahmen und zu ihrer Existenzsicherung finanziell zu unterstützen, wenn sie allein dazu nicht in der Lage sind, richtet das Bistum Aachen einen diözesanen Fonds (im Folgenden: Ordensfonds) ein. Dieser wird aus dem Budget des Bistums mit Kirchensteuermitteln jährlich in Höhe von 500.000,- Euro gespeist. Falls der tatsächliche Bedarf höher ist, soll geprüft werden, ob die Möglichkeit eines höheren Zuflusses aus dem Budget des Bistums besteht. In einem Kalenderjahr nicht verwendete Mittel bleiben dem Ordensfonds zur Verausgabung in folgenden Kalenderjahren erhalten.

### **2. Antragsteller**

Antragsteller können Ordensgemeinschaften sein, die ihren Hauptsitz oder eine Niederlassung in der Diözese Aachen haben.

### **3. Vergabekriterien**

3.1 Die finanzielle Unterstützung ist maßnahmenorientiert. Sie erfolgt, wenn

- die Durchführung der Maßnahme zur Abwendung einer Notlage erforderlich ist,
- eigene Mittel der Ordensgemeinschaft und Drittmittel nicht im erforderlichen Maß zur Verfügung stehen,
- die Maßnahme ohne eine finanzielle Unterstützung des Bistums nicht durchgeführt werden kann und
- die beantragte Unterstützung mindestens 1.000,- EUR beträgt.

3.2 Priorität haben Maßnahmen, die der Existenzsicherung oder der Substanzerhaltung von Wohngebäuden und Altersruhesitzen dienen. Unterstützt werden vorrangig monastische Ordensgemeinschaften. Eine finanzielle Unterstützung kann nur bewilligt werden, wenn der Antragsteller Eigentümer des zu fördernden Objekts ist oder ein noch mindestens 10-jähriges Nutzungsrecht über das Objekt nachweisen kann.

### **4. Antragstellung**

- 4.1 Anträge auf finanzielle Unterstützung für Maßnahmen sind durch die Leitung der Ordensgemeinschaft schriftlich an das Bischöfliche Generalvikariat, z.H. des Ordensreferenten, Klosterplatz 7, 52062 Aachen zu richten.
- 4.2 Im Antrag ist die Maßnahme zu beschreiben, die Notwendigkeit darzustellen und der Finanzbedarf unter Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplans detailliert zu beifügen. Der Eigenanteil des Antragstellers sowie Drittmittel sind auszuweisen. Antragsteller müssen selbst prüfen, ob ein Rechtsanspruch auf anderweitige Finanzierung besteht.
- 4.3 Mit der Antragstellung erklärt sich die Ordensgemeinschaft zugleich mit den Modalitäten und Auflagen, die aus dieser Ordnung erwachsen, einverstanden.

## 5. Mittelvergabe und Vergabeausschuss

- 5.1 Die Mittelvergabe erfolgt, falls der Generalvikar sich in einem Einzelfall diese Aufgabe nicht vorbehält, über einen Vergabeausschuss, der seine Entscheidungen einvernehmlich trifft.
- 5.2 Ihm gehören an:
- der Bischofsvikar für das Ordenswesen,
  - der Ordensreferent,
  - der Leiter der Abt. 2.2 Verwaltung.
- 5.3 Der Vergabeausschuss hat folgende Aufgaben:
- Feststellung der noch zur Verfügung stehenden freien Mittel des Ordensfonds,
  - Prüfung und Bewertung der Förderungsfähigkeit der Anträge,
  - Entscheidung über den Antrag und Festlegung der Höhe der finanziellen Unterstützung,
  - Entgegennahme der Verwendungsnachweise,
  - Beschluss über Rückforderungen von Unterstützungen.

## 6. Bearbeitungs- und Vergabeverfahren

- 6.1 Anträge werden in der Abt. 2.2 durch das Ordensbüro bearbeitet. Dort werden erforderliche Stellungnahmen bei den Fachabteilungen des Bischöflichen Generalvikariats eingeholt und eventuell erforderliche Klärungen mit der antragstellenden Ordensgemeinschaft vorgenommen.
- 6.2 Erforderlichenfalls sind durch die Ordensgemeinschaft ergänzende Unterlagen einzureichen.
- 6.3 Liegen die erforderlichen Unterlagen und Stellungnahmen vor, trifft der Vergabeausschuss die Entscheidung über die zu fördernden Maßnahmen und die Höhe der jeweiligen finanziellen Unterstützung. Über finanzielle Unterstützungen bis zu einer Höhe von 5.000 Euro entscheidet der Ordensreferent.
- 6.4 Voraussetzung für die Bewilligung einer finanziellen Unterstützung ist, dass die erforderlichen Finanzmittel im Ordensfonds vorhanden sind.
- 6.5 Über die Entscheidung des Vergabeausschusses bzw. des Ordensreferenten wird die Ordensgemeinschaft umgehend informiert.
- 6.6 Eine verbindliche Bewilligung erfolgt ausschließlich in Form eines schriftlichen Bewilligungsbescheids an die Ordensgemeinschaft durch den Ordensreferenten. Darin werden die Höhe der bewilligten Mittel, der Zeitpunkt der Auszahlung(en) sowie die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen schriftlich mitgeteilt.
- 6.7 Der Baubeginn muss spätestens bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres erfolgen, ansonsten verfällt die Zuschusszusage und eine neue Antragstellung ist erforderlich.

## 7. Verwendungsnachweis

- 7.1 Die sachgerechte Verwendung der bewilligten Mittel muss durch die Ordensgemeinschaft schriftlich nachgewiesen werden.
- 7.2 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 3 Monaten nach Durchführung der Maßnahme vorzulegen. Er umfasst:
- die differenzierte Einnahmen- und Ausgabenrechnung,
  - Kopien der Ausgabe- und Einnahmebelege,
  - einen Sachbericht.
- 7.3 Bewilligte Mittel sind - ggf. anteilig - zurückzuzahlen
- bei Abweichungen vom Kosten- und Finanzierungsplan (z. B. Minderausgaben, Reduzierung von Eigenmitteln),
  - bei maßnahmenfremder Verwendung.

## 8. Gültigkeit

Diese Ordnung gilt ab dem 1. Januar 2023 und ist zunächst auf den 31. Dezember 2024 befristet.

**Nr. 38****Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat auf ihrer Sitzung am 8. Dezember 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

**Teil I: Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst Teil 2****I. § 2a der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:**

In § 2a Satz 1 wird jeweils die Angabe „19,5 Stunden“ durch die Angabe „30 Stunden“ ersetzt.

**II. Die Anmerkung zu § 11 Absatz 2 Satz 3 Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:**

„Ein Berufspraktikum nach abgelegtem Examen oder eine praktische Ausbildung nach abgelegter theoretischer schulischer Teilprüfung gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung. 2 Als Erwerb einer einjährigen einschlägigen Berufserfahrung gilt entsprechend auch die fachpraktische Ausbildung im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher nach landesgesetzlichen Regelungen und im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zum Heilerziehungspfleger nach landesgesetzlichen Regelungen.“

**III. Der Anhang B der Anlage 33 zu den AVR erhält folgende Änderungen:****1. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 2 wird wie folgt gefasst:**

„S 2

Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern, Sozialassistenten und Heilerziehungs(pflege)helfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung.“

**2. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 3 wird wie folgt gefasst:**

„S 3

Kinderpfleger, Sozialassistenten und Heilerziehungs(pflege)helfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.“

**3. Die Ziffer 1 des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe S 4 wird wie folgt gefasst:**

„1. Kinderpfleger, Sozialassistenten und Heilerziehungs(pflege)helfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.“

**4. Die Entgeltgruppe S 8a wird wie folgt geändert:**

a) Der bisherige Text der Entgeltgruppe S 8a wird zur Ziffer 1 und erhält den Zähler „1.“.

b) Die Hochziffer „1.“ wird vor der Hochziffer „3“ eingefügt.

c) Folgende neue Ziffer 2 wird angefügt:

„2. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung und einer abgeschlossenen Weiterbildung als geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder in Werkstätten für behinderte Menschen.“

d) Folgende neue Ziffer 3 wird angefügt:

„3. Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.“

e) Folgende neue Ziffer 4 wird angefügt:

„4. Mitarbeiter mit Meisterprüfung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe“<sup>21, 22</sup>

f) Folgende neue Ziffer 5 wird angefügt:

„5. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen“<sup>20</sup>

g) In Entgeltgruppe S 7 entfallen die Tätigkeitsmerkmale der Ziffern 5 bis 7 und werden als „(weggefallen)“ gekennzeichnet.

5. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 14 wird wie folgt gefasst:

„S 14

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Betreuungsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise).<sup>12, 13“</sup>

IV. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR erhalten die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 folgende Änderungen:

1. In der Anmerkung Nummer 3 wird das Wort „Erziehern,“ durch die Wörter „Erziehern oder Kinderpflegern“ ersetzt sowie hinter dem Wort „Schulkindergärten,“ die Wörter „Ganztagsangebote für Schulkinder,“ eingefügt.

2. Die Anmerkung Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe f wie folgt gefasst:

„f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden,“

b) Nach Buchstabe f werden folgende neue Buchstaben g und h angefügt:

„g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,

h) Tätigkeiten von Mitarbeitern, die vom Dienstgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind.“

c) Der bisherige Buchstabe g wird zum Buchstaben i.

3. Die Anmerkung Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. <sup>3</sup>Eine Unterschreitung um mehr als 7,5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. <sup>4</sup>Die Unterschreitung der maßgeblich je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze führt auch dann nicht zu einer Herabgruppierung, wenn aufgrund von zu betreuenden Kindern mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden. <sup>5</sup>Eine Unterschreitung auf Grund vom Dienstgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. <sup>6</sup>Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.“

4. Die Anmerkung Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„<sup>11</sup> 1Schwierige Tätigkeiten sind z.B. die

a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,

b) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,

c) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,

d) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 9,

e) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, bei denen in mindestens vier der neun Lebensbereiche im Sinne von § 118 SGB IX nicht nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe vorliegen,

f) Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit,

g) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von Menschen mit multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen,

h) Tätigkeit in gruppenergänzenden Diensten oder als Leiter einer Gruppe in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe oder eine dem entsprechende eigenverantwortliche Tätigkeit,

- i) schwierige Fachberatung,
  - j) schwierige fachlich koordinierende Tätigkeit,
  - k) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen.“
5. In der Anmerkung Nummer 12 werden nach dem Wort „Diplompädagoge,“ die Wörter „Erziehungswissenschaftler (Bachelor/Master) oder Kindheitspädagoge (Bachelor/Master),“ eingefügt.
6. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 14 wie folgt neu gefasst:
- „14. Voraussetzung für die Eingruppierung ist, dass der Mitarbeiter über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches oder über eine der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellte Qualifikation verfügt.“
- V. Der § 11 der Anlage 33 zu den AVR erhält folgende Änderungen:
1. § 11 Absatz 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:  
In Satz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
  2. § 11 Absatz 3 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
    - a) „(3) Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 13 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):
      - Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
      - Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
      - Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
      - Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
      - Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.“
    - b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
  3. Es wird eine Anmerkung zu § 11 Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:  
„Anmerkung zu Absatz 3
 

(1) <sup>1</sup>Mitarbeiter, die nach Anhang B dieser Anlage – Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 2 eine Stufenlaufzeit von mehr als zwei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 3 zugeordnet. <sup>2</sup>Mitarbeiter, die nach Anhang B dieser Anlage – Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 3 eine Stufenlaufzeit von mehr als drei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 4 zugeordnet.

(2) <sup>1</sup>Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten in der Fallgruppe 2, die am 1. Oktober 2024 in Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. <sup>2</sup>Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. <sup>3</sup>Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 6 zugeordnet.

(3) Für die Stufenzuordnung gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt, dass die ab dem 1. Oktober 2024 zugeordnete Stufe jeweils neu zu laufen beginnt.“
- VI. Anhang A der Anlage 33 zu den AVR
- <sup>1</sup>Die Werte der Entgeltgruppe S 9 werden ab dem 1. Oktober 2024 neu gefasst. <sup>2</sup>Dafür verändern sich die folgenden Tabellenwerte bis zum 1. Oktober 2024 bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe S 9 (in der bis zum 30. September 2024 geltenden Fassung) festgelegten Vomhundertsatz:

#### Mittlere Werte in Euro

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 9	3.060,00	3.280,00	3.530,00	3.900,00	4.250,00	4.520,00

VII. Es wird ein neuer § 11a in die Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„§ 11a Höhergruppierung auf Antrag

1Ergibt sich für Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2022 in Anlage 33 eingruppiert waren, aufgrund der Änderungen ab 1. Januar 2023 in Anhang B der Anlage 33 eine höhere Eingruppierung, sind diese Mitarbeiter nur auf Antrag gemäß § 11 in diese Entgeltgruppe eingruppiert. 2Der Antrag nach Satz 1 kann nur bis zum 30. Juni 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt jeweils auf den 1. Juli 2022 zurück. 3Nach dem 1. Januar 2023 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe unberücksichtigt.“

VIII. Überleitung

Es wird ein neuer § 20 in die Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„§ 20 Überleitung in die Anlage 33

(1) 1Ergibt sich für Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2022 in Anlage 2 eingruppiert sind, aufgrund der Änderungen ab 1. Januar 2023 in Anhang B der Anlage 33 eine Eingruppierung in Anlage 33, sind sie nur auf Antrag in der Anlage 33 eingruppiert. 2Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt jeweils auf den 1. Januar 2023 zurück.

(2) 1Mitarbeiter, die von ihrem Antragsrecht nach Absatz 1 Gebrauch machen, erhalten ab dem 1. Januar 2023 Entgelt nach einer Entgeltgruppe, in die sie nach § 11 i.V.m. Anhang B der Anlage 33 eingruppiert sind. 2Für die Überleitung dieser Mitarbeiter gilt § 2 Anhang D der Anlage 33 mit der Maßgabe, dass nach dem 1. Januar 2023 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Vergütungsgruppe sowie nach dem 1. Januar 2023 erfolgte Bewährungsaufstiege bei der Überleitung unberücksichtigt bleiben.“

IX. Befristung mittlere Werte

Die mittleren Werte sind bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

X. Inkrafttreten

Die Änderungen in den Ziffern I. bis IV. sowie VII. und VIII. treten zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die Änderungen in den Ziffern V. und VI. treten zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

## Teil II: Anzeige- und Nachweispflichten im Abschnitt XIIa der Anlage 1 AVR

I. Im Abschnitt XIIa der Anlage 1 zu den AVR wird eine neue Anmerkung zu Absatz (a) eingefügt:

„Anmerkung zu Abs. (a):

1Abs. (a) Sätze 2 bis 4 gelten nicht für Mitarbeiter, die Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse sind, § 5 Abs. 1a EFZG. 2Diese sind zum Nachweis ihrer Arbeitsunfähigkeit gegenüber dem Dienstgeber verpflichtet, zu den in Abs. (a) Satz 2 bis 4 genannten Zeitpunkten das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung nach Abs. (a) Satz 2 oder 4 aushändigen zu lassen. 3Kommt der Mitarbeiter der Pflicht aus Satz 2 nicht nach, gilt Abs. (a) Satz 9 1. Alternative entsprechend. 4Liegt ein Fall des § 5 Abs. 1a Satz 3 EFZG vor, verbleibt es bei der Anwendung des Abs. (a) Sätze 2 bis 4.“

II. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

## Teil III: Änderungen in Anlage 7 zu den AVR

I. Änderungen in Abschnitt D des Teils II der Anlage 7 zu den AVR

1. In Abschnitt D des Teils II der Anlage 7 zu den AVR wird § 1 Abs. 1 wie folgt ergänzt:

„§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen ausgebildet werden sowie für Auszubildende in den Gesundheitsberufen Diätassistent, Ergotherapeut, Logopäde, Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Medizinisch-technischer Radiologieassistent, Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, Orthoptist oder Physiotherapeut, für ab dem 1. Januar 2023 begonnene Ausbildungsgänge: Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik, Medizinischer Technologe für Radiologie, Medizinischer Technologe für Funktionsdiagnostik, deren praktische Ausbildung bei einer Einrichtung im Geltungsbereich der AVR (§ 2 Abs. 1 AT) erfolgt, die entweder vom selben Träger wie die die theoretische Ausbildung erbringende Schule getragen ist oder die eine Kooperationsvereinbarung mit dieser Schule getroffen hat.“

2. In Abschnitt D des Teils II der Anlage 7 zu den AVR wird § 1 Abs. 2 um eine neue Nummer 3b. ergänzt. Die bisherige Nummer 3. wird zu 3a.

,,(2) Den Gesundheitsberufen im Sinne des Absatzes 1 liegen folgende Vorschriften zu Grunde:

	Ausbildungen	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung
1.	Orthoptisten	Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563)
2.	Logopäden	Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892)
3a.	a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten b) Medizinisch-technische Radiologieassistenten c) Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik	MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922)
3b.	Für ab dem 1. Januar 2023 begonnene Ausbildungsgänge: a) Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik b) Medizinischer Technologe für Radiologie c) Medizinischer Technologe für Funktionsdiagnostik	MT-Berufe-Gesetz vom 1. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - MTAPrV) vom 24. September 2021 (BGBl. I. S. 4467)
4.	Ergotherapeuten	Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731)
5.	Physiotherapeuten	Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)
6.	Diätassistenten	Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088)

II. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

#### Teil IV: Tarifrunde 2023 Teil I

##### I. Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise

###### 1. In den AVR wird nach Anlage 1b eine neue Anlage 1c eingefügt:

„Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise

(1) <sub>1</sub>Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, die in den Anlagen 2, 2d, 2e, 21, 21a, 23, 30, 31, 32, 33 eingruppiert sind und Anspruch auf Dienstbezüge nach Satz 8 und 9 haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 3.000,00 Euro im Sinne des § 3 Nr. 11c EStG. <sub>2</sub>Die Auszahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen in Höhe von 1.500,00 Euro zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024. <sub>3</sub>Anspruchsberechtigt sind Mitarbeiter, die an mindestens einem Tag im Auszahlungsmonat Anspruch auf Dienstbezüge nach Satz 8 und 9 haben, sofern ihnen die Leistung im Sinne von § 3 Nr. 11c EStG noch nicht vollumfänglich ausgezahlt wurde. <sub>4</sub>Abweichende Auszahlungsmodalitäten können in einer Dienstvereinbarung geregelt werden. <sub>5</sub>In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretungen können die Auszahlungsmodalitäten mit jedem Mitarbeiter gesondert vereinbart werden. <sub>6</sub>Die Vereinbarungen dürfen die Gesamtsumme von 3.000,00 Euro nicht unterschreiten sowie den Auszahlungszeitraum gem. § 3 Nr. 11c EstG

nicht überschreiten. <sup>7</sup>Bei teilzeitbeschäftigen Mitarbeitern vermindert sich die Einmalzahlung sowie der in Satz 6 benannte Auszahlungsbetrag entsprechend ihrem individuellen Beschäftigungsumfangs zum regelmäßigen durchschnittlichen Beschäftigungsumfangs eines vollzeitbeschäftigen Mitarbeiters, beträgt jedoch mindestens insgesamt 500,00 Euro. <sup>8</sup>Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Abs. a und b der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 17 der Anlagen 30 bis 32 und § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Abs. c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. <sup>9</sup>Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder § 24i SGB V.

(2) <sup>1</sup>Auszubildende und Studierende im Sinne der Anlage 7, die an mindestens einem Tag des Auszahlungsmonats Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben, erhalten zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024 eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 500 Euro. <sup>2</sup>Absatz 1 Sätze 8 und 9 gelten entsprechend.

(3) Die Prämie nach Absatz 1 und 2 ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Die Prämie nach Absatz 1 und 2 wird nicht mit sonstigen Leistungen verrechnet. <sup>2</sup>Sofern für Mitarbeiter, die nach Anlage 21 eingruppiert sind, die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen Leistungen nach § 3 Nr. 11c EStG vorsehen, erhalten diese Mitarbeiter nur die Prämie nach Absatz 1.“

## 2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2022 in Kraft.

## II. Verlängerung der Anlage 17a zu den AVR

### 1. § 1 Absatz 2 der Anlage 17a zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 30. Juni 2024 die jeweiligen Voraussetzungen dieser Regelung erfüllen und deren Altersteilzeitdienstverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Juli 2024 begonnen hat.“

## 2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Teil V: Ergänzung des Beschlusses der Bundeskommission zu den Betreuungskräfte in VG 10 der Anlage 2 zu den AVR vom 20. Oktober 2022 „Ergänzung der Anmerkung 148“

I. Die in der Anlage 2 zu den AVR bei den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 neue Hochziffer 148 wird nach dem Wort „Einstiegsstufe“ um folgenden Satz ergänzt:  
„148 (...) Bestandsmitarbeiter, die die Stufe 4 noch nicht erreicht haben, werden zum 1. November 2022 der Stufe 4 zugeordnet.“

## II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2022 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 13. Februar 2023  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 39

#### Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn

##### I. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender

Nach Anhörung der Diözesanvermögensverwaltungsräte, der Diözesancaritasverbände und der Vorstände der diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn sowie der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen hat der Erzbischof von Köln gemäß § 19 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 3 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn im Einvernehmen mit den Bischöfen von Aachen, Essen und Münster sowie dem Diözesanadministrator von Paderborn am 30. November 2022

Herrn Bernd Grewer, Direktor des Amtsgerichts Witten i. R., zum Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn und

Herrn Dr. Peter Küpperfahrenberg, Rechtsanwalt in Essen, zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn

ernannt, und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2022 für die Dauer von fünf Jahren.

##### II. Beisitzende Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter

Auf Vorschlag der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen hat der Erzbischof von Köln gemäß § 20 Absatz 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn im Einvernehmen mit den Bischöfen von Aachen, Essen und Münster sowie dem Diözesanadministrator von Paderborn am 30. November 2022

Herrn Rafael Drejka, Erzbistum Paderborn,  
Herrn Franz-Josef Plesker, Bistum Münster, und  
Herrn Dr. Georg Souvignier, Bistum Aachen,

zu beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Mitarbeiter am Kirchlichen Arbeitsgericht erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn ernannt, und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2022 für die Dauer von fünf Jahren.

Auf Vorschlag der Vorstände der diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn hat der Erzbischof von Köln gemäß § 20 Absatz 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn im Einvernehmen mit den Bischöfen von Aachen, Essen und Münster sowie dem Diözesanadministrator von Paderborn am 30. November 2022

Herrn Ulrich Richartz, Bistum Münster,  
Herrn Georg Schmitt, Erzbistum Köln, und  
Herrn Ludger Witte, Bistum Münster,

zu beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Mitarbeiter am Kirchlichen Arbeitsgericht erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn ernannt, und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2022 für die Dauer von fünf Jahren.

##### III. Beisitzende Richter aus den Kreisen der Dienstgeber

Auf Vorschlag der Diözesanvermögensverwaltungsräte der (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn hat der Erzbischof von Köln gemäß § 20 Absatz 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn

im Einvernehmen mit den Bischöfen von Aachen, Essen und Münster sowie dem Diözesanadministrator von Paderborn am 30. November 2022

Herrn Pfarrer Jan Nienkerke, Bistum Aachen,  
Frau Nicole Karmann, Erzbistum Köln,  
Herrn Christian Schu, Erzbistum Köln,  
Herrn Ulrich Hörsting, Bistum Münster,  
Herrn Marcus Baumann-Gretza, Erzbistum Paderborn, und  
Herrn Detlef Müller, Erzbistum Paderborn,

zu beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Dienstgeber am Kirchlichen Arbeitsgericht erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn ernannt, und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2022 für die Dauer von fünf Jahren.

#### IV. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn ist wie folgt zu erreichen:

c/o Erzbischöfliches Offizialat  
Postfach 10 11 27  
50451 Köln

oder

c/o Erzbischöfliches Offizialat  
Roncalliplatz 2  
50667 Köln

F. (02 21) 16 42 56 50, Fax 02 21 / 16 42 56 52, E-Mail: [arbeitsrecht.offizialat@erzbistum-koeln.de](mailto:arbeitsrecht.offizialat@erzbistum-koeln.de).

### Nr. 40

### Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2023

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute. Der Leitgedanke zur Palmsonntagskollekte 2023 lautet: Chancen spenden. Damit Christen im Heiligen Land bleiben.

Die Christen des Heiligen Landes sind eine kleine Minderheit. Im Westjordanland, in Gaza und in Jerusalem nimmt ihre Zahl kontinuierlich ab. Für die Gesellschaft, in der sie leben, sind sie jedoch von großer Bedeutung. Je nach Wohnort haben Christen jüdische oder muslimische Nachbarn. In ihrem Alltag haben sie deshalb die Chance, als Vermittler in der konfliktreichen Region zu agieren. Für sich selbst aber sehen viele Christen wenig Perspektiven. Viele träumen von einem besseren Leben jenseits ihrer Heimat. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner eröffnen den Christen vor Ort Chancen auf Bildung, soziale Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben. Christliche Begegnungsstätten, Schulen, Gemeinden und soziale Einrichtungen sorgen für neue Perspektiven. Sie bieten nicht nur Arbeitsplätze, sondern sie unterstützen auch Kinder aus sozial schwachen Familien, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und Migranten – darunter viele Frauen. Darüber hinaus tragen christliche Einrichtungen vielfach zur interreligiösen Friedenserziehung bei.

Mit einer Spende zur Palmsonntagskollekte unterstützen Sie die Menschen im Heiligen Land, an den Ursprungsstätten unseres christlichen Glaubens. So können sie ihren Dienst an den Menschen und der Gesellschaft erfüllen.

Die deutschen Bischöfe bitten daher in ihrem Aufruf um Unterstützung der Christen im Nahen Osten durch Gebet, Pilgerreisen und materielle Hilfe.

Palmsonntagskollekte am 2. April 2023

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 2. April 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande (Ausnahme: die (Erz-)Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz überweisen ihre Spenden an das Erzbischöfliche Ordinariat München). Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an die genannten Stellen weitergeleitet werden. Diesen obliegt die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel und die zügige Weiterleitung der jeweiligen Spendanteile an das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland bzw. den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Eine

pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

#### Informationen und Kontakt

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite [www.palmsonntagskollekte.de](http://www.palmsonntagskollekte.de). Hier können ab Anfang Januar alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Circa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt.

Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an: Deutscher Verein vom Heiligen Lande, Dr. Matthias Vogt, Generalsekretär, F. (02 21) 99 50 65 0, E-Mail: [palmsonntagskollekte@dvhl.de](mailto:palmsonntagskollekte@dvhl.de), Internet: [www.dvhl.de](http://www.dvhl.de)

## Nr. 41 Chrisammesse in der Karwoche

Unser Bischof Dr. Helmut Dieser lädt alle Priester und Diakone zur Mitfeier der Chrisammesse mit der Weihe der heiligen Öle am Dienstag in der Karwoche, 4. April 2023, 10.00 Uhr, in den Hohen Dom zu Aachen ein. Plätze für Priester und Diakone sind im Oktogon reserviert. Chorkleidung ist erwünscht; die liturgische Farbe ist weiß. Möglichkeit zum Umkleiden besteht im Kreuzgang des Domes.

Im Anschluss an die Liturgie ist eine Zeit der Begegnung mit unserem Bischof und den Mitbrüdern in der Aula der Domsingschule vorgesehen, bei der ein kleiner Imbiss gereicht wird. Anmeldungen richten Sie bitte bis 24. März 2023 an das Bischofliche Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Personal, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, oder per E-Mail: [ha2@bistum-aachen.de](mailto:ha2@bistum-aachen.de).

Auch die Messdienerinnen und Messdiener des Bistums Aachen sind herzlich dazu eingeladen an der Chrisammesse teilzunehmen. Im Anschluss an die Feier der hl. Eucharistie findet für sie ein gesondertes Programm mit Gelegenheit zur Begegnung (in den Räumlichkeiten der Armen-Schwestern vom hl. Franziskus) statt. Eine Einladung mit weiteren Details zum Programm und zum Anmeldeverfahren folgt per E-Mail.

## Nr. 42 Preis der Caritas-Gemeinschaftsstiftung 2023

„Für Klimaschutz, der allen nutzt“

Die Caritas-Gemeinschaftsstiftung für das Bistum Aachen lobt zum fünften Mal den mit 10.000,00 EUR dotierten Teresa-Bock-Preis aus. Bewerbungen sind vom 1. März bis zum 20. Juni 2023 möglich. Die Ausschreibung steht unter dem Motto „Für Klimaschutz, der allen nutzt“ und legt den Fokus darauf, wie Klimaschutz zu sozialer Gerechtigkeit, zu Teilhabe und Chancengleichheit aller Menschen beiträgt. Die eingereichten Beiträge sollen zeigen, mit welchen Maßnahmen, Konzepten und Ansätzen - im Kleinen wie im Großen - Ursachen von Armut, soziale Ungerechtigkeit und vielfältige Notlagen bekämpft werden können. Dies können Nachhaltigkeits-, Energiespar-, Bildungs- oder Umweltprojekte sein, die auf den Zusammenhalt der Gesellschaft und Teilhabechancen des Einzelnen abzielen.

Gesucht werden Projekte und Maßnahmen, die bereits umgesetzt wurden, aktuell durchgeführt werden oder auch in Planung sind. Die Teilnehmenden vorheriger Ausschreibungen können sich erneut beteiligen. Für die Bewerbung steht bevorzugt ein Onlineformular zur Verfügung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Materialien wie Berichte, Fotos, Kurzvideos oder Presseartikel beizufügen, die das Engagement verdeutlichen.

Sich bewerben oder vorgeschlagen werden können Gruppen, Verbände, Personen, Schulen, Pfarreien, Initiativen (kirchliche und zivilgesellschaftliche), Unternehmen, Dienste und Einrichtungen im Bistum Aachen. Die Auswahl des Preisträgers trifft eine unabhängige Jury. Das Bewerbungsformular und weitere Hinweise sind ab dem 1. März auf der Stiftungswebsite unter [www.caritasstiftung-aachen.de](http://www.caritasstiftung-aachen.de) abrufbar. Ansprechpartnerin: Ute Schramm, Kapitelstraße 3 in 52066 Aachen, F. (0 2 41) 43 12 11, E-Mail: [schramm@caritasstiftung-aachen.de](mailto:schramm@caritasstiftung-aachen.de).

**Nr. 43**  
**Kirchliches Handbuch XLII**

Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz 2016–2020

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuchs“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band XLII (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 2016 bis 2020), ist soeben erschienen und im Buchhandel, ISBN: 978-3-8107-0366-8, zum Preis von 25,00 EUR erhältlich.

**Kirchliche Nachrichten**

**Nr. 44**  
**Personalchronik**

Unser Bischof Helmut hat ernannt am:

22. Dezember 2022

Pfarrer Dr. John Merit zum Pfarrvikar an St. Gangolf, Heinsberg, Herz Jesu, Heinsberg-Aphoven, St. Severin, Heinsberg-Karken, St. Hubert, Heinsberg-Kirchhoven, St. Josef, Heinsberg-Laffeld, St. Nikolaus, Heinsberg-Rurkempen, St. Theresia vom Kinde Jesu, Heinsberg-Schafhausen, St. Mariä Rosenkranz, Heinsberg-Straeten, St. Maria Schmerzhafte Mutter, Heinsberg-Unterbruch, St. Nikolaus, Heinsberg-Waldenrath, St. Lambertus, Waldfeucht, St. Josef, Waldfeucht-Bocket, St. Clemens, Waldfeucht-Braunsrath, St. Johann Baptist, Waldfeucht-Haaren, und Herz Jesu, Waldfeucht-Obspringen, Gemeinschaft der Gemeinden Heinsberg/Waldfeucht, mit Wirkung vom 15. Dezember 2022, befristet bis zum 31. Dezember 2023;

18. Januar 2023

Pfarrer Dr. Dennis Rokitta zum Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden St. Marien, Baesweiler, mit Wirkung vom 1. Januar 2023.

Es wurden versetzt zum:

1. Februar 2023

Pastoralreferent Alexander Peters, bisher tätig als Pastoralreferent in der Hochschulseelsorge am Katholischen Hochschulzentrum KSG Jülich, als Leiter in das Katholische Hochschulzentrum QuellPunkt am Campus Melaten in Aachen;

1. März 2023

Pastoralreferent Andreas Kamphausen, bisher tätig als Pastoralreferent in der Krankenhausseelsorge in den Maria Hilf Kliniken Mönchengladbach, als Pastoralreferent in die Seelsorge der JVA Willich I.

Aus dem Pastoralen Dienst ausgeschieden sind am:

1. März 2023

Pastoralreferent Werner Conen, bisher tätig als Pastoralreferent in der Gemeinschaft der Gemeinden Heimbach/Nideggen, aufgrund des Renteneintritts;

1. März 2023

Gemeindereferentin Marita Eß, bisher tätig als Geistliche Beraterin für Gemeindereferentinnen und -referenten in der Ausbildung, Berufseinführung und der dritten Bildungsphase, nach ihrer befristeten Weiterbeschäftigung über die Regelaltersgrenze hinaus;

1. März 2023

Pastoralreferent Dr. Dieter Georg Praas, bisher tätig als Leiter des Katholischen Hochschulzentrums QuellPunkt am Campus Melaten in Aachen, für die Dauer der übertragenen Aufgaben als Fachbereichsleiter des Fachbereiches „Pastorales Personal“ in der Abteilung 2.1 Personalmanagement im Bischöflichen Generalvikariat.

In die Ewigkeit wurde abberufen am:

17. Januar 2023

Pfarrer i. R. Peter Kremer, zuletzt wohnhaft in der Pfarrei St. Sebastian, Würselen;

6. Februar 2023

Pfarrer i. R. Claus-Günther Bütow, zuletzt wohnhaft in Detmold.

## **Nr. 45**

### **Pontifikalhandlungen**

Unser Bischof Dr. Helmut Dieser spendete das Sakrament der Firmung am 22.01.23 in der Aukirche, Monschau 45 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 14.01.23 in St. Bartholomäus, Niederkrüchten, 18; am 15.01.23 in St. Bartholomäus, Niederkrüchten, 20; am 19.01.23 in St. Andreas, Korschenbroich, 21 (davon 1 Erwachsener); am 20.01.23 in St. Dionysius, Korschenbroich-Kleinenbroich, 26; am 21.01.23 in St. Clemens und St. Pankratius, Inden-Langerwehe, 10; am 22.01.23 in St. Martinus, D'horn, Langerwehe, 22; insgesamt 117 Firmlinge.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Pfarrer Alfred Schmid das Sakrament der Firmung den Schülern der Stephanusschule in Jülich am 31.01.23 in St. Franz van Sales, insgesamt 7 Firmlingen (davon 1 Erwachsener).

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen  
Redaktion Bischöfliches Generalvikariat, Justitiariat  
Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41  
E-Mail: [amtsblatt@bistum-aachen.de](mailto:amtsblatt@bistum-aachen.de), Internet: [www.kirchenrecht-bac.de](http://www.kirchenrecht-bac.de)  
Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld  
Druck: documenteam GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33613 Bielefeld  
Erscheinungsweise: in der Regel 12 Ausgaben jährlich.  
Der laufende Bezug im Printformat erfolgt durch die wbv Media GmbH & Co KG.  
Der Bezugspreis beträgt 35 € jährlich inkl. Versandkosten.  
Anfragen und Bestellungen sind an [service-kommunikation@wbv.de](mailto:service-kommunikation@wbv.de) zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen



133

Nr. 4, 93. Jahrgang

Aachen, 1. April 2023

### Inhalt

Seite

#### Bischöfliche Verlautbarungen

**Nr. 46** – Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. .... 133

#### Bekanntmachungen des Generalvikariates

**Nr. 47** – „Mit Jesus unterwegs – in sieben Schritten zur Erstkommunion“ ..... 134

**Nr. 48** – Solidarisch! Engagiert! Sozial! - Solidarität in der Kirchlichen Jugendarbeit  
50. Fachtag Kirchliche Jugendarbeit im Bistum Aachen ..... 134

**Nr. 49** – Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch ..... 135

**Nr. 50** – Solidaritätskollekte 2023 ..... 136

**Nr. 51** – Caritas-Sommersammlung 2023 ..... 136

#### Kirchliche Nachrichten

**Nr. 52** – Personalchronik ..... 137

**Nr. 53** – Pontifikalhandlungen ..... 138

### Bischöfliche Verlautbarungen

#### Nr. 46

#### Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.

A.

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 12. Januar 2023 folgenden Beschluss gefasst:

##### I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise wird mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer I des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt werden.

## II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

## B.

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 12. Januar 2023 folgenden Beschluss gefasst:

## I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst Teil 2 wird mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer VI des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt werden.

## II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 6. März 2023

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 47

#### „Mit Jesus unterwegs – in sieben Schritten zur Erstkommunion“

Digitale Vorstellung eines biblischen Erstkommunionkurses

Das Katholische Bibelwerk hat in Zusammenarbeit mit einigen Diözesen ein Vollkonzept zur Erstkommunionkatechese entwickelt und die entsprechenden Begleitbände dazu veröffentlicht. Unter dem Titel „Mit Jesus unterwegs – in sieben Schritten zur Erstkommunion“ präsentiert es neue Materialien und eine neue Herangehensweise. Hauptmerkmal ist, dass das Konzept größtenteils auf den Sonntag als Tag der Erstkommunionvorbereitung setzt.

Die Materialien können unter folgender Adresse erworben werden:  
[www.bibelwerk.shop/produkte/mit-jesus-unterwegs-5002204](http://www.bibelwerk.shop/produkte/mit-jesus-unterwegs-5002204)

Eine kostenlose digitale Informationsveranstaltung über den Kurs und die Materialien ist für den 19. Juni 2023 von 15.00 bis 16.30 Uhr geplant. Anmeldung bitte per E-Mail an: [wellmann@bibelwerk.de](mailto:wellmann@bibelwerk.de). Der Versand der Einwahldaten erfolgt anschließend ebenfalls per E-Mail.

### Nr. 48

#### Solidarisch! Engagiert! Sozial! – Solidarität in der Kirchlichen Jugendarbeit 50. Fachtag Kirchliche Jugendarbeit im Bistum Aachen

Als Kirchliche Jugendarbeit sind wir immer wieder mit gesellschaftlichen und zum Teil weltweiten Krisen, Schwierigkeiten, Situationen und Protesten konfrontiert. Aktuelle Beispiele sind der Krieg in der Ukraine, Proteste im Iran, Armutsrisko durch Inflation und steigende Energiepreise, Klimakatastrophe, Black-Lives-Matter-Bewegung, Out-in-Church und weitere. Bei all dem ist eine Auseinandersetzung mit Solidarität von uns als Kirchliche Jugendarbeit gefordert. Es stellt sich die Frage: Wie können wir als Handelnde in der Kirchlichen Jugendarbeit Solidarität zeigen und vermitteln?

Beim Fachtag wollen wir verschiedene Perspektiven zum Thema Solidarität anbieten. Es werden Möglichkeiten vorgestellt, wie wir Solidarität zum Ausdruck bringen, der Zielgruppe vermitteln und insgesamt in der Jugendarbeit zum Thema machen können.

In einem ersten Vortrag werden wir uns mit verschiedene Denkanstößen aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu Solidarität beschäftigen. Anschließend gibt es eine Auswahl von Workshops, in denen die Möglichkeit besteht, sich mit verschiedenen Zugängen zur Vermittlung von Solidarität auseinanderzusetzen.

Der 50. Fachtag der Kirchlichen Jugendarbeit findet in diesem Jahr am Montag, den 8. Mai 2023 von 9.30 bis 16.30 Uhr in der Jugendbildungsstätte Rolleferberg des BDKJ Rolleferbachweg 64, 52078 Aachen statt. Eine Anmeldung ist erforderlich und nur online möglich. Anmeldeschluss ist der 20. April 2023. Die Anzahl der Teilnehmenden ist begrenzt.

Weitere Informationen und eine Anmeldemöglichkeit gibt es unter [www.kja-bistum-aachen.de](http://www.kja-bistum-aachen.de) oder im Bischöflichen Generalvikariat, Fachbereich Kirchliche Jugendarbeit,

F (02 41) 452-217, E-Mail: [Ramona.Kuck@bistum-aachen.de](mailto:Ramona.Kuck@bistum-aachen.de).

Der Fachtag ist eine Kooperationsveranstaltung der Abteilung Kinder/Jugendliche/Erwachsene im Bischöflichen Generalvikariat Aachen und des BDKJ-Diözesanverbands Aachen.

## Nr. 49

### Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch

vom 17. – 21.07.2023 nach Kevelaer, Kleve und Xanten

„Welche Priester braucht die Kirche und wozu?“ Unter dieser Frage laden die schönstättischen Priestergemeinschaften Priester, Priesteramtskandidaten und Diakone herzlich ein zum Karl-Leisner-Pilgermarsch am Niederrhein.

Beginn ist am Montag, 17. Juli 2023 um 18.00 Uhr im Priesterhaus am Kapellenplatz 35 in 47623 Kevelaer. Dort finden auch alle Übernachtungen mit Frühstück statt.

Am Dienstag geht es nach der Fahrt zum Schönstattzentrum auf dem Oermter Marienberg auf dem Pilgerweg durch die „Sonsbecker Schweiz“ nach Kevelaer, wo die Hl. Messe gefeiert wird.

Am Mittwoch stehen eine Fahrt mit dem Schlauchboot auf der Niers und der Pilgerweg nach Kleve auf dem Programm, wo Karl Leisner seit seinem sechsten Lebensjahr wohnte. In der Stiftskirche mit dem Karl-Leisner-Erinnerungsmal wird die Hl. Messe gefeiert.

Am Donnerstag führt der Pilgerweg zur Hl. Messe am Grab des seligen Karl Leisner in der Märtyrerkypta des Xantener Domes.

Am Freitag, 21. Juli enden die Tage mit dem Frühstück und der Hl. Messe.

Karl Leisners Gemeinschaftssinn und seine Leidenschaft für Christus kann ein Vorbild sein für die persönliche Erneuerung und für die Erneuerung der Kirche im Dienst an den Menschen. Täglich gibt es geistliche Impulse, Austausch, Stundengebet, Rosenkranz, Hl. Messe, Freizeit, Gebet um geistliche Berufe und Fußwege zwischen 10 und 15 km. Für den Transfer vor Ort steht ein Bulli zur Verfügung, so dass die Teilnehmer z.B. mit der Bahn anreisen können.

Anmeldung bitte bis zum 1. Mai 2023 bei:

Pfarrer Armin Haas, Am Kirchberg 3, 97795 Schondra, F.: 09747-930709,  
Fax.: 09747-930715, [armin.haas@bistum-wuerzburg.de](mailto:armin.haas@bistum-wuerzburg.de)

oder

Pfarrer Christoph Scholten, Kirchplatz 1, 47559 Kranenburg, F.: 02826-226,  
[scholten-c@bistum-muenster.de](mailto:scholten-c@bistum-muenster.de)

## Nr. 50 Solidaritätskollekte 2023

Die diesjährige Solidaritätskollekte für arbeitslose Menschen im Bistum Aachen findet am Sonntag, 7. Mai 2023 und in den Vorabendgottesdiensten am Samstag, 6. Mai 2023 statt. Sie steht unter dem Thema „Halt und Hilfe. Damit jeder Mensch von seiner Arbeit leben kann“.

Rechtzeitig vor der Kollekte werden allen Pfarreien, Verbänden und Initiativen Materialien zugestellt. Weitere Informationen und Gestaltungshilfen für Gottesdienste können von der Bistumswebsite heruntergeladen werden unter [www.solidaritaetskollekte.de](http://www.solidaritaetskollekte.de). Über die Website gibt es ebenfalls die Möglichkeit der Online-Spende. Bei der Solidaritätskollekte handelt es sich um eine Pflichtkollekte.

Bitte überweisen Sie die Kollektengelder der Solidaritätskollekte unter Angabe des Verwendungszweckes „4490474/Debitorennummer der jeweiligen Pfarrei“ auf das Konto IBAN DE41 3706 0193 1000 1000 36 an die Bistumskasse.

Ansprechpartnerin im Bischöflichen Generalvikariat Aachen, Hauptabteilung 1, Abt. 1.2, Fragen der Arbeitswelt und Betriebspastoral, Kathrin Henneberger, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 75, E-Mail: [kathrin.henneberger@bistum-aachen.de](mailto:kathrin.henneberger@bistum-aachen.de).

## Nr. 51 Caritas-Sommersammlung 2023

In der Zeit vom 27. Mai bis 17. Juni 2023 findet die Sommersammlung der Caritas im Bistum Aachen statt. Der Leitsatz dieser gemeinsamen Sammlung von Caritas und Diakonie im Jahr 2022 in Nordrhein-Westfalen lautet „Mut zur Hoffnung“.

Im vergangenen Jahr haben uns nicht nur die Auswirkungen von Corona, der Krieg in der Ukraine, sondern auch kürzlich das schwere Erdbeben in der Türkei und Syrien schwer erschüttert. Da ist es schwer, die Hoffnung und den Glauben an das Gute nicht zu verlieren. Die Hoffnung ist für Christen eine der drei Tugenden. Der Mut, immer Hoffnung zu haben, kann etwas verändern.

So bitten auch der Caritasverband für das Bistum Aachen und die Regionalen Caritasverbände darum, sich an die Seite der Menschen am Rande zu stellen und zu helfen. In den Pfarreien soll für ein aktives Mitwirken an der Sommersammlung geworben werden. Die Erträge bleiben vor Ort und sind ausschließlich für caritative Aufgaben der Pfarrei bestimmt.

Auf der Homepage des Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V. können unter [www.caritas-ac.de/sammlungen](http://www.caritas-ac.de/sammlungen) nähere Informationen abgerufen werden. Ebenso sind auf der jeweiligen Homepage der Regionalen Caritasverbände fortlaufend Informationsmaterialien und Mustervorlagen zu den Sammlungs-Plakaten und Karten eingestellt. Bei Nachfragen zur Sommersammlung 2023 stehen in den Regionalen Caritasverbänden die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie Gemeindesozialarbeiterinnen und Gemeindesozialarbeiter gerne zur Verfügung. Diese senden den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarreien auch auf Bestellung die gewünschten Sammlungsmaterialien direkt zu.

Ansprechpartner im Caritasverband für das Bistum Aachen ist Christian Heidrich, F. (02 41) 43 12 27.

## Kirchliche Nachrichten

### Nr. 52 Personalchronik

Unser Bischof Helmut hat entpflichtet am:

- |                 |  |
|-----------------|--|
| 1. Februar 2023 | Weihbischof em. Dr. Johannes Bündgens, auf seine Bitte hin, von seinem Amt als residierender Domkapitular an der hohen Domkirche zu Aachen, mit Wirkung vom 1. Februar 2023;   |
| 3. März 2023    | Pfarrer Franz Josef van de Rieth von seiner Aufgabe als Krankenhausseelsorger am St. Josefshospital, Krefeld-Uerdingen, Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Ost, sowie von seinem Auftrag als Subsidiar in der Pfarrei Heilig Geist, Krefeld, Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Mitte, mit Wirkung zum 28. Februar 2023; |
| 3. März 2023    | Pfarrer Roberto Veras da Silva von seinem Dienst als priesterlicher Mitarbeiter in der Mission für Katholiken portugiesischer Sprache im Bistum Aachen, mit Wirkung zum 28. Februar 2023.  |

Unser Bischof Helmut hat ernannt am:

- |              |   |
|--------------|---|
| 3. März 2023 | Pfarrer Franz Josef van de Rieth, unbeschadet seines Auftrages als Seelsorger für die Berufsfeuerwehr Krefeld, zum priesterlichen Mitarbeiter in der Pfarrei St. Christophorus, Krefeld, Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Nord, mit Wirkung vom 1. März 2023;   |
| 3. März 2023 | Pfarrer Roberto Veras da Silva, unter Beibehaltung seines Dienstes als priesterlicher Mitarbeiter in der Gemeinschaft der Gemeinden Heinsberg-Oberbruch, zum Leiter der Missionen für die Katholiken portugiesischer Sprache im Bistum Aachen, mit Wirkung vom 1. März 2023, befristet bis zum 31. August 2024. |

Unser Bischof Helmut hat verlängert am:

- |                  |  |
|------------------|--|
| 10. Februar 2023 | Dompropst Rolf-Peter Cremer seinen Auftrag als Geistlicher Assistent des Diözesanrates der Katholik*innen im Bistum Aachen, mit Wirkung vom 29. September 2022, für die Dauer der Amtszeit des Diözesanrates;  |
| 10. Februar 2023 | Pfarrer Gaston Francois Bindelé Manga seinen Auftrag als priesterlicher Mitarbeiter in den Pfarreien St. Donatus, Aachen-Brand und St. Katharina, Aachen-Forst, Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Forst/Brand, sowie als priesterlicher Mitarbeiter in der Seelsorge für die frankophone afrikanische Gemeinde in Aachen, befristet bis zum 31. August 2025; |
| 10. Februar 2023 | P. Thomas Joy Blessen OIC seinen Auftrag als priesterlicher Mitarbeiter in der Pfarrei Christkönig, Erkelenz, Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz, befristet bis zum 29. Februar 2024;   |
| 10. Februar 2023 | P. Philip David Mohan OIC seinen Auftrag als priesterlicher Mitarbeiter in der Pfarrei Christkönig, Erkelenz, Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz, befristet bis zum 29. Februar 2024;   |
| 10. Februar 2023 | Pfarrer i. R. Günter Salentin seinen Auftrag als Subsidiar in der Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz, befristet bis zum 4. Februar 2024;  |
| 16. Februar 2023 | Privatdozent Pfarrer Dr. habil. Dominik Heringer, seine Freistellung zur Übernahme einer Professurvertretung an der Universität zu Köln und an der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Georgen in Frankfurt am Main für das Sommersemester 2023, befristet bis zum 30. September 2023;  |
| 3. März 2023     | P. Binu John OIC seinen Auftrag als priesterlicher Mitarbeiter in der Gemeinschaft der Gemeinden Viersen-Dülken, befristet bis zum 30. Juni 2025.  |

In die Ewigkeit wurde abberufen am:

7. März 2023

P. Franz-Josef Pfeifer CSSp, bis zu seinem Austritt im September 2018 als Subsidiar für die portugiesisch-katholische Mission in den Regionen Krefeld und Mönchengladbach tätig.

### **Nr. 53 Pontifikalhandlungen**

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 03.02.23 in St. Sebastian, Würselen, 24; am 11.02.23 in St. Severin, Aachen-Ost/Eilendorf, 33; am 12.02.23 in der JVA Willich, 1 Erwachsene; am 25.02.23 in der Propsteikirche St. Georg, Wassenberg, 37; insgesamt 95 Firmlinge.



---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen  
Redaktion Bischöfliches Generalvikariat, Justitiariat  
Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41  
E-Mail: [amtsblatt@bistum-aachen.de](mailto:amtsblatt@bistum-aachen.de), Internet: [www.kirchenrecht-bac.de](http://www.kirchenrecht-bac.de)  
Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld  
Druck: documenteam GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33613 Bielefeld  
Erscheinungsweise: in der Regel 12 Ausgaben jährlich.  
Der laufende Bezug im Printformat erfolgt durch die wbv Media GmbH & Co KG.  
Der Bezugspreis beträgt 35 € jährlich inkl. Versandkosten.  
Anfragen und Bestellungen sind an [service-kommunikation@wbv.de](mailto:service-kommunikation@wbv.de) zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen



141

Nr. 5, 93. Jahrgang

Aachen, 1. Mai 2023

### Inhalt

Seite

#### Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 54 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis ..... 141

#### Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 55 – Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser ..... 142

Nr. 56 – Personelle Besetzung des Kirchlichen Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen Generalvikariat ..... 142

Nr. 57 – Hinweise zu Thema und Durchführung der 31. Renovabis-Pfingstaktion 2023 ..... 142

#### Kirchliche Nachrichten

Nr. 58 – Personalchronik ..... 143

Nr. 59 – Pontifikalhandlungen ..... 144

### Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

#### Nr. 54

#### Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

Arbeitskräfte aus dem Ausland sind für Deutschland enorm wichtig. Ohne sie würden große Teile der Wirtschaft und unseres täglichen Lebens nicht funktionieren. Sehr viele der bei uns tätigen Migrantinnen und Migranten kommen aus Mittel- und Osteuropa.

Deshalb nimmt die diesjährige Pfingstaktion des Osteuropa-Hilfswerks Renovabis das Thema „Arbeitsmigration aus Osteuropa“ in den Blick. Das Leitwort lautet: „Sie fehlen. Immer. Irgendwo.“ Es geht um Menschen, die ihre Heimat verlassen, um ihren Lebensunterhalt in der Fremde zu verdienen. Die Entscheidung zur Migration erfolgt selten leichtfertig, meist beruht sie auf Not. Die Folgen sind gravierend; denn in ihren Herkunftsändern hinterlassen die Frauen und Männer eine große Lücke: Sie fehlen in ihren Familien und in ihren Gemeinden, sie fehlen als Arbeitskräfte und Bürger. Hier in Deutschland erfahren die Migrantinnen und Migranten oft wenig Wertschätzung. Viele leiden unter prekären Beschäftigungsverhältnissen, manche sogar unter kriminellen Machenschaften bis hin zum Menschenhandel.

Zusammen mit der Kirche in Osteuropa hilft Renovabis, diesen Menschen in ihrer Heimat Perspektiven zu eröffnen – durch Bildung und bessere Arbeitsmöglichkeiten. So unterstützt das Hilfswerk zum Beispiel einen häuslichen Pflegedienst in Belarus, Job-Trainings für jugendliche Häftlinge in der Republik Moldau oder Projekte zur regionalen Entwicklung im Kosovo.

Wir bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Anliegen von Renovabis durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

Für das Bistum Aachen  
+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen. Er soll am Sonntag, dem 21. Mai 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 28. Mai 2023, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### **Nr. 55 Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser**

Am 4. Juni 2023 feiert unser Bischof um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen ein Pontifikalamt aus Anlass des Jahrestages seiner Bischofsweihe. Priester, Diakone und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen.

### **Nr. 56 Personelle Besetzung des Kirchlichen Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen Generalvikariat**

Die im Kirchlichen Anzeiger vom 1. November 2020, Nr. 122, Seite 158, mitgeteilte „Personelle Besetzung des Kirchlichen Schlichtungsausschusses im Bischöflichen Generalvikariat“, zuletzt geändert am 15. September 2021 (KIAanz. für die Diözese Aachen vom 1. November 2021, Nr. 110, Seite 171), hat sich wie folgt geändert: In der Gruppe der Mitarbeiter im Kirchlichen Schlichtungsausschuss tritt an die Stelle der aus dem Ausschuss ausgeschiedenen Geschäftsführerin der DiAG-MAV, Frau Monika Koch, Herr Heinz Klever, Missio Aachen.

Aachen, 11. April 2023

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

### **Nr. 57 Hinweise zu Thema und Durchführung der 31. Renovabis-Pfingstaktion 2023**

Das Leitwort der diesjährigen Pfingstaktion lautet „Sie fehlen. Immer. Irgendwo. Arbeitsmigration aus Osteuropa“. Auch in diesem Jahr werden Gäste aus Mittel-, Ost- und Südosteuropa nach Deutschland kommen und lebendig aus ihren Ländern berichten. Es haben Projektpartner aus Albanien, dem Kosovo, Rumänien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Rumänien zugesagt. Es bieten sich die beiden Aktionswochen in der zweiten Maihälfte an, um die Anliegen von Renovabis zugunsten der Menschen im Osten Europas in Pfarrgemeinden, Schulen und bei katholischen Verbänden aufzugreifen und in den Fokus zu rücken. Eine besondere Zielgruppe sind junge Menschen in der Firmvorbereitung. Sie stehen vor ihren ersten Erfahrungen mit dem Berufsleben und kommen auch mit der Thematik „Arbeitsmigration“ in Kontakt. Das facettenreiche Thema bietet viele Anknüpfungspunkte.

Das weltkirchliche Hilfswerk Renovabis besteht in diesem Jahr seit 30 Jahren. In diesen drei Jahrzehnten konnte es in 29 Ländern im Osten Europas viele Projekte fördern – vor allem durch die Erlöse der Pfingstkol-

lekte und durch Spenden. Nach der inzwischen abklingenden Covid-Pandemie belastet jetzt der Krieg gegen die Ukraine die Menschen und Projektpartner überall in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Neben der Nothilfe im Krieg fördert Renovabis dort weiter soziale, pastorale und Bildungs-Projekte. Christinnen und Christen bleiben der Hoffnung auf Frieden verpflichtet. Das Gebet um Frieden verbindet Menschen in Ost und West, in der Ukraine und in Deutschland.

Mit der bundesweiten Eröffnung der 31. Pfingstaktion-Aktion ist Renovabis in diesem Jahr im Bistum Hildesheim zu Gast. Der Eröffnungsgottesdienst findet am Sonntag, dem 14. Mai 2023, mit Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ um 10 Uhr am Liegeplatz des Arbeitsdampfschiffs „Eisbrecher Wal“ im Hafen von Bremerhaven, bei schlechtem Wetter in der Pfarrkirche Hl. Herz Jesu in Bremerhaven statt. Er wird über domradio.de live im Web-TV und bei k-tv-Katholisches Fernsehen übertragen. Über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite: [www.renovabis.de/pfingstaktion](http://www.renovabis.de/pfingstaktion).

Ab Montag, dem 8. Mai 2023, sollen die Renovabis-Plakate in der Gemeinde ausgehängt werden und die kombinierten Spendentüten/Infoblätter an Gottesdienstbesucher oder über den Pfarrbrief verteilt werden.

Die Pfingstnovene 2023 mit dem Titel „... das habt ihr mir getan“ wurde verfasst von Bischof Dodë Gjergji, Bischof von Prizren-Pristina, Kosovo. Das Neun-Tage-Gebet von Renovabis ist als Begleiter für die Tage auf das Pfingstfest zu gedacht; in diesem Jahr greift der Autor außerdem mit Texten über „Arbeitsmigration aus Osteuropa“ die Thematik der Pfingstaktion auf. Die 28. Renovabis-Pfingstnovene bietet elf Textimpulse für Noveren-Andachten in der Gemeinschaft oder zum persönlichen Gebet. „Christi Himmelfahrt“ als Einstimmung und Pfingsten als Fest der Herabkunft des Heiligen Geistes zum Abschuss ergänzen die klassischen neun Noverentage. Die Pfingstnovene 2023 wird von Renovabis-Erzbischof Dr. Heiner Koch erneut für das Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden und als Gebetsbrücke in den Osten Europas empfohlen. Ein Gebetsheft „Öffne mein Herz“ mit Gebeten zum Heiligen Geist soll darüber hinaus ein Wegbegleiter für die persönliche Begegnung der Gläubigen mit Gottes Geist sein. Das Heft ist online in Deutsch, Englisch, Albanisch, Kroatisch und Ukrainisch verfügbar. Ein Aktions-Themenheft vermittelt Reportage-Impulse und hält Gottesdienstbausteine und Predigtskizzen bereit.

Am Wochenende vor Pfingsten (20./21. Mai 2023) soll in den Gemeinden der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, verlesen werden. Auch in der Predigt ist ein Hinweis auf die Pfingstkollekte von Renovabis erbeten und hilfreich. Bitte verteilen Sie die Spendentüten und Infoblätter mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird und dass die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Am Pfingstsonntag, dem 28. Mai 2023, sowie in den Vorabendmessen am 27. Mai 2023, wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats mit dem Vermerk „Renovabis 2023“ erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Weitere Informationen:

Die Gemeinden erhalten im April einen Materialbrief mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Eine Übersicht über alle Materialien gibt die Webseite [www.renovabis.de/material](http://www.renovabis.de/material). Alle Aktionsmaterialien liegen auch dort online zum Herunterladen bereit. Über alle Veranstaltungstermine, auch zu besonderen Terminen im Bistum Hildesheim, informiert auch die Webseite: [www.renovabis.de/pfingstaktion](http://www.renovabis.de/pfingstaktion).

Individuelle Kolleken oder Spenden von Gruppen können auch direkt an Renovabis überwiesen werden: [www.renovabis.de/pfingstspende](http://www.renovabis.de/pfingstspende) oder: Renovabis e.V., Bank für Kirche und Caritas eG, DE94 4726 0307 0000 0094 00, GENODEM1BKC

## Kirchliche Nachrichten

### Nr. 58 Personalchronik

Unser Bischof Helmut hat ernannt am:

16. März 2023

Pfarrer Marc Kubella, unbeschadet seiner weiteren Ämter, zum regionalen

Altenseelsorger in der Region Mönchengladbach, mit Wirkung vom 1. März 2023.

Es wurden entpflichtet zum:

1. April 2023      Gemeindereferentin Claudia Thivessen, unter Beibehaltung ihrer Aufgaben als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Viersen, von ihren Aufgaben als regionale Altenseelsorgerin in der Region Kempen-Viersen.

Aus dem Pastoralen Dienst ausgeschieden ist am:

1. Mai 2023      Gemeindereferent Manfred Schmitz, bisher tätig als Gemeindereferent in der Krankenhausseelsorge an der Niederrheinklinik GmbH Korschenbroich sowie als Gemeindereferent in den Pfarreien St. Andreas, Korschenbroich, Herz Jesu, Korschenbroich-Herrenhoff, St. Dionysius, Korschenbroich-Kleinenbroich, St. Georg, Korschenbroich-Liedberg, und St. Marien, Korschenbroich-Pesch, Gemeinschaft der Gemeinden Korschenbroich, aufgrund des Renteneintritts.

In die Ewigkeit wurde abberufen am:

21. März 2023      Pfarrer i. R. Paul Henrichs, zuletzt wohnhaft in der Pfarrei St. Lukas in Düren.

## **Nr. 59** **Pontifikalhandlungen**

Unser Bischof Dr. Helmut Dieser spendete das Sakrament der Firmung am 03.02.23 in St. Gregorius, St. Gregor von Burtscheid 29 Firmlingen.

Unser Bischof Dr. Helmut Dieser spendete das Sakrament der Firmung am 03.03.23 in St. Donatus, Aachen-Brand 43 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 03.03.23 in St. Helena, Mönchengladbach-Rheindahlen, 32 (davon 2 Erwachsene); am 04.03.23 in St. Petrus, Baesweiler, 38; am 12.03.23 in der Citykirche Aachen, 4 Erwachsene; am 18.03.23 in St. Lucia, Stolberg, 30; am 19.03.23 in St. Gertrud, Herzogenrath, 23; am 25.03.23 in St. Leonhard, Hückelhoven-Hilfarth, 27; am 26.03.23 in St. Johann Baptist, Hückelhoven-Ratheim, 35; insgesamt 189 Firmlinge.

---

Herausgeber:	Bischöfliches Generalvikariat Aachen
Redaktion	Bischöfliches Generalvikariat, Justitiariat Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41 E-Mail: <a href="mailto:amtsblatt@bistum-aachen.de">amtsblatt@bistum-aachen.de</a> , Internet: <a href="http://www.kirchenrecht-bac.de">www.kirchenrecht-bac.de</a>
Verlag:	wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld
Druck:	documenteam GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33613 Bielefeld

Erscheinungsweise: in der Regel 12 Ausgaben jährlich.

Der laufende Bezug im Printformat erfolgt durch die wbv Media GmbH & Co KG.

Der Bezugspreis beträgt 35 € jährlich inkl. Versandkosten.

Anfragen und Bestellungen sind an [service-kommunikation@wbv.de](mailto:service-kommunikation@wbv.de) zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen



145

Nr. 6, 93. Jahrgang

Aachen, 1. Juni 2023

### Inhalt

Seite

#### Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 60 – Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für Personalakten von Klerikern, Kandidaten und Kirchenbeamten zu Zwecken der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch.....	146
Nr. 61 – Ordnung für die Erteilung der Kirchlichen Bevollmächtigung (Missio canonica/Kirchliche Unterrichtserlaubnis) an katholische Religionslehrkräfte im Bistum Aachen .....	148
Nr. 62 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023 – Redaktionelle Änderung der KAVO aus Anlass des Inkrafttretens der neu gefassten Grundordnung und der neu gefassten ZAK-Ordnung – .....	155
Nr. 63 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023 – Redaktionelle Änderung der Berufsausbildungsordnung aus Anlass des Inkrafttretens der neu gefassten ZAK-Ordnung –.....	156
Nr. 64 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023 – Redaktionelle Änderung der PiA-Ordnung aus Anlass des Inkrafttretens der neu gefassten Grundordnung und der neu gefassten ZAK-Ordnung –.....	156
Nr. 65 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023 – Redaktionelle Änderung der Studierendenordnung aus Anlass des Inkrafttretens der neu gefassten ZAK-Ordnung –.....	157
Nr. 66 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023 – Redaktionelle Änderung der Ordnung für Praktikumsverhältnisse aus Anlass des Inkrafttretens der neu gefassten ZAK-Ordnung – .....	157
Nr. 67 – Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts 1. Instanz für die Diözese Aachen.....	158
Nr. 68 – Beirat für die Fortbildung der pastoralen Dienste.....	158

#### Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 69 – Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) vom 17. November 2021.....	160
--	-----

#### Sonstige Nachrichten

Nr. 70 – Exerzitienmeldung Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah in Schönstatt.....	162
--	-----

#### Kirchliche Nachrichten

Nr. 71 – Personalchronik.....	162
Nr. 72 – Pontifikalhandlungen.....	164

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 60

#### Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für Personalakten von Klerikern, Kandidaten und Kirchenbeamten zu Zwecken der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch

### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Einsichts- und Auskunftsrechte für Personalakten von Klerikern und Kandidaten, die gemäß der „Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten“ (im folgenden: Personalaktenordnung) vom 17. November 2021 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2021, Nr. 117, S. 179) in ihrer jeweils geltenden Fassung geführt werden.

### § 2 Verhältnis zum KDG

- (1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten finden das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO), in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit sich aus dieser Ordnung nichts Abweichendes ergibt.
- (2) Personen, an die personenbezogene Daten gemäß dieser Ordnung übermittelt werden, müssen auf die Vertraulichkeit im Umgang mit diesen Daten verpflichtet werden, sofern sie nicht einer entsprechenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

### § 3

#### Kommissionen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener in Bezug auf Personalaktendaten von Klerikern und Kandidaten

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten in Akten ohne Einwilligung des Klerikers oder Kandidaten an die Unabhängigen Kommissionen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch ist zulässig, soweit
  1. dies für die Durchführung der Aufarbeitung notwendig ist,
  2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,
  3. das kirchliche Interesse an der Aufarbeitung das schutzwürdige Interesse des Klerikers oder Kandidaten erheblich überwiegt und
  4. der Diözesanbischof oder die von ihm bestimmte verantwortliche Person die Erlaubnis hierzu erteilt hat.
- (2) Die Übermittlung nach Absatz 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften oder, indem zwei Mitgliedern der Kommission, die aufgrund ihrer Qualifikation aus der Kommission selbst heraus zu bestimmen sind, ein Akteneinsichtsrecht gewährt wird. Diese Regelung ergänzt § 15 Abs. 1 PAO, der ansonsten unberührt bleibt.
- (3) Der Dienstgeber informiert über die Auskunftserteilung und Einsichtnahme in Personalakten durch die Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs durch persönliches Anschreiben an die betreffenden Kleriker oder Kandidaten.
- (4) Personenbezogene Daten dürfen nur für die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch verwendet werden. Eine weitergehende Verwendung ist nicht zulässig.
- (5) Personenbezogene Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen und sobald der Zweck, zu welchem sie erhoben wurden, es erlaubt, zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, ist eine Pseudonymisierung durchzuführen. Dabei sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. Die personenbezogenen Daten sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts an die Diözese Aachen zurückzugeben. In digitaler Form überlassene Daten sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts datenschutzkonform zu löschen; die Löschung ist gegenüber der Diözese Aachen nachzuweisen.

(6) Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der Kommissionen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

#### § 4 Forschungszwecke

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten in Akten ohne Einwilligung des Klerikers oder Kandidaten an Hochschulen und andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, ist zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,
3. das kirchliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Klerikers oder Kandidaten erheblich überwiegt und
4. der Diözesanbischof oder die von ihm bestimmte verantwortliche Person die Erlaubnis hierzu erteilt hat.

(2) Die Übermittlung nach Absatz 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften oder indem Akteneinsicht gewährt wird. Diese Regelung ergänzt § 15 Abs. 1 PAO, der ansonsten unberührt bleibt.

(3) Der Dienstgeber informiert über die Auskunft und Einsichtnahme in Personalakten im Rahmen der Forschungsarbeiten durch persönliches Anschreiben an die betreffenden Kleriker oder Kandidaten.

(4) Personenbezogene Daten dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe an Dritte richtet sich nach den Absätzen 1 bis 3 und ist nur mit Zustimmung des Diözesanbischofs zulässig.

(5) In der Aufarbeitungsphase sind personenbezogene Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, dass die Verwendung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können.

(6) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert. Die personenbezogenen Daten sind spätestens zwei Jahre nach Erfüllung des Forschungszwecks an die Diözese Aachen zurückzugeben. In digitaler Form überlassene Daten sind spätestens zwei Jahre nach Erfüllung des Forschungszwecks datenschutzkonform zu löschen; die Löschung ist gegenüber der Diözese Aachen nachzuweisen.

(7) Wer nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Daten des Klerikers oder Kandidaten aus dessen Personalakte erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(8) Bei der Veröffentlichung des Forschungsergebnisses sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

#### § 5 Rechtsanwaltskanzleien

(1) Rechtsanwaltskanzleien können im Auftrag der Diözese Aachen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Auskünfte über personenbezogene Daten von Klerikern oder Kandidaten ohne deren Einwilligung erhalten, soweit

1. dies zur Durchführung der Aufarbeitung und Rechtsberatung notwendig ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,
3. das kirchliche Interesse an der Klärung und rechtlichen Bewertung des Sachverhalts das schutzwürdige Interesse der Kleriker oder Kandidaten erheblich überwiegt und
4. der Diözesanbischof oder die von ihm bestimmte verantwortliche Person die Erlaubnis hierzu erteilt hat.

(2) Die Übermittlung nach Absatz 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften oder indem Akteneinsicht gewährt wird. Diese Regelung ergänzt § 15 Abs. 1 PAO, der ansonsten unberührt bleibt.

(3) Der Dienstgeber informiert über die Auskunft und Einsichtnahme in Personalakten durch die Rechtsanwaltskanzlei durch persönliches Anschreiben an die betreffenden Kleriker oder Kandidaten. Die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei ist vertraglich zu besonderer Vertraulichkeit zu verpflichten.

(4) Die personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich zur Bearbeitung des erteilten Auftrags verwendet werden und sind auf Verlangen der Diözese Aachen zu löschen.

(5) In der Aufarbeitungsphase sind die personenbezogenen Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen und sobald der Zweck, zu welchen sie erhoben wurden, es erlaubt, zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, ist eine Pseudonymisierung durchzuführen. Dabei sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. Die personenbezogenen Daten sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts an die Diözese Aachen zurückzugeben. In digitaler Form überlassene Daten sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts datenschutzkonform zu löschen; die Löschung ist gegenüber der Diözese Aachen nachzuweisen.

(6) Bei der Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

Diese Ordnung setze ich für das Bistum Aachen mit Wirkung zum 1. Juni 2023 in Kraft.

Aachen, 1. Mai 2023  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Nr. 61

### Ordnung für die Erteilung der Kirchlichen Bevollmächtigung (Missio canonica/ Kirchliche Unterrichtserlaubnis) an katholische Religionslehrkräfte im Bistum Aachen

#### Präambel: Die Kirchliche Bevollmächtigung als Auftrag und Bestärkung für Religionslehrkräfte

Die Kirchliche Bevollmächtigung ist kirchliche Sendung, Auftrag und Rückhalt für die Religionslehrkräfte zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts im Rahmen des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags. In dieser Sendung der Religionslehrkräfte wird die grundgesetzliche Konstruktion gemäß Artikel 7 Abs. 3 GG des katholischen Religionsunterrichts als sogenannte „res mixta“ konkret. Sie ist Teil der gemeinsam wahrgenommenen Verantwortung von Staat und katholischer Kirche für das Fach. Im Rahmen dieser gemeinsamen Verantwortung setzen die Bundesländer nur solche Lehrkräfte im katholischen Religionsunterricht ein, die – wie die Lehrkräfte aller Fächer – für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und vom Ortsordinarius zur Erteilung des Religionsunterrichts im Namen der Kirche bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist auch kirchenrechtlich geregelt.<sup>1</sup>

Der katholische Religionsunterricht hat aus kirchlicher Perspektive drei wesentliche Aufgaben:

1. „Vermittlung von strukturiertem und lebensbedeutsamem Grundwissen über den Glauben der Kirche“<sup>2</sup> – Die Wissensvermittlung setzt dieses im Studium der Theologie vermittelte Grundwissen bei den Religionslehrkräften voraus sowie die Kompetenz, dieses Wissen mit Bezug zur Lebensrealität der Menschen heute zu reflektieren;
2. „Reflexive Erschließung von Formen gelebten Glaubens“<sup>3</sup> – die reflexive Erschließung erfordert persönliches Vertrautsein mit Formen gelebten Glaubens bei den Religionslehrkräften;
3. „Förderung religiöser Dialog- und Urteilsfähigkeit“<sup>4</sup> – Voraussetzung ist eine religiös verortete und dialogfähige Persönlichkeit, die als Religionslehrkraft das Wechselspiel von Fragen, Zweifeln und Vertrauen als Lernweg des Glaubens wahrnimmt und auch vermittelt.

Daher setzt die Berufstätigkeit als Religionslehrkraft neben der theologischen und pädagogischen Befähigung, die durch das Theologie- und Pädagogikstudium sowie durch den anschließenden Vorbereitungsdienst erworben werden, die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie<sup>5</sup> und die Bereitschaft voraus, „in der Kirche die Kommunikationsbasis für [ihr bzw.] sein Glaubensleben [zu suchen]“<sup>6</sup>. Im Sinne der Zielsetzung des katholischen Religionsunterrichts, Schüler/-innen zu verantwortlichem Denken und Handeln im Hinblick auf Glauben und Religion zu befähigen, gehört zur Profession von Religionslehrkräften auch die Bereitschaft, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche zu erteilen. Grundlagen dazu sind das Glaubensbekenntnis der katholischen Kirche, die apostolische Überlieferung<sup>7</sup> und das Prinzip der „Hierarchie der Wahrheiten“<sup>8</sup>. Damit besteht eine hohe Bindung an die Gemeinschaft der katholischen Kirche.

Doch „die Bindung an die Kirche kann [...] nicht die Verpflichtung auf ein verklärtes, theologisch überhöhtes Idealbild der Kirche beinhalten. Die Spannung zwischen Anspruch und Realität, zwischen der Botschaft Jesu Christi und der tatsächlichen Erscheinungsweise seiner Kirche, zwischen Ursprung und Gegenwart, darf nicht verharmlost und schon gar nicht ausgeklammert werden. Liebe zur Kirche und kritische Distanz müssen einander nicht ausschließen“<sup>9</sup>. Aus diesem Grund sollen sich Religionslehrkräfte im Sinne einer kritischen Loyalität zu kontrovers diskutierten kirchlichen Themen auch im Unterricht theologisch begründet positionieren und so zu einer lebendigen Kirche beitragen, die um die Nachfolge Jesu Christi in der Welt von heute ringt und unter dem Beistand des Heiligen Geistes forschreitet.<sup>10</sup> Rechtgläubigkeit im Sinne von can. 804 § 2 CIC schließt theologisch begründete Kritik und Zweifel nicht aus. Gleichzeitig bedarf es innerhalb der weltanschaulich pluralen Gesellschaft einer glaubwürdigen Positionierung der eigenen Religiosität in dem Bewusstsein, dass es sich hierbei immer um eine lebenslange Aufgabe handelt. Katholische Religionslehrkräfte sind als katholische Lehrkräfte gerade auch dann erkennbar, wenn sie konfessionsbewusst und differenzsensibel katholischen Religionsunterricht kooperativ in ökumenischem Geist erteilen.<sup>11</sup>

Da der Religionsunterricht ein ordentliches Unterrichtsfach ist, gelten für ihn wie für jedes andere Fach die Grundregeln schulischen Lernens:

1. Ziel des Unterrichts ist die Ermöglichung eines selbstständigen Urteils der Schüler/-innen, weshalb jede Form der Indoktrinierung zu vermeiden ist. Dieses Ziel verfolgt auch der katholische Religionsunterricht, denn er soll Schüler/-innen „zu verantwortlichem Denken und Verhalten im Hinblick auf Religion und Glaube befähigen“<sup>12</sup>.
2. Diesem Ziel dient das Kontroversitätsgebot für den schulischen Unterricht; nach diesem Prinzip muss das, was in Wissenschaft und Gesellschaft kontrovers ist, auch im Unterricht kontrovers behandelt werden. In der Theologie und im Leben der Kirche gibt es eine legitime Pluralität von Überzeugungen, die im Religionsunterricht zur Sprache kommen sollen. Denn wenn unterschiedliche Standpunkte und deren theologische Begründungen unerörtert blieben, widersprüche dies seiner oben genannten Zielsetzung und der intendierten Förderung der Urteilsfähigkeit der Schüler/-innen.
3. Mit dieser Zielsetzung entspricht der Religionsunterricht zugleich der dritten Grundregel, dem schulischen Gebot der Subjekt- bzw. Schülerorientierung, die auch theologisch begründet ist; denn es ist Aufgabe der katholischen Kirche, „in einer jeweils einer Generation angemessenen Weise auf die bleibenden Fragen der Menschen nach dem Sinn des gegenwärtigen und zukünftigen Lebens und nach dem Verhältnis beider zueinander Antwort [zu] geben“<sup>13</sup>.

Die Beachtung dieser Grundsätze schulischer Bildung und der Bekenntnischarakter des Religionsunterrichts widersprechen sich nicht; denn der Bekenntnischarakter des Faches nach Artikel 7 Abs. 3 GG setzt voraus, dass die Religionslehrkräfte das Fach „nicht nur in der Beobachterperspektive *über* den Glauben“ erteilen, sondern dies „auch in der Teilnehmerperspektive *vom* Glauben“ tun.<sup>14</sup> Das schließt die Teilnahme am Leben der Kirche und ihrem Ringen um die Frage ein, was Nachfolge Christi heute bedeutet.

Mit der kirchlichen Beauftragung ist die Erwartung verbunden, dass Religionslehrkräfte ein „Zeugnis christlichen Lebens“ (can. 804 § 2) in Schule und Unterricht geben. Wie wichtig diese Zeugenschaft ist, hat schon Papst Paul VI. festgestellt: „Der heutige Mensch hört lieber auf Zeugen als auf Gelehrte, und wenn er auf Gelehrte hört, dann deshalb, weil sie Zeugen sind.“<sup>15</sup> Religionslehrkräfte sollen ihren persönlichen Glauben und ihre Glaubenserfahrungen didaktisch und methodisch reflektiert in das Unterrichtsgeschehen einbringen. Für Schüler/-innen, Eltern, Kolleginnen/Kollegen sind sie auch außerhalb des Unterrichts Ansprechpartner/-innen in oft sehr persönlichen Glaubens- und Lebensfragen. Nicht selten sehen sie sich auch durch Kritik an Glaube und Kirche zu einer persönlichen Stellungnahme herausgefordert. Ihr Zeugnis zeigt sich aber auch im täglichen Umgang mit den Schüler/-innen, den Kolleginnen/Kollegen, den Eltern, der Schulleitung und nicht zuletzt in der Mitverantwortung für die Gestaltung des Schullebens. Zu einem solchen Zeugnis christlichen Lebens sind alle Religionslehrkräfte aufgefordert, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Alter, ihrer Behinderung, ihrer persönlichen Lebenssituation, ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität. Mit dem Zeugnis christlichen Lebens unvereinbar sind Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten.<sup>16</sup>

Der Beruf der Religionslehrkraft ist anspruchsvoll und herausfordernd. Mit der Erteilung der Kirchlichen Bevollmächtigung wollen die Bischöfe die Religionslehrkräfte ermutigen, diese Herausforderungen anzunehmen. Die Kirchliche Bevollmächtigung ist vor allem eine Vertrauenserklärung, die mit der Zusage verbunden ist, dass die Kirche die Religionslehrkräfte begleitet und unterstützt.

Auf der Grundlage dieser Präambel erlässt das Bistum Aachen die folgende diözesane Verfahrensordnung. Sie orientiert sich an der Musterordnung der katholischen (Erz-)Diözesen Deutschlands für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht vom 23. Januar 2023 und stellt dadurch sicher, dass die Kirchliche Bevollmächtigung in ihren verschiedenen Formen von allen deutschen (Erz-) Diözesen anerkannt wird.

## § 1 Formen der Kirchlichen Bevollmächtigung

- (1) Zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts bedarf die Religionslehrkraft einer Kirchlichen Bevollmächtigung. Die Regelungen des weltlichen Rechts über die fachliche und pädagogische Qualifikation der Religionslehrkräfte bleiben davon unberührt.
- (2) Bei der Kirchlichen Bevollmächtigung handelt es sich um eine befristete oder unbefristete kirchliche Beauftragung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts. Drei Formen sind zu unterscheiden:
  1. die Missio canonica (§ 2-3),
  2. die Kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst (§ 4),
  3. die Kirchliche Unterrichtserlaubnis (§ 5).

## § 2 Missio canonica

- (1) Die Missio canonica ist eine unbefristete Kirchliche Bevollmächtigung. Für ihre Erteilung ist der Ortsordinarius der (Erz-)Diözese zuständig, in der die Lehrkraft katholischen Religionsunterricht erteilt (can. 805 CIC).
- (2) Die Missio canonica wird erteilt, wenn die folgenden fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:
  1. ein erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie,
  2. ein erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes,
  3. die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie,
  4. die Bereitschaft, im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen, sowie
  5. die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben.

Sind die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, kann keine Missio canonica erteilt werden.

- (3) Damit die Missio canonica erteilt werden kann, ist es notwendig, einen Antrag bei der Abteilung Erziehung und Schule des Bischöflichen Generalvikariats zu stellen.

Im Einzelnen sind dem Antrag beizufügen:

1. Zeugnisse und andere Unterlagen, aus denen ersichtlich ist, dass die fachlichen Voraussetzungen zur Erteilung der Missio canonica erfüllt sind,
2. eine Tauf- und Firmbescheinigung,
3. eine persönliche Erklärung
  - über die Bereitschaft, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen,
  - sowie über die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben,
4. ein Referenzschreiben, erstellt von einer Person, die im pastoralen Dienst tätig ist.

- (4) Die Abteilung Erziehung und Schule prüft den Antrag und empfiehlt die Erteilung oder Nichterteilung der Missio canonica. Bevor die Abteilung Erziehung und Schule empfiehlt, die Missio canonica nicht zu erteilen, gibt sie der Religionslehrkraft unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Diese Frist kann auf Antrag der Religionslehrkraft verlängert werden. Soll die Missio canonica nicht erteilt werden, leitet die Abteilung Erziehung und Schule den Vorgang an die Missio-Kommission weiter. Die Religionslehrkraft kann den Antrag jederzeit zurücknehmen.

- (5) Sind die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt, entsendet der Ortsordinarius die Religionslehrkraft mit der Missio canonica. Hierüber erhält die Religionslehrkraft eine Urkunde. Diese wird durch den Ortsordinarius oder eine von ihm beauftragte Person im Rahmen eines Gottesdienstes überreicht.

- (6) Wechselt eine Lehrkraft von einer Schule, die auf dem Gebiet einer anderen (Erz-)Diözese liegt, an eine Schule innerhalb des Bistums Aachen, stellt sie einen Antrag auf Anerkennung der Missio canonica. Dazu reicht sie bei der Abteilung Erziehung und Schule das entsprechende Antragsformular, die Missio canonica der anderen (Erz-)Diözese (in beglaubigter Kopie) sowie den ausgefüllten Personalbogen ein. Dem Antrag wird ohne ein erneutes Prüfungsverfahren stattgegeben.

## § 3 Missio canonica für Mitarbeitende im pastoralen Dienst

- (1) Allen Mitarbeitenden im pastoralen Dienst des Bistums Aachen wird die Missio canonica nach einer abgeschlossenen religionspädagogischen Ausbildung und dem Erhalt der staatlichen Lehrerlaubnis verliehen.

(2) Näheres regelt die Ordnung für den Erwerb der Missio canonica im Rahmen der Berufseinführung und Prüfungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 4 Kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst**

(1) Die Kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst ist eine befristete Kirchliche Bevollmächtigung. Ihre Gültigkeit erlischt mit dem Ende des Vorbereitungsdienstes. Für die Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst ist entweder der Ortsordinarius der (Erz-)Diözese zuständig, auf deren Gebiet die Hochschule des Studienabschlusses liegt, oder der Ortsordinarius der (Erz-)Diözese, in der der Einsatzort der Lehrkraft liegt (can. 805 CIC). In Nordrhein-Westfalen wird die Kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst von allen fünf (Erz-)Diözesen ohne eigenes Prüfungsverfahren wechselseitig anerkannt.

(2) Die Kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst wird erteilt, wenn die folgenden fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

1. ein erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie,
2. die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie,
3. die Bereitschaft, im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen,
4. sowie die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben.

Sind die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, kann keine Kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst erteilt werden.

(3) Damit die Kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst erteilt werden kann, ist es notwendig, einen Antrag bei der Abteilung Erziehung und Schule des Bischöflichen Generalvikariats zu stellen.

Im Einzelnen sind dem Antrag beizufügen:

1. Zeugnisse und andere Unterlagen, aus denen ersichtlich ist, dass die fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind,
2. eine Tauf- und Firmbescheinigung,
3. eine persönliche Erklärung
  - über die Bereitschaft, Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen,
  - sowie über die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben,
4. der Studienbegleitbrief oder ein anderer geeigneter Nachweis über die Teilnahme an den verpflichtenden Modulen des Mentorats am Studienort.

(4) Die Abteilung Erziehung und Schule prüft den Antrag und empfiehlt die Erteilung oder Nichterteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst. Bevor die Abteilung Erziehung und Schule empfiehlt, die Kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst nicht zu erteilen, ist die Religionslehrkraft zu den maßgeblichen Gründen anzuhören. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Über die Verleihung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst wird die Religionslehrkraft auf dem Postweg informiert.

#### **§ 5 Kirchliche Unterrichtserlaubnis**

(1) Die Kirchliche Unterrichtserlaubnis ist eine befristete oder unbefristete Kirchliche Bevollmächtigung. Für ihre Erteilung ist der Ortsordinarius der (Erz-)Diözese zuständig, in der die Lehrkraft katholischen Religionsunterricht erteilt (can. 805 CIC).

(2) Die Kirchliche Unterrichtserlaubnis kann ausschließlich Personen erteilt werden, die über ein Anstellungsverhältnis an einer Schule verfügen, an der die Notwendigkeit des Einsatzes von Lehrkräften ohne Fakultas besteht. Sie wird zunächst befristet erteilt, kann aber unter bestimmten Voraussetzungen entfristet werden.

(3) Folgende Personen sind berechtigt, eine befristete Kirchliche Unterrichtserlaubnis und ggf. (bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen) eine unbefristete Kirchliche Unterrichtserlaubnis zu beantragen:

1. Lehrkräfte, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung, aber nicht über eine Fakultas für katholische Religionslehre verfügen und sich für den Zertifikatskurs für katholische Religionslehre oder den Studienkurs zum Erwerb des Weiterbildungsmasters im Fach katholische Religionslehre angemeldet haben. An diesen Kursen können auch zur katholischen Kirche konvertierte Lehrkräfte teilnehmen.

Für die Dauer des Zertifikats- bzw. Studienkurses wird eine befristete Kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt. Nach erfolgreichem Abschluss des Zertifikats- bzw. Studienkurses wird eine unbefristete Kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt.

2. Lehrkräfte mit einem Hochschulabschluss in katholischer Theologie oder einer vergleichbaren Qualifikation, aber ohne abgeschlossene Lehramtsausbildung und mit der Bereitschaft zu religionspädagogischer Fortbildung

Die Kirchliche Unterrichtserlaubnis ist auf die Dauer des Anstellungsverhältnisses befristet. Eine unbefristete Kirchliche Unterrichtserlaubnis wird nur dann erteilt, wenn ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis als Lehrkraft nachgewiesen wird. Sie gilt ausschließlich für die Einsatzschule.

3. Lehrkräfte, die das Fach katholische Religionslehre studieren und sich im Hauptstudium/in der Zweiten Studienphase befinden. Die Kirchliche Unterrichtserlaubnis wird nur für die Dauer des Anstellungsverhältnisses erteilt und kann nicht entfristet werden. Sie gilt ausschließlich für die Einsatzschule.

- (4) Die Kirchliche Unterrichtserlaubnis wird den genannten Lehrkräften erteilt, wenn zusätzlich die folgenden persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

1. volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie,
2. die Bereitschaft, im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen, sowie die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben.

Sind die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, kann keine Kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt werden.

- (5) Damit die Kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt werden kann, ist es notwendig, einen Antrag bei der Abteilung Erziehung und Schule zu stellen.

Im Einzelnen sind dem Antrag beizufügen:

1. von allen unter Abs. 2 genannten Lehrkräften Zeugnisse und andere Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass sie entweder über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung ohne Fakultas für katholische Religionslehre oder einen (ersten) qualifizierenden Studienabschluss in katholischer Theologie verfügen (Bachelor, Diplom, Magister Theologiae)
2. von den unter Abs. 3 (1) genannten Lehrkräften bei Beantragung der befristeten Kirchlichen Unterrichtserlaubnis eine Bescheinigung der Schule, aus der hervorgeht, dass an der Schule die Notwendigkeit besteht, Lehrkräfte ohne Fakultas im katholischen Religionsunterricht einzusetzen, sowie eine Bescheinigung über die Anmeldung zum Zertifikats- bzw. Studienkurs. Bei Beantragung der unbefristeten Kirchlichen Unterrichtserlaubnis ist das Zertifikat bzw. das Zeugnis des Weiterbildungsmasters (in beglaubigter Kopie) vorzulegen.
3. von den unter den Abs. 3 (2) und 3 (3) genannten Lehrkräften bei Beantragung der befristeten oder unbefristeten Kirchlichen Unterrichtserlaubnis eine Kopie des befristeten oder unbefristeten Anstellungsvertrages sowie eine Bescheinigung der Schule, aus der hervorgeht, dass an der Schule die Notwendigkeit besteht, Lehrkräfte ohne Fakultas im katholischen Religionsunterricht einzusetzen.
4. eine Tauf- und Firmbescheinigung
5. eine persönliche Erklärung
  - über die Bereitschaft, Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen,
  - sowie über die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben.

- (6) Die Abteilung Erziehung und Schule prüft den Antrag und empfiehlt die Erteilung oder Nichterteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis. Vor einer Nichterteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis ist die Religionslehrkraft zu den maßgeblichen Gründen anzuhören. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (7) Über die Verleihung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis wird die Lehrkraft auf dem Postweg informiert.

## § 6 Erlöschen der Kirchlichen Bevollmächtigung

- (1) Die Kirchliche Bevollmächtigung erlischt durch Austritt aus der katholischen Kirche, Verzicht oder Entzug.
- (2) Die Religionslehrkraft kann gegenüber dem zuständigen Ortsordinarius den Verzicht auf die Kirchliche Bevollmächtigung erklären. Der Verzicht bedarf der Schriftform, muss nicht begründet sein und bedarf keiner Annahme durch den Ortsordinarius.
- (3) Die Kirchliche Bevollmächtigung kann nach § 9 entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vollständig erfüllt sind. Zuständig für den Entzug ist der Ortsordinarius, der die Kirchli-

che Bevollmächtigung erteilt hat. Der Entzug der Kirchlichen Bevollmächtigung erfolgt auf Empfehlung der Missio-Kommission.

(4) Bevor die Missio-Kommission einbezogen wird, ist die Abteilung Erziehung und Schule verpflichtet, der Religionslehrkraft den für den beabsichtigten Entzug maßgeblichen Sachverhalt schriftlich mitzuteilen, diesen in einem Gespräch mit der Religionslehrkraft zu erörtern und ihr ein Angebot seelsorglicher oder supervisorischer Unterstützung zu machen. Außerdem ist der Religionslehrkraft unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Vor einem Entzug der Kirchlichen Bevollmächtigung ist die Religionslehrkraft anzuhören.

(5) Ist die Kirchliche Bevollmächtigung erloschen, darf die Religionslehrkraft keinen katholischen Religionsunterricht erteilen. Ist die Religionslehrkraft an einer öffentlichen Schule tätig, informiert die Abteilung Erziehung und Schule die staatliche Schulaufsichtsbehörde.

### **§ 7 Aufgaben und Zusammensetzung der Missio-Kommission**

(1) Die durch den Ortsordinarius eingesetzte Missio-Kommission wird tätig, wenn beabsichtigt ist, einen Antrag auf Verleihung der Kirchlichen Bevollmächtigung abzulehnen oder die Kirchliche Bevollmächtigung zu entziehen.

(2) Der Missio-Kommission tritt schulstufenbezogen zusammen. Ihr gehören an:

1. ein/-e Vertreter/-in der Abteilung Erziehung und Schule des Bischöflichen Generalvikariats,
2. eine Religionslehrkraft der Schulstufe, für welche die Kirchliche Bevollmächtigung beantragt oder für welche die Kirchliche Bevollmächtigung erteilt wurde, deren Entzug beabsichtigt ist,
3. eine theologische Hochschullehrkraft,
4. der Bischöfliche Offizial oder eine von ihm beauftragte Person.

(3) Die Mitglieder mit Ausnahme der Vertreter/-innen der bischöflichen Behörde übernehmen diese Tätigkeit ehrenamtlich.

(4) Der Ortsordinarius setzt die Missio-Kommission bei Bedarf ein und ernennt ihre Mitglieder. Für jedes Mitglied ernennt er auch eine/n Stellvertreter/in.

(5) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine/-n Vorsitzende/-n.

### **§ 8 Arbeitsweise der Missio-Kommission**

(1) Die Missio-Kommission ist nur bei Anwesenheit aller vier Mitglieder beschlussfähig. Sie tagt, auch soweit eine Anhörung der betroffenen Lehrkraft stattfindet, nicht öffentlich.

(2) Wird ein Mitglied der Missio-Kommission wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet die Missio-Kommission unter Ausschluss des abgelehnten Mitglieds; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ersatzmitglieder werden für die Entscheidung nach Satz 1 nicht hinzugezogen; Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Das abgelehnte Mitglied hat sich dazu zu äußern. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar.

(3) Erklärt sich ein Mitglied, das nicht abgelehnt ist, selbst für befangen, gilt Abs. 2 entsprechend.

### **§ 9 Verfahren bei Einbeziehung der Missio-Kommission**

(1) Die kirchliche Behörde leitet den Vorgang unter Beifügung der schriftlichen Stellungnahme der Religionslehrkraft an die Missio-Kommission weiter. Hält diese nach einer vorläufigen Prüfung die Nichterteilung oder den Entzug der Kirchlichen Bevollmächtigung für angezeigt, gibt sie der Religionslehrkraft erneut Gelegenheit, binnen einer angemessenen Frist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben; diese Frist kann auf Antrag der Religionslehrkraft durch den Vorsitzenden der Missio-Kommission verlängert werden. Auf Antrag eines ihrer Mitglieder oder der Religionslehrkraft führt die Missio-Kommission eine mündliche Anhörung durch.

(2) Unbeschadet von Abs. 1 Satz 3 bedient sich die Missio-Kommission der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere Auskünfte jeder Art einholen, Zeuginnen/Zeugen sowie Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeuginnen/Zeugen einholen sowie Urkunden und Akten beziehen.

(3) Die Missio-Kommission übersendet dem Ortsordinarius ein schriftliches Votum mit einer Empfehlung für dessen Entscheidung. Die Beschlussfassung über das Votum nach Satz 1 erfolgt durch Mehrheitsentscheidung; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Überstimmte Kommissionsmitglieder können dem Votum ein Minderheitsvotum beifügen.

(4) Die Entscheidung des Ortsordinarius wird der Religionslehrkraft schriftlich mit Begründung zugestellt. Innerhalb von zehn Tagen kann die Religionslehrkraft schriftlich die Abänderung oder Aufhebung der Entscheidung in schriftlicher Form beantragen (vgl. can. 1734 § 2 CIC). Hat der Antrag nach Satz 2 keinen Erfolg, kann die Religionslehrkraft innerhalb von fünfzehn Tagen über den Ortsordinarius Beschwerde bei der zuständigen römischen Kongregation einlegen (vgl. can. 1732–1739 CIC).

(5) Der Ortsordinarius kann aus schwerwiegenden und dringenden Gründen die Kirchliche Bevollmächtigung während des Verfahrens nach Abs. 1 bis 4 bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig entziehen. Zuvor ist der Religionslehrkraft Gelegenheit zu geben, unverzüglich eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Die Lehrkraft kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens einen rechtlichen Beistand hinzuziehen.

Vorstehende Ordnung tritt zum 1. Juni 2023 in Kraft. Die bisher gültigen Bestimmungen zur Kirchlichen Unterrichtserlaubnis, *Missio canonica* und die Begleitung der Religionslehrer/-innen (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2014, Nr. 74, S. 105-106) werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Aachen, 5. Mai 2023

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

<sup>1</sup> Vgl. can. 804 § 2 CIC: „Der Ortsordinarius hat darum bemüht zu sein, dass sich diejenigen, die zu Religionslehrern in den Schulen, auch den nichtkatholischen, bestellt werden sollen, durch Rechtgläubigkeit, durch das Zeugnis christlichen Lebens und durch pädagogisches Geschick auszeichnen.“ Can. 805: „Der Ortsordinarius hat für seine Diözese das Recht, die Religionslehrer zu ernennen bzw. zu appravieren und sie, wenn es aus religiösen oder sittlichen Gründen erforderlich ist, abzuberufen bzw. ihre Abberufung zu fordern.“

<sup>2</sup> Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*. Die deutschen Bischöfe Nr. 80 (Bonn 2017), S. 19.

<sup>3</sup> Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts. Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht*. Die deutschen Bischöfe Nr. 103 (Bonn 2016), S. 13.

<sup>4</sup> *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*, a. a. O., S. 19.

<sup>5</sup> Vgl. can. 842 § 2 CIC.

<sup>6</sup> *Der Religionsunterricht in der Schule* (1974), 2.8.4, in: *Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland – Offizielle Gesamtausgabe* (Freiburg i. Br. 2012), S. 147.

<sup>7</sup> Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Dei verbum* über die göttliche Offenbarung (1965), S. 8.

<sup>8</sup> Vgl. *Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts*, a. a. O., S. 29 [mit Bezug zum Dekret über den Ökumenismus *Unitatis redintegratio*: Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret *Unitatis redintegratio* über den Ökumenismus (1964), S. 11].

<sup>9</sup> *Der Religionsunterricht in der Schule* (1974), 2.8.5, a. a. O., S. 148.

<sup>10</sup> Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Dei verbum* über die göttliche Offenbarung (1965), S. 8.

<sup>11</sup> Vgl. *Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts*, a. a. O., S. 33. – „Übereinstimmung besteht darin, dass konfessioneller Religionsunterricht immer auch in ökumenischem Geist erteilt wird.“ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und Kirchenamt der EKD (Hg.): *Deutsche Bischofskonferenz und Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Zur Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht* (Bonn – Hannover 1998).

<sup>12</sup> *Der Religionsunterricht in der Schule* (1974), 2.5.1., a. a. O., S. 139 f.

<sup>13</sup> Zweites Vatikanisches Konzil, Pastorale Konstitution *Gaudium et spes* über die Kirche in der Welt von heute (1965), S. 4.

<sup>14</sup> *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*, a. a. O., S. 38.

<sup>15</sup> Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Texte zu Katechese und Religionsunterricht*. Arbeitshilfen Nr. 66 (Bonn 1998), S. 29.

<sup>16</sup> Hierzu zählen insbesondere:

- das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z. B. die Propagierung von Abtreibung oder von Fremdenhass),
- die Herabwürdigung von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen,
- die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, insbesondere die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.

**Nr. 62****Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023  
– Redaktionelle Änderung der KAVO aus Anlass des Inkrafttretens der neu  
gefassten Grundordnung und der neu gefassten ZAK-Ordnung –**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 29. März 2023 beschlossen:

- I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (KIAanz. für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 70), zuletzt geändert am 22. Dezember 2022 (KIAanz. für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2023, Nr. 21, S. 84), wird wie folgt geändert:
  1. In der Präambel wird Satz 3 wie folgt geändert:
    - a) Die Worte „im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ werden gestrichen.
    - b) Die Klammer wird wie folgt gefasst: „(Grundordnung)“.
  2. § 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission“.
    - b) In Absatz 1 werden die Worte „Zentralen Kommission im Sinne von § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZK-O)“ ersetzt durch die Worte „Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (bis 28. Februar 2023: Zentrale Kommission der Zentral-KODA) im Sinne von § 2 Abs. 1 der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung)“.
    - c) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Kommission“ folgende Klammer eingefügt: „(seit 1. März 2023: Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission)“.
  3. In § 10 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22. September 1993“ gestrichen.
  4. In § 32 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Art. 7“ durch die Angabe „Art. 9“ ersetzt.
  5. § 35a Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Klammer „(Zentral-KODA)“ wird ersetzt durch die Klammer „(Zentral-KODA [seit 1. März 2023: Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission])“.
  6. § 40 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - a) In Halbsatz 1 werden die Worte „Vereinigung im Sinne des Art. 6 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GO)“ durch die Worte „Koalition im Sinne des Art. 10 Grundordnung“ ersetzt.
    - b) In Halbsatz 2 wird das Wort „Vereinigung“ ersetzt durch das Wort „Koalition“.
  7. In § 41 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ gestrichen.
  8. In § 42 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ gestrichen.
  9. Die Anlage 14 wird wie folgt geändert:
    - a) In der Fußnote zur Überschrift wird in der Klammer nach dem Wort „Zentral-KODA“ die Klammer „[seit 1. März 2023: Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission]“ eingefügt.
    - b) In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Art. 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ durch die Worte „Art. 9 Grundordnung“ ersetzt.
  10. In der Anlage 25 werden in der Einleitung die Worte  
„Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf berufliche Fort- und Weiterbildung. Diese umfassen die fachlichen Erfordernisse, aber genauso die ethischen und religiösen Aspekte des Dienstes. Hierbei müssen auch Fragen des Glaubens und der Wertorientierung sowie die Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Dienste angemessen berücksichtigt werden.“ (Artikel 9 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22. September 1993).“  
durch die Worte  
„Alle Mitarbeitenden haben Anspruch auf berufliche Fort- und Weiterbildung. Diese umfasst die fachlichen Erfordernisse ebenso wie die ethischen und religiösen Aspekte des Dienstes und Hilfestel-

lungen zur Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Tätigkeiten.“ (Artikel 5 Abs. 1 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes vom 22. September 1993).“  
ersetzt.

- II) Die Änderungen unter Ziffer I) 1., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9.b) und 10. treten rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 2. und 9.a) treten rückwirkend zum 1. März 2023 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 28. April 2023  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

### Nr. 63

#### **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023 – Redaktionelle Änderung der Berufsausbildungsordnung aus Anlass des Inkrafttretens der neu gefassten ZAK-Ordnung –**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 29. März 2023 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 26. April 1991 (KIArz. für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 70), zuletzt geändert am 26. November 2022 (KIArz. für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2023, Nr. 5, S. 33), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (bis 28. Februar 2023: Zentrale Kommission der Zentral-KODA) im Sinne von § 2 Abs. 1 der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung) sind mit ihrer Inkraftsetzung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Beschlüsse die Berufsausbildungsverhältnisse, auf die diese Ordnung Anwendung findet, betreffen.“

- II. Die Änderung unter Ziffer I. tritt rückwirkend zum 1. März 2023 in Kraft.

Die vorstehende Änderung setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 28. April 2023  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

### Nr. 64

#### **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023 – Redaktionelle Änderung der PiA-Ordnung aus Anlass des Inkrafttretens der neu gefassten Grundordnung und der neu gefassten ZAK-Ordnung –**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 29. März 2023 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 5. Juli 2019 (KIArz. für die Diözese Aachen vom 1. August 2019, Nr. 365, S. 284), zuletzt geändert am 26. November 2022 (KIArz. für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2023, Nr. 7, S. 48), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (bis 28. Februar 2023: Zentrale Kommission der Zentral-KODA) im Sinne von § 2 Abs. 1 der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung) sind mit ihrer Inkraftsetzung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Beschlüsse die Ausbildungsverhältnisse, auf die diese Ordnung Anwendung findet, betreffen.“

2. In § 21 Absatz 4 Buchstabe a) werden die Worte „des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ gestrichen.
- II. Die Änderung unter Ziffer I.2. tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.  
Die Änderung unter Ziffer I.1. tritt rückwirkend zum 1. März 2023 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 28. April 2023  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Nr. 65

### **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023 – Redaktionelle Änderung der Studierendenordnung aus Anlass des Inkrafttretens der neu gefassten ZAK-Ordnung –**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 29. März 2023 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Studierende in ausbildungintegrierten dualen Studiengängen für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 6. Oktober 2021 (KIArz. für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2022, Nr. 1, S. 7), zuletzt geändert am 26. November 2022 (KIArz. für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2023, Nr. 6, S. 40), wird wie folgt geändert:  
§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (bis 28. Februar 2023: Zentrale Kommission der Zentral-KODA) im Sinne von § 2 Abs. 1 der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung) sind mit ihrer Inkraftsetzung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Beschlüsse die Ausbildungs- und Studienverhältnisse, auf die diese Ordnung Anwendung findet, betreffen.“

- II. Die Änderung unter Ziffer I. tritt rückwirkend zum 1. März 2023 in Kraft.

Die vorstehende Änderung setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 28. April 2023  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Nr. 66

### **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2023 – Redaktionelle Änderung der Ordnung für Praktikumsverhältnisse aus Anlass des Inkrafttretens der neu gefassten ZAK-Ordnung –**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 29. März 2023 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Praktikumsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 30. März 1992 (KIArz. für die Diözese Aachen vom 15. April 1992, Nr. 55, S. 61), zuletzt geändert am 26. November 2022 (KIArz. für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2023, Nr. 8, S. 54), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (bis 28. Februar 2023: Zentrale Kommission der Zentral-KODA) im Sinne von § 2 Abs. 1 der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung) sind mit ihrer Inkraftsetzung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Beschlüsse die Praktikumsverhältnisse, auf die diese Ordnung Anwendung findet, betreffen.“

II. Die Änderung unter Ziffer I. tritt rückwirkend zum 1. März 2023 in Kraft.

Die vorstehende Änderung setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 28. April 2023

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Nr. 67

### Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts 1. Instanz für die Diözese Aachen

Beisitzende Richterin aus den Kreisen der Dienstgeber

Die Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts 1. Instanz für die Diözese Aachen (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 1. April 2021, Nr. 44, S. 74) ändert sich wie folgt:

- I. Herr Ferdinand Plum ist zum 30. November 2022 von seinem Amt als beisitzender Richter zurückgetreten.
- II. Auf Vorschlag des Diözesanvermögensverwaltungsrates der Diözese Aachen hat der Bischof von Aachen gem. § 20 Abs. 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts 1. Instanz für die Diözese Aachen am 21. April 2023 Frau Andrea Veelken, Justitiarin des Caritasverbandes für das Bistum Aachen, aus den Kreisen der Dienstgeber zur beisitzenden Richterin am Kirchlichen Arbeitsgericht 1. Instanz für die Diözese Aachen mit Wirkung zum 1. Mai 2023 für die Dauer der noch laufenden Amtszeit bis zum 30. November 2025 ernannt.

Aachen, 28. April 2023

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Nr. 68

### Beirat für die Fortbildung der pastoralen Dienste

Zwei Beratungsgremien für die Fortbildung der pastoralen Berufe, das „Kuratorium für die Fortbildung der Priester“ und der „Arbeitskreis Fortbildung für die Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten“, arbeiten bislang getrennt voneinander. Aus diesen zwei Gremien wird ein gemeinsamer „Beirat für die Fortbildung der pastoralen Dienste“ gebildet. Er berät den Fachbereich Qualifizierung in allen Themen der Fort- und Weiterbildung und des Fortbildungsbedarfs in der dritten Bildungsphase der Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten unter Einbeziehung der Besonderheiten der Weiheämter.

#### Satzung für den Beirat für die Fortbildung der pastoralen Dienste

##### § 1 Zusammensetzung

(1) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei durch den Bischof beauftragte Priester,
- zwei durch den Diözesanpriesterrat benannte Priester,
- zwei Diakone, nach Möglichkeit ein Diakon im Hauptberuf und ein Diakon im Zivilberuf, benannt durch den Sprecherrat der Diakone,
- vier Pastoralreferentinnen bzw. -referenten, benannt durch die Vollversammlung ihrer Berufsgruppenvertretung,

- vier Gemeindereferentinnen bzw. -referenten, benannt durch die Vollversammlung ihrer Berufsgruppenvertretung,
- die Leitung des Fachbereiches Qualifizierung im Bischöflichen Generalvikariat.

Die Geschäftsführung liegt in der Abteilung Personalentwicklung.

(2) Scheidet eines der Mitglieder aus dem „Beirat für die Fortbildung der pastoralen Dienste“ aus, löst dies eine Nachfolgeregelung aus. Das Mitglied gibt das Mandat zurück, bringt die Aufgabe der Nachbesetzung in das jeweilige Gremium ein bzw. legt die Entscheidung über eine Neubesetzung dem Bischof vor.

(3) Die Mitgliedschaft im „Beirat für die Fortbildung der pastoralen Dienste“ orientiert sich an den Wahlperioden der jeweiligen Räte und Vertretungen.

Es wird empfohlen, dass die Mitgliedschaft im Beirat sich an den Wahlperioden der jeweiligen Gremien orientiert und vom Zeitumfang auf zwei Wahlperioden begrenzt wird. So werden gleichermaßen Kontinuität als auch neue Impulsetzungen und Veränderungen in der Arbeit gewährleistet.

## § 2 Aufgaben

(1) Die Vertretungen der Berufsgruppen übernehmen eine Anwaltschaft für ihre spezifischen Themen gerade angesichts des Wandels in den Umbruchzeiten.

Die Aufgaben im Einzelnen:

- Eintrag und Diskussion der akademisch-theologischen Entwicklungen, Erträge, Tendenzen und Erkenntnisse aus Fachliteratur und Tagungen,
- Reflexion der Fortbildungsangebote des vergangenen halben Jahres,
- Fortbildungsangebote im Rahmen der Gesamtstrategie des Bistums,
- situative Betrachtung der Entwicklungen in Pastoral und Caritas und deren Auswirkungen auf die Fortbildungsangebote,
- Benennung von Themen und Fachleuten für Fortbildungs- bzw. Kursangebote,
- Themen der Personalentwicklung.

(2) Ein aus dem Beirat heraus eigens benanntes Mitglied verpflichtet sich zur vertieften Recherche im akademisch-theologischen Bereich im Austausch mit mindestens einer entsprechenden staatlich anerkannten Hochschule. Bei den Treffen des Beirats werden die Ergebnisse dieser Recherchen aus der akademischen Expertise referiert.

## § 3 Arbeitsweise

(1) Der Kreis trifft sich nach einer konstituierenden Sitzung mindestens zweimal im Jahr. Je nach Wunsch und Bedarf können Gäste zu den Treffen eingeladen werden, zum Beispiel

- Referentinnen bzw. Referenten im Fachbereich Qualifizierung,
- Gäste mit besonderen Kenntnissen als fachliche Beratung,
- wissenschaftlich arbeitende Theologinnen und Theologen,
- die Leitung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung,
- der Regens des Priesterseminars,
- Priesterreferentin bzw. -referent,
- Personalreferentinnen und -referenten aus dem Fachbereich Pastorales Personal.

(2) Die Fachbereichsleitung Qualifizierung lädt zu den Sitzungen mit einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Termin ein und moderiert die Sitzungen. Die Protokollführung erfolgt reihum. Die Protokolle werden durch die Fachbereichsleitung versandt. Mit jeder Sitzung wird der Termin der nächsten Sitzungen gemeinsam festgelegt.

## § 4 Zusatzbestimmung

Das „Kuratorium für die Fortbildung der Priester“, das 1970 durch ein Diözesanstatut mit einer eigenen Satzung errichtet wurde (KIAanz. für die Diözese Aachen 1970, Nr. 37) und dessen Arbeit seit seiner letzten Sitzung im November 2016 ruht, wird hiermit in Übereinstimmung mit einem Beschluss aus dem Diözesanpriesterrat aufgelöst.

Aachen, 30. Januar 2023  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 69

### **Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) vom 17. November 2021**

Zur Präzisierung der „Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten“ (im folgenden: Personalaktenordnung) vom 17. November 2021 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2021, Nr. 117, S. 179) in ihrer jeweils geltenden Fassung werden für die Diözese Aachen folgende Ausführungsbestimmungen erlassen, die die Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe beschreiben. Zudem werden über die Ordnung hinausgehende administrative Regelungen für die Diözese Aachen getroffen:

- (1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten finden das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO), in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit sich aus diesen Ausführungsbestimmungen nichts Abweichendes ergibt.
- (2) Die Personalakten der Geistlichen (Diözesanpriester, Weltpriester, Ordenspriester und Diakone) werden in Papierform in einem Aktenraum in der Hauptabteilung 2 Personal (HA 2) des Bischöflichen Generalvikariats in verschließbaren Stahlschränken aufbewahrt.
- (3) Die Personalakte setzt sich aus vier Teilaufnahmen in Papierform zusammen. Die elektronische Form hält analog dazu einzelne Ablagen und zugeordnete Ordner vor. Die Teilaufnahmen (Papierform) „Personalia“ und „Schriftverkehr“ befinden sich im Aktenraum der Hauptabteilungsleitung und die Teilaufnahmen (Papierform) „Vergütung“ und „Gesundheit“ in verschließbaren Stahlschränken in der Abteilung 2.2 Personalverwaltung. Die Aktenführung erfolgt entsprechend der in der Personalaktenordnung festgelegten Struktur.
- (4) Die Ausbildungsakte wird nach Abschluss der Ausbildungszeit in die Personalakte überführt und somit wird diese Bestandteil derselben.
- (5) Die Gliederung nach inhaltlichen und zeitlichen Gesichtspunkten findet wie folgt statt: Zeitraum von der Annahme als Alumnus in das Priesterseminar gem. canon 241 CIC oder ab der Annahme in den Bewerberkreis für das Ständige Diakonat bis hin zur Diakonenweihe, dem Zeitraum ab der Diakonenweihe bis zum Tod des Klerikers oder der Umkardinierung oder der Entlassung aus dem Klerikerstand gemäß der Personalaktenordnung.
- (6) Der Akteninhalt ist entsprechend der festgelegten Struktur fortlaufend und fälschungssicher zu paginieren. Dies wird mit der Inkraftsetzung Personalaktenordnung umgesetzt. Eine rückwirkende Paginierung erfolgt nicht. Werden einzelne Blätter aus einer durchnummerierten Personalakte entnommen, ist dies unter Angabe des Grundes und der Person, die die Entnahme veranlasst hat, in der Personalakte zu kennzeichnen. Werden Auszüge und Abschriften von Schriftstücken, die zur Personalakte gehören, auch in andere Akten aufgenommen, ist in der Personalakte zu vermerken, um welche Akten es sich handelt und wo sie sich befinden. Werden die Personalakten statt in Papierform in elektronischer Form geführt, so ist ein revisionssicheres EDV-System zu verwenden, das die Paginierung ersetzt.
- (7) Über den Zugang zu den Personalakten in elektronischer Form sowie den einzelnen Ablagen und zugeordnete Ordner und zu den Personalakten in Papierform seitens der Mitarbeiter/-innen der HA 2 entscheidet die Leitung der Hauptabteilung 2 Personal. Zugang zu den Personalakten haben die folgenden Verantwortlichen und Mitarbeiter/-innen der HA 2, die regelmäßig zur Erledigung der ihnen übertragenen Aufgabenbereiche Informationen aus der Personalakte benötigen. Dies sind im besonderen Maße:

- 1) Hauptabteilungsleitung 2 Personal
- 2) Abteilungsleitung 2.2 Personalverwaltung
- 3) Referent/-in für Priester und Diakone
- 4) Diözesanreferent/-in für den Ständigen Diakonat
- 5) Casemanager/in
- 6) Referent/-in der Hauptabteilung 2 Personal
- 7) Sachbearbeiter/innen Personalverwaltung der Abt. 2.2

- 8) Mitarbeiter/-innen im Geschäftszimmer der Hauptabteilungsleitung
  - 9) Mitarbeiter/-innen im Sekretariat der Abt. 2.2
- (8) Das Gebot des vertraulichen Umgangs mit Informationen aus den Personalakten gilt für den o.g. Personenkreis im besonders hohen Maße.
- (9) Eine Personalakte darf aus dem Aktenraum ausschließlich zur Erledigung übertragener Aufgabenbereiche entnommen werden. Sie ist in der Regel am gleichen Tag wieder in den Aktenraum zurückzubringen. Die Entnahme ist durch das Einhängen einer „Fehltasche“ mit dem Namen des Mitarbeiters kenntlich zu machen.
- (10) Während der Nutzung der Personalakte ist von den zur Entnahme berechtigten Personen sicherzustellen, dass kein Unbefugter Zugriff auf oder Einblick in die Personalakte erhält. Dies gilt im gleichen Maße auch für die elektronische Form der Personalakte und dazugehörigen einzelnen Ablagen und zugeordneten Ordner.
- (11) Wenn der Diözesanbischof oder der Generalvikar eine Personalakte zur Einsichtnahme abruft, ist diese Akte von einer der unter Absatz (7) genannten Person persönlich in einem verschlossenen Umschlag mit „persönlich-vertraulich“ adressiert zu Händen des Diözesanbischofs oder Generalvikars zum entsprechenden Geschäftszimmer zu bringen und von dort auch wieder persönlich zurückbringen zu lassen oder zu holen.
- (12) Jeder Geistliche (Diözesanpriester, Weltpriester, Ordenspriester und Diakone) hat das Recht, in die über ihn geführten vollständigen Personalakten unter Aufsicht in einem Raum der Hauptabteilung 2 Personal Einsicht zu nehmen. Das Einsichtsrecht besteht nur innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeiten, kann in deren Rahmen ausgeübt werden und bedarf keines besonderen Grundes. Eine vorherige Anmeldung ist jedoch aus organisatorischen Gründen notwendig.
- (13) Der Geistliche (Diözesanpriester, Weltpriester, Ordenspriester und Diakone) hat das Recht, seine Personalakten zu lesen und sich Notizen über den Akteninhalt zu machen.
- (14) Ein Anspruch auf Überlassung oder Aushändigung der Personalakte besteht in keinem Fall. Die Einsicht ist nur in Gegenwart des Dienstgebers oder einer von ihm dazu beauftragten Person möglich.
- (15) Die Personalakte wird abgeschlossen bei Klerikern mit einer Ummatrikulation, mit dem Verlust des Klerikerstandes oder mit dem Tod des Klerikers. Bei der Ummatrikulation und dem Verlust des Klerikerstandes verbleibt die Personalakte in der Hauptabteilung 2 Personal. Dies ändert sich erst mit dem Tod des ehemaligen Diözesangeistlichen. Nach dem Tod des Klerikers oder des ehemaligen Diözesangeistlichen ist die Personalakte spätestens nach einem Jahr ins Diözesanarchiv gemäß § 3 Abs. 4 KAO zu überführen. Diese Akten sind von einer Bewertung durch das zuständige Archiv ausgenommen und grundsätzlich in Gänze im Archiv zu verwahren, wobei sie von ihrer Übernahme ins Archiv an für Forschungs- und Aufarbeitungszwecke zur Verfügung stehen.
- (16) Aus der Fürsorgepflicht und dem Persönlichkeitsrecht folgt, dass Personalakten grundsätzlich vertraulich und geschützt vor dem Zugriff Dritter durch den Dienstgeber aufzubewahren sind. Selbst betriebsangehörigen Dritten soll nur dann ein Einsichtsrecht eingeräumt werden, wenn sie für Personalentscheidungen zuständig sind, eine Notwendigkeit zur Aufklärung von Straftaten besteht, es der Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs dient oder dieses zur Bearbeitung anderer juristischer Fragestellungen notwendig ist. Der zur Einsicht berechtigte Personenkreis ist so klein wie möglich zu halten.
- (17) Die Einsichtnahme durch Dritte bedarf der Genehmigung durch den Generalvikar und der Zustimmung der Hauptabteilungsleitung in der Umsetzung. Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag mit einer plausiblen Begründung bzw. ein umfassender schriftlicher Auftrag durch den Ordinarius.
- (18) Die Einsichtnahme durch Dritte erfolgt nur in Gegenwart des Dienstgebers oder einer von ihm beauftragten Person. Zur Einsichtnahme wird eine geeignete Möglichkeit (Tisch, Stuhl und ggf. ein PC-Arbeitsplatz) in den Räumlichkeiten der Hauptabteilung 2 Personal zur Verfügung gestellt. Die Einsichtnahme in anderen Räumen ist nicht gestattet. Sollten mehrere Akten angefordert sein, so wird zur Einsichtnahme immer nur eine Akte herausgegeben und nach Beendigung der Einsichtnahme daran anschließend die nächste Akte. Es besteht kein Anspruch auf Aushändigung oder auf Überlassung von Fotokopien. Ein Anspruch auf Anfertigung einer vollständigen Kopie der Personalakte besteht nicht. Die Erstellung von Kopien, die Nutzung von Smartphone, Fotoapparat oder Tablet ist während der Akteneinsicht nicht gestattet. Das Erstellen von Fotokopien bedarf entsprechend des Auftrages der Zustimmung des Diözesanbischofs.

Diese Ausführungsbestimmungen setze ich für das Bistum Aachen mit Wirkung zum 1. Juni 2023 in Kraft.

Aachen, 8. Mai 2023

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

## Sonstige Nachrichten

### Nr. 70

#### Exerzitienmeldung Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah in Schönstatt

Thema: Geistliche Quellen freilegen, um erneuert zu leben

Termin: 12. November – 17. November 2023

Teilnehmer: Schweigeexerzitien mit Vorträgen für alle Interessierten

Leitung: Generalrektor Dr. Christian Löhr

Anmeldung: Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww,

F. (02 62 0) 94 14 01, E-Mail. reservierung@bergmoriah.de

Thema: Geistlich leben in Zeiten des Umbruchs

Termin: 19. November – 24. November 2023,

Teilnehmer: Schweigeexerzitien mit Vorträgen für Priester und Diakone

Leitung: Msgr. Dr. Peter Wolf

Anmeldung: Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww,

F. (02 62 0) 94 14 01, E-Mail. reservierung@bergmoriah.de

## Kirchliche Nachrichten

### Nr. 71

#### Personalchronik

Unser Bischof Helmut hat entpflichtet am:

- |                |  |
|----------------|--|
| 28. März 2023  | Pfarrer Paul Cüller von seinem Auftrag als Pfarrvikar der Pfarrei Heilig Geist, Jülich, Gemeinschaft der Gemeinden Jülich, mit gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand, mit Wirkung vom 1. September 2023;  |
| 28. März 2023  | Pfarrer Christoph Simonsen, unbeschadet seiner weiteren Aufgaben, von seinem Auftrag als Beauftragter für die Seelsorge an homosexuellen Menschen im Bistum Aachen, mit Wirkung vom 1. April 2023;   |
| 30. März 2023  | Pfarrer Klaus Hurtz, unbeschadet seiner weiteren Ämter und Dienste, von seinen Aufgaben als Pfarradministrator der Pfarreien St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Lürrip und St. Josef, Mönchengladbach-Hermges sowie als Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Ost, mit Wirkung vom 1. Mai 2023;           |
| 30. März 2023  | Pfarrer Thomas Porwol, nachdem seine Freistellung zur Übernahme der Aufgaben des Subregens am überdiözesanen Seminar zur Priesterausbildung, St. Lambert, Burg Lantershofen, bereits mit Wirkung zum 31. März 2023 endete, von seinen Aufgaben als Subsidiar für die Region Mönchengladbach, mit Wirkung zum 30. April 2023; |
| 12. April 2023 | Diakon Bernhard Schmitz, mit Erreichen des Ruhestandsalters, von seinem Auftrag als Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei Franziska von Aachen, Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Mitte, mit Wirkung vom 1. Mai 2023;   |
| 26. April 2023 | P. Philip Ochoche Ojibo CSSp von seinem Auftrag als Pfarrvikar der Pfarreien St. Josef, Nörvenich und St. Marien, Vettweiß, Gemeinschaft der Gemeinden Nörvenich/Vettweiß, mit Wirkung zum 30. April 2023.   |

Unser Bischof Helmut hat ernannt am:

28. März 2023 Pfarrer Paul Cüller zum Subsidiar der Pfarrei Heilig Geist, Jülich, Gemeinschaft der Gemeinden Jülich, mit Wirkung vom 1. September 2023, befristet bis zum 31. August 2024;
30. März 2023 Pfarrer Thomas Porwol zum Pfarradministrator der Pfarreien St. Josef, Mönchengladbach-Hermges und St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Lürrip, beide in der Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Ost, mit dem Recht, den Titel Pfarrer weiter zu führen, und gleichzeitig zum Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Ost und zum Vorsitzenden der Verbandsvertretung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Ost, sowie zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Marien, Mönchengladbach-Rheydt, Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Rheydt-Mitte, mit Wirkung vom 1. Mai 2023;
26. April 2023 Pfarrer Mattias Goldammer, bisher Pfarradministrator der Pfarreien St. Donatus, Aachen-Brand und St. Katharina, Aachen-Forst, Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Forst/Brand, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Forst/Brand und als Vorsitzender der Verbandsvertretung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen-Forst/Brand, zum Pfarrer der oben genannten Pfarreien, mit Wirkung vom 1. Mai 2023, befristet bis zum 30. April 2029;
26. April 2023 Pfarrer David Grüntjens, bisher Pfarradministrator der Pfarrei Papst Johannes XXIII., Krefeld, Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Mitte, zum Pfarrer dieser Pfarrei, mit Wirkung vom 1. Mai 2023, befristet bis zum 30. April 2029;
26. April 2023 Pfarrer Dr. Andreas Möhlig, bisher Pfarradministrator der Pfarreien St. Cornelius, Aachen-Kornelimünster, St. Hubertus, Roetgen, St. Antonius, Roetgen-Rott, St. Anna, Aachen-Walheim, St. Josef, Aachen-Schmithof-Sief, Christus unsere Einheit, Aachen-Lichtenbusch, St. Rochus, Aachen-Oberforstbach, St. Mariä Schmerzhafte Mutter, Aachen-Hahn und St. Brigida, Stolberg-Venwegen, alle in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Kornelimünster/Roetgen, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Kornelimünster/Roetgen, zum Pfarrer der oben genannten Pfarreien, mit gleichzeitiger Berechtigung, für die Dauer der Amtsausübung als Pfarrer der Pfarrei St. Cornelius in Aachen-Kornelimünster, den Titel „Propst“ zu führen, mit Wirkung vom 1. Mai 2023, befristet bis zum 30. April 2029.

Unser Bischof Helmut hat verlängert am:

30. März 2023 P. Norbert Gaida SVD seinen Auftrag als Krankenhauspfarrer am Klinikum der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen sowie als rector ecclesiae der Kapelle des Klinikums der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nordwest, befristet bis zum 31. März 2025;
12. April 2023 Pfarrer i. R. Dr. Albert Damblon seinen Auftrag als Subsidiar in der Pfarrei Herz Jesu, Mönchengladbach-Rheydt, Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Rheydt-West, befristet bis zum 31. Mai 2024;
12. April 2023 Pfarrer Rolf Hannig seine Aufträge als Polizeidekan des Bistums Aachen und als Subsidiar in der Gemeinschaft der Gemeinden Viersen-Dülken, befristet bis zum 31. Dezember 2027;
12. April 2023 Pfarrer i. R. Manfred Riethdorf seinen Auftrag als Subsidiar der Pfarrei St. Marien in Mönchengladbach-Rheydt, Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Rheydt-Mitte, befristet bis zum 2. April 2024.

Es wurde versetzt zum:

1. Mai 2023

Pastoralreferentin Helena Fothen, bisher tätig als Pastoralreferentin in der Krankenhausseelsorge am St. Josef Krankenhaus in Linnich, unter Beibehaltung ihres Einsatzes als Pastoralreferentin in der Krankenhausseelsorge am St. Elisabeth Krankenhaus in Jülich, als Pastoralreferentin in die Gemeinschaft der Gemeinden Aldenhoven/Linnich.

Es wurde verlängert am:

3. April 2023

Gemeindereferent Markus Heib, unter Beibehaltung seines Einsatzes als Gemeindereferent in der Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Südwest, sein Einsatz als Kirchlicher Organisationsberater im Bistum Aachen, befristet bis zum 31. August 2028;

3. April 2023

Gemeindereferentin Christina Kortmann, unter Beibehaltung ihres Einsatzes als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Ost, ihr Einsatz als Kirchliche Organisationsberaterin im Bistum Aachen, befristet bis zum 31. Oktober 2028;

3. April 2023

Pastoralreferent Wolfgang Weiser, unter Beibehaltung seines Einsatzes als Pastoralreferent in der Gemeinschaft der Gemeinden Düren-Mitte, sein Einsatz als Kirchlicher Organisationsberater im Bistum Aachen, befristet bis zum 31. Mai 2028.

In die Ewigkeit wurde abberufen am:

12. April 2023

Pfarrer i. R. Franz Josef Brodwolf, zuletzt wohnhaft in der Pfarrei St. Nikolaus in Krefeld.

## Nr. 72

### Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 21.04.23 in St. Stephan, Krefeld-Mitte, 8; am 29.04.23 in St. Aloysius, Heinsberg-Oberbruch, 66; am 30.04.23 in St. Laurentius, Niederkrüchten-Elmpt, 52; insgesamt 126 Firmlinge.

---

Herausgeber:

Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion

Bischöfliches Generalvikariat, Justitiariat

Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41

E-Mail: [amtsblatt@bistum-aachen.de](mailto:amtsblatt@bistum-aachen.de), Internet: [www.kirchenrecht-bac.de](http://www.kirchenrecht-bac.de)

Verlag:

wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Druck:

documenteam GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33613 Bielefeld

Erscheinungsweise: in der Regel 12 Ausgaben jährlich.

Der laufende Bezug im Printformat erfolgt durch die wbv Media GmbH & Co KG.

Der Bezugspreis beträgt 35 € jährlich inkl. Versandkosten.

Anfragen und Bestellungen sind an [service-kommunikation@wbv.de](mailto:service-kommunikation@wbv.de) zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen



165

Nr. 7, 93. Jahrgang

Aachen, 1. Juli 2023

### Inhalt

Seite

#### Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 73 – Stiftungsordnung für das Bistum Aachen.....	166
Nr. 74 – Ordnung für die Gewährung von Studiendarlehen des Bistums Aachen.....	169
Nr. 75 – Änderung der Regelung über Urlaub und Abwesenheit vom Dienst für Priester und Diakone im Bistum Aachen.....	171
Nr. 76 – Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) für Ausbildungskarten von Alumnen in den Priesterseminaren.....	171
Nr. 77 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2023 - Inhaltliche Übernahme des TV Inflationsausgleich in die KAVO -.....	173
Nr. 78 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2023 - Inhaltliche Übernahme des TV Inflationsausgleich in die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse - .....	174
Nr. 79 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2023 - Inhaltliche Übernahme des TV Inflationsausgleich in die Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) - .....	175
Nr. 80 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2023 - Inhaltliche Übernahme des TV Inflationsausgleich in die Ordnung für Studierende in ausbildungsin integrierten dualen Studiengängen - .....	176
Nr. 81 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2023 - Inhaltliche Übernahme des TV Inflationsausgleich in die Ordnung für Praktikumsverhältnisse - .....	176
Nr. 82 – Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.....	177
Nr. 83 – Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 12. Januar 2023 - Redaktionelle Korrektur zur Inflationsausgleichsprämie.....	180

#### Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 84 – Information zur Einführung einer internen Meldestelle gemäß Hinweisgeberschutzgesetz .....	180
Nr. 85 – Firmung Erwachsener.....	181
Nr. 86 – Caritas-Sonntag 2023.....	181

#### Kirchliche Nachrichten

Nr. 87 – Personalchronik.....	182
-------------------------------	-----

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 73 Stiftungsordnung für das Bistum Aachen

#### Präambel

Gemäß § 12 Absatz 3 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Stiftungsgesetz NRW) obliegt es den Kirchen, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen zur Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen in eigener Verantwortung zu treffen. Für die katholischen Stiftungen im Bistum Aachen wird daher folgende Stiftungsordnung erlassen:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Stiftungsordnung gilt für die kirchlichen Stiftungen im Sinne des § 11 Stiftungsgesetz NRW, die ihren Sitz im Bistum Aachen haben und gemäß § 12 Absatz 4 Stiftungsgesetz NRW durch das Bistum Aachen als kirchlich anerkannt sind (katholische Stiftungen).

#### § 2 Kirchliche Stiftungsbehörde

- (1) Träger der kirchlichen Stiftungsaufsicht ist das Bistum Aachen. Soweit nicht anders bestimmt, ist kirchliche Behörde im Sinne des Stiftungsgesetzes NRW und kirchliche Stiftungsbehörde im Sinne dieser Stiftungsordnung das Bischöfliche Generalvikariat Aachen.
- (2) Die kirchliche Stiftungsbehörde ist zuständige Stelle im Rahmen des staatlichen Feststellungsverfahrens im Sinne des § 12 Absatz 2 Stiftungsgesetz NRW.

#### § 3 Kirchliche Stiftungsaufsicht

- (1) Kirchliche Stiftungen unterliegen der Aufsicht der kirchlichen Stiftungsbehörde (Kirchliche Stiftungsaufsicht).
- (2) Die kirchliche Stiftungsbehörde wacht insbesondere darüber, dass die kirchlichen Stiftungen nach Maßgabe des kirchlichen und staatlichen Rechts, dem Willen des Stifters sowie des Stiftungsgeschäfts und der Satzung der Stiftung einschließlich der Zuordnung zur Kirche verwaltet werden.
- (3) Die Zuordnung zur Kirche wird durch die Verfolgung kirchlicher Zwecke oder die Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben und dem Maß der institutionellen Verbindung mit der Kirche einschließlich der kirchlichen Stiftungsaufsicht gewährleistet.
- (4) Die gesetzlichen Zuständigkeiten der staatlichen Stiftungsbehörden bleiben unberührt.

#### § 4 Aufsichtsgrundsätze

- (1) Die kirchliche Stiftungsbehörde hat den bei Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommenen Willen, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Stifters zu beachten. Sie verfolgt ein integriertes kirchliches Aufsichtsverständnis, welches aufgaben-, ressourcen- und risikoorientiert ausgerichtet ist und berät und unterstützt Stifter sowie Stiftungen und deren Organe.
- (2) Im Rahmen einer gestuften Aufsicht stärkt sie die Selbstständigkeit der Stiftung und die Eigenverantwortlichkeit des Handelns der Organe der Stiftung.

#### § 5 Unterrichtung

- (1) Die zuständigen Stiftungsorgane sind verpflichtet, die kirchliche Stiftungsbehörde unverzüglich über alle wesentlichen Vorgänge der Stiftung zu unterrichten. Darüber hinaus kann sich die kirchliche Stiftungsbehörde jederzeit über alle Angelegenheiten der kirchlichen Stiftungen unterrichten und Berichte anfordern.
- (2) Liegen der kirchlichen Stiftungsbehörde Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Stiftung gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung verstößen wurde, kann sie hierzu Auskunft und die Vorlage von Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen.
- (3) Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht kann sie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen.

## § 6 Prüfung

- (1) Die zuständigen Stiftungsorgane sind verpflichtet, die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung anzuwenden und der kirchlichen Stiftungsbehörde innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs eine Jahresrechnung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung, Vermögensübersicht und Vermögensrechnung oder kaufmännischer Jahresabschluss) und einen Tätigkeitsbericht, der insbesondere die Erfüllung der Stiftungszwecke beinhaltet, vorzulegen. Die kirchliche Stiftungsbehörde kann eine kürzere Vorlagefrist festlegen, insbesondere wenn vorangegangene Jahresrechnungen beanstandet wurden oder die Stiftung wiederholt ihrer Verpflichtung nach Satz 1 verspätet nachgekommen ist. Im Tätigkeitsbericht ist auch auf die Veränderung bei stiftungstragenden Einrichtungen sowie auf Chancen und Risiken für das Stiftungsvermögen einzugehen. Wenn der Prüfungsbericht einen Lagebericht enthält, kann auf den Tätigkeitsbericht verzichtet werden.
- (2) Die Stiftung hat die Jahresrechnung unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft oder eine vergleichbare Stelle (Abschlussprüfer) prüfen zu lassen. Die Prüfung hat sich insbesondere auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken.
- (3) Die Stiftung kann auf Antrag durch vorherige schriftliche Zustimmung von der Pflicht zur Einbeziehung eines Abschlussprüfers befreit werden, wenn das Stiftungsvermögen oder der Aufwand zur Verwaltung des Stiftungsvermögens von geringem Umfang ist. Die Ausnahme kann zeitlich befristet werden.
- (4) Wird die Jahresrechnung durch einen der in Absatz 2 Satz 1 genannten Abschlussprüfer geprüft und der Prüfungsbericht der kirchlichen Stiftungsbehörde vorgelegt, soll die kirchliche Stiftungsbehörde von einer nochmaligen Prüfung absehen. Sie kann im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen.
- (5) § 7 gilt entsprechend.

## § 7 Beanstandung, Anordnung, Zwangsmittel

- (1) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem in dem Stiftungsgeschäft oder in der Satzung zum Ausdruck gebrachten Willen des Stifters oder gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten, angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.
- (2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann die kirchliche Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten Frist durchgeführt wird.
- (3) Kommt die Stiftung oder ein Stiftungsorgan einer Anordnung der kirchlichen Stiftungsbehörde binnen einer von der kirchlichen Stiftungsbehörde gesetzten Frist nicht nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Anordnung mit Zwangsmitteln unter den Voraussetzungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des jeweiligen Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz hat, vollstrecken.

## § 8 Abberufung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung

- (1) Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilig untersagen.
- (2) Kommt die Stiftung der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Anordnung nicht binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung des Mitglieds verfügen und eine andere Person an dessen Stelle berufen.
- (3) Wenn der Vorstand oder ein anderes Organ der Stiftung seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann, weil Mitglieder des Organs fehlen, hat die kirchliche Stiftungsbehörde in dringenden Fällen auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen notwendige Maßnahmen zu treffen, um die Handlungsfähigkeit des Organs zu gewährleisten. Die kirchliche Stiftungsbehörde ist insbesondere befugt, Organmitglieder befristet zu bestellen oder von der satzungsmäßig vorgesehenen Zahl von Organmitgliedern befristet abzuweichen, insbesondere indem die kirchliche Stiftungsbehörde einzelne Organmitglieder mit Befugnissen ausstattet, die ihnen nach der Satzung nur gemeinsam mit anderen Organmitgliedern zustehen.
- (4) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann einem von ihr bestellten Organmitglied bei oder nach der Bestellung eine angemessene Vergütung auf Kosten der Stiftung bewilligen, wenn das Vermögen der Stiftung sowie der Umfang und die Bedeutung der zu erledigenden Aufgaben dies rechtfertigen. Die kirchliche Stiftungsbehörde kann die Bewilligung der Vergütung mit Wirkung für die Zukunft ändern oder aufheben. Eine solche Vergütung kann in Ausnahmefällen auch von der kirchlichen Stiftungsbehörde getragen werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung die Übernahme der

Kosten für die Vergütung nicht erlauben. Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung derart, dass sie zur Übernahme der Kosten für die Vergütung wieder in der Lage ist, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die von ihr getragene Vergütung ersetzt verlangen.

(5) Reichen die Befugnisse der kirchlichen Stiftungsbehörde nach dieser Stiftungsordnung nicht aus, um eine dem Willen des Stifters und den Gesetzen entsprechende Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen auf Kosten der Stiftung einem Sachwalter übertragen. Dessen Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellungsurkunde festzulegen.

### **§ 9 Geltendmachung von Ansprüchen**

Erlangt die kirchliche Stiftungsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, kann sie der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung durch Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen. Die Kosten entsprechender Maßnahmen trägt die Stiftung. § 8 Absatz 4 Satz 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

### **§ 10 Zustimmungserfordernis**

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Zulegung oder zur Zusammenlegung der Stiftung sowie zur Auflösung der Stiftung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unbeschadet der staatlichen Genehmigung der schriftlichen Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde. Der Stifter ist hierzu nach Möglichkeit anzuhören.

(2) Für die Aufhebung der Stiftung durch die staatliche Stiftungsbehörde gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 ist zugleich die Zustimmung im Sinne von § 12 Absatz 4 Stiftungsgesetz NRW.

### **§ 11 Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte und Rechtsakte**

(1) Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedürfen der schriftlichen Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde neben den in § 10 genannten Beschlüssen:

- a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken. Dies gilt nicht für die Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten;
- b) Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen;
- c) Übertragung, Übernahme oder Schließung von Anstalten oder Einrichtungen;
- d) Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen;
- e) Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt.

(2) Die Genehmigung im Sinne von Absatz 1 lit. d) kann die kirchliche Stiftungsbehörde von der Erstreckung aufsichtsrechtlicher Regelungen auf die Gesellschaft abhängig machen.

(3) Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung kann die kirchliche Stiftungsbehörde für Rechtsgeschäfte und Rechtsakte nach Absatz 1 die Zustimmung bereits im Voraus schriftlich erteilen. Diese Zustimmung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

### **§ 12 Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigung**

(1) Die kirchliche Stiftungsbehörde führt kein öffentliches Stiftungsverzeichnis.

(2) Kirchliche Stiftungen können gemäß § 10 Stiftungsgesetz NRW in das elektronische Stiftungsverzeichnis des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen werden. Das Einvernehmen im Sinne des § 12 Absatz 5 Satz 1 Stiftungsgesetz NRW gilt als erteilt.

(3) Die kirchliche Stiftungsbehörde stellt auf Antrag den kirchlichen Stiftungen eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist (Vertretungsbescheinigung).

(4) Die zuständigen Stiftungsorgane sind verpflichtet, die kirchliche Stiftungsbehörde unverzüglich über die personelle Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich des Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz und jede Änderung derselben zu unterrichten.

### § 13 Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung einer kirchlichen Stiftung fällt das Vermögen für den Fall, dass es an einer Bestimmung zur Anfallberechtigung durch oder aufgrund der Satzung fehlt, an das Bistum Aachen, das die Stiftung beaufsichtigt hat. Das Vermögen soll unmittelbar und ausschließlich möglichst für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden.

### § 14 Rechtsweg

Gegen Maßnahmen der kirchlichen Stiftungsbehörden ist der kirchliche Rechtsweg gegeben.

### § 15 Verwaltungsvorschriften

Die kirchliche Stiftungsbehörde kann die zur Durchführung dieser Stiftungsordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen.

### § 16 Schriftform

Soweit diese Stiftungsordnung keine besondere Form vorsieht, ist Textform ausreichend.

### § 17 Evaluation

Die kirchliche Stiftungsbehörde soll fünf Jahre nach Inkrafttreten der Stiftungsordnung die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit einer Überprüfung unterziehen.

### § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Stiftungsordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Stiftungsordnung für das Bistum Aachen vom 11. Mai 2011 (KlAnz. für die Diözese Aachen 2011, Nr. 90, S. 98) außer Kraft.
- (3) § 12 Absätze 1, 2 und 3 treten am 31. Dezember 2026 außer Kraft.
- (4) Diese Stiftungsordnung wird im kirchlichen Amtsblatt und im jeweiligen staatlichen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

Aachen, 9. Juni 2023  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Nr. 74 Ordnung für die Gewährung von Studiendarlehen des Bistums Aachen

### § 1 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Wenn Theologiestudierende keine Förderungsmöglichkeiten zur Finanzierung ihres Studiums nach dem BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz) oder Elternunterhalt beanspruchen können, kann das Bistum Aachen auf Antrag Theologiestudierenden finanzielle Hilfen in Form von Studiendarlehen gewähren, wenn mit der Ausbildung ein pastoraler Dienst im Bistum Aachen angestrebt wird.
- (2) Gewährt das Bistum Aachen Studiendarlehen nach Absatz 1, so hat die studierende Person dem Bistum Aachen eidesstattlich zu erklären, dass keine Ansprüche auf andere Förderungsmittel bestehen, insbesondere hat die studierende Person nachzuweisen, dass keine Ansprüche auf Leistungen nach dem BAföG bestehen und kein Elternteil nach § 1601 ff. BGB zum Unterhalt verpflichtet ist.
- (3) Die Studiendarlehen werden zinslos und ohne Berechnung von Verwaltungskosten während der Ausbildung gegeben. Es gelten die aktuellen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen.

### § 2 Darlehensbegründung

Es ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Darlehensgeber und der darlehensnehmenden Person über die Gewährung des Studiendarlehens abzuschließen. Darin bestätigt die darlehensnehmende Person die Anerkennung der Bedingungen der jeweils geltenden Ordnung für die Gewährung von Studiendarlehen des Bistums Aachen.

### § 3 Auszahlung

- (1) Für die Auszahlung des gewährten Studiendarlehens ist pro Semester bzw. Trimester ein Auszahlungsantrag der darlehensnehmenden Person erforderlich.
- (2) Die genehmigende Stelle des Bistums teilt der darlehensnehmenden Person nach der Genehmigung des Auszahlungsantrages jeweils den Gesamtbetrag der bereits ausgezahlten Studiendarlehen über einen schriftlichen Bescheid (hier: Schuldschein) mit.
- (3) Die Mitteilung nach Absatz 2 gilt als förmlicher Bescheid und wird in zweifacher Ausfertigung erstellt; die darlehensnehmende Person ist verpflichtet, ein Exemplar nach Überprüfung unterschrieben als Schuldnerkenntnis an die genehmigende Stelle des Bistums zurückzurreichen. Diese veranlasst anschließend die Überweisung des genehmigten Teilbetrages des Studiendarlehens durch die Abteilung Finanzen des Bistums Aachen.

### § 4 Darlehenshöhe

- (1) Das gesamte Studiendarlehen darf den Höchstbetrag nicht überschreiten, der wie folgt berechnet wird: Anzahl der Monate in der Regelstudienzeit multipliziert mit dem jeweils geltenden monatlichen BAföG-Satz.
- (2) Das Studiendarlehen wird maximal in Höhe des jeweils geltenden monatlichen BAföG-Höchstsatzes NRW genehmigt. Ausgezahlt wird max. der Darlehensbetrag pro Semester bzw. Trimester im Voraus in einem Betrag für sechs Monate bzw. vier Monate gegen Vorlage einer aktuellen Studienbescheinigung.

### § 5 Rückzahlungsmodalitäten

- (1) Die darlehensnehmende Person verpflichtet sich, die erhaltenen Beträge vollständig zurückzuzahlen und mit der Tilgung vier Jahre nach Beendigung des Gemeinsamen Pastoralkurses zu beginnen. Für die Bemessung der Tilgungsrate wird eine Tilgungsdauer von 15 Jahren zu Grunde gelegt, wobei die monatlichen Tilgungsichten mindestens 100 € betragen sollten. Die Tilgungsichten sind so lange zu zahlen, bis das Studiendarlehen vollständig getilgt ist.
- (2) Mit der Rückzahlung des Gesamtbetrages ist spätestens nach drei Monaten zu beginnen, wenn die darlehensnehmende Person nach der Ausbildung ein angebotenes Dienstverhältnis im kirchlichen Dienst ablehnt oder aus kirchenrechtlichen Gründen nicht in den kirchlichen Dienst aufgenommen werden kann.
- (3) Endet das Dienstverhältnis vor vollständiger Tilgung des Studiendarlehens (außer durch Eintritt in den Ruhestand), wird der gesamte Restbetrag des Studiendarlehens am Tage des Ausscheidens fällig. Über etwaige Ratenzahlungen ist in diesen Fällen eine neue Vereinbarung zu treffen.
- (4) Die Rückzahlungspflicht entfällt, wenn das Dienstverhältnis durch Tod endet oder eine volle Erwerbsminderung durch den Amtsarzt bzw. durch Bescheid eines Rentenversicherungsträgers festgestellt wird.
- (5) Stellt sich heraus, dass darlehensbegründende Erklärungen der darlehensnehmenden Person nicht zutreffend sind, kann die Rückzahlung des bis dahin ausgezahlten Darlehens ohne Einhaltung einer Frist eingefordert werden.

### § 6 Rückzahlung bei Abbruch der Ausbildung

Bei Abbruch der mit dieser finanziellen Hilfe geförderten Ausbildung hat die Rückzahlung des Gesamtbetrages spätestens vier Jahre nach Abbruch zu beginnen. Der Gesamtbetrag ist dabei innerhalb von höchstens 15 Jahren in monatlichen Raten zu tilgen, wobei die monatliche Tilgungsrate mindestens 100 € beträgt.

### § 7 Mitteilungspflicht

- (1) Die darlehensnehmende Person verpflichtet sich, dem Bistum Aachen unverzüglich mitzuteilen, wenn die Ausbildung durch Studienabschluss oder Studienabbruch beendet wird.
- (2) Bis zur vollständigen Tilgung des Gesamtbetrages ist die darlehensnehmende Person verpflichtet, jeden Wohnungswechsel unverzüglich dem Bischoflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal Abt. 2.2, Klosterplatz 7, 52062 Aachen schriftlich mitzuteilen.

### § 8 Zahlungsverzug

- (1) Wenn die darlehensnehmende Person ihren Rückzahlungsverpflichtungen gemäß §§ 6 bis 8 dieser Ordnung nicht fristgerecht nachkommt, werden für den jeweiligen Rückstand 6 % Zinsen p.a. berechnet.
- (2) Falls ein Zahlungsverzug bei den Rückzahlungsverpflichtungen länger als drei Monate andauert, kann die jeweilige Restverpflichtung mit einer Fristsetzung von vier Wochen in voller Höhe gefordert werden.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft. Die Ordnung für die Gewährung von Studiendarlehen des Bistums Aachen vom 2. April 2014 wird zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Aachen, 23. Mai 2023  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

### Nr. 75

#### Änderung der Regelung über Urlaub und Abwesenheit vom Dienst für Priester und Diakone im Bistum Aachen

Die Regelung über Urlaub und Abwesenheit vom Dienst für Priester und Diakone im Bistum Aachen vom 1. Dezember 1982 (veröffentlicht im KIAZ. für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1982, Nr. 201, S. 156) wird wie folgt geändert:

2. Dauer des Urlaubs
  - 2.1 Jedem Priester im Dienst des Bistums Aachen stehen im Kalenderjahr insgesamt sechs Wochen Erholungsurlaub zu. Keine Urlaubs- und Abwesenheitsphase darf dabei länger als vier Wochen am Stück sein (vgl. can. 533 § 2 CIC).
  - 2.2 Jedem Diakon im Hauptberuf stehen im Kalenderjahr insgesamt sechs Wochen Erholungsurlaub zu. Keine Urlaubs- und Abwesenheitsphase darf dabei länger als vier Wochen am Stück sein.

#### Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Aachen, 19. April 2023  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

### Nr. 76

#### Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) für Ausbildungsakten von Alumnen in den Priesterseminaren

Die folgenden Ausführungsbestimmungen zur Personalaktenordnung (PAO) in ihrer jeweils geltenden Fassung dienen der Sicherstellung einer einheitlichen und rechtssicheren Führung von Ausbildungsakten der Alumnen und der Transparenz der Ausbildung in den diözesanen oder überdiözesanen Priesterseminaren.

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Für alle Seminaristen als Kandidaten gem. § 3 lit. b) PAO, einschließlich aller Bewerber für den priesterlichen Dienst, die in ein Propädeutikum aufgenommen wurden, ist nach § 4 Abs. 1 und 2 PAO eine Personalakte zu führen.
- (2) Sie ist nach § 4 PAO in der Personalabteilung der zuständigen (Erz-)Diözese zu führen, in welcher der Bewerber als Alumnus durch den Diözesanbischof in das Priesterseminar aufgenommen wurde.

### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) „Bewerber“ sind Personen, die die Aufnahme als Alumnus in das Priesterseminar beantragt haben.
- (2) „Seminaristen“ sind Bewerber, die als Alumnus durch den Diözesanbischof oder seinen Beauftragten in das Priesterseminar oder in die entsprechende Ausbildungseinrichtung aufgenommen sind bis zur Aufnahme in den Klerikerstand.
- (3) „Ausbildungsakte“ ist eine Teilakte der Personalakte gem. § 7 Abs. 5 PAO für den Zeitraum bis zur Priesterweihe.

(4) Akten, die im Rahmen der Ausbildung nach der Priesterweihe bis zum Pfarrexamen oder dem Abschluss der Ausbildung (II. Dienstprüfung) geführt werden, sind ebenfalls Teilakten der Personalakte gem. § 7 Abs. 5 PAO. Sie sind von diesen Ausführungsbestimmungen nicht erfasst, für sie gelten die Bestimmungen der PAO.

### § 3 Aufnahme als Alumnus

(1) Jeder Bewerber als Alumnus hat einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme ins Priesterseminar an den jeweiligen Diözesanbischof zu stellen.

(2) Wenn es Anhaltspunkte gibt, dass der Bewerber seinen Verpflichtungen zur Angabe von bereits erfolgten Bewerbungen oder der Entlassung aus bzw. dem Abbruch der Ausbildung in einem anderen Seminar nicht nachgekommen ist, darf der Diözesanbischof oder sein Bevollmächtigter bei den anderen Priesterseminaren, Ordensinstituten, Gesellschaften des apostolischen Lebens, einem Säkularinstitut oder einer sonstigen geistlichen Gemeinschaft im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz Nachforschungen anstellen und hat ein Zeugnis anzufordern. Der Bewerber ist in unmittelbarem Zusammenhang mit der Antragstellung auf Aufnahme in das Priesterseminar schriftlich darüber zu informieren, dass sowohl alle Bewerber, die nach ausführlicher Prüfung abgelehnt werden, als auch Seminaristen, die ihre Ausbildung abbrechen, gem. can. 241 § 3 CIC mit Namen und Geburtsdatum sowie Ablehnungs- bzw. Abbruchsgrund gespeichert werden. Alle weiteren vom abgelehnten Bewerber eingesandten Unterlagen sind zu vernichten oder dem Bewerber zurückzusenden.

(3) Die Aufnahme in das Priesterseminar erfolgt durch Dekret des Diözesanbischofs oder seines Bevollmächtigten.

(4) In einem Begleitschreiben soll auf die Geltung der Personalaktenordnung und der Ausführungsbestimmungen für Ausbildungskarten hingewiesen werden.

### § 4 Führung der Ausbildungskakte

(1) Von der Aufnahme in das Priesterseminar an wird für den Seminaristen während der Ausbildung im Priesterseminar eine Ausbildungskakte als Teilakte der Personalakte im Priesterseminar geführt. Die Führung der Ausbildungskakte ist nach § 7 Abs. 5 Satz 3 PAO in der Hauptpersonalakte der zuständigen (Erz-)Diözese nach § 1 zu vermerken.

(2) Verantwortliche Person gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 PAO zur Führung der Ausbildungskakte ist bis zum Ende der Ausbildung der Regens des Priesterseminars.

(3) Die Regelungen der PAO in ihrer jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten. Besonders zu verweisen ist auf die Verpflichtung zur Paginierung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der PAO (§§ 5 Abs. 6, 23 Abs. 2 PAO), sowie die Anhörungspflicht (§ 12 PAO), das Einsichtsrecht (§ 13 PAO), die Regelungen zur Auskunft an Dritte (§ 15 PAO) und zur Entfernung von Personalaktendaten (§ 16 PAO).

(4) Weitergehende Notizen und Aufzeichnungen des Regens, welche dieser während der Ausbildung als Gedächtnisstützen im Hinblick auf den Zweck der Ausbildung benötigt, sind als solche zu kennzeichnen und gesondert vom Regens zu verwahren. Sie sind umgehend datenschutzkonform zu vernichten, sobald dieser Zweck erfüllt ist, spätestens vor Überführung der Ausbildungskakte in die Personalakte der zuständigen (Erz-)Diözese zur Priesterweihe.

### § 5 Überdiözesane Priesterausbildung

(1) In überdiözesanen Priesterseminaren ist vergleichbar wie in § 14 PAO für die auswärtige Tätigkeit definiert zu verfahren:

- a) Personalaktenführende Stelle bleibt die zuständige (Erz-)Diözese nach § 1.
- b) Diese stellt dem überdiözesanen Priesterseminar eine Kopie der Personalakte zur Verfügung.
- c) Das überdiözesane Priesterseminar stellt sicher, dass alle personalaktenrelevanten Dokumente und Vorgänge für die Dauer der Ausbildung unverzüglich an die zuständige (Erz-)Diözese oder den Inkardinationsverband übermittelt werden.
- d) Auch die zuständige (Erz-)Diözese stellt sicher, dass dem überdiözesanen Seminar ausbildungsrelevante Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Bei Abschluss der Ausbildung oder bei Beendigung des Ausbildungsschnitts im überdiözesanen Priesterseminar wird die gesamte Ausbildungskakte an die zuständige (Erz-)Diözese oder den Inkardinationsverband gesandt.

### § 6 Inhalt der Ausbildungskakte

(1) Der Inhalt der Ausbildungskakte richtet sich nach den §§ 7 und 9 PAO.

(2) So ist gem. § 7 Abs. 2 lit. j) PAO in der Ausbildungskakte nur ein Vermerk zur Einleitung einer Plausibilitätsprüfung aufzunehmen, mit einem Hinweis darüber, wo diese Vorgangskarten zu finden sind sowie gem. § 7

Abs. 2 lit. g) PAO abschließende Dekrete oder Urteile einer kanonischen Voruntersuchung eines Disziplinar- oder Strafprozesses (ggf. in Kopie) mit einem Vermerk darüber, wo die vollständigen Unterlagen zu diesen Verfahren zu finden sind.

(3) Semester- und Jahresgespräche sind zu protokollieren, dem Seminaristen zur Kenntnis zu geben und von ihm gegenzuzeichnen, und in die Personalakte aufzunehmen, siehe §§ 7, 10 PAO.

(4) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind gem. § 7 Abs. 3 PAO nicht Teil der Ausbildungsakte.

(5) Mentoren/-innen und Gutachter/-innen im Rahmen der Ausbildung erhalten vom Regens einen Hinweis, dass ihre Gutachten in die Ausbildungsakte eingehen und der Seminarist nach § 13 PAO ein Einsichtsrecht besitzt.

(6) Psychologische Begutachtungen und eignungsdiagnostische Verfahren jeder Art im Rahmen des Aufnahmeverfahrens und der Ausbildung sind nach § 7 Abs. 2 lit. f) PAO besonders gesichert in der Ausbildungsakte zu verwahren. Eine mündliche Beratung des Regens durch den Ersteller/die Erstellerin eines psychologischen Gutachtens darf in Ausnahmefällen erfolgen und bedarf stets der schriftlichen Einwilligung des Bewerbers bzw. des Seminaristen, die ebenfalls in der Ausbildungsakte abzulegen ist. Dabei hat der Seminarist das Recht, auf eigenen Wunsch an einem Gespräch mit dem Gutachter/ der Gutachterin und dem Regens teilzunehmen.

## § 7 Ende der Ausbildung

(1) Mit der Priesterweihe wird die Ausbildungsakte in die Personalakte der zuständigen (Erz-)Diözese überführt.

(2) Im Fall des Ausscheidens des Alumnus aus dem Seminar vor der Diakonenweihe geht die Ausbildungsakte gem. § 17 Abs. 1, 2 und 4 PAO nach Ablauf von fünf Jahren ins Archiv der zuständigen (Erz-)Diözese über. Das Entlassungsdekret wird der Ausbildungsakte beigefügt.

(3) Im Fall des Ausscheidens des Klerikers vor der Priesterweihe wird die Ausbildungsakte ebenfalls an die zuständige (Erz-)Diözese überführt.

(4) Ein Personalstammbuch mit dem Hinweis, dass die Personalakte in der zuständigen (Erz-)Diözese weitergeführt wird, verbleibt im Priesterseminar.

## § 8 Inkrafttreten

(1) Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen sind vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf Seminaristen anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt ihre Ausbildung in einem Seminar beantragen.

(2) Alle Regelungen dieser Bestimmung finden mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unmittelbare Anwendung auch auf Ausbildungsakten der Seminaristen, die bereits aufgenommen wurden. Es ist zum Stichtag des Inkrafttretens eine deutliche Zäsur einzufügen und die Ausbildungsakte ab diesem Zeitpunkt nach Satz 1 zu führen.

Hiermit setze ich die Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) für Ausbildungsakten von Alumnen in den Priesterseminaren zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Aachen, 1. Juni 2023  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Nr. 77 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2023 - Inhaltliche Übernahme des TV Inflationsausgleich in die KAVO -

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 24. Mai 2023 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (KIArz. für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 70), zuletzt geändert am 28. April 2023 (KIArz. für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2023, Nr. 62, S. 155), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Bestimmungen über Einmalzahlungen

**§ 1 Inflationsausgleich 2023**

(1) Mitarbeiter erhalten eine einmalige Sonderzahlung mit dem Entgelt für den Monat Juni 2023 (Inflationsausgleich 2023), wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Mai 2023 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Mai 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

(2) Die Höhe des Inflationsausgleichs 2023 beträgt 1.240 Euro. § 29 Absatz 2 KAVO gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Mai 2023. Mitarbeiter, die unter den Anwendungsbereich der Anlage 22a KAVO fallen und sich am Stichtag 1. Mai 2023 in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell) befinden, haben einen Anspruch auf den Inflationsausgleich 2023 in Höhe der Hälfte des Inflationsausgleichs 2023, den sie erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten, maximal also in Höhe von 620 Euro.

**§ 2 Monatliche Sonderzahlungen**

(1) Mitarbeiter erhalten in den Monaten Juli 2023 bis Februar 2024 (Bezugsmonate) monatliche Sonderzahlungen. Die Auszahlung erfolgt mit dem Entgelt des jeweiligen Bezugsmonats. Der Anspruch auf den monatlichen Inflationsausgleich besteht jeweils nur, wenn in dem Bezugsmonat ein Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

(2) Die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen beträgt 220 Euro. § 29 Absatz 2 KAVO gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Tag des jeweiligen Bezugsmonats. Mitarbeiter, die unter den Anwendungsbereich der Anlage 22a KAVO fallen und sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell) befinden, haben einen Anspruch auf monatliche Sonderzahlungen in Höhe der Hälfte der monatlichen Sonderzahlung, die sie erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten, maximal also in Höhe von 110 Euro, wenn in dem Bezugsmonat das Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

**§ 3 Gemeinsame Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach §§ 1 und 2**

(1) Der Inflationsausgleich 2023 nach § 1 sowie die monatlichen Sonderzahlungen nach § 2 werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Dienstgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.

(2) Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 1 Absatz 1 bzw. § 2 Absatz 1 Satz 3 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 23a Abs. 1 Satz 1 KAVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 30 Absatz 2 und 3 KAVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

(3) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(4) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. Juni 2023 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 14. Juni 2023

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

**Nr. 78**

**Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2023  
- Inhaltliche Übernahme des TV Inflationsausgleich in die Ordnung für  
Berufsausbildungsverhältnisse -**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 24. Mai 2023 beschlossen:

- I) Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 26. April 1991 (KIArz. für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 70), zuletzt geändert am 28. April 2023 (KIArz. für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2023, Nr. 63, S. 156), wird wie folgt geändert:

An § 26 wird ein § 27 folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 27 Inflationsausgleich

- (1) Die §§ 1 bis 3 der Anlage 4 KAVO finden auf die Berufsausbildungsverhältnisse im Sinne dieser Ordnung nach Maßgabe der folgenden Absätze sinngemäß Anwendung.
- (2) Abweichend von § 1 Abs. 2 S. 1 Anlage 4 KAVO beträgt die Höhe des Inflationsausgleichs (2023) 620 Euro.
- (3) Abweichend von § 2 Abs. 2 S. 1 Anlage 4 KAVO beträgt die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen 110 Euro.
- (4) Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 1 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 1 S. 3 Anlage 4 KAVO sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach §§ 11, 15 und 16 dieser Ordnung.“

- II) Die Änderung unter Ziffer I. tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

Die vorstehende Änderung setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 14. Juni 2023  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Nr. 79

### **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2023 - Inhaltliche Übernahme des TV Inflationsausgleich in die Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) -**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 24. Mai 2023 beschlossen:

- I) Die Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 5. Juli 2019 (KIArz. für die Diözese Aachen vom 1. August 2019, Nr. 365, S. 284), zuletzt geändert am 28. April 2023 (KIArz. für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2023, Nr. 64, S. 156), wird wie folgt geändert:

An § 24 wird ein § 25 folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 25 Inflationsausgleich

- (1) Die §§ 1 bis 3 der Anlage 4 KAVO finden auf die Ausbildungsverhältnisse im Sinne dieser Ordnung nach Maßgabe der folgenden Absätze sinngemäß Anwendung.
- (2) Abweichend von § 1 Abs. 2 S. 1 Anlage 4 KAVO beträgt die Höhe des Inflationsausgleichs (2023) 620 Euro.
- (3) Abweichend von § 2 Abs. 2 S. 1 Anlage 4 KAVO beträgt die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen 110 Euro.
- (4) Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 1 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 1 S. 3 Anlage 4 KAVO sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach §§ 11, 15 und 16 dieser Ordnung.“

- II) Die Änderung unter Ziffer I. tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

Die vorstehende Änderung setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 14. Juni 2023  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Nr. 80

### **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2023**

#### **- Inhaltliche Übernahme des TV Inflationsausgleich in die Ordnung für Studierende in ausbildungsin integrierten dualen Studiengängen -**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 24. Mai 2023 beschlossen:

- I) Die Ordnung für Studierende in ausbildungsin integrierten dualen Studiengängen für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 6. Oktober 2021 (KIAanz. für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2022, Nr. 1, S. 7), zuletzt geändert am 28. April 2023 (KIAanz. für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2023, Nr. 65, S. 157), wird wie folgt geändert:

An § 26 wird ein § 27 folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 27 Inflationsausgleich

- (1) Die §§ 1 bis 3 der Anlage 4 KAVO finden auf die Ausbildungs- und Studienverhältnisse im Sinne dieser Ordnung nach Maßgabe der folgenden Absätze sinngemäß Anwendung.
- (2) Abweichend von § 1 Abs. 2 S. 1 Anlage 4 KAVO beträgt die Höhe des Inflationsausgleichs (2023) 620 Euro.
- (3) Abweichend von § 2 Abs. 2 S. 1 Anlage 4 KAVO beträgt die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen 110 Euro.
- (4) Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 1 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 1 S. 3 Anlage 4 KAVO sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach §§ 11, 15 und 16 dieser Ordnung.“

- II) Die Änderung unter Ziffer I. tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

Die vorstehende Änderung setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 14. Juni 2023  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Nr. 81

### **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2023**

#### **- Inhaltliche Übernahme des TV Inflationsausgleich in die Ordnung für Praktikumsverhältnisse -**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 24. Mai 2023 beschlossen:

- I) Die Ordnung für Praktikumsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 30. März 1992 (KIAanz. für die Diözese Aachen vom 15. April 1992, Nr. 55, S. 61), zuletzt geändert am 28. April 2023 (KIAanz. für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2023, Nr. 66, S. 157), wird wie folgt geändert:

An § 19 wird ein § 20 folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 20 Inflationsausgleich

- (1) Die §§ 1 bis 3 der Anlage 4 KAVO finden auf die Praktikumsverhältnisse im Sinne dieser Ordnung nach Maßgabe der folgenden Absätze sinngemäß Anwendung.
- (2) Abweichend von § 1 Abs. 2 S. 1 Anlage 4 KAVO beträgt die Höhe des Inflationsausgleichs (2023) 620 Euro.
- (3) Abweichend von § 2 Abs. 2 S. 1 Anlage 4 KAVO beträgt die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen 110 Euro.
- (4) Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 1 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 1 S. 3 Anlage 4 KAVO sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach §§ 12 und 14 dieser Ordnung.“

- II) Die Änderung unter Ziffer I. tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

Die vorstehende Änderung setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 14. Juni 2023  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

**Nr. 82**  
**Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission**  
**des Deutschen Caritasverbandes e. V.**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat auf ihrer Sitzung am 23. März 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

A.

Abtretungsverbot nach Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR

I. Der Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird zu Anmerkung Nr. 1.
2. Zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird eine Anmerkung Nr. 2 neu eingefügt:  
„2. Die Regelung des Abs. f gilt nur für Dienstverträge, die vor dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

B.

Vermittlungsvorschlag Kurzarbeit

I. Änderungen in der Anlage 5 zu den AVR:

1. In der Anlage 5 zu den AVR wird der § 5 neu gefasst und die §§ 5a bis 5g neu eingefügt:  
§ 5 Kurzarbeit  
(1) §§ 5 bis 5g der Anlage 5 gelten für Mitarbeiter, die in einem ungekündigten Dienstverhältnis zu einem Dienstgeber stehen.  
(2) 1Für die Berechnung der Dienstbezüge gemäß Abschnitt II der Anlage 1 und der Krankenbezüge gemäß Abschnitt XII der Anlage 1 gilt Abschnitt II a mit Ausnahme von Absatz b zweiter Halbsatz der Anlage 1 entsprechend. 2Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen der AVR bleibt die Kürzung der dienstvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung der Bezüge außer Betracht.  
(3) Mitarbeiter, deren Arbeitszeit länger als drei zusammenhängende Wochen verkürzt worden ist, können ihr Dienstverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

§ 5a Voraussetzungen der Einführung und Ausgestaltung der Kurzarbeit

(1) 1Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß SGB III und der Kurzarbeitergeldverordnung kann der Dienstgeber nach Abschluss einer Dienstvereinbarung Kurzarbeit anordnen.  
2Die Dienstvereinbarung legt ein Datum des Beginns der Kurzarbeit oder einen Zeitraum, in dem die Kurzarbeit beginnt, fest. 3Dieser Zeitraum beträgt höchstens zwei Monate ab Abschluss der Dienstvereinbarung. 4Die Mitarbeitervertretung ist über die beabsichtigte Einführung von Kurzarbeit unverzüglich und umfassend zu informieren. 5Die gesetzlichen Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben darüber hinaus bestehen, soweit durch die §§ 5 bis 5g der Anlage 5 keine abschließende Regelung getroffen wird. 6In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist die Kurzarbeit mit jedem betroffenen Mitarbeiter gesondert zu vereinbaren.

(2) 1Der Beginn der Kurzarbeit ist den von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitern mit einer Frist von fünf Kalendertagen anzukündigen. 2Sieht die Dienstvereinbarung einen konkreten Beginn vor, gilt als Ankündigung die Bekanntgabe der Dienstvereinbarung i.S.d. Absatz 1. 3Sieht die Dienstvereinbarung einen Zeitraum für den Beginn der Kurzarbeit im Sinne des Absatzes 1 vor, so ist der Beginn den Mitarbeitern auf betriebsüblichem Wege bekannt zu machen.

### § 5b Umfang der Kurzarbeit

<sup>1</sup> Die Kurzarbeit kann in Einrichtungen sowie Teilen derselben, nicht jedoch für einzelne Mitarbeiter, eingeführt werden. <sup>2</sup> Die Kurzarbeit kann bis zu einer Herabsetzung der Arbeitszeit auf null Stunden eingeführt werden.

### § 5c Anzeige und Antrag bei der Agentur für Arbeit – Information durch den Dienstgeber

(1) Der Dienstgeber zeigt im Falle der Notwendigkeit von Kurzarbeit den Arbeitsausfall unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit an und stellt die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld.

(2) Die Mitarbeitervertretung erhält Kopien der Anzeige, des Erstantrags mit Anlagen und der Bescheide der Agentur für Arbeit.

(3) Im Falle des § 5a Abs. 1 Satz 6 hat der Dienstgeber den Mitarbeitern die für sie erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

### § 5d Aufstockung des Kurzarbeitergeldes

(1) <sup>1</sup> Die Mitarbeiter, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Dienstgeber zusätzlich zum verkürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockungszahlung. <sup>2</sup> Mitarbeiter, die mindestens für ein Kind unterhaltpflichtig sind, erhalten eine Aufstockung auf 87 v.H., die sonstigen Mitarbeiter auf 80 v.H. des nach § 106 SGB III berechneten pauschalierten Nettoentgelts aus dem Soll-Entgelt. <sup>3</sup> Durch Dienstvereinbarung kann diese Aufstockung erhöht oder verringert werden.

(2) Ungekürzt weitergezahlt werden Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen sowie Jahressonderzahlung bzw. Weihnachtszuwendung.

(3) Der Aufstockungsbetrag ist kein monatliches Entgelt und wird deshalb bei tariflichen Leistungen, deren Höhe vom Entgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt.

(4) <sup>1</sup> Werden während der Kurzarbeit betriebsbedingte Kündigungen gegenüber Mitarbeitern ausgesprochen, die sich in Kurzarbeit befinden, endet die Kurzarbeit. <sup>2</sup> Im Fall einer solchen betriebsbedingten Kündigung erhöht sich für die zweite Hälfte der in Kurzarbeit verbrachten Zeit, mindestens jedoch für die letzten zwei Monate der Kurzarbeit vor dem Ausspruch der betriebsbedingten Kündigung die Aufstockung nach § 5d Abs. 1 auf 100 v.H. des nach § 106 SGB III berechneten pauschalierten Nettoentgelts aus dem Soll-Entgelt. <sup>3</sup> Hiervon kann durch Dienstvereinbarung nicht abgewichen werden.

### § 5e Zahlung des Kurzarbeitergeldes und des Aufstockungsbetrages

<sup>1</sup> Das Kurzarbeitergeld und der Aufstockungsbetrag werden zum Zeitpunkt der monatlichen Entgeltzahlung gemäß Abschnitt X der Anlage 1 durch den Dienstgeber gezahlt. <sup>2</sup> Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

### § 5f Urlaub und Altersteilzeit

(1) Eine aus der Kurzarbeit resultierende Minderung des Umfanges des Anspruches auf Erholungsurlaub nach § 3 der Anlage 14 kann durch Dienstvereinbarung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

(2) <sup>1</sup> Für Mitarbeiter in der Arbeitsphase des Altersteilzeitblockmodells kann § 10 der Anlage 17a entsprechend angewendet werden. <sup>2</sup> Die Aufstockung gemäß § 5 Abs. 1 ist kein Regelarbeitsentgelt im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 2 der Anlage 17a.

### § 5g Veränderung der Kurzarbeit

<sup>1</sup> Bei Unterbrechung, Ausweitung, Verlängerung oder Beendigung der Kurzarbeit ist die Mitarbeitervertretung im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte einzubeziehen. <sup>2</sup> Die Änderungen müssen mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen angekündigt werden.

## II. Änderungen in § 2 Anlage 20 zu den AVR

In § 2 Absatz 2 der Anlage 20 zu den AVR wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Ferner von § 2 Abs. 1 ausgenommen sind die §§ 5 bis 5g der Anlage 5; sie finden Anwendung.“

## III. Änderungen in § 5 der Anlage 21 zu den AVR

In § 5 der Anlage 21 zu den AVR werden nach den Worten „die Arbeitszeit,“ die Worte „die Kurzarbeit,“ eingefügt.

## IV. Änderungen in § 1 Absatz 2 der Anlage 30 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

## V. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 31 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

## VI. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 32 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

## VII. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 33 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 33 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

## VIII. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. April 2023 in Kraft.

## C.

## Fristverlängerungen in Anlage 33 zu den AVR

## I. § 13 Absatz 4 Satz 9 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„Die Regelungen nach Satz 8 sind befristet bis zum 30. September 2024.“

## II. Satz 2 der Anmerkung 31 in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird ersetztlos gestrichen.

## III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2023 in Kraft.

## D.

## Korrekturbeschluss zum Beschluss der Bundeskommission vom 8. Dezember 2022 zur Tarifrunde im Sozial- und Erziehungsdienst – Teil 2

## 1. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung „3“ entfernt.

## 2. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die folgende neue Anmerkung „3a“ eingefügt:

„Als entsprechende Tätigkeit von Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangeboten für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Einrichtungen der Gefährdetenhilfe).“

## 3. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die folgende neue Anmerkung „3b“ eingefügt:

„Als entsprechende Tätigkeit von Kinderpflegern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangeboten für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Einrichtungen der Gefährdetenhilfe).“

## 4. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 3 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 durch Nr. 3a ersetzt.

## 5. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 3b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 den Entgeltgruppen S 2, S 3 sowie S 4 Nr. 1 hinzugefügt.

## 6. Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 15. Juni 2023

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

**Nr. 83****Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 12. Januar 2023 - Redaktionelle Korrektur zur Inflationsausgleichsprämie**

Der Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 12. Januar 2023 (KIAanz. für die Diözese Aachen vom 1. April 2023, Nr. 46, S. 133) wird wie folgt korrigiert:

- I) Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise wird mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Teil IV Abschnitt I Nummer 1 des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt werden.

- II) Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 14. Juni 2023  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

**Bekanntmachungen des Generalvikariates****Nr. 84****Information zur Einführung einer internen Meldestelle gemäß Hinweisgeberschutzgesetz**

Am 2. Juli 2023 tritt das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) in Kraft, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt, Teil I vom 2. Juni 2023, Nr. 140.

Das HinSchG ist ein Gesetz zum Schutz von natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße gegen Gesetze oder Bußgeldbestimmungen erlangt haben und diese in den nach dem HinSchG vorgesehenen Meldewegen mitteilen. Als Meldewege sieht das HinSchG mit internen Meldestystemen (innerhalb des betroffenen Unternehmens/der Einrichtung) und externen Meldestystemen (bei einer unabhängigen Stelle) zwei verschiedene Meldekanäle vor. Hinweisgebende Personen sollen allerdings eine Meldung an eine interne Meldestelle gegenüber der Meldung an externe behördliche Meldestellen bevorzugen.

Auch kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie Einrichtungen wie Kita gGmbHs, Verbände, Vereinigungen etc. mit mehr als 50 Beschäftigten sind verpflichtet eine interne Meldestelle einzurichten. Bußgeldtatbestände mit der Folge, dass gegen Beschäftigungsgeber, die keine interne Meldestelle vorhalten, ein Bußgeld verhängt werden kann (bis zu 50T €), greifen erst ab dem 1. Dezember 2023.

**Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände erhalten vom Bistum eine gesonderte Information und brauchen nichts weiter zu veranlassen und keine Informationen einholen.**

Andere kirchliche Beschäftigungsgeber im Bistum Aachen können sich bei Fragen zu Anbietern von digitalen Meldestellen an folgende Stellen wenden:

Beschäftigungsgeber aus dem Bereich der Caritas:

DiCV im Bistum Aachen, Herrn Hans Ohlenforst, Email: [datenschutz@caritas-ac.de](mailto:datenschutz@caritas-ac.de)

Beschäftigungsgeber außerhalb des Caritas-Bereichs:

Justitiariat im Bistum Aachen, Email: [info-meldestelle@bistum-aachen.de](mailto:info-meldestelle@bistum-aachen.de)

Bitte beachten Sie, dass jeder Anbieter eine gewisse Zeit für die Umsetzung der Einrichtung Ihrer Meldestelle ab Auftragserteilung benötigt. Die Beauftragung, Kostentragung und weitere interne Organisation im Zusammenhang mit der Meldestelle obliegt jedem Beschäftigungsgeber selbst.

## Nr. 85 Firmung Erwachsener

Das Bistum Aachen bietet auch in diesem Jahr erwachsenen Bewerbern/-innen die Möglichkeit, das Sakrament der Firmung zu empfangen.

Die Eucharistiefeier mit Firmspendung durch Bischof Dr. Helmut Dieser findet am Sonntag, 26. November 2023, um 11.45 Uhr im Hohen Dom zu Aachen statt. Zuvor gibt es um 11.15 Uhr, im Foyer des Bischöflichen Generalvikariates eine Information über den Verlauf des Gottesdienstes der Firmbewerber/-innen inkl. der Firmpaten/-innen.

Nach der Messe sind die Neugefirmten zu einem Empfang mit Bischof Dr. Helmut Dieser im Foyer des Bischöflichen Generalvikariates eingeladen.

Die Pfarreien werden gebeten, erwachsene Christen/-innen, die nach dem Firmsakrament fragen, auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen; Interessierte melden sich bitte im Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 1.1 Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Glaubenskommunikation / Verkündigung und Katechese F. (02 41) 45 28 57, E-Mail: [abt.11@bistum-aachen.de](mailto:abt.11@bistum-aachen.de)

Anmeldefrist zur Firmung ist der 3. November 2023.

## Nr. 86 Caritas-Sonntag 2023

Auch 2023 regt der Caritasverband für das Bistum Aachen an, den Caritas-Sonntag in besonderer Weise zu begehen.

„Für Klimaschutz, der allen nutzt.“ So lautet das Motto der Caritas-Jahreskampagne 2023 des Deutschen Caritasverbandes. Unter diesem Motto steht auch der Caritas-Sonntag am 17. September 2023. Es will daran erinnern, dass Klimaschutz eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist und es der Caritas insbesondere um sozial gerechten Klimaschutz geht.

Auf den Plakaten zur Caritas-Jahreskampagne ist Jenny zu sehen, die Protagonistin der Kampagne. Sie ist Mitte 40. Obwohl sie arbeiten geht, kommt sie finanziell gerade so eben zurecht. Sie ist eine von vielen ärmeren Menschen, die unter den Folgen fehlenden Klimaschutzes leiden. Weil Armut vor allem weiblich ist, hat sich die Caritas für eine Frau als Protagonistin der Kampagne entschieden. Menschen, die unter mangelndem Klimaschutz leiden, tragen zum Beispiel die größte Last durch gedämmte Wohnungen. Die Caritas macht es sich in dieser Kampagne zur Aufgabe, Politiker, Vertreter der Wirtschaft und anderer gesellschaftlicher Gruppen zu überzeugen, dass es ein Gebot sozialer und nachhaltiger Gerechtigkeit ist, mehr für den Klimaschutz zu tun. Schließlich geht es beim Thema Klimaschutz um die Schöpfung. Die Caritas möchte mit dieser Kampagne beim Thema Bewahrung der Schöpfung vor allem die Menschen am Rande der Gesellschaft in den Blick nehmen. Sie hält das für eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, zu der auch Kirche und Caritas ihren Beitrag leisten.

Die Pfarreien und Gemeinden sowie Einrichtungen und Dienste der Caritas im Bistum Aachen sind herzlich eingeladen, den Caritas-Sonntag am 17. September 2023 in Gottesdiensten, Festen und Aktionen gemeinsam zu feiern.

Auf der Homepage des Caritasverbandes für das Bistum Aachen finden Sie eine Arbeitshilfe zum Caritas-Sonntag. Darin enthalten sind Vorschläge, Ideen und Aktionen, mit denen Sie am 17. September 2023 den Caritas-Sonntag gestalten können. Weitere Informationen zur Caritas-Jahreskampagne und eine Übersicht über Materialien zur Jahreskampagne, finden Sie unter [www.caritas-ac.de/jahreskampagne](http://www.caritas-ac.de/jahreskampagne).

Die Caritas-Kollekte zum Caritas-Sonntag ist eine Möglichkeit, Menschen in Not zu helfen oder Projekte vor Ort zu unterstützen. Die Caritas im Bistum Aachen lädt ein, sich an der Caritas-Kollekte zum Caritas-Sonntag zu beteiligen. Der bei der Kollekte eingegangene Geldbetrag bleibt in voller Höhe bei den jeweiligen Pfarrgemeinden für die Caritas-Arbeit vor Ort.

Weitere Informationen und Mustervorlagen finden Sie auf der jeweiligen Homepage der Regionalen Caritasverbände sowie beim Caritasverband für das Bistum Aachen unter [www.caritas-ac.de/sammlungen](http://www.caritas-ac.de/sammlungen).

Für Rückfragen steht im Caritasverband für das Bistum Aachen Christian Heidrich unter der Tel.-Nr. 0241 431-227 E-Mail: [cheidrich@caritas-ac.de](mailto:cheidrich@caritas-ac.de) zur Verfügung.

## Kirchliche Nachrichten

### Nr. 87 Personalchronik

Unser Bischof Helmut hat entpflichtet am:

19. Mai 2023 Pfarrer **Klemens Gößmann** von seinem Auftrag als Pfarrvikar der Pfarrei St. Christophorus, Krefeld, Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Nord, mit Wirkung zum 31. August 2023;
19. Mai 2023 Domkapitular **Hans Joachim Hellwig** von seinen Aufträgen als Pfarrer der Pfarreien St. Nikolaus, Kall, St. Antonius, Kall-Dottel-Scheven, St. Diony-  
sius, Kall-Keldenich, als Pfarrvikar der Pfarreien St. Potentinus, Felicius und Simplicius, Kall-Steinfeld, St. Barbara, Kall-Krekel, St. Stephan, Kall-  
Sistig und an St. Matthias, Kall-Sötenich, alle Gemeinschaft der Gemeinden Hl. Hermann-Josef, Steinfeld, sowie als Vorsitzender der Verbandsvertretung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Kall/Steinfeld und als Vorsitzender der Verbandsvertretung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel, mit gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand, mit Wirkung zum 31. August 2023;
19. Mai 2023 Diakon **Peter Wallrath** von seine Aufgaben als Diakon mit Zivilberuf in der Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Süd, mit Wirkung zum 30. Juni 2023;
19. Mai 2023 Pfarrer **Theo Wolber** von seinem Auftrag als Pfarrvikar der Pfarrei St. Martin, Wegberg, Gemeinschaft der Gemeinden Wegberg, mit gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand, mit Wirkung zum 30. Juni 2023;
23. Mai 2023 Pfarrer **Walter Hütten** von seinen Aufgaben als Pfarrer der Pfarreien St. Brigida, Kreuzau-Untermaubach, St. Urban, Kreuzau-Winden und St. Apollinaris, Kreuzau-Obermaubach, Gemeinschaft der Gemeinden Kreuzau/Hürtgenwald, mit gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand, mit Wirkung vom 1. Juli 2023;
23. Mai 2023 Pfarrer **Georg Scherer** von seinen Aufgaben als Pfarrer der Pfarreien St. Andreas, Kreuzau-Stockheim, St. Gereon, Kreuzau-Boich, St. Heribert, Kreuzau und St. Martin, Kreuzau-Drove, sowie als Pfarrvikar der Pfarreien St. Brigida, Kreuzau-Untermaubach und St. Apollinaris, Kreuzau-Obermaubach, Gemeinschaft der Gemeinden Kreuzau/Hürtgenwald, mit gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand, mit Wirkung vom 1. Juli 2023;
1. Juni 2023 Spiritual **Georg Lauscher**, unbeschadet seiner weiteren Aufgaben, von seinen Aufgaben als Spiritual für den Ständigen Diakonat im Bistum Aachen, mit Wirkung zum 31. August 2023;
1. Juni 2023 Pfarrer **Rainer Münstermann** aus gesundheitlichen Gründen von seinen Aufgaben als Pfarrvikar der Pfarrei St. Katharina, Aachen-Forst, Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Forst/Brand, mit gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand, mit Wirkung vom 1. Juni 2023.

Unser Bischof Helmut hat ernannt am:

19. Mai 2023 Pfarrer **Klemens Gößmann** zum Pfarradministrator der Pfarreien St. Niklaus, Kall, St. Antonius, Kall-Dottel-Scheven und St. Dionysius, Kall-Kel denich, alle Gemeinschaft der Gemeinden Hl. Hermann-Josef, Steinfeld, mit Wirkung vom 1. September 2023;
19. Mai 2023 Pfarrer **Theo Wolber** zum Subsidiar der Pfarrei St. Martin, Wegberg, Gemeinschaft der Gemeinden Wegberg, mit Wirkung vom 1. Juli 2023, befristet bis zum 30. Juni 2024.

Unser Bischof Helmut hat verlängert am:

8. Mai 2023 Pfarrer **Roman Horodetskyy**, seinen Auftrag als priesterlicher Mitarbeiter in der Gemeinschaft der Gemeinden Heimbach/Nideggen, befristet bis zum 31. August 2025;
19. Mai 2023 Pfarrer **Dr. Manfred Deselaers** seine Freistellung für die katholische deutschsprachige Auslandsseelsorge am Zentrum für Dialog und Gebet in Oswiecim/Auschwitz, befristet bis zum 31. Mai 2025.

Unser Bischof Helmut hat am:

19. Mai 2023 Diakon **Peter Wallrath** sein Einverständnis gegeben, den Diakonat im Hauptberuf auszuüben und zur Mitarbeit in der Seelsorge in der Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Süd als Diakon im Hauptberuf eingesetzt, mit Wirkung vom 1. Juli 2023.

Es wurde versetzt zum:

1. Juli 2023 Gemeindereferentin **Monika Mann-Kirwan**, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-West, unter Beibehaltung ihres Einsatzes als Gemeindereferentin in der Mitarbeit in der Innovationsplattform, als Gemeindereferentin in die Gemeinschaft der Gemeinden Herzogenrath-Kohlscheid.

Aus dem Pastoralen Dienst ausgeschieden sind am:

1. Juli 2023 Gemeindereferentin **Petra Bungarten**, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Düren-Mitte, mit Beginn der Freistellungsphase ihrer Altersteilzeit;
1. Juli 2023 Gemeindereferentin **Susanna Jung**, bis 2019 tätig als Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Lukas, Düren, Gemeinschaft der Gemeinden Düren-Mitte, aufgrund des Renteneintritts;
1. Juli 2023 Pastoralreferent **Theo Pannen**, bisher tätig als Pastoralreferent in der Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Süd, aufgrund des Renteneintritts;
1. Juli 2023 Pastoralreferentin **Claudia Weyermann**, bisher tätig als Pastoralreferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Kreuzau/Hürtgenwald und als Pastoralreferentin in der Schulpastoral an ausgewählten weiterführenden Schulen in der Gemeinschaft der Gemeinden Kreuzau/Hürtgenwald, aufgrund des Renteneintritts.

---

Herausgeber:	Bischöfliches Generalvikariat Aachen
Redaktion	Bischöfliches Generalvikariat, Justitiariat Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41 E-Mail: <a href="mailto:amtsblatt@bistum-aachen.de">amtsblatt@bistum-aachen.de</a> , Internet: <a href="http://www.kirchenrecht-bac.de">www.kirchenrecht-bac.de</a>
Verlag:	wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld
Druck:	documenteam GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33613 Bielefeld
Erscheinungsweise: in der Regel 12 Ausgaben jährlich.	
Der laufende Bezug im Printformat erfolgt durch die wbv Media GmbH & Co KG.	
Der Bezugspreis beträgt 35 € jährlich inkl. Versandkosten.	
Anfragen und Bestellungen sind an <a href="mailto:service-kommunikation@wbv.de">service-kommunikation@wbv.de</a> zu richten.	

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen



185

Nr. 8, 93. Jahrgang

Aachen, 1. August 2023

### Inhalt

Seite

#### Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 88 – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2023 ..... 185

#### Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 89 – Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts 1. Instanz für die Diözese Aachen ..... 186

#### Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 90 – Projektmittel für die Ebene „Kirche am Ort“ ..... 187

Nr. 91 – Arbeitshilfe „Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause“ ..... 187

Nr. 92 – Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2023 (Missio Aachen) ..... 187

#### Sonstige Nachrichten

Nr. 93 – Warnhinweis ..... 188

#### Kirchliche Nachrichten

Nr. 94 – Personalchronik ..... 188

Nr. 95 – Pontifikalhandlungen ..... 190

### Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 88

#### Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

in der kommenden Woche begehen wir den „Caritas-Sonntag“, der uns eindrücklich in Erinnerung ruft, dass Gottes Liebe eine Liebe der Tat ist und unser Glaube ein Glaube in der realen Lebenswelt. Gefeierte Liturgie, Gebet und tätige Nächstenliebe sind Ausdruck unseres Glaubens, der uns verbindet, sei es im hauptberuflichen wie ehrenamtlichen Engagement für Menschen in Not in einer großen Gemeinschaft, die trägt.

Die Lebenswelt, in die wir hineinwirken, ist eine Welt voller Krisen und Notlagen. Sie fordert uns vielfältig heraus.

Wo Menschen als Vertriebene aus den Kriegsgebieten der Ukraine oder dem Sudan nach Deutschland geflohen sind, steht ihnen die Caritas in Beratungsstellen, in Unterkünften und als Vermittlerin von Sprachangeboten und Patenschaften zur Seite. Sie erleben die Caritas als leidenschaftliche Streiterin für ihre Rechte.

Wo Menschen wegen gestiegener Kosten für Energie, Lebensmittel und Mieten um ihre Existenz fürchten, erleben sie die Hilfe der Caritas in der Schuldnerberatung und im Stromsparcheck. Sie sucht und ermöglicht Auswege aus der Schuldenspirale und Energiearmut. Sie nehmen die Caritas wahr als eine kompetente und engagierte Stimme in der öffentlichen Diskussion über Gaspreisbremsen und Kindergrundsicherung.

Wo Menschen zum Ende ihres Lebens einer liebevollen Pflege bedürfen und sich der Sorge anderer anvertrauen wollen, finden sie einen Ort für sich in Pflegeeinrichtungen und Hospizen der Caritas. Sie erfahren die Caritas in der stationären und der ambulanten Altenhilfe – als Freundin des Lebens, anstatt den Suizid als Problemlösungsoption zu bewerben.

Wo der menschengemachte Klimawandel die Existenzgrundlagen gefährdet, die Älteren unter uns immer schwerer mit der großen Hitze des Sommers zureckkommen müssen, setzt sich die Caritas für einen „Klimaschutz für alle“ ein und trägt dazu bei, Gottes Schöpfung zu bewahren. Sozial und gerecht gestaltet ist dies auch ein Beitrag im Kampf gegen die Armut.

Für die Umsetzung all dieser Vorhaben bitten wir um Ihre Hilfe. Mit Ihrer großzügigen Spende unterstützen Sie die vielfältigen Aufgaben der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und Diözesen. Herzlichen Dank für Ihre finanzielle Zuwendung wie für Ihr Gebet – im Namen der Caritas und im Namen derer, denen dieses Engagement Lebensperspektiven eröffnet.

Für das Bistum Aachen  
+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 10. September 2023 [alternativ: 17. September 2023] in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 89

#### Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts 1. Instanz für die Diözese Aachen

Beisitzende Richterin aus den Kreisen der Mitarbeiterseite

Die Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts 1. Instanz für die Diözese Aachen (KIArz. für die Diözese Aachen vom 1. April 2021, Nr. 44, S. 74), zuletzt geändert am 28. April 2023 (KIArz. für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2023, Nr. 67, S. 158) ändert sich wie folgt:

I. Frau Monika Koch ist zum 18. Januar 2023 von ihrem Amt als beisitzende Richterin zurückgetreten.

II. Auf Vorschlag der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen hat der Bischof von Aachen gem. § 20 Abs. 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts 1. Instanz für die Diözese Aachen am 14. Juni 2023

Frau Andrea Pleuß-Fehr, St. Marien-Hospital Düren,

aus den Kreisen der Mitarbeiterseite zur beisitzenden Richterin am Kirchlichen Arbeitsgericht 1. Instanz für die Diözese Aachen mit Wirkung zum 1. Juni 2023 für die Dauer der noch laufenden Amtszeit bis zum 30. November 2025 ernannt.

Aachen, 26. Juni 2023  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 90 Projektmittel für die Ebene „Kirche am Ort“

Die bisherige Projektmittelförderung für „Kirche am Ort“ läuft aus. Eine veränderte Förderstruktur wird derzeit erarbeitet und soll 2024 in Kraft treten. Die „Richtlinie zur Vergabe der Projektmittel“ des Generalvikars vom 1. Oktober 2015 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2015, Nr. 149, S. 192) bleibt außer Kraft gesetzt.

Bereits genehmigte Projekte können abgeschlossen werden. Letztanträge können bis zum 31. Oktober 2023 an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 – Pastoral / Schule / Bildung, Abt 1.2 – Pastoral in Lebensräumen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen gerichtet werden. Auskünfte erteilt: Ursula Schürmann, F. (02 41) 45 28 55, E-Mail: ursula.schuermann@bistum-aachen.de.

### Nr. 91 Arbeitshilfe „Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause“

Bereits zum 43. Mal gibt das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn in diesem Jahr eine Broschüre mit Anregungen zur Gestaltung des Heiligen Abends und der Weihnachtszeit für Familien heraus. Das 16-seitige Heft im DIN-A5-Format enthält das Weihnachtsevangelium, eine Auswahl von Liedern, Gebeten, Bildern und Geschichten sowie praktische Vorschläge zur Gestaltung der Festtage. Es trägt den Titel „Ein Kind verändert die Welt“.

Weitere Informationen erteilt das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn, Andrea Jansen, F. (05 25 1) 12 51 92 5. Die Kosten je Heft belaufen sich auf 0,15 €. Bestellungen bitte bis zum 18. September 2023 an: Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Fax (02 41) 45 23 26, E-Mail: abt.11@bistum-aachen.de. Die Auslieferung der Hefte erfolgt Mitte November.

### Nr. 92 Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2023 (Missio Aachen)

Die Missio-Aktion zum Monat der Weltmission 2023 steht unter dem Motto „Ihr seid das Salz der Erde“ (Mt 5,13). Das Internationale Katholische Missionswerk e.V. macht in diesem Jahr auf die Situation der Christinnen und Christen in Syrien und im Libanon aufmerksam. Zerstörte Infrastruktur, Bürgerkrieg und wirtschaftliche Unsicherheit treiben viele Menschen ins Exil. Umso wichtiger ist die materielle und pastorale Unterstützung derer, die vor Ort bleiben und ihre Gesellschaft wieder aufbauen. Sie wirken wie Salz in ihrer Gemeinschaft.

Die bundesweite Aktion startet mit einem Festwochenende vom 29. September bis 1. Oktober im Erzbistum Freiburg. In einem feierlichen Pontifikalamt eröffnet Erzbischof Stephan Burger mit Gästen aus dem Libanon und Syrien am Sonntag (1.10.) offiziell den Monat der Weltmission. Das Pontifikalamt wird unter anderem auf [www.domradio.de](http://www.domradio.de) übertragen. Über alle Veranstaltungen informiert die Website [www.missio-hilft.de](http://www.missio-hilft.de).

Zu den Projektpartnern, die im Oktober in den Diözesen in Deutschland zu Gast sein werden, gehört Jihad Youssef, Abt des syrischen Klosters Mar Musa. Das Aktionsplakat von Missio zeigt Bruder Jihad Youssef mit Gästen vor dem Kloster in der Gebirgswüste unweit der libanesischen Grenze. Die Gastfreundschaft ist neben dem Gebet und der handwerklichen Arbeit eine der Säulen der ökumenischen und gemischten Gemeinschaft, die sich dem christlich-muslimischen Dialog verschrieben hat. Mar Musa steht für die Hoffnung der Menschen in Syrien auf eine Zukunft frei von Hass und Ressentiments. Bitte hängen Sie das Aktionsplakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus, zum Beispiel im Schaukasten oder am Schriftenstand.

Im Aktionsheft mit liturgischen Bausteinen finden Sie Informationen über die Situation der Christinnen und Christen in Syrien und im Libanon sowie Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten und Aktionsideen für

unterschiedliche Anlässe. Bringen Sie im Monat der Weltmission Menschen mit einer Einladung zum Solidaritätsessen „Die Welt an einem Tisch“ zusammen. Neben dem gemeinsamen Essen steht hier das Gespräch im Vordergrund. Materialien und Hilfestellung bei der Planung bietet das kostenfreie Gemeindepaket.

Am 16. Oktober soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag verlesen werden. Unterstützen Sie die Solidaritätsaktion, indem Sie die Spendentüten und Gebetskarten in der Kirche auslegen, dem Pfarrbrief beilegen oder direkt an die Haushalte verteilen.

Am Sonntag der Weltmission, dem 22. Oktober 2023, findet in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) die Missio-Kollekte statt. Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission gesammelt werden, kommen der kirchlichen Arbeit besonders in Afrika und Asien zugute. Sie ermöglichen konkrete Hilfe vor Ort.

Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an Missio. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarrinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

#### Informationen und Kontakt

Weitere Informationen finden Sie auf [www.missio-hilft.de/wms](http://www.missio-hilft.de/wms). Hier können ab Mitte August alle Materialien heruntergeladen werden. Ebenfalls im August wird Informationsmaterial an alle Pfarrgemeinden verschickt. Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialien. Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet gerne die Abteilung Inland: F. 0241-7507-263 oder E-Mail: [post@missio-hilft.de](mailto:post@missio-hilft.de). Über [bestellungen@missio-hilft.de](mailto:bestellungen@missio-hilft.de) oder F. (02 41) 75 07 35 0, Fax: (02 41) 75 07 33 6 können Sie die Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

## Sonstige Nachrichten

### Nr. 93 Warnhinweis

Im Namen des ukrainischen griechisch-katholischen Bischofs Mykhaylo Bubniy wird gegenwärtig ein betrügerischer Projektantrag an verschiedene Adressaten in der katholischen Kirche in Deutschland versandt.

Der Absender benutzt den Namen des Bischofs, um Spenden für ein sozialpsychologisches Projekt zu erschleichen. Bischof Bubniy hat bestätigt, dass der Projektantrag nicht von ihm stammt.

## Kirchliche Nachrichten

### Nr. 94 Personalchronik

Unser Bischof Helmut hat ernannt am:

- |              |   |
|--------------|---|
| 27. Mai 2023 | Neupriester Andreas Hahne zum Kaplan der Pfarrei St. Remigius, Viersen, Gemeinschaft der Gemeinden Viersen, mit Wirkung vom 27. Mai 2023;                 |
| 27. Mai 2023 | Neupriester Marco Lennartz zum Kaplan der Pfarrei Papst Johannes XXIII., Krefeld, Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Mitte, mit Wirkung vom 27. Mai 2023; |

1. Juni 2023 Diakon Raymund Schreinemacher, unbeschadet seiner Aufgaben als Diakon mit Zivilberuf in der Gemeinschaft der Gemeinden Merzenich/Niederzier, zum Spiritual für den Ständigen Diakonat im Bistum Aachen, mit Wirkung vom 1. September 2023;
2. Juni 2023 Domkapitular em. Hans Joachim Hellwig zum Subsidiar für die Region Eifel, mit Wirkung vom 1. September 2023.

Unser Bischof Helmut hat verlängert am:

30. Juni 2023 Pfarrer Dr. Nikos Skuras seinen Auftrag als Leiter der Missionen für die Katholiken spanischer Sprache in Aachen, Mönchengladbach und Krefeld, befristet bis zum 30. Juni 2025.

Unser Bischof Helmut hat am:

2. Juni 2023 Domkapitular Hans Joachim Hellwig, aufgrund seines Ausscheidens aus dem Pfarramt durch seine Versetzung in den Ruhestand, als Nichtresidierenden Domkapitular am Hohen Dom zu Aachen emeritiert, mit Wirkung vom 1. September 2023.

Es wurden eingesetzt zum:

1. Juli 2023 Gemeindereferentin Monika Schall, unter Beibehaltung ihrer Aufgaben als Gemeindereferentin in den Pfarreien St. Heribert, Kreuzau, St. Geron, Kreuzau-Boich, St. Martin, Kreuzau-Drove und St. Andreas, Kreuzau-Stockheim, als Gemeindereferentin in den Pfarreien St. Apollinaris, Kreuzau-Obermaubach, St. Brigida, Kreuzau-Untermaubach und St. Urban, Kreuzau-Winden, Gemeinschaft der Gemeinden Kreuzau/Hürtgenwald;
1. August 2023 Gemeindereferentin Janny Broekhuizen Smit, unter Beibehaltung ihrer Aufgabe als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Heimbach/Nideggen, als Gemeindereferentin in der Schulseelsorge an den öffentlichen weiterführenden Schulen in der Gemeinschaft der Gemeinden Kreuzau/Hürtgenwald und in der Gemeinschaft der Gemeinden Heimbach/Nideggen;
1. August 2023 Pastoralreferentin Yasmin Raimundo Ochoa, unter Beibehaltung ihrer Aufgabe als Pastoralreferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Ost/Eilendorf, als Geistliche Leitung des kfd Diözesanverbandes. Die Geistliche Leitung ist befristet bis zum 31. Juli 2027.

Aus dem Pastoralen Dienst ausgeschieden ist am:

1. Juli 2023 Gemeindereferentin Ellen Weitz, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Ost und als Leiterin der Fachstelle Katholische Glaubensorientierung für die Region Mönchengladbach, aufgrund des Renteneintritts;
1. August 2023 Gemeindereferentin Martina Jacobs, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Forst/Brand, aufgrund des Renteneintritts;
1. August 2023 Pastoralreferent Hans-Jürgen Paulus, bisher tätig als Pastoralreferent in der Gemeinschaft der Gemeinden Viersen-Dülken und als Pastoralreferent in der Krankenhausseelsorge am Allgemeinen Krankenhaus und am St. Irmgardis Krankenhaus in Viersen, aufgrund des Renteneintritts.

In die Ewigkeit wurde abberufen am:

28. Juni 2023 Pfarrer i. R. Bernhard Otten, zuletzt wohnhaft in der Pfarrei St. Matthias in Mönchengladbach.

## Nr. 95

### Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Dr. Helmut Dieser spendete das Sakrament der Firmung am 12. Mai 2023 in der Basilika Steinfeld, Kall 24 Firmlingen und am 29. Mai 2023 im Hohen Dom zu Aachen 19 Firmlingen; insgesamt 43 Firmlinge.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Domkapitular Pfarrer Karl-Heinz Teut das Sakrament der Firmung am 3. Juni 2023 in St. Gertrudis, Krefeld, 48; am 4. Juni 2023 in St. Josef, Krefeld, 48; am 17. Juni 2023 in St. Nothburga, Viersen, 44; insgesamt 140 Firmlinge.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Erzbischof Nikola Eterovic das Sakrament der Firmung am 21. Mai 2023 in der Kroatischen Katholischen Mission in Krefeld neun Firmlingen. Am 20. Mai 2023 spendete er das Sakrament der Firmung in der Kroatischen Katholischen Mission in Aachen 29 Firmlingen.

Unser Bischof Dr. Helmut Dieser spendete am 27. Mai 2023 im Hohen Dom zu Aachen zwei Diakonen unseres Priesterseminars die Priesterweihe: Andreas Hahne aus der Pfarrei St. Marien, Düren, Marco Stephan Lennartz aus der Pfarrei St. Martinus, Düren-Birgel.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser weihte Weihbischof Karl Borsch am 3. Juni 2023 in St. Cornelius, Alsdorf-Hoengen zum Diakon: Tim Wüllenweber, geboren am 16. Oktober 1988 in Eschweiler.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser weihte Weihbischof Karl Borsch am Sonntag, 11. Juni 2023 den Altar in der Propsteikirche St. Cornelius, Aachen-Kornelimünster.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 1. Juni 2023 in St. Stephanus, Meerbusch-Lank, 52 (davon 3 Erwachsene); am 2. Juni 2023 in St. Heribert, Kreuzau, 22; am 4. Juni 2023 in St. Lambertus, Selfkant-Hoengen, 12 und in St. Hubert, Selfkant-Süsterseel 16; am 6. Juni 2023 in St. Cornelius, Viersen, 20; am 7. Juni 2023 in St. Barbara, Stolberg-Breinig, 10; am 8. Juni 2023 in St. Laurentius, Stolberg-Gressenich, 14; insgesamt 146 Firmlinge.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Bischof Piotr Turzyński aus der Diözese Radom das Sakrament der Firmung am 16. Juni 2023 in der St. Marien Kirche in der Polnischen Katholischen Mission Aachen 21 Firmlingen.



---

Herausgeber:

Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion

Bischöfliches Generalvikariat, Justitiariat

Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41

E-Mail: [amtsblatt@bistum-aachen.de](mailto:amtsblatt@bistum-aachen.de), Internet: [www.kirchenrecht-bac.de](http://www.kirchenrecht-bac.de)

Verlag:

wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Druck:

documenteam GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33613 Bielefeld

Erscheinungsweise: in der Regel 12 Ausgaben jährlich.

Der laufende Bezug im Printformat erfolgt durch die wbv Media GmbH & Co KG.

Der Bezugspreis beträgt 35 € jährlich inkl. Versandkosten.

Anfragen und Bestellungen sind an [service-kommunikation@wbv.de](mailto:service-kommunikation@wbv.de) zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen



193

Nr. 9, 93. Jahrgang

Aachen, 1. September 2023

### Inhalt

Seite

#### Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 96 – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2023 ..... 193

#### Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 97 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2023  
– Änderung der Anlage 15 KAVO – ..... 194

Nr. 98 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2023  
– Änderung der Ordnung für Praktikumsverhältnisse – ..... 194

#### Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 99 – Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2023 (Missio Aachen) ..... 195

#### Kirchliche Nachrichten

Nr. 100 – Personalchronik ..... 196

### Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

#### Nr. 96

#### Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

am 22. Oktober begehen wir in Deutschland den diesjährigen Sonntag der Weltmission. Weltweit setzen die katholischen Christen mit dieser Solidaritätsaktion ein starkes Zeichen der Nächstenliebe für ihre bedürftigen Glaubensgeschwister.

Für viele Menschen in Armuts- und Krisenregionen ist die Kirche die erste und wichtigste Anlaufstelle. In Pfarreien und Schulen, in Ausbildungszentren und Gesundheitsstationen erfahren sie praktische Hilfe. Oft sind es Ordensleute, Priester und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche, die selbst in Krisenzeiten und während politischer Unruhen vor Ort sind und bleiben. In der Nachfolge Jesu stehen sie für die Menschen ein. Sie heilen Wunden, sie bauen Brücken, sie geben Orientierung, Mut und Kraft. Ihre praktische und spirituelle Unterstützung verändert Leben.

Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission gesammelt werden, kommen dieser kirchlichen Arbeit in Afrika, Asien und Ozeanien zugute. Sie ermöglichen konkrete Hilfe für Menschen, die oft vergessen werden.

Die Missio-Werke stellen ihre diesjährige Aktion unter das Motto „Ihr seid das Salz der Erde“ (Mt 5,13). Dieses Wort gilt uns allen. Es ist unser gemeinsamer Auftrag, eine Quelle der Hoffnung für andere zu sein.

Wir bitten Sie: Unterstützen Sie die Arbeit der Missio-Werke in ihrem weltweiten Einsatz für unsere Schwestern und Brüder – durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Sonntag der Weltmission. Haben Sie herzlichen Dank!

Für das Bistum Aachen  
+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 15. Oktober 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am 22. Oktober 2023 ist ausschließlich für die Arbeit der Päpstlichen Missionswerke Missio in Aachen und München bestimmt.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 97

#### Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2023 – Änderung der Anlage 15 KAVO –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 14. Juni 2023 beschlossen:

- I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (KIArz. für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 70), zuletzt geändert am 14. Juni 2023 (KIArz. für die Diözese Aachen vom 1. Juli 2023, Nr. 77, S. 173), wird wie folgt geändert:  
In § 16 der Anlage 15 wird der Absatz 3 gestrichen.
- II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vorstehende Änderung setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 11. August 2023  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

### Nr. 98

#### Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2023 – Änderung der Ordnung für Praktikumsverhältnisse –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 14. Juni 2023 beschlossen:

- I) Die Ordnung für Praktikumsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 30. März 1992 (KIArz. für die Diözese Aachen vom 15. April 1992, Nr. 55, S. 61), zuletzt geändert am 14. Juni 2023 (KIArz. für die Diözese Aachen vom 1. Juli 2023, Nr. 81, S. 176), wird wie folgt geändert:

Nach § 18 wird ein § 18a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

#### „§ 18a Abschlussprämie

- (1) Bei Beendigung des Praktikums aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung zur Erzieherin erhalten Praktikantinnen eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe

von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Praktikantinnen, die ihr Praktikum nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließen. Im Einzelfall kann der Träger des Praktikumsverhältnisses von Satz 1 abweichen.“

II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Die vorstehende Änderung setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 11. August 2023  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 99 Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2023 (Missio Aachen)

Die Missio-Aktion zum Monat der Weltmission 2023 steht unter dem Motto „Ihr seid das Salz der Erde“ (Mt 5,13). Das Internationale Katholische Missionswerk macht in diesem Jahr auf die Situation der Christinnen und Christen in Syrien und im Libanon aufmerksam. Zerstörte Infrastruktur, Bürgerkrieg und wirtschaftliche Unsicherheit treiben viele Menschen ins Exil. Umso wichtiger ist die materielle und pastorale Unterstützung derer, die vor Ort bleiben und ihre Gesellschaft wieder aufbauen. Sie wirken wie Salz in ihrer Gemeinschaft.

Die bundesweite Aktion startet mit einem Festwochenende vom 29. September bis 1. Oktober 2023 im Erzbistum Freiburg. In einem feierlichen Pontifikalamt eröffnet Erzbischof Stephan Burger mit Gästen aus dem Libanon und Syrien am Sonntag (1. Oktober) offiziell den Monat der Weltmission. Das Pontifikalamt wird unter anderem auf domradio.de übertragen. Über alle Veranstaltungen informiert die Website [www.missio-hilft.de](http://www.missio-hilft.de).

Zu den Projektpartnern, die im Oktober in den Diözesen in Deutschland zu Gast sein werden, gehört Jihad Youssef, Abt des syrischen Klosters Mar Musa. Das Aktionsplakat von Missio zeigt Bruder Jihad Youssef mit Gästen vor dem Kloster in der Gebirgswüste unweit der libanesischen Grenze. Die Gastfreundschaft ist neben dem Gebet und der handwerklichen Arbeit eine der Säulen der ökumenischen und gemischten Gemeinschaft, die sich dem christlich-muslimischen Dialog verschrieben hat. Mar Musa steht für die Hoffnung der Menschen in Syrien auf eine Zukunft frei von Hass und Ressentiments. Bitte hängen Sie das Aktionsplakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus, zum Beispiel im Schaukasten oder am Schriftenstand.

Im Aktionsheft mit liturgischen Bausteinen finden Sie Informationen über die Situation der Christinnen und Christen in Syrien und im Libanon sowie Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten und Aktionsideen für unterschiedliche Anlässe. Bringen Sie im Monat der Weltmission Menschen mit einer Einladung zum Solidaritätsessen „Die Welt an einem Tisch“ zusammen. Neben dem gemeinsamen Essen steht hier das Gespräch im Vordergrund. Materialien und Hilfestellung bei der Planung bietet das kostenfreie Gemeindepaket.

Am 16. Oktober 2023 soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag verlesen werden. Unterstützen Sie die Solidaritätsaktion, indem Sie die Spendentüten und Gebetskarten in der Kirche auslegen, dem Pfarrbrief beilegen oder direkt an die Haushalte verteilen.

Am Sonntag der Weltmission, dem 22. Oktober 2023, findet in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) die Missio-Kollekte statt. Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission gesammelt werden, kommen der kirchlichen Arbeit besonders in Afrika und Asien zugute. Sie ermöglichen konkrete Hilfe vor Ort.

Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an Missio. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarrinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

**Informationen und Kontakt**

Weitere Informationen finden Sie auf [www.missio-hilft.de/wms](http://www.missio-hilft.de/wms). Hier können ab Mitte August alle Materialien heruntergeladen werden. Ebenfalls im August wird Informationsmaterial an alle Pfarrgemeinden verschickt. Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialien.

Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet gerne die Abteilung Inland:  
F. (02 41) 75 07 26 3 oder [post@missio-hilft.de](mailto:post@missio-hilft.de).

Über [bestellungen@missio-hilft.de](mailto:bestellungen@missio-hilft.de) oder F. (02 41) 75 07 35 0, Fax: (02 41) 75 07 33 6 können Sie die Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

**Kirchliche Nachrichten****Nr. 100  
Personalchronik**

Unser Bischof Helmut hat verlängert am:

- |               |  |
|---------------|--|
| 13. Juli 2023 | Pfarrer i. R. Wolfgang Bußler seinen Auftrag als Subsidiar in der Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Mitte, befristet bis zum 31. Juli 2024; |
| 13. Juli 2023 | Pfarrer i. R. Josef Jansen seinen Auftrag als Subsidiar in der Gemeinschaft der Gemeinden Heilig Geist Jülich, befristet bis zum 10. Juli 2024;      |
| 13. Juli 2023 | Pfarrer i. R. Robert Deutsch seinen Auftrag als Subsidiar in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-West, befristet bis zum 6. August 2024.           |

Unser Bischof Helmut hat am:

- |                   |   |
|-------------------|---|
| 10. August 2023   | Herrn Niclas Delheid und Herrn Jonas Hümmer den Auftrag zu Pastoralreferenten, Frau Ina Keulertz und Frau Anna Kobylecka den Auftrag zu Pastoralreferentinnen und Frau Dagmar Goffart, Frau Stephanie Schippers und Frau Petra Woelfer den Auftrag zu Gemeindereferentinnen im Bistum Aachen erteilt; |
| 16. August 2023   | Frau Anne Görgemanns den Auftrag zur Pastoralreferentin und Frau Manuela Althausen und Frau Susanne Gerhards den Auftrag zu Gemeindereferentinnen im Bistum Aachen erteilt;   |
| 26. August 2023   | Frau Andrea Christiane Felden, Frau Anna Hirtz und Frau Linda Schmitt-Thees den Auftrag zu Pastoralreferentinnen und Frau Verena Rhein den Auftrag zur Gemeindereferentin im Bistum Aachen erteilt;   |
| 1. September 2023 | Frau Andrea Kühn den Auftrag zur Gemeindereferentin im Bistum Aachen erteilt.   |

Es wurden eingesetzt zum:

- |                 |   |
|-----------------|---|
| 10. August 2023 | Pastoralreferent Niclas Delheid als Pastoralreferent in der Hochschulseelsorge der Kath. Studentengemeinde an der FH Aachen, Campus Jülich;                               |
| 10. August 2023 | Gemeindereferentin Dagmar Goffart als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Merzenich-Niederzier, befristet bis zum 30. September 2023;                    |
| 10. August 2023 | Pastoralreferent Jonas Hümmer als Pastoralreferent in der Krankenhausseelsorge in den Kliniken Maria Hilf GmbH in Mönchengladbach und im Allgemeinen Krankenhaus Viersen; |

10. August 2023	Pastoralreferentin Ina Keulertz als Pastoralreferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Würselen;
10. August 2023	Pastoralreferentin Anna Kobylecka als Pastoralreferentin in der „Pastoral in der Arbeitswelt“ in der Region Mönchengladbach und als Pastoralreferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Heinsberg-Oberbruch. Der Einsatz in der Gemeinschaft der Gemeinden Heinsberg-Oberbruch ist befristet bis zum 31. Juli 2026;
10. August 2023	Gemeindereferentin Stephanie Schippers als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Mitte, befristet bis zum 14. Oktober 2023;
10. August 2023	Gemeindereferentin Petra Woelfer als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz;
16. August 2023	Gemeindereferentin Manuela Althausen als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Merzenich-Niederzier;
16. August 2023	Gemeindereferentin Susanne Gerhards als Gemeindereferentin in den Pfarreien St. Martin, Aldenhoven, St. Ursula, Aldenhoven-Dürboslar, St. Mauritius, Aldenhoven-Freialdenhoven, St. Johann B., Aldenhoven-Niedermerz, St. Nikolaus, Aldenhoven-Schleiden und St. Johann B., Aldenhoven-Siersdorf, Gemeinschaft der Gemeinden Aldenhoven/Linnich;
16. August 2023	Pastoralreferentin Anne Görgemanns als Pastoralreferentin in der Krankenhausseelsorge in der Niederrheinklinik in Korschenbroich sowie in der Gemeinschaft der Gemeinden Korschenbroich;
26. August 2023	Pastoralreferentin Andrea Christiane Felden als Pastoralreferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Hl. Hermann-Josef, Steinfeld;
26. August 2023	Pastoralreferentin Anna Hirtz als Pastoralreferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Mitte;
26. August 2023	Gemeindereferentin Verena Rhein als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Wegberg;
26. August 2023	Pastoralreferentin Linda Schmitt-Thees als Pastoralreferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden St. Barbara, Mechernich;
1. September 2023	Gemeindereferentin Andrea Kühn als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Nordwest;
1. September 2023	Pastoralreferent Rafal Londo, unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Pastoralreferent in der Schulpastoral an der Bischöflichen Marienschule in Mönchengladbach, als Pastoralreferent in der Hochschulseelsorge im Kath. Hochschulzentrum LAKUM FH Niederrhein, Abt. Mönchengladbach.

Es wurden entpflichtet zum:

1. September 2023	Pastoralreferent Simon Hesselmann, unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Pastoralreferent in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Kornelimünster/Roetgen, von seiner Aufgabe als Pastoralreferent in der Hochschulseelsorge der Kath. Studentengemeinde an der FH Aachen, Campus Jülich.
-------------------	---

In die Ewigkeit wurde abberufen am:

9. Juli 2023	Pfarrer i. R. Vinzenz Gottschalk, seinen Lebensabend verbrachte Pfarrer Gottschalk in Osorno/Chile.
--------------	---





---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen  
Redaktion Bischöfliches Generalvikariat, Justitiariat  
Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41  
E-Mail: [amtsblatt@bistum-aachen.de](mailto:amtsblatt@bistum-aachen.de), Internet: [www.kirchenrecht-bac.de](http://www.kirchenrecht-bac.de)  
Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld  
Druck: documenteam GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33613 Bielefeld  
Erscheinungsweise: in der Regel 12 Ausgaben jährlich.  
Der laufende Bezug im Printformat erfolgt durch die wbv Media GmbH & Co KG.  
Der Bezugspreis beträgt 35 € jährlich inkl. Versandkosten.  
Anfragen und Bestellungen sind an [service-kommunikation@wbv.de](mailto:service-kommunikation@wbv.de) zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

201

Nr. 10, 93. Jahrgang

Aachen, 1. Oktober 2023

### Inhalt

Seite

#### Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

**Nr. 101** – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2023..... 202

#### Bischöfliche Verlautbarungen

**Nr. 102** – Ordnung zum Betrieb einer internen Meldestelle im Bistum Aachen (MeldeStO)..... 202

**Nr. 103** – Dienstordnung für den Dienst der katholischen Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. September 2023..... 205

**Nr. 104** – Ordnung für das Pfarrexamen zum Abschluss der Kaplanszeit im Bistum Aachen..... 208

**Nr. 105** – Ordnung für die Kaplanszeit im Bistum Aachen..... 211

**Nr. 106** – Richtlinien für die zweite Bildungsphase der Priester, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten Bistum Aachen..... 214

**Nr. 107** – Ordnung der zweiten Dienstprüfung von Gemeindeassistentinnen, Gemeindeassistenten, von Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten und Prüfungselementen in der Berufseinführung der Seminaristen im Bistum Aachen..... 217

**Nr. 108** – Ordnung für den Erwerb der Missio canonica im Rahmen der Berufseinführung und Prüfungsordnung..... 221

**Nr. 109** – Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V..... 224

**Nr. 110** – Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V..... 224

#### Bekanntmachungen des Generalvikariates

**Nr. 111** – Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zum Betrieb einer internen Meldestelle im Bistum Aachen (MeldeStO-AusfBest)..... 235

**Nr. 112** – Richtlinie für die Budgetaufstellung 2024 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen..... 236

**Nr. 113** – Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2023..... 240

**Nr. 114** – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer 12. November 2023..... 241

**Nr. 115** – Volkstrauertag 2023..... 241

#### Kirchliche Nachrichten

**Nr. 116** – Personalchronik..... 241

**Nr. 117** – Pontifikalhandlungen..... 242

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 101

#### Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2023

Liebe Geschwister im Glauben,

„Alles vermag ich durch den, der mich stärkt“ (Phil 4,13). Dieses ermutigende Wort schrieb der Apostel Paulus in seinem Brief an die Gemeinde in Philippi, die erste christliche Gemeinde auf europäischem Boden. Die Christen dort lebten in einer andersgläubigen Umwelt. Sie wurden als fremd, wenn nicht sogar bedrohlich empfunden. In diese Situation hinein spricht Paulus sein Glaubenszeugnis.

Seit den Anfängen unserer Kirche leben viele Christinnen und Christen ihren Glauben als Minderheit, nicht selten unter schwierigen Bedingungen. Dies trifft auch auf die katholische Diaspora in Nord- und Ostdeutschland, Nordeuropa und im Baltikum zu. Die Diasporakirche ist an vielen Orten international, jung und lebendig, doch oft auch materiell arm. Sie braucht Hilfe, damit der Dienst der Seelsorger, Räume für das Gemeindeleben und Fahrzeuge für weite Wege finanziert werden können. Mit jährlich etwa 750 Projekten unterstützt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken diese Anliegen.

Die diesjährige Aktion am Diaspora-Sonntag steht unter dem Leitwort: „Entdecke, wer dich stärkt.“ Es geht dabei um die Kraftquellen des Glaubens. Mögen auch die katholischen Christen in der Diaspora solche Kraftquellen finden und pflegen können! Wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 19. November um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der Kollekte. Helfen Sie mit, dass unser Glaube überall lebendig bleibt!

Für das Bistum Aachen  
+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen. Er soll am Sonntag, dem 12. November 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 19. November 2023, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 102

#### Ordnung zum Betrieb einer internen Meldestelle im Bistum Aachen (MeldeStO)

Diese Ordnung regelt für das Bistum Aachen gem. Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)<sup>1</sup> in seiner jeweils geltenden Fassung den Betrieb einer internen Meldestelle sowie den Schutz von hinweisgebenden Personen, denen durch eine Meldung keine beruflichen Nachteile entstehen dürfen. Der Betrieb der Meldestelle bezieht sich auf die Funktionsweise sowie die Pflichten des Betreibers der Meldestelle.

Hinweisgeber<sup>2</sup> leisten einen wichtigen Beitrag zur Aufdeckung und Ahndung von Missständen, die über die Meldestelle erfasst werden können, darunter auch bestimmte Regelverstöße aus dem kirchenrechtlichen Bereich. Das HinSchG findet mit den folgenden konkretisierenden Regelungen Anwendung.

### § 1 Anwendungsbereich

(1) Die Ordnung gilt für das Bistum Aachen sowie für die weiteren öffentlichen juristischen Personen kanonischen Rechts im Bistum Aachen, die im Sinne von can. 1276 § 1 CIC der Aufsicht des Ortsordinarius unterstehen, sofern sie Dienstgeber sind.

(2) Die Ordnung gilt für alle Leitungsorgane, Führungskräfte, Mitarbeiter und Praktikanten der in Abs. 1 genannten Rechtsträger, jeweils sowohl für Kleriker nebst Weihekandidaten als auch für Laien. Soweit in dieser Ordnung ohne weitere Differenzierung „Mitarbeiter“ genannt sind, umfasst dieser Begriff auch die Leitungsorgane und Führungskräfte. Insofern außenstehende Personen, die nicht Mitarbeiter einer der Einrichtungen gem. Abs. 1 sind (z.B. ehrenamtlich tätige Personen), in Kenntnis von Regelverstößen kommen und dafür als Hinweisgeber auftreten, findet diese Ordnung auch auf sie Anwendung.

(3) Die Ordensverbände im Bistum Aachen, gleichgültig ob päpstlichen oder diözesanen Rechts, und deren rechtlich selbständige Träger fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Ordnung.

## § 2 Meldestelle

(1) Das Bistum Aachen betreibt für die Rechtsträger gem. § 1 eine gemeinsame interne Meldestelle i.S.d. HinSchG. Rechtsträger mit eigener Website verlinken auf ihrer Homepage zu dieser Meldestelle.

(2) Das Bistum kann einen „Dritten“ gem. § 14 Abs. 1 HinSchG für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit einer internen Meldestelle betrauen. Der Dritte ist verpflichtet, die Vorgaben gem. §§ 8 bis 11 und 16 bis 18 HinSchG zu beachten.

(3) Das Bistum kann die interne Meldestelle als Software-Service treuhänderisch von einem externen Dienstleister betreiben lassen, der den gesetzlichen Anforderungen bzgl. IT-Sicherheit, Datenschutz und Dokumentation genügen muss.

(4) Involviert in eine interne Meldestelle sind: das Bistum Aachen als Betreiber, die hinweisgebende Person, die einen Hinweis bearbeitenden Verantwortlichen, ggf. die Interne Revision, ggf. ein externer Dienstleister gem. des vorstehenden Absatzes 3, ggf. ein Dritter gem. des vorstehenden Absatzes 2.

## § 3 Regelverstöße und Hinweisgeber

(1) Ein Regelverstoß ist jeder Verstoß gegen Gesetze, Rechtsverordnungen und organisationsinterne Regelungen gem. HinSchG.

(2) Ein Regelverstoß ist zudem jeder Verstoß gegen cann. 1376 bis 1378 CIC, gegen Regelungen des Liber V des CIC, gegen Vergaberichtlinien und Richtlinien im Bereich Einkauf, Bauen und Baufinanzierung, gegen universal-/partikularkirchenrechtlich vorgeschriebene Beispruchsrechte und Genehmigungstatbestände für Rechtsgeschäfte der gem. § 1 dieser Ordnung unterfallenden Rechtsträger sowie gegen interne Rechtsvorschriften des Generalvikars mit folgenden Inhalten: Regelungen zur Gewährung und Annahme von Geschenken, Aufmerksamkeiten, Einladungen sowie Umgang mit Bewirtungen und Betriebsveranstaltungen, Regelungen mit lohnsteuer- und/oder sozialversicherungsrechtlichem Bezug sowie Regelungen, die sich auf Nebentätigkeiten von Mitarbeitern beziehen.

(3) Eine Information über einen Regelverstoß ist entweder ein begründetes Verdachtsmoment oder das Wissen über eine tatsächliche oder mögliche Rechtsverletzung, die bereits begangen wurde oder sehr wahrscheinlich erfolgen wird, sowie über Versuche der Verschleierung einer Rechtsverletzung.

(4) Hinweisgeber gegenüber der Meldestelle können alle in § 1 Abs. 2 genannten Personen sein, die Kenntnis über Regelverstöße erlangt haben.

## § 4 Meldungen

(1) Meldungen sind Mitteilungen von Informationen zu Regelverstößen, die über die interne Meldestelle gem. § 2 Abs. 1 entweder in Textform oder in mündlicher Form per Sprachaufzeichnung abgegeben werden können. Die Abgabe einer anonymen Meldung ist dabei möglich. Die interne Meldestelle gewährleistet eine anonyme Kommunikation mit dem Hinweisgeber. Die Anonymität kann nur vom Hinweisgeber selbst aufgehoben werden. Zudem kann eine Meldung persönlich gegenüber einem der verantwortlichen Bearbeiter abgegeben werden. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Meldestelle gem. §§ 19 bis 23 HinSchG seitens der hinweisgebenden Person bleibt hiervon unberührt.

(2) Das Bistum ist für die Beachtung der Vorgaben zur Bearbeitung von Meldungen, die über die interne Meldestelle eingehen, verantwortlich. Näheres wird in Ausführungsbestimmungen geregelt.

(3) Keine Meldung im Sinne dieser Ordnung liegt vor, wenn

a) es sich um Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gem. der Interventionsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung handelt; hierzu wird der Hinweisgeber auf die gem. Interventionsordnung zuständigen Ansprechpersonen verwiesen,

- b) es sich um Hinweise zu Verletzungen oder Verstößen gegen das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) handelt; hierzu wird der Hinweisgeber auf die gem. KDG geltenden Verfahrenswege verwiesen,
  - c) ihr Pflichten zur Wahrung des Beichtgeheimnisses oder der Verschwiegenheit durch Geistliche oder Seelsorgerinnen und Seelsorger entgegenstehen über das, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist.
- (4) Die Möglichkeit der direkten Meldung von Regelverstößen jedweden Inhalts gegenüber der Internen Revision im Bistum Aachen gem. der Geschäftsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung bleibt von dieser Ordnung unberührt.

## § 5

### Vertraulichkeitsgebot und Schutz von hinweisgebenden Personen

- (1) Das Bistum als Betreiber der internen Meldestelle gewährleistet, dass die Vertraulichkeit der Identität der folgenden Personen strikt gewahrt wird:
- a) der hinweisgebenden Person,
  - b) der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und
  - c) der sonstigen in der Meldung genannten Personen.
- (2) Gegenüber der hinweisgebenden Person und gegenüber Personen, die Hinweise im Sinne von § 4 Abs. 3 lit. a) und b) im Rahmen der dafür geltenden Verfahrenswege abgeben, gilt das Verbot von Repressalien sowie von Androhung und Versuch, Repressalien auszuüben. Repressalien sind Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die eine Reaktion auf eine Meldung oder eine Offenlegung sind, durch die der hinweisgebenden Person ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann (z. B. ungerechtfertigte Kündigung, Versagung einer Beförderung, geänderte Aufgabenübertragung, Disziplinarmaßnahmen, Diskriminierung, Mobbing ...).

## § 6

### Folgemaßnahmen

- (1) An Folgemaßnahmen, die auf eine Meldung unter Berücksichtigung des Vertraulichkeitsgebots gem. § 5 getroffen werden können, kommen in Betracht:
- a) das Verfahren durch den zuständigen Rechtsträger, die Interne Revision oder eine Hauptabteilung des Generalvikariats des Bistums Aachen weiterführen lassen,
  - b) das Verfahren nach kirchlichem Strafrecht gem. Codex Iuris Canonici in seiner jeweils geltenden Fassung weiterführen lassen,
  - c) das Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen abgeben an eine zuständige Einrichtung kirchlichen oder staatlichen Rechts,
  - d) die hinweisgebende Person an eine andere zuständige Stelle verweisen,
  - e) das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen.
- (2) Es können parallel mehrere verschiedene Folgemaßnahmen gem. Abs. 1 lit. a) - d) eingeleitet werden. Im Fall der Nachlässigkeit des unmittelbaren Verwalters von öffentlichen juristischen Personen kanonischen Rechts gem. can. 1279 § 1 CIC greift das Interventionsrecht des Ordinarius.

## § 7

### Datenschutz

Soweit das HinSchG keine gesonderte Regelung trifft, gilt das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG). Das Bistum als Betreiber der internen Meldestelle ist befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Meldestelle gem. HinSchG und gem. dieser Ordnung erforderlich ist. § 16 KDG gilt mit der Maßgabe, dass eine Unterrichtung später erfolgen oder unterbleiben kann, wenn dies die ordnungsgemäße Bearbeitung des Hinweises beinträchtigen würde. Abweichend von § 11 Abs. 1 KDG ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch die Meldestelle zulässig, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. In diesem Fall hat die Meldestelle spezifische und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person gem. § 11 Abs. 2 lit. g, Abs. 4 KDG vorzusehen.

## § 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Aachen, 6. Juli 2023  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

---

<sup>1</sup> vom 31. Mai 2023, BGBl. Teil I vom 2. Juni 2023, Nr. 140.

<sup>2</sup> Die in dieser Ordnung aus Gründen besserer Lesbarkeit verwendete männliche Form bezieht sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

## Nr. 103

### **Dienstordnung für den Dienst der katholischen Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. September 2023**

Der Erzbischof von Köln, der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn und die Bischöfe von Aachen, Essen und Münster haben die nachstehende Dienstordnung für den Dienst der katholischen Seelsorge in Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen. Dies erfolgte im Benehmen mit dem Land Nordrhein-Westfalen, soweit die Geschäftsbeziehe der zuständigen Ministerien betroffen sind.

#### **I.**

##### **Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige**

1. Die Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen ist Teil der der Katholischen Kirche obliegenden allgemeinen Seelsorge und vollzieht sich nach den Ordnungen der zuständigen Diözese. Ändern sich die Vollzugs-, Unterbringungs- oder Arrestformen, so findet diese Dienstordnung entsprechende Anwendung.
2. Sie wird hauptamtlich oder nebenamtlich von Priestern und Diakonen und sonstigen in der Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorge tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgeübt. Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgende<sup>1</sup> sind diejenigen, die von dem Ortsordinarius mit der Seelsorge in einer Justizvollzugseinrichtung oder Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige beauftragt worden sind.
3. Die Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgenden werden unabhängig von dem jeweiligen Beschäftigungsumfang in das Beamtenverhältnis übernommen. Sind die dienstrechtlichen Voraussetzungen dafür nicht erfüllt oder ist die Begründung eines Beamtenverhältnisses aus haushaltrechtlichen Gründen nicht möglich, werden sie als Beschäftigte gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) tätig. In begründeten Einzelfällen werden sie im Rahmen eines zwischen dem jeweiligen Bistum und dem Land Nordrhein-Westfalen zu schließenden Gestellungsvertrages tätig.
4. Bei Beamtinnen bzw. Beamten und Beschäftigten gemäß TV-L liegt die Dienstaufsicht beim Land, die unmittelbar durch die Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung ausgeübt wird. Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgende, die im Rahmen eines Gestellungsvertrages tätig werden, bleiben in persönlicher, arbeitsrechtlicher und seelsorgerischer Hinsicht dem Ortsordinarius unterstellt, ungeachtet der Weisungsrechte der Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung.
5. Die Fachaufsicht obliegt dem Ortsordinarius. Er hat das Recht zur regelmäßigen Visitation.
6. Die Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgenden sind verpflichtet, bei der Ausübung ihres Dienstes die gesetzlichen sowie die sonstigen Bestimmungen und Anordnungen für den Justizvollzug und den Vollzug der Abschiebehaft zu beachten. Das gilt auch für die Anordnungen, die von der Justizvollzugsanstalt bzw. Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige in Bezug auf Gefangene, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachte allgemein oder im Einzelfall getroffen werden. Die zu beachtenden Bestimmungen und Anordnungen werden den Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgenden durch die Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung zur Kenntnis gegeben.
7. Das Beicht- und Seelsorgegeheimnis ist streng zu wahren und wird gewährleistet.

**II.****Aufgaben der Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorge**

Zur Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorge gehören im Wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Regelmäßige Gottesdienste, insbesondere an Sonn- und kirchlichen Feiertagen und Gottesdienste gemäß besonderer Absprache,
2. Spendung und Feier der Sakramente,
3. Vornahme sonstiger Kasualien,
4. seelsorgliche Gespräche mit Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten oder Untergebrachten, und zwar
  - einzeln in deren Haftraum, oder
  - einzeln oder in Gruppen im Anstalts- bzw. Einrichtungsbereich,
5. Durchführung von Sonderbesuchen aus seelsorglichen Gründen,
6. seelsorglicher Beistand und karitative Hilfe für die Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachten und deren Angehörige in Partnerschafts-, Ehe- und Familienangelegenheiten und in Lebenskrisen,
7. Krankenseelsorge,
8. religiöse Unterweisung und sonstige Hilfen zur Persönlichkeitsbildung,
9. Gruppenarbeit, Kurse und Mitwirkung bei der Freizeitgestaltung,
10. Mitwirkung bei Ausführungen Gefangener, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachter,
11. Durchführung von Ausgängen Gefangener oder Arrestantinnen und Arrestanten,
12. Durchführung von und Mitwirkung an Feiern zu besonderen Gelegenheiten,
13. Kontaktaufnahme zu den Angehörigen oder sonstigen Bezugspersonen der Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachten und ihren Pfarrgemeinden,
14. Teilnahme an Dienstbesprechungen,
15. Möglichkeit der Teilnahme an Konferenzen,
16. freigestellte Mitwirkung an Vorbereitung, Erstellung und Durchführung des Vollzugsplanes oder des Erziehungsplanes, jeweils unter Beachtung und Einbeziehung der besonderen seelsorglichen Belange der Gefangenen oder Arrestantinnen und Arrestanten,
17. Äußerungen in Gnadsachen und in Verfahren nach §§ 57, 57 a, 57 b StGB der § 88 JGG, welche aus Gründen seelsorglichen Ermessens abgelehnt werden können,
18. Zusammenarbeit mit den übrigen im Justizvollzug tätigen Personen in ihren Bemühungen, die Gefangenen oder Arrestantinnen und Arrestanten zu befähigen, das Vollzugsziel zu erreichen,
19. Bereitschaft zur Seelsorge an allen in den Justizvollzugs- oder Unterbringungseinrichtungen Tätigen,
20. Mitwirkung bei der berufsethischen Aus- und Fortbildung der Anstalts- bzw. Einrichtungsbediensteten,
21. Gewinnung, Anleitung und Begleitung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern,
22. Mitwirkung bei der Auswahl religiöser Bücher, Schriften und sonstiger Medien,
23. Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit für die Gefängnis- und Einrichtungsseelsorge in Kirche und Gesellschaft.

**III.****Rechte der Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgenden**

1. Die Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgenden haben das Recht,
  - a) Gefangene, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachte ihres eigenen Bekenntnisses umfassend zu betreuen,
  - b) Gefangene, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachte anderer Konfessionen auf deren Wunsch und im Benehmen mit dem zuständigen Seelsorger/der zuständigen Seelsorgerin dieser Konfession zu betreuen,
  - c) Gefangene, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachte anderer Religionsgemeinschaften oder ohne religiöses Bekenntnis auf deren Wunsch zu betreuen,
  - d) darüber hinaus Gefangene, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachte aus seelsorglichen Gründen zu besuchen.

2. Unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen dürfen die Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgenden sich beauftragter pastoraler Dienste bedienen und für Gottesdienste, Sakramentenspendung sowie für andere religiöse Veranstaltungen Seelsorgende von außen zuziehen.
3. Die Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgenden haben nach vorheriger Absprache mit der Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung das Recht, ehrenamtlich tätige Personen zur seelsorglichen Mitarbeit heranzuziehen.
4. Für die im dienstlichen Interesse der Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorge stattfindenden Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Kirche wird im Rahmen der staatlichen bzw. kirchlichen Bestimmungen Dienstbefreiung gewährt. Das gleiche gilt für die Teilnahme an Exerzitien der Kirche sowie an der Landes- und Bundeskonferenz der Katholischen Gefängnisseelsorge.

#### IV.

#### **Organisatorische Voraussetzungen für die Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorge**

Die Verwaltungen der Justizvollzugseinrichtungen sowie der Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige schaffen im Rahmen der geltenden Bestimmungen und Anordnungen die zur Dienstausübung der Einrichtungsseelsorge nötigen organisatorischen Voraussetzungen.

Dazu gehören insbesondere:

1. Mitteilung aller Zugänge von Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachten katholischer Konfession, unter Bekanntgabe der Personalien, und namentliche Mitteilung aller Abgänge,
2. Gewährung der Einsicht in Personalakten von Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachten,
3. selbständiger Zugang zu den Gefangenen, Arrestantinnen und sowie Untergebrachten,
4. Aushändigung des Anstalts- bzw. Einrichtungsschlüssels,
5. Bereitstellung geeigneter Räume für Gottesdienste, Gruppen- und Einzelgespräche, Sonderbesuche und Freizeitveranstaltungen,
6. Berücksichtigung der Gottesdienstzeiten und anderer Veranstaltungen bei der Planung und Festlegung des Veranstaltungsprogramms der Einrichtung,
7. Gewährleistung der Teilnahmemöglichkeit der Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachten an den Gottesdiensten,
8. Ermöglichung von seelsorglichen Sonderbesuchen, auch außerhalb der festgelegten Besuchszeiten,
9. unverzügliche Information bei besonderen Ereignissen, wie beispielsweise schwer Erkrankungen, Suizidversuchen, Todesfällen, Unterbringung in besonders gesicherten Haft- bzw. Arresträumen,
10. Absprachen mit den Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgenden über besondere Veranstaltungen im Gottesdienstraum,
11. Bereitstellung eines geeigneten Dienstzimmers einschließlich eines Telefons mit Außenverbindung unter Ausschluss der Überwachung und Aufzeichnung der ein- und ausgehenden Gespräche und, soweit technisch möglich, der gewählten Rufnummern, um den Schutz des Seelsorgegeheimnisses zu gewährleisten,
12. Grundsätzlicher Ausschluss der inhaltlichen Postkontrolle bei eingehender und ausgehender Post von internen und externen Seelsorgenden an bzw. von Gefangene/n, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachte/n zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses, wenn die Absenderin oder der Absender zutreffend angegeben wird bzw. die Identität der Absenderin oder des Absenders feststeht,
13. Ausschluss der Überwachung der technischen Kommunikationsmittel der Seelsorgenden einschließlich Internetüberwachung zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses,
14. Soweit Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln ausgeübt wird, haben die jeweilige Einrichtung und die in der Seelsorge tätige Person dafür Sorge zu tragen, dass die Vertraulichkeit in höchstmöglichen Maß gewahrt bleibt.
15. Zuteilung von Helferinnen und Helfern aus Reihen der Gefangenen sowie Arrestantinnen und Arrestanten,
16. Bereitstellung ausreichender Mittel zur Deckung der angemessenen Sach- und Personalkosten (z. B. Portokosten), Mittel für die Tätigkeit der Organistin bzw. des Organisten und die Vertretung der Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgenden; rechtzeitige Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung wird zwecks Vorbereitung des Haushalts vorausgesetzt.

**V.****Auslegung, Anwendung und Änderung dieser Dienstordnung**

1. Ergeben sich Schwierigkeiten in der Auslegung oder Anwendung dieser Dienstordnung, die nicht zwischen Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung und Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorge gelöst werden können, werden sich die zuständigen Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen und das jeweilige Bistum unverzüglich gegenseitig informieren und versuchen, die Schwierigkeiten einvernehmlich zu beheben.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten stehen neben dem Vorsitzenden der Katholischen Pastoralkonferenz für die Gefängnisseelsorge in Nordrhein-Westfalen auch die Dekane für den Bereich der katholischen Gefängnisseelsorge in den Justizvollzugsanstalten des rheinischen und des westfälischen Teils des Landes Nordrhein-Westfalen als Vermittler zur Verfügung.
3. Vor Änderung dieser Dienstordnung ist das Benehmen mit den zuständigen Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen herbeizuführen.

**VI.****Inkrafttreten**

Diese Dienstordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Kirchliche Dienstordnung für den Dienst der katholischen Seelsorge in den Justizvollzugs- einschließlich der Abschiebungshaftanstalten und der Jugendarrestanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen - AV d. JM vom 17. Juni 2003 (4561 – IV A. 5) in der Fassung vom 14. Juni 2011 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2011, Nr. 2, S. 2) - außer Kraft.

Aachen, 2. September 2023  
Für das Bistum Aachen  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

<sup>1</sup> Zwecks leichter Lesbarkeit dieser Dienstordnung werden nachfolgend sowohl Priester und Diakone als auch die sonstigen in der Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorge tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als "Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgende" bezeichnet.

**Nr. 104**  
**Ordnung für das Pfarrexamen zum Abschluss der Kaplanszeit**  
**im Bistum Aachen**

**Präambel**

Diese Ordnung regelt die Durchführung des in der „Ordnung für die Kaplanszeit im Bistum Aachen“ vom 1. Juli 2023 vorgesehenen Pfarrexamens, dessen Elemente die Berufseinführung (erster Teil der Berufseinführung in den Priesterberuf) und die Kaplanszeit (zweiter Teil der Berufseinführung in den Priesterberuf) durchziehen und dessen letztes Element (Abschlusskolloquium) die Kaplanszeit abschließt.

Das Pfarrexamen ist der Eignungsnachweis für die Übernahme eigenverantwortlicher pastoraler Leitungsaufgaben territorialer und kategorialer Art und dient der grundsätzlichen Feststellung der Eignung eines Priesters, um ihm eine Pfarrstelle übertragen zu können (can. 521 § 3 CIC). Die Prüfung ist so angelegt, dass sie eine Weiterführung der theologischen Bildung und eine Reflexion der eigenen Praxis gewährleistet. Im Bistum Aachen wird nur einem Priester, der das Pfarrexamen abgelegt hat, ein Pfarramt übertragen.

**1. Elemente des Pfarrexamens**

- a. Prüfungen der ersten Phase der Berufseinführung: Zwei pastoralpraktische Prüfungen, schriftliche Projektarbeit und erstes Abschlusskolloquium,
- b. Liturgische Feier und Predigt,
- c. Dritte pastoralpraktische Prüfung,
- d. Zweites Abschlusskolloquium.

### **a. Prüfungen der ersten Phase der Berufseinführung**

Die bereits in der ersten Phase der Berufseinführung bestandenen Prüfungen (zwei pastoralpraktische Prüfungen, schriftliche Projektarbeit und das zugehörige Abschlusskolloquium) gelten als Zulassungsvoraussetzung für das Pfarrexamen und werden in dessen Rahmen als Prüfungsteilnahme anerkannt.

Näheres regelt die „Ordnung der zweiten Dienstprüfung von Gemeindeassistentinnen, Gemeindeassistenten, Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten und Prüfungselemente in der Berufseinführung der Seminaristen im Bistum Aachen“ vom 1. Juli 2023.

### **b. Liturgische Feier und Predigt**

Im zweiten Jahr der Kaplanszeit feiert der Kaplan mit der Leitung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung, dem Regens oder Subregens und in Anwesenheit des Praxisanleiters eine liturgische Feier mit Predigt. Das Thema und den Zeitpunkt der liturgischen Feier spricht der Kaplan im Vorfeld mit der Leitung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung ab. Die Ablaufplanung der liturgischen Feier reicht er spätestens eine Woche vorher bei der Leitung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung ein.

Nach der liturgischen Feier findet ein Reflexionsgespräch statt. Von der Leitung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung und dem Regens oder Subregens werden liturgische Kompetenz und Predigtleistung als bestanden bzw. als nicht bestanden bewertet.

### **c. Dritte pastoralpraktische Prüfung**

Nach den beiden ersten pastoralpraktischen Prüfungen in der ersten Phase der Berufseinführung erfolgt die dritte pastoralpraktische Prüfung im dritten Jahr der Kaplanszeit.

Die Kapläne legen diese vor der Leitung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung, dem Regens oder Subregens und in Anwesenheit des Praxisanleiters ab. Sie besteht aus der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion einer praktischen Veranstaltung.

Art und Thema der pastoralpraktischen Prüfung vereinbaren die Teilnehmenden mit der Leitung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung und reichen dort auch eine Woche vor der pastoralpraktischen Prüfung einen schriftlichen Vorbereitungsentwurf ein. Dieser folgt dem Leitfaden für die pastoralpraktische Prüfung und umfasst eine thematische Einführung und inhaltliche Begründung und Verlaufsskizze. Nach erfolgter und begutachteter Veranstaltung findet ein Reflexionsgespräch statt. Die pastoralpraktische Prüfung (Entwurf, Durchführung, Reflexionsgespräch) wird von der Leitung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung sowie dem Regens oder Subregens als bestanden bzw. als nicht bestanden bewertet.

Das Thema der pastoralpraktischen Prüfung darf nicht im liturgischen Grundvollzug gewählt werden.

### **d. Zweites Abschlusskolloquium**

In der Regel endet die Kaplanszeit nach vier Jahren mit dem erfolgreich bestandenen Abschlusskolloquium. Der Kaplan beantragt entweder schriftlich die Zulassung zum Abschlusskolloquium oder eine Verlängerung der Kaplanszeit. Ebenso teilt er schriftlich mit, wenn er die Kaplanszeit vorzeitig beenden oder das Pfarrexamen nicht anstreben möchte. Zu diesem Abschlusskolloquium werden nur diejenigen Kapläne zugelassen, die an den Studienveranstaltungen der Kaplanszeit teilgenommen haben und bei denen die Prüfungen der ersten Phase der Berufseinführung, die liturgische Feier und Predigt sowie die dritte pastoralpraktische Prüfung als bestanden bewertet wurden.

Das Abschlusskolloquium besteht aus zwei Teilen:

Das fachliche Prüfungsgespräch von maximal 60 Minuten Dauer beinhaltet Themen, die in den Studienveranstaltungen der Kaplanszeit behandelt wurden: Leitung, Kirchenrecht, Kirchenvorstandsrecht, Vermögensverwaltung. Es bezieht auch die pastorale Relevanz dieser Themengebiete ein.

Das folgende Praxisreflexionsgespräch von 60 Minuten Dauer widmet sich den Erfahrungen, die der Kaplan in den vergangenen vier Jahren in seiner Rolle als Priester gemacht hat sowie den Fähigkeiten und Kompetenzen, die er in dieser Zeit erworben hat. Dabei werden auch zukünftige Einsatzfelder und die Akzentuierung der weiteren Fort- und Weiterbildung in den Blick genommen.

Das Abschlusskolloquium wird als bestanden bzw. nicht bestanden bewertet.

## **2. Prüfungskommission für das Abschlusskolloquium**

Der Prüfungskommission gehören an: der Generalvikar des Bistums Aachen und weitere Referentinnen oder Referenten, die vom Generalvikar ernannt werden und die in den Studienveranstaltungen der Kaplanszeit behandelte Themen abprüfen (Leitung, Kirchenrecht, Kirchenvorstandsrecht, Vermögensverwaltung). Außerdem ist die Leitung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung Mitglied der Prüfungskommission. Sie übernimmt gleichzeitig die Geschäftsführung. Näheres regelt der Generalvikar.

### 3. Wiederholung eines Prüfungsteils

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können in Absprache mit der Leitung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung und ggf. dem Regens oder Subregens einmalig wiederholt werden. Die Leitung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung legt in Absprache mit dem Subregens, dem Regens und/oder dem Generalvikar den Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung fest. Wird die Teilprüfung nach der Wiederholung als nicht bestanden bewertet, ist eine Zulassung zu den weiteren Prüfungsteilen in der Regel nicht möglich.

### 4. Feststellung der Prüfungsergebnisse

Mit dem erfolgreich als bestanden gewerteten Abschluss aller Prüfungsleistungen (Prüfungen der ersten Phase der Berufseinführung, liturgische Feier und Predigt, dritte pastoralpraktische Prüfung, zweites Abschlusskolloquium) gilt das Pfarrexamen als bestanden.

Über die Prüfungsleistungen wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die Teilprüfungen (Prüfungen der ersten Phase der Berufseinführung, liturgische Feier und Predigt, dritte pastoralpraktische Prüfung, zweites Abschlusskolloquium) einzeln ausgewiesen werden.

Dieses Zertifikat über die erbrachten Teilleistungen wird auch dann erstellt, wenn es nicht zum Abschluss des Pfarrexamens kommt.

## 5. Regularia

### 5.1 Verschiebung

Wenn alle anderen Teilleistungen erbracht sind, kann auf Antrag das Abschlusskolloquium, mit dem die Kaplanszeit abgeschlossen wird, um eine Zeit von bis zu zwei Jahren verschoben werden. Über den Antrag entscheidet der Generalvikar als Vorsitzender der Prüfungskommission.

Im Einzelfall kann von der Leitung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung, von Regens oder Subregens entschieden werden, dass der Kaplan bei einer Verlängerung der Kaplanszeit weitere Teilleistungen erbringen soll, um zum Abschlusskolloquium zugelassen werden zu können.

### 5.2 Rücktritt

Der Kaplan kann nach der Zulassung zum Abschlusskolloquium nur mit Genehmigung des Generalvikars als Vorsitzendem der Prüfungskommission zurücktreten.

Bei nicht genehmigtem Rücktritt gilt das Pfarrexamen als nicht bestanden. Bereits erbrachte Leistungen können angerechnet werden.

### 5.3 Versäumnisse und Täuschungsversuche

Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung zu einem Prüfungstermin nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Leistung als nicht erbracht. Sie wird wie eine mit „nicht bestanden“ bewertete Prüfung behandelt.

Entschuldigungsgründe können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich bei der zuständigen Ausbildungsleitung geltend gemacht werden. Bei einer Entschuldigung mit Krankheit ist vom ersten Tag der Erkrankung an eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Die Vorlage eines Attestes eines von der Diözese beauftragten Arztes kann verlangt werden.

Im Falle einer Täuschung bzw. eines Täuschungsversuchs werden die Art und der Umfang des Verstoßes in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist in die Prüfungsakte zu übernehmen. Als Folge einer Täuschung bzw. eines Täuschungsversuchs können einzelne Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

### 5.4 Bewertung

Das Pfarrexamen wird als bestanden oder nicht bestanden bewertet.

### 5.5. Beschwerdemöglichkeit und Einspruch

Gegen Entscheide der Prüfungskommission für das Pfarrexamen ist innerhalb von zehn Tagen nach Kenntnis des Entscheides Einspruch beim Bischof möglich. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Bischof.

## 6. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft!

Die „Ordnung für das Pastorexamen im Bistum Aachen“ vom 16. August 2000 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2000, Nr. 151, S. 175) ist hiermit außer Kraft gesetzt.

Aachen, 1. Juli 2023  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

---

<sup>1</sup> Die Kapläne der laufenden Jahrgänge absolvieren das Pfarrexamen entsprechend der bisher geltenden Ordnung für das Pfarrexamen.

## Nr. 105 Ordnung für die Kaplanszeit im Bistum Aachen

### **Präambel**

Im Bistum Aachen wird die vierjährige Berufseinführung für Neupriester, die die zweite Phase der Berufseinführung darstellt, traditionell als Kaplanszeit bezeichnet. Diese Bezeichnung leitet sich davon ab, dass der Neupriester an seiner ersten Stelle in der Pfarrseelsorge nicht nur zum Pfarrvikar (vicarius paroecialis – c. 545 CIC), sondern aufgrund diözesaner Gewohnheit auch zum „Kaplan“ ernannt wird, womit besondere Rechte und Pflichten verbunden sind.

Die Zeit als Kaplan dient der Einübung in die priesterlichen Grunddienste sowie der Befähigung zu einem persönlich verantworteten und geistlich vollzogenen selbstständigen Dienst.

### **I. Grundlegungen**

Die vorliegende Ordnung dient der Verwirklichung der Rahmenordnung für die Priesterbildung vom 12. März 2003, Nr. 73, der Richtlinien für die zweite Bildungsphase der Priester, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten vom 1. Juli 2023 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Juli 2021, Nr. 69, S. 124) der Ratio fundamentalis institutionis sacerdotalis (Kongregation für den Klerus: Das Geschenk Berufung zum Priestertum, Die deutschen Bischöfe, Verlautbarungen Nr. 101 und Nr. 209, in der Fassung von 2017), und des Beschlusses der Gemeinsamen Synode „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“, Nr. 7.2, Anordnung 5c.

Die vorliegende Ordnung gründet auf diesen Rahmenordnungen und beschreibt den vierjährigen Weg der fortgesetzten Berufseinführung nach der Priesterweihe bis hin zum Abschlusskolloquium im Rahmen des Pfarrexamens.

In der Regel endet die Kaplanszeit mit dem erfolgreich bestandenen Abschlusskolloquium, das den letzten Teil des Pfarrexamens darstellt. Der Kaplan beantragt entweder schriftlich die Zulassung zum Abschlusskolloquium oder eine Verlängerung der Kaplanszeit. Ebenso teilt er schriftlich mit, wenn er die Kaplanszeit vorzeitig beenden oder das Pfarrexamen nicht anstreben möchte.

### **II. Zielsetzung**

Die Ziele der Kaplanszeit bauen auf den in der ersten, zweijährigen Phase der Berufseinführung erworbenen Kompetenzen auf und stärken sie.

Die zweite Phase der Berufseinführung in den priesterlichen Dienst, die Kaplanszeit, dauert vier Jahre. Während die erste Phase der Berufseinführung als gemeinsamer Lernweg mit den Gemeindeassistentinnen, Gemeindeassistenten und Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten im Kursverbund beschritten wurde, bilden die Einübung in die priesterlichen Grunddienste sowie die Befähigung zu einem persönlich verantworteten und geistlich vollzogenen selbstständigen Dienst den Schwerpunkt der zweiten Phase der Berufseinführung für die Kapläne.

Auf den drei Dimensionen priesterlicher Bildung: „geistliches Leben und menschliche Reifung“, „theologische Bildung“ und „pastorale Befähigung“ liegt in der Kaplanszeit besonderes Augenmerk.

Die Kapläne sollen vor Ort in und aus der Praxis heraus lernen, in Kooperation mit anderen Diensten und Zuständigkeiten und mit Blick auf bestehende und mögliche neu zu knüpfende Netzwerke.

In der Kaplanszeit sollen priesterliche Persönlichkeiten ausgebildet werden, die ihre sozial-interpersonale Kompetenz weiterentwickeln und dabei insbesondere bzw. zusätzlich

- in der Lage sind, Aufgaben als Vorgesetzte mit allen Pflichten und der Verantwortung für Mitarbeitende wahrzunehmen,
- ihr Handeln an den Leitlinien zum Führungsverständnis im Bistum Aachen orientieren,
- aus einer vertieften geistlichen Grundhaltung heraus leiten, deren Referenzpunkt das Evangelium ist,
- verantwortungsbewusst, teamorientiert, kollegial und dienend leiten und ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zur Leitung vertieft haben,
- durch ihren Leitungsstil pastorales Handeln ermöglichen, so dass in ihrem Zuständigkeitsbereich allen Menschen in ihren haupt- und ehrenamtlichen Rollen Raum für ihr Wirken eröffnet wird,
- sich selbst leiten und dabei angemessene Wirksamkeit entwickeln können,
- über fundierte Kenntnisse in Kirchenrecht und Staatskirchenrecht im pastoralen Tun verfügen und diese auch in einer säkularen Umgebung sicher anwenden können,
- Verwaltungsmanagement mit Blick auf Finanzen, Personal, Immobilien, Recht und Versicherungen so beherrschen, dass sie der Leitung einer entsprechend großen Organisationseinheit gewachsen sind,
- in der Begegnung mit anderen Menschen deren Potenzial zur Entfaltung bringen können,
- ein theoriegestütztes Wissen und gelingende Anwendung guter Kommunikation vorweisen,
- agil und flexibel mit sich wandelnden pastoralen Situationen umgehen können,
- ziel- und lösungsorientiert agieren,
- Auskunft und Rechenschaft über das eigene Handeln geben und Transparenz darüber schaffen,
- in der Lage sind, ihr liturgisches Handeln und ihre Verkündigung in Beziehung zur heutigen Diversität der Lebensrealitäten zu setzen,
- bereit sind, ihre Rolle und Identität als Priester beständig zu reflektieren und sich dabei in angemessener Weise durch geeignete Instrumente unterstützen zu lassen,
- durch ihre Haltung und Ausübung der priesterlichen Berufung, des priesterlichen Lebens und Dienstes Neugier und Interesse an diesem Beruf wecken,
- ihre geistliche Lebenswahl als Mitarbeiter des Bischofs im Presbyterium der Diözese Aachen vertiefen.

### **III. Ausbildungsweg: Verlauf, Inhalte, Formate**

Die zweite Phase der priesterlichen Berufseinführung, die Kaplanszeit, ist sowohl durch den Einsatz in der pfarrlichen Seelsorge und die Mitarbeit in einem Pastoralteam unter Leitung des Pfarrers als auch durch die Teilnahme an mehreren Studienveranstaltungen gekennzeichnet.

Einsatzort und Dienststätte werden vom Bischof auf Vorschlag des Regens nach Rücksprache in der Personalkonferenz festgelegt.

Die Praxisanleitung wird während der Kaplanszeit durch den Pfarrer, in dessen Pfarrei der Kaplan als Pfarrvikar eingesetzt ist, gewährleistet. Dieser nimmt dazu an einer qualifizierenden Schulung teil. Außerdem steht es dem Praxisanleiter offen, die Studienveranstaltungen der Kapläne zu besuchen, um das eigene Wissen zu den entsprechenden Themen aufzufrischen.

Regelmäßig trifft sich die Gruppe der Priesterkandidaten und Kapläne im Rahmen der geistlichen Begleitung durch den Spiritual.

Während der Kaplanszeit nehmen die Kapläne an einer (Gruppen-)Supervision teil, die im Januar nach Eintritt in die Kaplanszeit beginnt. Um eine geeignete Gruppengröße sicherzustellen, können jedoch Kapläne aus mehreren Jahrgängen in einer Gruppensupervision zusammengefasst werden. Der gemeinsame Gruppensupervisionsprozess wird erst dann beendet, wenn alle Teilnehmer ihre Kaplanszeit abgeschlossen haben.

Für die Anleiter ist die Inanspruchnahme einer supervisorischen Begleitung optional.

Nach jedem Kaplansjahr findet ein Auswertungsgespräch zwischen einer Personalreferentin bzw. einem Personalreferenten, der Leitung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung und dem Regens oder Subregens, dem Praxisanleiter und dem Kaplan statt. Diese Gespräche dienen der Zwischenevaluation, durch die der Lernzuwachs im Sinne der Ziele der Kaplanszeit festgestellt und reflektiert werden kann.

Nach der ersten zweijährigen Phase der Berufseinführung im Pastoralkurs ist das erste Jahr der Kaplanszeit nach Möglichkeit frei von Studienveranstaltungen. Es finden lediglich weiterhin die Treffen im Rahmen der geistlichen Begleitung, ggf. Gespräche mit dem Regens zur priesterlichen Rolle und die Gruppensupervision statt. Somit bleibt im ersten Jahr der Kaplanszeit viel Zeit, um in das Pastoralteam und in die pastorale Arbeit vor Ort hineinzufinden.

Die letzten drei Jahre der Kaplanszeit enthalten folgende Elemente und Studienveranstaltungen:

- neun Tage Studienveranstaltung (drei Blöcke) zum Thema Leitung,

- drei Tage Studienveranstaltung zum Thema Kirchenvorstandsrecht,
- drei Tage Studienveranstaltung zum Thema Kirchenrecht,
- neun Tage (drei Blöcke) Studienveranstaltung zum Thema Vermögensrecht und Vermögensverwaltung,
- ein Ortsbesuch durch die Leitung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung und den Regens oder Subregens im zweiten Jahr der Kaplanszeit, bei dem der Kaplan eine eigens geplante und ausgeführte liturgische Feier und Predigt zeigt und in einem anschließenden Reflexionsgespräch dazu Rückmeldung erhält,
- eine pastoralpraktische Prüfung im dritten Jahr der Kaplanszeit in einem nicht liturgischen Bereich der Pastoral.

Falls sich in bestimmten Bereichen erhöhte Lernbedarfe eines Kaplans zeigen, können weitere Studienveranstaltungen und Schulungen individuell in Absprache mit der Leitung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung geplant werden.

Studienveranstaltungen sind weder durch Supervision noch durch Exerzitien zu ersetzen.

#### **IV. Regularia**

Der Start in die Kaplanszeit erfolgt in der Regel nach der Priesterweihe nach dem Ende der schulischen Sommerferien.

Die Kaplanszeit dauert in der Regel vier Jahre. Sie enthält verschiedene Elemente, die als Bestandteil des Pfarrexamens gewertet werden und endet mit dem bestandenen Abschlusskolloquium nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung.

Die Kapläne haben im ersten Teil der Berufseinführung mit den pastoralpraktischen Prüfungen, der schriftlichen Projektarbeit und dem Abschlusskolloquium bereits Elemente absolviert, die als Zulassungsvoraussetzung für das Pfarrexamen gelten und in dessen Rahmen als Prüfungsteilleistung anerkannt werden.

Während der Kaplanszeit kommen weitere Elemente hinzu, die Voraussetzung und Prüfungsteilleistungen des Pfarrexamens bilden: die Teilnahme an den Studienveranstaltungen, eine liturgische Feier sowie eine Predigt mit Planung, Ausführung und Reflexion, eine weitere pastoralpraktische Prüfung in einem nicht liturgischen pastoralen Bereich sowie ein weiteres Abschlusskolloquium, in dem Themen aus den Studienveranstaltungen abgeprüft werden und ein reflektierendes Praxisgespräch stattfindet. Näheres regelt die Ordnung zum Pfarrexamen.

Alle notwendigen Kosten, die den Kaplänen durch die Teilnahme an Veranstaltungen entstehen, die im Rahmen der Kaplanszeit veranstaltet sind, werden nach den entsprechenden Regelungen vom Bistum erstattet.

Nähere Informationen zu den Regelungen sind über die jeweilige Leitung der Berufseinführung zu erhalten.

#### **V. Geltung**

Diese Ordnung tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft<sup>1</sup>.

Die „Bildungsordnung für die Priester in den ersten Jahren nach der Weihe bis zum Pastorexamen im Bistum Aachen“ vom 16. August 2000 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2000, Nr. 150, S. 175) ist hiermit außer Kraft gesetzt.

Aachen, 1. Juli 2023  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

---

<sup>1</sup> Die Kapläne der laufenden Jahrgänge beenden ihre Kaplanszeit entsprechend der bisher geltenden Ordnungen.

## Nr. 106

# Richtlinien für die zweite Bildungsphase der Priester, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten Bistum Aachen

## I. Grundlegungen

Die verbindlichen Regelungen zur Gestaltung der Berufseinführung der Priester, Gemeinde- und Pastoralreferentinnen und -referenten sind festgelegt

- in der Rahmenordnung für die Priesterbildung vom 1. Dezember 1988 in der Fassung vom 12. März 2003 (Die deutschen Bischöfe, Nr. 73),
- in der Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Gemeindereferenten/-referentinnen vom 10. März 1987 in der Fassung vom 1. Oktober 2011 (Die deutschen Bischöfe, Nr. 96),
- in der Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Pastoralreferenten/-referentinnen vom 10. März 1987 in der Fassung vom 1. Oktober 2011 (Die deutschen Bischöfe, Nr. 96).

Die Richtlinien gründen auf diesen Rahmenordnungen und setzen die Regelungen für die Berufseinführung der Priester, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten in Kraft.

## II. Zielsetzung

Mit der Berufseinführung der Priester, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten sollen Berufsanfängerinnen und -anfänger in ihrer Persönlichkeitsentwicklung dahingehend gefördert werden, dass sie den beruflichen Anforderungen entsprechend in der Lage sind, zu initiieren, zu inspirieren und zu kommunizieren. Sie befähigt Berufsanfängerinnen und -anfänger im pastoralen Dienst dazu, anderen Menschen zuzuhören, ihre Bedürfnisse zu verstehen und sich auf ihre Situation, ihren Lebensraum und ihre Sprache einzustellen, wenn sie vom eigenen Glauben erzählen und ihn ausdrücken, um auch anderen die Erfahrung der Begegnung mit Gott zu ermöglichen<sup>1</sup>.

Die Berufseinführung ist auch ein geistlicher Weg, auf dem die Bewerberinnen und Bewerber in ihrer spirituellen Entwicklung unterstützt werden.

Es werden geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Bistum Aachen ausgebildet, die das Bistum gut kennen- und gleichzeitig in einer sich verändernden Kirche bestehen lernen. Dazu setzt eine Begegnung mit den Themen Pioneering<sup>2</sup> und Innovation gleich zu Beginn der Berufseinführung Vorzeichen.

Ein besonderes Augenmerk legt die Berufseinführung auf eine sensible Wahrnehmung von Rolle, Person und Organisation sowie die kritische Auseinandersetzung damit, um missbräuchliche Machtstrukturen zu verhindern.

Der Lernweg im Rahmen der zweiten Bildungsphase ist praxis- und zukunftsorientiert. Er begleitet die Seminaristen, Assistentinnen und Assistenten dabei, in ihre Berufsbilder hineinzuwachsen und mit den sich verändernden Berufsrollen umzugehen. Er fördert die Berufsattraktivität und Berufszufriedenheit.

Die Berufseinführung leitet durch vernetztes Lernen der professionell hauptamtlich Mitarbeitenden in der Pastoral zur Kooperation der Berufsgruppen an, mindestens der Priester, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten, und, wo dies möglich ist, auch unter Beteiligung der Ständigen Diakone im Haupt- und Nebenamt.

Die Berufseinführung erweitert den Horizont der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und zielt auf die Weiterentwicklung ihrer Persönlichkeit und ihrer Haltungen als Instrumente und Werkzeuge pastoralen Handelns (vgl. Lumen gentium 1).

Die zweite Bildungsphase stärkt und entwickelt Handlungskompetenzen in folgenden Feldern: Fachkompetenzen (theologisches, religionspädagogisches und humanwissenschaftliches Wissen), Methodenkompetenzen (Fertigkeiten), personale und interpersonale (Sozial-)Kompetenzen sowie die zugrunde liegende spirituelle Kompetenz (als Querschnittskompetenz).

Dabei deckt sie die kirchlichen Grundvollzüge ab: Martyria, Liturgia, Diakonia und Koinonia.

Die Prüfungsleistungen der Pastoral- und Gemeindeassistentinnen und -assistenten und der Seminaristen bieten eine Grundlage dafür, die Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten für den pastoralen Dienst zu bewerten und festzustellen. Die Begleitung durch die Leitung der Berufseinführung, regelmäßige Auswertungsgespräche zwischen der Leitung der Berufseinführung, den Praxisanleiterinnen und -anleitern, den Berufsanfängerinnen und -anfängern und den Personalreferentinnen und -referenten tragen ebenso zu dieser Bewertung und Feststellung bei.

### III. Zulassung

Mit erfolgreichem Abschluss des Studiums der Theologie (Diplom oder Magister theologiae), des Studiengangs Theologie auf dem dritten Bildungsweg, des Zweiten Staatsexamens für den Religionsunterricht in der Sekundarstufe II und erfolgreich abgeschlossenem Ergänzungsstudium mit pastoraltheologischer Zielrichtung, des Masters nach diözesaner Zulassung (für Seminaristen, Pastoralassistentinnen und -assistenten) bzw. der Studiengänge „Angewandte Theologie“, „Kirchliche Praxis in säkularer Gesellschaft“ (Bachelor) oder „Theologie im Fernkurs“ (für die Gemeindeassistentinnen und -assistenten) ist die erste Bildungsphase beendet. Dieser Abschluss gilt als Erste Dienstprüfung und als Voraussetzung für die Zulassung zur zweiten Bildungsphase.

Die Berufsbezeichnung lautet in dieser Phase für die Laien im pastoralen Dienst Pastoralassistentin bzw. -assistent bzw. Gemeindeassistentin bzw. -assistent.

Ein Anwärter auf den Priesterberuf beginnt als Seminarist, nach der Diakonenweihe ist er Diakon, nach der Priesterweihe Kaplan.

### IV. Ausbildungsweg: Verlauf, Inhalte, Formate

Der Prozess der Berufseinführung findet sowohl in der Gruppe des Pastoralkurses als auch in einem pastoralen Team am Einsatzort statt. Einsatzort und Dienststätte werden in Absprache mit dem Fachbereich Pastorales Personal zugewiesen.

Die Praxisanleitung wird während der zweijährigen Zeit der Berufseinführung durch eine Praxisanleiterin oder einen Praxisanleiter gewährleistet. Wer die Anleitung übernimmt oder in Zukunft übernehmen will, erfährt eine dazu qualifizierende Schulung, verantwortet durch den Fachbereich Qualifizierung. Wer eine solche Schulung absolviert hat, ist für die Anleitung geeignet.

Am Einsatzort geschieht eine dreimonatige Vertiefung religionspädagogischer Kompetenz, unter anderem durch den Einsatz in einer Schule, begleitet von religionspädagogischen Studentagen. Dabei wird die religionspädagogische Kompetenz ausdrücklich auch auf den pastoralen Bereich hin gedacht und angewendet und Wert darauf gelegt, dass die unterschiedlichen Anforderungen beider Bereiche deutlich werden.

Die Koordination vor allem der Schwerpunktausbildung im zweiten Jahr der Berufseinführung geschieht im Hubsystem<sup>3</sup> in Abstimmung zwischen den Verantwortlichen am Einsatzort und den jeweiligen Verantwortlichen innerhalb der acht Regionen des Bistums.

Im Rahmen der Berufseinführung bilden die Seminaristen, Assistentinnen und Assistenten untereinander Peer Groups als kontinuierliche professionelle Lerngemeinschaft, um ihre Praxiserfahrung kollegial, thematisch, in persönlicher Auseinandersetzung und gemessen an der pastoralen Wirklichkeit zu reflektieren.

Dabei ist die Klärung der eigenen Fähigkeit zu Analyse und Reflexion und der eigenen Rolle ein wichtiger Aspekt, der ab dem vierten Quartal des ersten Jahres der Berufseinführung durch Supervision unterstützt wird. Dieser Supervisionsprozess begleitet unter Berücksichtigung des Regelkontingents<sup>4</sup> auch nach der Berufseinführung den Übergang in die Festanstellung.

Neben den fachlichen Kompetenzen ist somit auch die Reflexion und Prüfung der eigenen inneren Haltung ein wichtiger Bestandteil des Lernweges. Die Studienveranstaltungen sowie der kollegiale Austausch unterstützen die Seminaristen, Assistentinnen und Assistenten darin, auf ihrem Weg zu erkennen, was sie als Seelsorgerin und Seelsorger ausmacht.

Die vertiefte Begegnung mit den Grundvollzügen kirchlichen Handelns wird im ersten Jahr der Berufseinführung ermöglicht. Diese Einblicke tragen zur Entscheidung für einen Ausbildungsschwerpunkt in der Phase der Schwerpunktsetzung und Projektphase (zweites Jahr der Berufseinführung) bei, in dem eigenständige Erfahrung unter zuverlässiger Begleitung durch berufserfahrene Kolleginnen und Kollegen ermöglicht und erwartet wird.

In diesem ausgewogenen Verhältnis von Eigenständigkeit und Begleitung sind folgende Themenbereiche (mit zugehörigen exemplarischen Inhalten) durch gemeinsam absolvierte Studienveranstaltungen zu vertiefen:

- Kommunikation und Konflikt: Sensibilisierung aufgrund pastoralpsychologischen Basiswissens, Einführung in das Seelsorgegespräch;
- Trauerpastoral: Begegnung mit Trauernden, Verständnis der Trauerliturgie und angemessene liturgische Präsenz;
- Engagementförderung: Gremienleitung, Kooperation;
- Sozialraumorientierung: Grundlage pastoralen Handelns zur Verbesserung der Lebensbedingungen, Beteiligung an lösungsorientierten Prozessen, in Zusammenarbeit mit dem Diözesancaritasverband;
- Glaubenskommunikation: Befähigung zum persönlichen Zeugnis, medial sichere Kommunikation in die kirchliche und säkulare Öffentlichkeit hinein, einladende und mystagogische Sakramenkatechese;

- Projektmanagement: Steuerung pastoraler Prozesse;
- Homiletik: Vertiefung von Theorie und Praxis des Predigtdienstes
- Seelsorgliche Gesprächsführung: Gesprächsführung auf der Grundlage von spiritueller Kompetenz
- Zeitmanagement: wertorientiertes Zeit- und Selbstmanagement

Die gemeinsamen Studienveranstaltungen finden an unterschiedlichen Orten auf dem Gebiet des Bistums statt, um es als pastoralen Raum zu erfahren und kennenzulernen.

Vier weitere Tage stehen in einem Wahlpflichtbereich zur Verfügung, um in der Reflexion mit Anleitung und Leitung der Berufseinführung erkannte Defizite an Wissen in einzelnen pastoralen Gebieten auszugleichen sowie Stärken und Interessen für den individuellen Lernweg zu vertiefen.

Die spirituelle Vertiefung, der Kontakt mit der eigenen Berufungsgeschichte und das Aufatmen aus dem pastoralen Alltag in Gemeinschaft mit Gott und des Kurses untereinander geschieht unter anderem an den Pastoraltagen, durch jährliche Exerzitien und durchgängig geistliche Begleitung.

Die Seminaristen sind parallel in einen gemeinsamen Pastoralkurs von vierzehn deutschen Diözesen integriert, der in einem Diakonats- und einem Presbyteratskurs von jeweils vier Wochen auf die Weihestufen vorbereitet und das Hineinwachsen in den priesterlichen Dienst begleitet.

Pastoralliturgische Inhalte werden im Rahmen dieses Kurses für die Seminaristen gesondert vermittelt. Parallel nehmen die Assistentinnen und Assistenten am entsprechenden Studienangebot Pastoralliturgie teil, das in liturgische Präsenz sowie anlassbezogene liturgische Vielfalt und kirchenmusikalische Ausdrucksformen einübt, den kundigen und reflektierten Umgang mit liturgischen Büchern und Riten vermittelt und homiletische Kompetenz schult. Im Rahmen dieser Studienveranstaltung erhalten die Assistentinnen und Assistenten Sprecherziehung und Stimmungsbildung.

Regelmäßig trifft sich die gesamte Gruppe der Berufsanfängerinnen und -anfänger zur Reflexion der pastoralen Praxis im Rahmen der Studienveranstaltungen.

Pastoralpraktische Prüfungen, Evaluationen und die Prüfungselemente am Ende der zweijährigen Berufseinführung überprüfen die Entwicklung und den Lernerfolg der Berufsanfängerinnen und -anfänger.

An das Ende dieser Phase schließen sich im Auswertungs- und Sondierungsgespräch mit den Personalreferentinnen und -referenten Perspektiven für eine erste Einsatzplanung und vertiefende Qualifikation für besondere Wege im pastoralen Dienst an. Nach erfolgreicher Zweiter Dienstprüfung ist der Erwerb der *Missio canonica* einer der möglichen Wege in der Laufbahnplanung.

## V. Regularia

Alle Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Assessmenttag in Aachen eingeladen. Bewerbungen sind entsprechend bis zum 1. Dezember des Vorjahres einzureichen.

Der Start der Berufseinführung erfolgt jeweils zum 1. September. Für die Seminaristen beginnt die Berufseinführung mit dem überdiözesanen Priesterkurs, falls dieser vor den 1. September fällt.

Pastoralpraktische Prüfungen am Einsatzort sowie die Abschluss-/Projektarbeit am Ende der Berufseinführung sind für die Assistentinnen und Assistenten Teilleistungen im Rahmen der Zweiten Dienstprüfung. Für Seminaristen/Diakone sind sie notwendige Elemente, um nach vierjähriger Kaplanszeit die Zulassung zum Pfarrexfamen zu erhalten. Eine etwaige Wiederholung einzelner Elemente der Zweiten Dienstprüfung ist einmalig innerhalb des Zeitraums von einem Jahr möglich.

Zum Ende des ersten Berufseinführungsjahres findet eine Zwischenevaluation mit der Leitung der Berufseinführung und der zuständigen Personalreferentin bzw. dem zuständigen Personalreferenten sowie der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter statt, die den Entwicklungsstand und den Lernzuwachs (persönliche, fachliche und institutionelle Kompetenzen) feststellen und reflektieren.

Die Berufseinführung dauert in der Regel zwei Jahre und endet mit bestandener Zweiten Dienstprüfung nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung.

Alle notwendigen Kosten, die den Berufsanfängerinnen und -anfängern durch die Teilnahme an Veranstaltungen entstehen, die im Rahmen der Berufseinführung veranlasst sind, werden nach den entsprechenden Regelungen vom Bistum erstattet.

Nähere Informationen zu den berufsgruppenspezifischen und -internen Regelungen sind über die jeweilige Leitung der Berufseinführung zu erhalten.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit zum Quereinstieg in den pastoralen Dienst nach den jeweils geltenden Zugangsregelungen.

## VI. Geltung

Diese Richtlinien werden zum Start der Berufseinführung zum 7. August 2023 erlassen, im Hinblick auf künftige Ausführungsbestimmungen fortgeschrieben und daher entsprechend regelmäßig durch neue Fassungen ersetzt.

Mit der Inkraftsetzung dieser Richtlinien im Bistum Aachen treten die bisher geltenden Richtlinien für die zweite Bildungsphase der Priester, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten vom 10. Juni 2021 (KIAanz. für die Diözese Aachen vom 1. Juli 2021, Nr. 69, S. 124) außer Kraft<sup>5</sup>.

Aachen, 1. Juli 2023  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

<sup>1</sup> Vgl. die Zukunftsbildskizze des synodalen Gesprächs- und Veränderungsprozesses „Heute bei dir“ im Bistum Aachen.

<sup>2</sup> Laut Michael Bonert, kirchenentwicklung.de/pioniere-in-kirche-was-ist-das-und-wie-kann-es-gehen: „Pioniere sind die, die vorangehen, die die Landschaft erkunden (vgl. die Kundschafter in Numeri 13), die kreative Lösungen für Hindernisse finden, die einen Weg probieren im Wissen darum, dass der in die Irre führen kann, um dann umzukehren und einen anderen Weg zu suchen, der schlussendlich anderen den Weg bereitet (vgl. Joh 3,30)“, die neue Möglichkeiten entdecken, sie angehen und erste Perspektiven für eine Umsetzung entwerfen; vgl. <https://pioneer.churchmissionsociety.org> sowie entsprechende Arbeitsstellen und Lehrinhalte auch in den Theologiestudiengängen in Deutschland.

<sup>3</sup> Hub: Knotenpunkt, an dem Prozesse aus einer Richtung oder mehreren Richtungen zusammentreffen und von dort in eine Richtung oder mehrere Richtungen weitergeleitet werden.

<sup>4</sup> Dieses Kontingent wird in der entsprechenden Supervisionsordnung geregelt.

<sup>5</sup> Die Pastoral- und Gemeindeassistentinnen und -assistenten, die unter den Richtlinien von 2021 ihre Berufseinführung begonnen haben, beenden sie nach den darin beschriebenen Regelungen.

## Nr. 107

### Ordnung der zweiten Dienstprüfung von Gemeindeassistentinnen, Gemeindeassistenten, von Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten und Prüfungselemente in der Berufseinführung der Seminaristen im Bistum Aachen

#### Präambel

Diese Ordnung regelt den Abschluss der Berufseinführung (zweite Bildungsphase) der Gemeindeassistentinnen, Gemeindeassistenten, Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten und Seminaristen im Bistum Aachen. Ihr liegen zugrunde die Richtlinien für die zweite Bildungsphase der Priester, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten vom 1. Juli 2023.

Sie nimmt Bezug auf den Kompetenzkatalog sowie auf die Leitfäden zur Schwerpunktsetzung im zweiten Jahr der Berufseinführung, zur pastoralpraktischen Prüfung, zur Projektarbeit und zu den Leitfäden zum Verfassen von Gutachten.

#### Prüfungskommission

Der Prüfungskommission gehört der Generalvikar des Bistums Aachen an oder eine von ihm ernannte Vertretung sowie der Regens und die Leitung der Berufseinführung. Näheres regelt der Generalvikar. Zusätzlich werden vom Regens oder von der Leitung der Berufseinführung Gutachterinnen und Gutachter in die Prüfungskommission bestellt, die für die Bewertung der schriftlichen Projektarbeiten zuständig und infolgedessen in der Prüfungskommission für das Abschlusskolloquium teilweise vertreten sind.

#### 1. Erste pastoralpraktische Prüfung im Bereich der Grundaufgaben der Pastoral

Vor Abschluss des ersten Jahres der Berufseinführung nimmt eine Person als prüfungsberechtigte Vertretung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung, der Regens oder Subregens in Anwesenheit der Praxisleitung an einer pastoralen Veranstaltung im Bereich der Grundaufgaben der Pastoral am Einsatzort teil, die von der Gemeindeassistentin, dem Gemeindeassistenten, der Pastoralassistentin, dem Pastoralassistenten oder Seminaristen schriftlich vorbereitet, durchgeführt und anschließend reflektiert wird.

Diese pastoralpraktische Prüfung erfolgt nach den Weihnachtsferien. Seminaristen haben sie spätestens Ostern absolviert, Gemeinde- und Pastoralassistentinnen und -assistenten spätestens mit dem Monat Mai.

Art und Thema der Veranstaltung vereinbaren sie mit der Leitung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung, dem Regens oder Subregens. Die Gemeindeassistentin, der Gemeindeassistent, die Pastoralassistentin, der Pastoralassistent oder Seminarist reicht dem Fachbereich oder den Vertretern des Priesterseminars eine Woche vor der Prüfung einen schriftlichen Vorbereitungsentwurf ein. Dieser folgt dem Leitfaden für die pastoralpraktische Prüfung und umfasst eine thematische Einführung, inhaltliche Begründung und Verlaufsskizze. Nach erfolgter und begutachteter Veranstaltung findet ein Reflexionsgespräch statt. Die pastoralpraktische Prüfung (Entwurf, Durchführung, Reflexionsgespräch) wird von der Leitung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung, dem Regens oder Subregens als bestanden bzw. als nicht bestanden bewertet.

Für die Diakone gilt die bestandene erste pastoralpraktische Prüfung als Zulassungsvoraussetzung für das Pfarrexamen und wird in dessen Rahmen als Prüfungsteilleistung anerkannt.

## 2. Grundlagenpraktikum Religionspädagogik

Im ersten Jahr der Berufseinführung absolvieren die Mitglieder eines Pastoralkurses ein religiöspädagogisches Grundlagenpraktikum. Es umfasst mindestens zwölf Wochen in der Zeit zwischen dem Jahresbeginn und den Osterferien. Das Praktikum wird durch religiöspädagogische Studientage im Umfang von vierundvierzig Zeitstunden vorbereitet und begleitet.

In Absprache mit der Abteilung 1.4 Erziehung und Schule des Bischöflichen Generalvikariates Aachen wird bis Ende Oktober ein geeigneter Praktikumsplatz gesucht.

Das Praktikum umfasst sechs Wochenstunden, beginnt mit einer Hospitationsphase und mündet nach einer Einarbeitungszeit in vier Wochenstunden eigenständigen Unterrichts (unter Anleitung) durch die Assistentinnen, Assistenten und Seminaristen. Die Teilnehmenden am Pastoralkurs schließen das religiöspädagogische Praktikum in der Schule mit einem Testat ab.

Ziel des Praktikums ist, Lehr- und Lernarrangements sinnvoll planen, in die Praxis umsetzen und reflektieren zu können.

Zum anerkannten Abschluss des Praktikums gehören Entwurf und nachgewiesene Ausführung mindestens einer eigenständigen Unterrichtsreihe sowie ein verpflichtender Unterrichtsbesuch inklusive einem Unterrichtsentwurf als Vorbereitung. Der Unterrichtsbesuch wird nicht bewertet.

Der Erwerb der *Missio canonica* ist freie Laufbahnentscheidung. In dem Fall kann der Schwerpunkt des zweiten Jahres der Berufseinführung im Bereich des schulischen Religionsunterrichts gesetzt werden. Am Ende der Schwerpunktausbildung kann die kirchliche und staatliche Unterrichtserlaubnis erworben werden. Näheres dazu regelt die „*Ordnung für den Erwerb der Missio canonica im Rahmen der Berufseinführung und Prüfungsordnung*“.

## 3. Zweite pastoralpraktische Prüfung in der Schwerpunktphase im zweiten Jahr

Die zweite pastoralpraktische Prüfung im zweiten Jahr der Berufseinführung erfolgt im Zeitraum nach den Weihnachtsferien bis zum Ende des Monats Februar. Die Teilnehmenden am Pastoralkurs legen diese vor einer zur Prüfung berechtigten Person des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung, dem Regens oder Subregens und in Anwesenheit des Praxisleiters oder der Praxisleiterin ab. Sie besteht aus der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion einer praktischen Veranstaltung.

Art und Thema der pastoralpraktischen Prüfung vereinbaren die Teilnehmenden am Pastoralkurs mit der Leitung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung, dem Regens oder Subregens und reichen der prüfenden Person eine Woche vor der pastoralpraktischen Prüfung einen schriftlichen Vorbereitungsentwurf ein. Dieser folgt dem Leitfaden für die pastoralpraktische Prüfung und umfasst eine thematische Einführung und inhaltliche Begründung und Verlaufsskizze. Nach erfolgter und begutachteter Veranstaltung findet ein Reflexionsgespräch statt. Die pastoralpraktische Prüfung (Entwurf, Durchführung, Reflexionsgespräch) wird von der Leitung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung, dem Regens oder Subregens als bestanden bzw. als nicht bestanden bewertet.

Die pastoralpraktische Prüfung im zweiten Jahr der Berufseinführung kann einen Arbeitsbereich im gewählten Schwerpunkt berücksichtigen. Sie darf aber nicht in der Weise im thematischen Zusammenhang mit der schriftlichen Projektarbeit stehen, dass sie einen Teilaспект darin darstellt.

Wird der Schwerpunkt im Bereich Religionspädagogik gewählt, ist dieser Praxisbesuch im Feld der Schulpastoral außerhalb des Unterrichtsgeschehens möglich.

Für die Diakone gilt die bestandene zweite pastoralpraktische Prüfung als Zulassungsvoraussetzung für das Pfarrexamen und wird in dessen Rahmen als Prüfungsteilleistung anerkannt.

#### 4. Schriftliche Projektarbeit

Das Thema der Arbeit wird zwischen den Sommerferien und den Herbstferien im zweiten Jahr der Berufseinführung mit der Leitung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung, dem Regens oder Subregens vereinbart. Es kann ein Thema im gewählten Schwerpunkt berücksichtigen.

Der Diakon<sup>1</sup> legt spätestens zum 1. Februar im zweiten Jahr der Berufseinführung eine schriftliche Projektarbeit vor. Jeweils spätestens zum 15. März im zweiten Jahr der Berufseinführung legt die Gemeindeassistentin, der Gemeindeassistent, die Pastoralassistentin, der Pastoralassistent eine schriftliche Projektarbeit vor. Mit dieser Arbeit wird der Nachweis über die Fähigkeit erbracht, eine pastorale Aufgabe selbstständig zu planen, durchzuführen und zu reflektieren, theologische Kenntnisse, die eigene praktisch-theologische und religionspädagogische Kompetenz und Gegebenheiten im Arbeitsfeld miteinander in Beziehung zu setzen und daraus pastorale Perspektiven zu entwickeln.

Wird der Schwerpunkt im Bereich Religionspädagogik gewählt, ist diese Projektarbeit nicht identisch mit der schriftlichen Ausarbeitung im Rahmen des Erwerbs der Unterrichtserlaubnis. Das Thema der Projektarbeit darf jedoch im Feld der Schulpastoral gewählt werden.

Die Verfasserin, der Verfasser der Projektarbeit erklärt schriftlich, dass die Projektarbeit selbstständig angefertigt worden ist und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet wurden.

Die Beurteilung der schriftlichen Projektarbeit erfolgt durch zwei in die Prüfungskommission berufene und vom Fachbereich Ausbildung und Berufseinführung oder vom Regens bestellte Gutachterinnen und Gutachter. Sie wird anhand des Kompetenzkatalogs und des Leitfadens für die Projektarbeit als bestandene bzw. als nicht bestandene Prüfungsleistung bewertet. Bei abweichender Bewertung entscheidet die Leitung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung oder der Regens nach Rücksprache mit den Gutachterinnen und Gutachtern. Die Bewertung aus den Gutachten wird der Gemeindeassistentin, dem Gemeindeassistenten, der Pastoralassistentin, dem Pastoralassistenten oder dem Diakon zur Kenntnis gegeben, die Gutachten selbst erst nach dem Prüfungsgespräch ausgehändigt. Der Praxisanleiter oder die Praxisanleiterin erhält die Projektarbeit zur Kenntnis.

Für die Diakone gilt die bestandene schriftliche Projektarbeit als Zulassungsvoraussetzung für das Pfarrexamen und wird in dessen Rahmen als Prüfungsteilleistung anerkannt.

#### 5. Abschlusskolloquium im Rahmen der zweiten Dienstprüfung

Vor den Osterferien im zweiten Jahr der Berufseinführung erfolgt mit den Diakonen ein Abschlusskolloquium als Prüfungsgespräch von maximal 40 Minuten Dauer. Vor den Sommerferien findet dieses Prüfungsgespräch mit der Gemeindeassistentin, dem Gemeindeassistenten, der Pastoralassistentin oder dem Pastoralassistenten statt.

Zu diesem Abschlusskolloquium werden nur die Prüflinge zugelassen, bei denen die pastoralpraktische Prüfung und die schriftliche Projektarbeit als bestanden bewertet wurden.

Themen dieser Prüfung sind das in der schriftlichen Projektarbeit behandelte pastorale Projekt sowie zwei weitere Aufgabenbereiche der Pastoral, die mit der Leitung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung oder mit dem Regens oder dem Subregens vereinbart sind.

Prüferinnen und Prüfer sind eine Person als Vertretung der Hauptabteilung Personal, die den Vorsitz hat, eine bzw. einer der beiden am Gutachten Beteiligten und die Leitung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung. Regens oder Subregens können am Prüfungskolloquium als Beisitzer teilnehmen. Sie sind in diesem Fall vor der Bewertung anzuhören.

Die Prüfung wird als bestanden bzw. nicht bestanden bewertet. Über das Prüfungsgespräch wird ein Protokoll geführt, das bis zur Beauftragung aufbewahrt wird.

Für die Diakone gilt das bestandene Abschlusskolloquium als Zulassungsvoraussetzung für das Pfarrexamen und wird in dessen Rahmen als Prüfungsteilleistung anerkannt.

#### 6. Wiederholung eines Prüfungsteils

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Die Leitung des Fachbereichs Ausbildung und Berufseinführung oder der Regens legt den Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung fest. Wird die Teilprüfung nach der Wiederholung als nicht bestanden bewertet, ist eine Zulassung zu den weiteren Prüfungsteilen nicht möglich.

Die Gemeindeassistentin, der Gemeindeassistent, die Pastoralassistentin, der Pastoralassistent oder der Diakon hat das Recht, gegen die Bewertung einer oder mehrerer Teilleistungen innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung beim Generalvikar schriftlich Widerspruch einzulegen. Nach Prüfung

entscheidet der Generalvikar über die Zulässigkeit des Widerspruchs und eine eventuelle Korrektur der Bewer-  
tung.

## 7. Feststellung der Prüfungsergebnisse

Mit dem erfolgreich als bestanden gewerteten Abschluss aller Prüfungsleistungen (erste und zweite pastoral-  
praktische Prüfung, religionspädagogisches Testat, schriftliche Projektarbeit und Abschlusskolloquium) gilt  
die Prüfung, die für die Laien im pastoralen Dienst als Zweite Dienstprüfung gilt, als bestanden.

Über die Prüfungsleistungen wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die Teilprüfungen im pastoralen und schuli-  
schen Bereich (Testat, pastoralpraktische Prüfungen, schriftliche Projektarbeit, Abschlusskolloquium) einzeln  
ausgewiesen werden.

Bei angestrebtem Erwerb der kirchlichen und staatlichen Unterrichtserlaubnis wird nach Schwerpunktsetzung  
im Bereich der Religionspädagogik über die religionspädagogischen Prüfungen ein gesondertes Zeugnis mit  
einer Bewertung in Noten ausgestellt, wie es in der „Ordnung für den Erwerb der Missio canonica im Rahmen  
der Berufseinführung und Prüfungsordnung“ ausgewiesen ist.

Bei Ausscheiden aus dem Dienst des Bistums vor dem Abschluss aller Prüfungen bzw. vor Abschluss der  
Zweiten Dienstprüfung durch die Laien im pastoralen Dienst wird der Gemeindeassistentin, dem Gemeindeas-  
sistenten, der Pastoralassistentin, dem Pastoralassistenten, dem Seminaristen oder dem Diakon ein Zeugnis  
über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt.

### 7.1 Versäumnisse und Täuschungsversuche

Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung zu einem Prüfungstermin nicht oder nicht rechtzeit-  
ig, so gilt die Leistung als nicht erbracht. Sie wird wie eine mit „nicht bestanden“ bewertete Prüfung  
behandelt.

Wird die schriftliche Projektarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert,  
so gilt die Leistung als nicht erbracht. Sie wird wie eine mit „nicht bestanden“ bewertete Arbeit behandelt.

Entschuldigungsgründe können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich bei der zuständigen Aus-  
bildungssleitung im pastoralen bzw. schulischen Bereich geltend gemacht werden. Bei einer Entschuldigung  
mit Krankheit ist vom ersten Tag der Erkrankung an eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Die  
Vorlage eines Attestes eines von der Diözese beauftragten Arztes kann verlangt werden.

Im Falle einer Täuschung bzw. eines Täuschungsversuchs werden die Art und der Umfang des Verstoßes in  
einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist in die Prüfungsakte zu übernehmen.

Als Folge einer Täuschung bzw. eines Täuschungsversuchs können einzelne Prüfungsteile oder die gesamte  
Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. In besonders schweren Fällen kann zudem eine Wiederholung der  
zweiten Dienstprüfung ausgeschlossen werden.

Die zuständige Prüfungskommission trifft diese Entscheidung und teilt sie dem Prüfling unter Angabe von  
Gründen unverzüglich mit.

## 8. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung der Zweiten Dienstprüfung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2023 in Kraft. Alle bisher geltenden  
Bestimmungen in der Berufseinführung für die pastoralen Laienberufe treten mit Inkraftsetzung dieser Ord-  
nung außer Kraft.<sup>2</sup> In der Priesterausbildung haben die jeweiligen Ausbildungsordnungen weiterhin Gültigkeit.

Aachen, 11. September 2023  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

<sup>1</sup> Da im ersten Jahr der Berufseinführung die Diakonenweihe stattgefunden hat, lautet die Bezeichnung nun nicht mehr „Seminarist“, sondern „Diakon“.

<sup>2</sup> Die Pastoral- und Gemeindeassistentinnen und -assistenten, die unter den Richtlinien von 2021 ihre Berufseinführung  
begonnen haben, beenden sie nach den darin beschriebenen Regelungen.

**Nr. 108****Ordnung für den Erwerb der Missio canonica im Rahmen der Berufseinführung und Prüfungsordnung****Präambel**

Diese Ordnung regelt die Ausbildungs- und Prüfungselemente in der Berufseinführung (zweite Bildungsphase) der Gemeindeassistentinnen, Gemeindeassistenten, Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten und Seminaristen im Bistum Aachen für den Erwerb der Missio canonica und der Staatlichen Lehrerlaubnis. Dieser Erwerb ist eine persönliche Laufbahnentscheidung. Die erforderlichen Nachweise und Prüfungsleistungen werden in der Regel innerhalb der zweijährigen Berufseinführung erbracht.

Dieser Ordnung liegen zugrunde die Richtlinien für die zweite Bildungsphase der Berufseinführung der Priester, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten vom 1. Juli 2023, sowie die Ordnung der zweiten Dienstprüfung von Gemeindeassistentinnen, Gemeindeassistenten, Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten und Prüfungselemente in der Berufseinführung der Seminaristen im Bistum Aachen vom 1. Juli 2023.

Drei Ausbildungselemente und Teilprüfungen sind dabei zu absolvieren.

**1. Grundlagenpraktikum Religionspädagogik (erstes Jahr der Berufseinführung)**

Im ersten Jahr der Berufseinführung absolvieren die Mitglieder eines Pastoralkurses ein religiöspädagogisches Grundlagenpraktikum. Es umfasst mindestens zwölf Wochen in der Zeit zwischen dem Jahresbeginn und den Osterferien. Das Praktikum wird durch religiöspädagogische Studientage im Umfang von vierundvierzig Zeitstunden vorbereitet und begleitet.

In Absprache mit der Abteilung 1.4 Erziehung und Schule des Bischöflichen Generalvikariates Aachen wird bis Ende Oktober ein geeigneter Praktikumsplatz gesucht.

Das Praktikum umfasst sechs Wochenstunden, beginnt mit einer Hospitationsphase und mündet nach einer Einarbeitungszeit in vier Wochenstunden eigenständigen Unterrichts durch die Assistentinnen, Assistenten und Seminaristen. Die Teilnehmenden am Pastoralkurs schließen das religiöspädagogische Praktikum in der Schule mit einem Testat ab.

Zum anerkannten Abschluss des Praktikums gehören Entwurf und nachgewiesene Ausführung mindestens einer eigenständigen Unterrichtsreihe sowie ein verpflichtender Unterrichtsbesuch inklusive einem Unterrichtsentwurf als Vorbereitung. Der Unterrichtsbesuch wird nicht bewertet.

**2. Religionspädagogischer Schwerpunkt (zweites Jahr der Berufseinführung)**

Im zweiten Jahr der Berufseinführung besteht die Möglichkeit, auf das Grundlagenpraktikum und die darin testierten Leistungen im Rahmen einer Schwerpunktsetzung im Grundvollzug Martyria im religiöspädagogischen Bereich aufzubauen. Diese Schwerpunktsetzung hat in der Regel den Erwerb der kirchlichen und staatlichen Lehrerlaubnis zum Ziel. Dieser Erwerb ist eine freie Laufbahnentscheidung.

Die Wahl dieses Schwerpunkts muss bis Ende April im ersten Jahr der Berufseinführung getroffen und mit der Leitung der Berufseinführung kommuniziert sein.

In Absprache mit der Abteilung 1.4 Erziehung und Schule wird bis spätestens Anfang Juni eine geeignete Ausbildungsschule gesucht. Diese Ausbildungsschule kann mit der Praktikumsschule identisch sein.

Die Schulausbildung im Schwerpunkt umfasst mindestens dreißig Wochen (ohne Schulferien) und beginnt entweder nach den Sommer- oder nach den Herbstferien. In diesem Zeitraum sind sechs Wochenstunden Religionsunterricht obligatorisch, davon zwei Stunden Hospitation und vier Stunden Erteilung eigenen Unterrichts unter Anleitung. Wird der Erwerb der Missio canonica angestrebt, verlängert sich die Schulausbildung in diesem Umfang bis zur erfolgreich abgelegten Prüfung. Über die geleisteten Stunden ist ein Stundennachweis zu erbringen.

Unterrichtsbesuche zur Anleitung und Beratung sind mit der religiöspädagogischen Studienleitung zu vereinbaren. Verpflichtend sind zwei Unterrichtsbesuche zur Bewertung des eigenständigen Unterrichts bzw. der selbstständigen religiöspädagogischen Leistung. Die Bewertung eines Unterrichtsbesuchs bezieht in besonderer Weise den kompetenten Medieneinsatz ein.

In weiteren verpflichtenden Studientagen mit einem Stundenumfang von 24 Zeitstunden im Bereich Religionspädagogik werden die didaktisch-methodischen Lernerfahrungen vertieft.

Ein Mentorengutachten dokumentiert die Entwicklung im Bereich der Fachkompetenz sowie religiöse Sprach- und Urteilskompetenz.

### 3. Prüfungen

#### 3.1 Hausarbeit

Während der Schwerpunktausbildung (spätestens bis Anfang Mai im zweiten Jahr der Berufseinführung) legt die Gemeindeassistentin, der Gemeindeassistent, die Pastoralassistentin, der Pastoralassistent oder der Diakon eine schriftliche Ausarbeitung vor, die ein eigenes durchgeführtes Unterrichtsprojekt in Planung, Durchführung und Reflexion darstellt. Dazu kann an einen der beiden Entwürfe der vorangegangenen Unterrichtsbesuche angeknüpft werden. Die Gemeindeassistentin, der Gemeindeassistent, die Pastoralassistentin, der Pastoralassistent oder der Diakon weist damit die Fähigkeit nach, einen begrenzten und in sich abgeschlossenen Teil der eigenen unterrichtspraktischen Tätigkeit didaktisch und methodisch zu planen sowie die Durchführung zu analysieren und zu beurteilen. Die schriftliche Ausarbeitung wird vom Referenten bzw. von der Referentin für Religionspädagogik mit einem Gutachten und von einer weiteren Person, die von der Abteilung 1.4 Erziehung und Schule bestimmt wird, mit einem weiteren Gutachten beurteilt. Deren Beurteilungen müssen mit einer Note abschließen. Weichen die Beurteilungen um mehr als eine Note voneinander ab, holt die Referentin oder der Referent für Religionspädagogik ein drittes Gutachten ein, das die Gesamtnote im Rahmen der Vorbeurteilungen endgültig festlegt.

#### 3.2 Lehrprobe (praktische Prüfung)

Nachdem die schriftliche Ausarbeitung bestanden und die erforderliche Anzahl an Wochenstunden abgeleistet worden ist, hält die Gemeindeassistentin, der Gemeindeassistent, die Pastoralassistentin, der Pastoralassistent oder der Diakon vor einem Prüfungsausschuss eine Lehrprobe (praktische Prüfung). Dazu wird ein ausführlicher Unterrichtsentwurf vorgelegt. Die staatliche Schulaufsichtsbehörde, die Leitung des Fachbereichs Berufseinführung und die Mentorin bzw. der Mentor werden als Gäste zur Lehrprobe (praktische Prüfung) eingeladen. Dem Prüfungsausschuss gehören vorsitzend eine beauftragte Vertretung der Abteilung 1.4 Erziehung und Schule im Bischöflichen Generalvikariat an sowie die Referentin oder der Referent für Religionspädagogik. Nach Ermessen der Abteilung Erziehung und Schule kann der Prüfungsausschuss um zusätzliche Mitglieder erweitert werden. Die Lehrprobe (praktische Prüfung) schließt mit einer Note ab, über die der Prüfungsausschuss entscheidet. Über die Lehrprobe (praktische Prüfung) wird ein Protokoll angefertigt.

#### 3.3 Kolloquium (mündliche Prüfung)

Im Anschluss an die Lehrprobe (praktische Prüfung) findet vor dem oben genannten Prüfungsausschuss ein Kolloquium (mündliche Prüfung) statt, das fachdidaktische und allgemeinpädagogische Fragen behandelt und maximal dreißig Minuten dauert. Das Kolloquium (mündliche Prüfung) schließt mit einer Note ab. Über den Verlauf wird ein Protokoll angefertigt.

#### 3.4. Notenstufen

sehr gut	(1,0-1,3)
gut	(1,7-2,3)
befriedigend	(2,7-3,3)
ausreichend	(3,7-4,3)
mangelhaft	(4,7-5,3)
ungenügend	(5,7-6,0)

Mindestens ausreichend benotete Leistungen gelten als bestanden. Nicht ausreichend benotete Leistungen gelten als nicht bestanden.

Berechnung der Gesamtnote:

1,00-1,14	=	1,0
1,15-1,49	=	1,3
1,50-1,84	=	1,7
1,85-2,14	=	2,0
2,15-2,49	=	2,3
2,50-2,84	=	2,7
2,85-3,14	=	3,0
3,15-3,49	=	3,3
3,50-3,84	=	3,7

3,85-4,14	=	4,0
4,15-4,49	=	4,3
4,50-4,84	=	4,7
4,85-5,14	=	5,0
5,15-5,49	=	5,3
5,50-5,84	=	5,7
5,85-6,00	=	6,0

#### 4. Abschlussbewertung

Die Prüfungsleistungen in den drei Teilprüfungen (schriftliche Ausarbeitung, Lehrprobe, Kolloquium) werden einzeln ausgewiesen.

Die Prüfung im schulischen Bereich gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Teilprüfungen mit mindestens ausreichend abgeschlossen werden.

Wird eine der Teilprüfungen (schriftliche Ausarbeitung, Lehrprobe, Kolloquium) schlechter als ausreichend beurteilt, kann sie einmal innerhalb eines halben Jahres wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss legt den Zeitpunkt der Wiederholung fest. Die Bewertung einer Teilprüfung als ungenügend hat ein Nichtbestehen der religionspädagogischen Bereichsprüfung zur Folge.

Über die religionspädagogische Prüfung wird ein gesondertes Zeugnis mit einer Bewertung in Noten ausgestellt.

#### 5. Regularia

Wird mindestens eine der drei Teilprüfungen auch in der Wiederholungsprüfung als nicht bestanden bewertet, so kann keine Lehrerlaubnis erteilt werden.

Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung zu einem Prüfungstermin nicht rechtzeitig, so gilt die Leistung als nicht erbracht. Sie wird wie eine mit „ungenügend“ bewertete Prüfung behandelt.

Wird die schriftliche Hausarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, so gilt die Leistung als nicht erbracht. Sie wird wie eine mit „ungenügend“ bewertete Arbeit behandelt.

Entschuldigungsgründe können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich bei der zuständigen Ausbildungsleitung im pastoralen bzw. schulischen Bereich geltend gemacht werden. Bei einer Entschuldigung mit Krankheit ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Die Vorlage eines Attestes eines von der Diözese beauftragten Arztes kann verlangt werden.

Im Falle einer Täuschung bzw. eines Täuschungsversuchs werden die Art und der Umfang des Verstoßes in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist in die Prüfungsakte zu übernehmen.

Als Folge einer Täuschung bzw. eines Täuschungsversuchs können einzelne Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. In besonders schweren Fällen kann zudem eine Wiederholung der zweiten Dienstprüfung ausgeschlossen werden.

Die zuständige Prüfungskommission trifft diese Entscheidung und teilt sie dem Prüfling unter Angabe von Gründen unverzüglich mit.

#### 6. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung für den Erwerb der kirchlichen und staatlichen Unterrichtserlaubnis tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung für den Erwerb der *Missio canonica* im Rahmen der Berufseinführung vom 14. März 2022 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2022, Nr. 50, S. 113) außer Kraft.

Aachen, 11. September 2023  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

**Nr. 109****Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.**

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 28. Juni 2023 folgenden Beschluss gefasst:

**1. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung**

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Juni 2023 betreffend die Tarifrunde 2023, Teil 2, die Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR sowie den Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024, Tarifrunde Teil 2 wird mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie jeweils im Teil

- Tarifrunde 2023 Teil 2, hier in A. II. bis IV.
- Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR, hier in A. I.1.
- Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024, Tarifrunde Teil 2, hier in A. I. bis III.

enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt werden.

**2. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 24. August 2023

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

**Nr. 110****Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat auf ihrer Sitzung am 15. Juni 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

**A.****Tarifrunde 2023 – Teil 2****I. Mittlere Werte**

Die nachfolgend festgelegten Euro-Beträge für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind mittlere Werte und bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

Die im Tabellenanhang zu diesem Beschluss wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte sind Teil dieses Beschlusses.

Ausgangswert für die Erhöhung ist der jeweilige mittlere Wert gültig am Tag vor dem 1. März 2024.

**II. Änderungen in den Anlagen 31 bis 33 AVR****1. Entgelttabellen der Anlagen 31 bis 33 AVR**

- a) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 31 AVR werden
  - zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.
- b) Die mittleren Werte der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 31 AVR werden
  - zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.
- c) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 31 AVR werden
  - zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.
- d) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 32 AVR werden
  - zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.

- e) Die mittleren Werte der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 32 AVR werden
    - zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.
  - f) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 32 AVR werden
    - zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.
  - g) Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 33 AVR werden
    - zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.
2. Garantiebeträge nach § 3 Anhang F i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 31 AVR  
 Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 31 a.F. AVR werden
  - zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.
3. Garantiebeträge nach § 3 Anhang G i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 32 AVR  
 Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 32 a.F. AVR werden
  - zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.
4. Garantiebeträge in Anlage 33 AVR  
 Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 AVR werden
  - zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

### III. Änderung der mittleren Werte außerhalb der Anlage 7 und der Anlagen 31 bis 33 AVR

#### 1. Vergütungstabelle in Anlage 3 AVR

Die mittleren Werte der Anlage 3 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.

#### 2. Weitere Vergütungsbestandteile

- a) Die mittleren Werte der weiteren dynamischen Vergütungsbestandteile werden
  - zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

##### b) Abschnitt IV der Anlage 1 AVR

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab 1. März 2024 113,02 Euro

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab 1. März 2024 101,74 Euro

- c) Aus der Erhöhung der mittleren Werte nach A.III.2. ergeben sich die nachfolgend in aa) bis ff) aufgeführten neuen mittleren Werte:

##### aa) Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 AVR

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

- ab 1. März 2024 142,94 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. März 2024 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10 und 9	8,08 Euro	40,37 Euro
VG 9a	8,08 Euro	32,26 Euro
VG 8	8,08 Euro	24,21 Euro

##### bb) Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 AVR

Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

- ab 1. März 2024 24,42 Euro

cc) § 3 Abs. 2 der Anlage 1b AVR

Die Zulage nach Abs. 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. März 2024
1 bis 2	168,71 Euro
3 bis 5b	168,71 Euro
5c bis 12	160,67 Euro

dd) Anlage 2d zu den AVR

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A bis F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. März 2024	131,46	157,77	174,22	192,92	160,77	214,06

ee) § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) und f) der Anlage 6a AVR

e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

- ab 1. März 2024 1,93 Euro

f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

- ab 1. März 2024 0,96 Euro

ff) § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 AVR

Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigte Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e AVR

- ab 1. März 2024 380,75 Euro

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigte Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e AVR

- ab 1. März 2024 494,95 Euro

#### IV. Änderungen in Anlage 7 AVR

##### Ausbildungsvergütungen

Die mittleren Werte der Anlage 7 AVR werden zum 1. März 2024 um 150,00 Euro erhöht.

#### V. Änderungen in Anlage 17a AVR

Für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 zu den AVR wird das Wertguthaben nach § 7 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 17a AVR zum 1. März 2024 um 11,5 v.H. erhöht.

#### VI. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

#### Anhang

Regelvergütung, Tabellenentgelte und weitere Vergütungsbestandteile  
(Mittlere Werte)

in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen  
des Deutschen Caritasverbandes e. V.

ab 1. März 2024

#### Tabellenentgelte gemäß Anlage 3 AVR

Mittlere Werte Anlagen 3, gültig ab 1. März 2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.587,77 €	6.058,64 €	6.529,54 €	6.776,60 €	7.023,59 €	7.270,52 €	7.517,56 €	7.764,54 €	8.011,50 €	8.258,54 €	8.505,53 €	8.731,68 €
1a	5.188,45 €	5.594,74 €	6.000,99 €	6.227,19 €	6.453,40 €	6.679,60 €	6.905,88 €	7.132,03 €	7.358,32 €	7.584,46 €	7.810,69 €	7.912,24 €
1b	4.826,08 €	5.174,60 €	5.523,17 €	5.744,74 €	5.966,38 €	6.187,95 €	6.409,54 €	6.631,14 €	6.852,70 €	7.074,36 €	7.166,68 €	

2	4.603,29 €	4.901,01 €	5.198,80 €	5.383,44 €	5.568,11 €	5.752,83 €	5.937,51 €	6.122,18 €	6.306,78 €	6.491,45 €	6.609,24 €	
3	4.208,91 €	4.465,12 €	4.721,31 €	4.889,88 €	5.058,37 €	5.226,91 €	5.395,35 €	5.563,85 €	5.732,41 €	5.900,93 €	5.926,30 €	
4a	3.943,68 €	4.155,76 €	4.375,09 €	4.522,87 €	4.670,60 €	4.818,29 €	4.966,00 €	5.113,81 €	5.261,51 €	5.402,34 €		
4b	3.707,16 €	3.884,00 €	4.060,81 €	4.188,13 €	4.317,37 €	4.446,64 €	4.575,94 €	4.705,21 €	4.834,50 €	4.936,01 €		
5b	3.497,16 €	3.640,93 €	3.791,21 €	3.901,69 €	4.007,79 €	4.114,30 €	4.225,07 €	4.335,84 €	4.446,64 €	4.520,50 €		
5c	3.276,29 €	3.387,90 €	3.503,36 €	3.599,87 €	3.701,53 €	3.803,17 €	3.904,87 €	4.006,50 €	4.097,10 €			
6b	3.122,64 €	3.215,58 €	3.308,53 €	3.373,96 €	3.441,61 €	3.509,37 €	3.579,98 €	3.655,08 €	3.730,28 €	3.785,51 €		
7	2.984,17 €	3.061,98 €	3.139,73 €	3.194,70 €	3.249,68 €	3.304,67 €	3.360,01 €	3.417,73 €	3.475,51 €	3.511,39 €		
8	2.857,16 €	2.921,64 €	2.986,14 €	3.027,85 €	3.065,78 €	3.103,67 €	3.141,60 €	3.179,54 €	3.217,45 €	3.255,40 €	3.291,41 €	
9a	2.774,71 €	2.823,37 €	2.872,01 €	2.909,80 €	2.947,56 €	2.985,40 €	3.023,22 €	3.061,05 €	3.098,81 €			
9	2.717,88 €	2.770,93 €	2.824,06 €	2.863,89 €	2.899,91 €	2.935,98 €	2.971,97 €	3.008,03 €				
10	2.549,31 €	2.590,66 €	2.632,04 €	2.669,77 €	2.704,91 €	2.740,92 €	2.776,97 €	2.813,01 €	2.837,68 €			
11	2.413,34 €	2.464,81 €	2.497,18 €	2.522,37 €	2.547,50 €	2.572,71 €	2.597,83 €	2.623,04 €	2.648,19 €			
12	2.328,24 €	2.360,57 €	2.392,96 €	2.418,08 €	2.443,29 €	2.468,43 €	2.493,62 €	2.518,76 €	2.543,92 €			

### Ausbildungsvergütungen gemäß Anlage 7 AVR

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2022	AVR 2024 (+150 Euro) ab 1. März 2024
Abschnitt A: Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann Abschnitt B: Ausbildung ATA OTA oder Notfallsanitäter 1. Ausbildungsjahr 2. Ausbildungsjahr 3. Ausbildungsjahr		
1.190,69 € 1.252,07 € 1.353,38 €	1.340,69 € 1.402,07 € 1.503,38 €	
Abschnitt C: Ausbildung zum Pflegehelfer und zum Pflegeassistenten 1. Ausbildungsjahr 2. Ausbildungsjahr		
1.114,91 € 1.173,21 €	1.264,91 € 1.323,21 €	
Abschnitt D: Ausbildung in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen 1. Ausbildungsjahr 2. Ausbildungsjahr 3. Ausbildungsjahr		
1.065,24 € 1.125,30 € 1.222,03 €	1.215,24 € 1.275,30 € 1.372,03 €	
Abschnitt E: Auszubildende 1. Ausbildungsjahr 2. Ausbildungsjahr 3. Ausbildungsjahr 4. Ausbildungsjahr		
1.068,26 € 1.118,20 € 1.164,02 € 1.227,59 €	1.218,26 € 1.268,20 € 1.314,02 € 1.377,59 €	
Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2022	AVR 2024 (+150 Euro) ab 1. März 2024
Abschnitt F: Studieren in ausbildungsin integrierten dualen Studiengängen Derzeit entsprechen die Vergütungen denen in den Abschnitten A, B, D und E Buchstabe a)		
1. Ausbildungsjahr 2. Ausbildungsjahr 3. Ausbildungsjahr Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.190,69 € 1.252,07 € 1.353,38 € 1.515,00 €	1.340,69 € 1.402,07 € 1.503,38 € 1.665,00 €

Buchstabe b)			
1. Ausbildungsjahr	1.068,26 €	1.218,26 €	
2. Ausbildungsjahr	1.118,20 €	1.268,20 €	
3. Ausbildungsjahr	1.164,02 €	1.314,02 €	
4. Ausbildungsjahr	1.227,59 €	1.377,59 €	
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.325,00 €	1.475,00 €	
Buchstabe c)			
1. Ausbildungsjahr	1.065,24 €	1.215,24 €	
2. Ausbildungsjahr	1.125,30 €	1.275,30 €	
3. Ausbildungsjahr	1.222,03 €	1.372,03 €	
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.385,00 €	1.535,00 €	
<b>Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)</b>	<b>AVR 2022</b>	<b>AVR 2024 (+150 Euro) ab 1. März 2024</b>	
Abschnitt G: Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen Derzeit entsprechen die Vergütungen denen in den Abschnitten A, B, D und E (plus 100 Euro)			
Buchstabe a)			
1. Ausbildungsjahr	1.190,69 €	1.340,69 €	
2. Ausbildungsjahr	1.252,07 €	1.402,07 €	
3. Ausbildungsjahr	1.353,38 €	1.503,38 €	
4. Ausbildungsjahr	1.515,00 €	1.665,00 €	
Buchstabe b)			
1. Ausbildungsjahr	1.068,26 €	1.218,26 €	
2. Ausbildungsjahr	1.118,20 €	1.268,20 €	
3. Ausbildungsjahr	1.164,02 €	1.314,02 €	
4. Ausbildungsjahr	1.325,00 €	1.475,00 €	
Abschnitt H: Praktikanten nach abgelegtem Examen			
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.652,02 €	1.802,02 €	
2. Masseure und med. Bademeister/innen	1.595,36 €	1.745,36 €	
3. Sozialarbeiter/innen	1.876,21 €	2.026,21 €	
4. Sozialpädagog/inn/en	1.876,21 €	2.026,21 €	
5. Erzieher/innen	1.652,02 €	1.802,02 €	
6. Kinderpfleger/innen	1.595,36 €	1.745,36 €	
7. Altenpfleger/innen	1.652,02 €	1.802,02 €	
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.652,02 €	1.802,02 €	
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.595,36 €	1.745,36 €	
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.713,76 €	1.863,76 €	
11. Arbeitserzieher/innen	1.713,76 €	1.863,76 €	

#### Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlage 31 AVR

Mittlere Werte - EG-Tabelle Anlage 31 AVR,  
gültig ab 1. März 2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>EG 15</b>	5.504,00 €	5.863,92 €	6.265,40 €	6.813,49 €	7.377,29 €	7.748,20 €
<b>EG 14</b>	5.003,84 €	5.329,75 €	5.755,37 €	6.227,68 €	6.754,16 €	7.132,13 €

<b>EG 13</b>	4.628,76 €	4.985,95 €	5.392,57 €	5.834,04 €	6.353,53 €	6.635,44 €
<b>EG 12</b>	4.170,32 €	4.581,34 €	5.061,67 €	5.594,63 €	6.220,01 €	6.516,74 €
<b>EG 11</b>	4.032,38 €	4.410,41 €	4.765,62 €	5.151,01 €	5.678,44 €	5.975,19 €
<b>EG 10</b>	3.895,33 €	4.191,53 €	4.528,25 €	4.893,44 €	5.300,10 €	5.433,63 €
<b>EG 9c</b>	3.787,84 €	4.052,08 €	4.339,43 €	4.649,06 €	4.981,91 €	5.220,52 €
<b>EG 9b</b>	3.566,89 €	3.814,56 €	3.969,97 €	4.429,89 €	4.702,42 €	5.018,11 €

**Tabellenentgelte gemäß Anhang B zu Anlage 31 AVR**

Mittlere Werte - P-Tabelle Anlage 31 AVR,  
gültig ab 1. März 2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

<b>Entgeltgruppe</b>	<b>Grundentgelt</b>		<b>Entwicklungsstufen</b>			
	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>P 16</b>		4.948,85 €	5.114,94 €	5.651,24 €	6.276,41 €	6.552,17 €
<b>P 15</b>		4.847,09 €	4.999,09 €	5.379,10 €	5.833,89 €	6.007,57 €
<b>P 14</b>		4.734,92 €	4.883,26 €	5.254,07 €	5.757,88 €	5.849,82 €
<b>P 13</b>		4.622,78 €	4.767,43 €	5.129,03 €	5.390,13 €	5.457,55 €
<b>P 12</b>		4.398,42 €	4.535,73 €	4.878,96 €	5.089,81 €	5.187,87 €
<b>P 11</b>		4.174,11 €	4.304,05 €	4.628,90 €	4.844,63 €	4.942,71 €
<b>P 10</b>		3.951,87 €	4.072,74 €	4.415,60 €	4.581,08 €	4.685,28 €
<b>P 9</b>		3.770,53 €	3.951,87 €	4.072,74 €	4.305,27 €	4.403,33 €
<b>P 8</b>		3.490,40 €	3.647,59 €	3.849,10 €	4.011,86 €	4.239,52 €
<b>P 7</b>		3.304,69 €	3.490,40 €	3.776,15 €	3.919,00 €	4.066,15 €
<b>P 6</b>	2.820,44 €	2.990,59 €	3.161,86 €	3.526,14 €	3.619,00 €	3.790,39 €
<b>P 4</b>	2.751,14 €	2.811,32 €	2.855,94 €	2.889,61 €	2.917,01 €	2.958,10 €

**Stundenvergütungen gemäß Anhang C zu Anlage 31 AVR**

<b>Entgeltgruppe</b>	<b>AVR 2023</b>	<b>AVR 2024 (+11,5%)</b>
<b>EG 15</b>	31,52 €	35,14 €
<b>EG 14</b>	29,06 €	32,40 €
<b>EG 13</b>	27,80 €	31,00 €
<b>EG 12</b>	26,29 €	29,31 €
<b>EG 11</b>	24,05 €	26,82 €
<b>EG 10</b>	22,15 €	24,70 €
<b>EG 9c</b>	22,08 €	24,62 €
<b>EG 9b</b>	20,93 €	23,34 €

<b>Entgeltgruppe</b>	<b>AVR 2023</b>	<b>AVR 2024 (+11,5%)</b>
<b>P 16</b>	28,57 €	31,86 €
<b>P 15</b>	26,68 €	29,75 €
<b>P 14</b>	25,22 €	28,12 €
<b>P 13</b>	23,63 €	26,35 €
<b>P 12</b>	22,75 €	25,37 €
<b>P 11</b>	21,94 €	24,46 €
<b>P 10</b>	20,94 €	23,35 €
<b>P 9</b>	20,62 €	22,99 €
<b>P 8</b>	19,71 €	21,98 €

<b>P 7</b>	18,88 €	21,05 €
<b>P 6</b>	17,49 €	19,50 €
<b>P 4</b>	14,78 €	16,48 €

**Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlage 32 AVR**

Mittlere Werte - EG-Tabelle Anlage 32 AVR,  
gültig ab 1. März 2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

<b>Entgeltgruppe</b>	<b>Grundentgelt</b>		<b>Entwicklungsstufen</b>			
	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>EG 15</b>	5.504,00 €	5.863,92 €	6.265,40 €	6.813,49 €	7.377,29 €	7.748,20 €
<b>EG 14</b>	5.003,84 €	5.329,75 €	5.755,37 €	6.227,68 €	6.754,16 €	7.132,13 €
<b>EG 13</b>	4.628,76 €	4.985,95 €	5.392,57 €	5.834,04 €	6.353,53 €	6.635,44 €
<b>EG 12</b>	4.170,32 €	4.581,34 €	5.061,67 €	5.594,63 €	6.220,01 €	6.516,74 €
<b>EG 11</b>	4.032,38 €	4.410,41 €	4.765,62 €	5.151,01 €	5.678,44 €	5.975,19 €
<b>EG 10</b>	3.895,33 €	4.191,53 €	4.528,25 €	4.893,44 €	5.300,10 €	5.433,63 €
<b>EG 9c</b>	3.787,84 €	4.052,08 €	4.339,43 €	4.649,06 €	4.981,91 €	5.220,52 €
<b>EG 9b</b>	3.566,89 €	3.814,56 €	3.969,97 €	4.429,89 €	4.702,42 €	5.018,11 €

**Tabellenentgelte gemäß Anhang B zu Anlage 32 AVR**

Mittlere Werte - P-Tabelle Anlage 32 AVR,  
gültig ab 1. März 2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

<b>Entgeltgruppe</b>	<b>Grundentgelt</b>		<b>Entwicklungsstufen</b>			
	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>P 16</b>		4.948,85 €	5.114,94 €	5.651,24 €	6.276,41 €	6.552,17 €
<b>P 15</b>		4.847,09 €	4.999,09 €	5.379,10 €	5.833,89 €	6.007,57 €
<b>P 14</b>		4.734,92 €	4.883,26 €	5.254,07 €	5.757,88 €	5.849,82 €
<b>P 13</b>		4.622,78 €	4.767,43 €	5.129,03 €	5.390,13 €	5.457,55 €
<b>P 12</b>		4.398,42 €	4.535,73 €	4.878,96 €	5.089,81 €	5.187,87 €
<b>P 11</b>		4.174,11 €	4.304,05 €	4.628,90 €	4.844,63 €	4.942,71 €
<b>P 10</b>		3.951,87 €	4.072,74 €	4.415,60 €	4.581,08 €	4.685,28 €
<b>P 9</b>		3.770,53 €	3.951,87 €	4.072,74 €	4.305,27 €	4.403,33 €
<b>P 8</b>		3.490,40 €	3.647,59 €	3.849,10 €	4.011,86 €	4.239,52 €
<b>P 7</b>		3.304,69 €	3.490,40 €	3.776,15 €	3.919,00 €	4.066,15 €
<b>P 6</b>	2.820,44 €	2.990,59 €	3.161,86 €	3.526,14 €	3.619,00 €	3.790,39 €
<b>P 4</b>	2.751,14 €	2.811,32 €	2.855,94 €	2.889,61 €	2.917,01 €	2.958,10 €

**Stundenvergütungen gemäß Anhang C zu Anlage 32 AVR**

<b>Entgeltgruppe</b>	<b>AVR 2023</b>	<b>AVR 2024 (+11,5%)</b>
EG 15	31,52 €	35,14 €
EG 14	29,06 €	32,40 €
EG 13	27,80 €	31,00 €
EG 12	26,29 €	29,31 €
EG 11	24,05 €	26,82 €
EG 10	22,15 €	24,70 €
EG 9c	22,08 €	24,62 €
EG 9b	20,93 €	23,34 €

Entgeltgruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
P 16	28,57 €	31,86 €
P 15	26,68 €	29,75 €
P 14	25,22 €	28,12 €
P 13	23,63 €	26,35 €
P 12	22,75 €	25,37 €
P 11	21,94 €	24,46 €
P 10	20,94 €	23,35 €
P 9	20,62 €	22,99 €
P 8	19,71 €	21,98 €
P 7	18,88 €	21,05 €
P 6	17,49 €	19,50 €
P 4	14,78 €	16,48 €

**Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlagen 33 AVR**

Mittlere Werte - S-Tabelle Anlage 33 AVR,  
gültig ab 1. März 2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>S 18</b>	4.458,20 €	4.571,79 €	5.134,51 €	5.556,51 €	6.189,53 €	6.576,36 €
<b>S 17</b>	4.110,52 €	4.395,96 €	4.853,14 €	5.134,51 €	5.697,17 €	6.027,75 €
<b>S 16</b>	4.026,38 €	4.304,54 €	4.614,00 €	4.993,81 €	5.415,82 €	5.669,04 €
<b>S 15</b>	3.884,14 €	4.149,76 €	4.431,15 €	4.754,68 €	5.275,17 €	5.500,22 €
<b>S 14</b>	3.847,03 €	4.109,38 €	4.422,05 €	4.740,10 €	5.091,81 €	5.337,97 €
<b>S 13</b>	3.756,97 €	4.012,60 €	4.360,80 €	4.642,12 €	4.993,81 €	5.169,65 €
<b>S 12</b>	3.747,09 €	4.002,01 €	4.335,64 €	4.631,04 €	4.996,80 €	5.151,53 €
<b>S 11b</b>	3.697,55 €	3.948,84 €	4.125,39 €	4.575,55 €	4.927,22 €	5.138,23 €
<b>S 11a</b>	3.631,49 €	3.877,94 €	4.053,00 €	4.501,47 €	4.853,14 €	5.064,15 €
<b>S 10</b>	3.394,81 €	3.718,24 €	3.879,97 €	4.363,14 €	4.757,25 €	5.080,96 €
<b>S 9</b>	3.371,39 €	3.598,79 €	3.864,55 €	4.253,22 €	4.620,71 €	4.902,44 €
<b>S 9 ab 1. Oktober 2024</b>	3.439,30 €	3.671,40 €	3.935,15 €	4.325,50 €	4.694,75 €	4.979,60 €
<b>S 8b</b>	3.371,39 €	3.598,79 €	3.864,55 €	4.253,22 €	4.620,71 €	4.902,44 €
<b>S 8a</b>	3.303,85 €	3.526,31 €	3.755,83 €	3.973,29 €	4.185,86 €	4.409,39 €
<b>S 7</b>	3.223,59 €	3.440,19 €	3.655,70 €	3.871,17 €	4.032,82 €	4.276,40 €
<b>S 6</b>	nicht besetzt					
<b>S 5</b>	nicht besetzt					
<b>S 4</b>	3.091,81 €	3.298,76 €	3.487,33 €	3.615,30 €	3.736,51 €	3.925,36 €
<b>S 3</b>	2.924,89 €	3.119,62 €	3.300,78 €	3.467,12 €	3.543,23 €	3.634,14 €
<b>S 2</b>	2.719,14 €	2.838,41 €	2.926,64 €	3.022,45 €	3.130,19 €	3.237,95 €

**Dynamische Zulagen gemäß Anlagen 1, 1b, 2d und 14 AVR (Beschäftigte der Anlage 2)**

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 2 bis 5b (Anlage 1 IV)	101,36 €	113,02 €
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 5c bis 8 (Anlage 1 IV)	91,25 €	101,74 €
Kinderzulage (Anlage 1 V)	128,20 €	142,94 €

Erhöhungsbeträge Kinderzulage (1. Kind) (Anlage 1 V)	7,25 €	8,08 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	36,21 €	40,37 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	28,93 €	32,26 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	21,71 €	24,21 €
Einsatzzuschlag Rettungsdienst (Anlage 1 XI Abs. d)	21,90 €	24,42 €
Besitzstandszulage (VG 1 bis 2) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	151,31 €	168,71 €
Besitzstandszulage (VG 3 bis 5b) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	151,31 €	168,71 €
Besitzstandszulage (VG 5c bis 12) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	144,10 €	160,67 €
Anmerkung A zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	117,90 €	131,46 €
Anmerkung B zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	141,50 €	157,77 €
Anmerkung C zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	156,25 €	174,22 €
Anmerkung D zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	173,02 €	192,92 €
Anmerkung E zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	144,19 €	160,77 €
Anmerkung F zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	191,98 €	214,06 €
Zuschlag für Nachtarbeit (Anlage 6a lit. e)	1,73 €	1,93 €
Zuschlag für Samstagsarbeit (Anlage 6a lit. f)	0,86 €	0,96 €
Urlaubsgeld VG 5b bis 1 (Anlage 14 § 7 (a))	341,48 €	380,75 €
Urlaubsgeld VG 12 bis 5c (Anlage 14 § 7 (b))	443,90 €	494,95 €

#### Dynamische Zulagen gemäß Anlagen 31 bis 33 AVR

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	2023	AVR 2024 (+11,5%)
Zulage in Anlage 31 (§ 12 Abs. 4)	120,00 €	133,80 €
Zulage in Anlage 32 (§ 12 Abs. 4)	120,00 €	133,80 €
Garantiebetrag 1 in Anlage 31 (§ 3 Anhang F iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	65,46 €	72,99 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 31 (§ 3 Anhang F iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	104,74 €	116,79 €
Garantiebetrag 1 in Anlage 32 (§ 3 Anhang G iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	65,46 €	72,99 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 32 (§ 3 Anhang G iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	104,74 €	116,79 €
Garantiebetrag 1 in Anlage 33 (§ 13 Abs. 4)	65,46 €	72,99 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 33 (§ 13 Abs. 4)	104,74 €	116,79 €

#### B. Änderungen in Anlage 30 zu den AVR Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024 Tarifrunde Teil 2

- I. In § 2 Satz 2 Anlage 30 AVR werden die Wörter „in Höhe von 28,79 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Juli 2023 in Höhe von 30,17 Euro und ab 1. April 2024 in Höhe von 31,38 Euro“ ersetzt.
- II. § 8 Anlage 30 AVR wird wie folgt geändert:
  1. § 8 Absatz 2 Satz 1 Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):
 

„Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde in Euro gezahlt  
ab dem 1. Juli 2023 (erhöht um 4,8 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>I</b>	32,76	32,76	34,00	34,00	35,24	35,24
<b>II</b>	38,95	38,95	40,19	40,19	41,45	41,45
<b>III</b>	42,06	42,06	43,29			
<b>IV</b>	45,77	45,77				

ab dem 1. April 2024 (erhöht um 4,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>I</b>	34,07	34,07	35,36	35,36	36,65	36,65
<b>II</b>	40,51	40,51	41,80	41,80	43,11	43,11
<b>III</b>	43,74	43,74	45,02			
<b>IV</b>	47,60	47,60"				

2. In § 8 Absatz 2 Satz 3 Anlage 30 AVR wird das Datum „31. Dezember 2022“ durch das Datum „30. Juni 2024“ ersetzt.

III. Anhang A der Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

Erhöht um 4,8 Prozent

„Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte  
(monatlich in Euro)  
gültig ab 1. August 2023

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
<b>I</b>	5.084,92	5.373,18	5.579,03	5.935,85	6.361,32	6.536,32
<b>II</b>	6.711,29	7.273,99	7.768,09	8.056,32	8.337,64	8.618,98
<b>III</b>	8.406,29	8.900,36	9.607,20	-	-	-
<b>IV</b>	9.888,50	10.595,38	-	-	-	-

Erhöht um 4,0 Prozent

Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro)  
gültig ab 1. April 2024

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
<b>I</b>	5.288,32	5.588,11	5.802,19	6.173,28	6.615,77	6.797,77
<b>II</b>	6.979,74	7.564,95	8.078,81	8.378,57	8.671,15	8.963,74
<b>III</b>	8.742,54	9.256,37	9.991,49	-	-	-
<b>IV</b>	10.284,04	11.019,20	-	-	-	-“

IV. Die mittleren Werte sind bis zum 30. Juni 2024 befristet.

V. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

### C. Antrag zu Anlage 1c zu den AVR

I. Änderungen in Anlage 1c zu den AVR

1. In Anlage 1c Absatz 2 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Auszubildende und Studierende im Sinne der Anlage 7, die an mindestens einem Tag des Auszahlungsmonats Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben, erhalten zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024 eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 500 Euro sowie in den Monaten Oktober 2023 bis Februar 2024 monatliche Einmalzahlungen in Höhe von jeweils 100 Euro.“

2. In der Anlage 1c zu den AVR wird eine neue Anmerkung zu Absatz 1 eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 1 Satz 7:

1. <sup>1</sup>Mitarbeiter, die unter die Anlage 17a fallen und sich in der Altersteilzeit im Blockmodell befinden, erhalten die Einmalzahlung in Höhe der Hälfte der Gesamtsumme, die sie als Inflationsausgleich nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1 Satz 1 i.V.m. mit Satz 7 erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten. <sup>2</sup>Die Auszahlung erfolgt unabhängig davon, ob sich der Mitarbeiter im Auszahlungsmonat in der Arbeits- oder der Freistellungsphase befindet. <sup>3</sup>§ 7 Abs. 2 der Anlage 17a findet auf die Einmalzahlung keine Anwendung.

2. Soweit im Zeitraum bis zum 15. Juni 2023 die Einmalzahlung in Anwendung von § 7 Abs. 2 der Anlage 17a in Höhe der Hälfte in das Wertguthaben eingeflossen ist, erfolgt eine Korrektur des Wertguthabens.“

3. Es wird eine neue Anmerkung zu Anlage 1c zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Anlage 1c:

„Der Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie besteht pro Dienstverhältnis. 2Übt der Mitarbeiter im Begünstigungszeitraum bei demselben Dienstgeber mehrere Dienstverhältnisse aus, gilt dies nur bis zu einem Betrag von 3.000 Euro insgesamt. 3Satz 1 gilt auch für Zahlungen des Dienstgebers mit Bezug auf § 3 Nr. 11c EStG, die vor dem Inkrafttreten der Anlage 1c durch den Dienstgeber erfolgt sind.“

## II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2022 in Kraft.

### D.

#### **Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz Änderungen in den Anlagen 1, 21a, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR**

I. Die Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In Absatz c des Abschnitts Ia der Anlage 1 zu den AVR werden die Wörter „Beschäftigungsverbote nach § 3 MuSchG“ durch die Wörter „Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.
2. In Satz 3 Nr. 2 des Absatzes e des Abschnitts XIV der Anlage 1 zu den AVR werden die Wörter „Beschäftigungsverbote nach § 3 MuSchG“ durch die Wörter „Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

II. Die Anlage 21a zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 21a zu den AVR werden die Wörter „Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz“ durch die Wörter „Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a) der Anlage 21a zu den AVR werden die Wörter „§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG“ durch die Wörter „nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

III. Die Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt gefasst:  
„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz.“

IV. Die Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt gefasst:  
„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz.“
2. In § 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b) der Anlage 31 zu den AVR werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

V. Die Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt gefasst:  
„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz.“
2. In § 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b) der Anlage 32 zu den AVR werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

VI. Die Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt gefasst:  
„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz.“
2. In § 15 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b) der Anlage 33 zu den AVR werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

## VII. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

### E.

#### **Anteilige Weihnachtszuwendung bei Altersteilzeit Anlage 17a zu den AVR**

I. Die Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt XIV Absatz b Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) der Anlage 1 zu den AVR werden nach der Zahl „17“ die Wörter „oder des § 11 Abs. 2 Buchstabe a) oder b) der Anlage 17a“ eingefügt.

## II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 5. September 2023

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 111

#### Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zum Betrieb einer internen Meldestelle im Bistum Aachen (MeldeStO-AusfBest)

Gemäß der Ordnung zum Betrieb einer internen Meldestelle im Bistum Aachen (MeldeStO) in ihrer jeweils geltenden Fassung hält das Bistum für die Rechtsträger gem. § 1 MeldeStO eine interne Meldestelle vor, die den Vorgaben des HinSchG in seiner jeweils geltenden Fassung entspricht. Mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 wird angeordnet:

#### § 1 Meldestelle

Die vom Bistum Aachen gem. § 2 MeldeStO eingerichtete interne Meldestelle ist erreichbar unter der URL [www.sicher-melden.de/bistumaachen](http://www.sicher-melden.de/bistumaachen).

#### § 2 Verantwortliche für die Bearbeitung von Meldungen

Verantwortliche für die Bearbeitung von Meldungen gem. § 4 Abs. 2 MeldeStO sind

- a) der Dritte<sup>1</sup>,
- b) der verantwortliche Bearbeiter des vom Hinweis betroffenen Rechtsträgers,
- c) die Kontaktpersonen gegenüber dem Dritten,
- d) der Leiter der Internen Revision.

#### § 3 Aufgaben des Dritten

Der Dritte

- a) prüft, nachdem vom Meldeportal eine automatische Eingangsbestätigung an den Hinweisgeber erfolgt ist, ob der gemeldete Verstoß einen Regelverstoß gem. § 3 MeldeStO betrifft,
- b) leitet den Hinweis über das Meldeportal weiter an die von ihm recherchierte Email-Adresse des vom Hinweis betroffenen Rechtsträgers, die in einer Liste mit allen weiteren Email-Adressen der von der Meldestelle umfassten Rechtsträger im Case-Management hinterlegt ist mit der Bitte um Benennung eines verantwortlichen Bearbeiters oder bittet im Fall, dass der Rechtsträger Bistum betroffen ist, eine der Kontaktpersonen gem. § 5 um Benennung des verantwortlichen Bearbeiters,
- c) fordert den verantwortlichen Bearbeiter um Prüfung und Rückmeldung zum Hinweis auf,
- d) schaltet in nach seinem Ermessen eingestuften, gravierenden Fällen die Interne Revision des Bistums ein,
- e) gibt über das Meldeportal eine qualifizierte Rückmeldung gegenüber dem Hinweisgeber spätestens drei Monate nach Versenden der Eingangsbestätigung gem. § 17 Abs. 2 HinSchG; sie umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese, soweit § 17 Abs. 2 S. 3 HinSchG nicht entgegensteht.

Weitere Aufgaben des Dritten gem. § 2 Abs. 2 MeldeStO bleiben hiervon unberührt.

**§ 4****Aufgaben des verantwortlichen Bearbeiters**

Der vom Hinweis betroffene Rechtsträger benennt gegenüber dem Dritten über das Meldeportal einen verantwortlichen Bearbeiter und teilt dessen dienstliche E-Mail-Adresse mit. Der Dritte kontaktiert den verantwortlichen Bearbeiter, der innerhalb einer ihm gesetzten Frist die Prüfung des Hinweises sowie Abgabe einer Stellungnahme über das Meldeportal vornimmt.

**§ 5****Aufgaben der Kontaktpersonen**

Der Justitiar ist seitens des Bistums die Kontaktperson sowohl zum beauftragten Dritten zwecks Ermittlung des verantwortlichen Bearbeiters für den Rechtsträger Bistum als auch Kontaktperson zum technischen Betreiber des Meldeportals. Darüber hinaus wirkt als Kontaktperson auf Anfrage des Dritten zur Ermittlung des verantwortlichen Bearbeiters nur für Hinweise aus seinem Zuständigkeitsbereich der Leiter der Abteilung Erziehung und Schule.

**§ 6****Aufgaben des Leiters der Internen Revision**

Der Leiter der Internen Revision prüft die auf einen Hinweis ergangene Stellungnahme auf Schlüssigkeit oder prüft einen Hinweis direkt nach Eingang, jeweils auf Veranlassung des Dritten.

**§ 7****Inkrafttreten**

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Aachen, 18. Juli 2023  
L.S

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

---

<sup>1</sup> Die in diesen Ausführungsbestimmungen aus Gründen besserer Lesbarkeit verwendete männliche Form bezieht sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

**Nr. 112****Richtlinie für die Budgetaufstellung 2024 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen****1. Allgemeine Budgetgrundsätze****1.1. Wirtschaftlichkeitsgrundsatz**

Das Budget ist so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung der kirchengemeindlichen Aufgaben gesichert ist. Hierbei ist den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Sparsamkeit Rechnung zu tragen.

**1.2. Vollständigkeitsgrundsatz**

Das Budget soll alle im Geschäftsjahr voraussichtlich anfallenden Erlöse und entstehenden Kosten der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit enthalten. Die Erlöse und Kosten sind in voller Höhe und getrennt voneinander den Aufgabenbereichen der Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden zuzuordnen. Erlöse, die unmittelbar dem Substanzkapital oder einer Vermögensbindung zugeführt werden müssen, sind nicht zu budgetieren, da sie nicht zur Deckung der Kosten zur Verfügung stehen. Eine genehmigte Verwendung der Mittel wird in der Finanzplanung durch die Entnahme aus dem Substanzkapital/der Vermögensbindung dargestellt.

**1.3. Liquiditätssicherung**

Die Liquidität für die laufende Aufgabenerfüllung einschließlich der Finanzierung der Instandhaltungen und Investitionen ist sicherzustellen.

**2. Genehmigung des Budgets**

Das Budget bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats.

Das Gesamtbudget soll grundsätzlich in jedem Geschäftsjahr ausgeglichen sein. Es ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erlöse die Höhe des Gesamtbetrages der Kosten erreicht.

Das Budget ist genehmigungsfähig, wenn einer der nachfolgenden Tatbestände zutrifft:

- Das Jahresergebnis ist mindestens ausgeglichen.
- Das defizitäre Jahresergebnis wird durch einmalige Effekte, wie zum Beispiel den Eigenanteil an einer außerordentlichen Instandhaltungsmaßnahme, verursacht.
- Das strukturelle Defizit mit Auswirkung auf die wirtschaftliche Solidität kann durch verfügbare Mittel ausgeglichen werden.

Dabei ist schlüssig und detailliert darzulegen, welche Maßnahmen zur Beseitigung des Defizits geplant sind und wie ihre Umsetzung in einer Phase der wirtschaftlichen Konsolidierung erreicht werden soll, damit in den Folgejahren wieder ein ausgeglichenes Budget erreicht werden kann.

### 3. Bestandteile des Budgets

Das Budget besteht aus der Budgetplanung und der Finanzplanung. Das Budget ist das zentrale Planungsinstrument im kirchengemeindlichen Rechnungswesen. Es ist Grundlage für die Bewirtschaftung und somit der Steuerung von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden.

#### 3.1. Budgetplanung / Finanzplanung

Die Budgetplanung und die Finanzplanung sind mit der Software TN Planning zu erstellen. Das Jahresergebnis des Budgets ist der Ergebnisübersicht zu entnehmen. Der Workflow-Status im Programm muss zum Zeitpunkt der Einreichung auf „Prüfung“ stehen.

#### 3.2. Erläuterungen und weitere Unterlagen

Die Budget- und die Finanzplanung sind zu erläutern.

Zum einen sind wesentliche Abweichungen zu den Werten der Vorjahre bei Erhöhung der Erträge oder Verringerung der Aufwendungen zu erläutern.

Zum anderen sind folgenden Positionen zu erläutern, sofern sie angesetzt wurden:

Budgetplanung:

- Zuschüsse der öffentlichen Hand,
- Zuweisungen des Bistums (ausgenommen der Schlüsselzuweisung und Zuweisungen für die Tageseinrichtungen für Kinder und der Jugendeinrichtungen),
- Zuschüsse von Dritten,
- Umlagen an den / vom Kirchengemeindeverband
- Personalkosten
- Instandhaltungsaufwand.

Finanzplanung:

- Korrekturen bei der Herleitung des Anfangsbestandes
- Einstellungen in / Entnahmen aus Vermögensbindungen (ohne Instandhaltung Ebene KTR)
- Investitionstätigkeit
- Einzahlungen d. Entnahme Fondsmittel/Vermögensbindungen Ebene KTR

Die in Comap hinterlegte Mustererläuterungen sind zu verwenden.

Für folgenden Positionen sind die entsprechenden Auswertungen beizufügen, sofern sie budgetiert wurden:

- Abschreibungen (DATEV Anlagebuchführung → Simulation → Afa-Vorschau → Summenblatt nach FiBu-Konten sortiert),
- Erträge aus Auflösung von Sonderposten (DATEV Anlagebuchführung → Förderverzeichnis),
- Instandhaltungsmaßnahmen über mehrere Jahre (Arbeitshilfe jahresübergreifende Instandhaltungsmaßnahmen)

Die Erläuterungen sind grundsätzlich in der Budgetplanung über das Symbol „? → Notiz“ in TN Planning anzuhängen.

Im Rahmen des Prüfungsprozesses zieht das Bischöfliche Generalvikariat die laufende Buchhaltung zur Validierung der budgetierten Ansätze heran und kann bei Bedarf weiterführende Erläuterungen und Unterlagen anfordern.

### 4. Hinweise zu möglichen Risiken

Alle nicht im Budget erfassbaren Risiken, die sich aus den Aktivitäten der Kirchengemeinde/des Kirchengemeindeverbandes ergeben können, sind zu beschreiben und zu erläutern. Dazu gehören insbeson-

dere die Verpflichtungen aus der Trägerschaft eines Sondervermögens (z.B. unzureichende Auslastung des Altenheims).

#### 5. Verwendbarkeit des budgetierten Jahresergebnisses

Sofern Einrichtungen (z.B. Tageseinrichtungen für Kinder, offene Jugendeinrichtungen, Friedhöfe etc.) einen positiven Beitrag zum Jahresergebnis leisten, der einer Vermögensbindung unterliegt, ist zu beachten, dass diese Mittel im laufenden Budgetjahr nicht zum Ausgleich eines Defizits anderer Kostenträger verwendet werden dürfen.

#### 6. Frist und Form zur Einreichung

Das vom Kirchenvorstand / der Verbandsvertretung / Verbandsversammlung beschlossene Budget ist dem Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 4.2 – Vermögen Kirchengemeinden – Fachbereich Finanzen, spätestens bis 31. Dezember 2023 zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Sofern das Budget nicht fristgemäß vorgelegt wird, können Auszahlungen von bewilligten Zuweisungen und/oder Bewilligungen von Zuweisungen ausgesetzt werden.

Die Vorlage erfolgt in elektronischer Form, durch Einstellen der Budgetdaten in TN Planning. Des Weiteren sind der Beschluss des Budgets durch den Kirchenvorstand / die Verbandsvertretung / Verbandsversammlung sowie die 'Ergebnisübersicht' des Budgets 2024 bzw. die 'Ergebnisübersicht nach Bereichen' bei Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände mit „Einrichtungen für Kinder und Jugendliche“ der Abt. 4.2 vorzulegen. Die Vorlage kann in Papierform oder elektronisch an das Mailpostfach budget@bistum-aachen.de erfolgen.

Im Beschluss ist mit folgendem Text auf die Ergebnisübersicht Bezug zu nehmen:

„Der Kirchenvorstand/die Verbandsvertretung/die Verbandsversammlung beschließt das Budget 2024 auf der Grundlage der beiliegenden Ergebnisübersicht vom ... mit einem Jahresergebnis von ... €.“

Bei einem defizitären Jahresergebnis bzw. bei Defiziten der „Einrichtungen für Kinder und Jugendliche“ ist im Beschluss gemäß Punkt 2 zu erläutern, wie das Defizit ausgeglichen werden soll.

#### 7. Öffentliche Auslegung des Budgets

Rechtsgrundlage ist § 10 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens. Im Übrigen gilt die nach § 21 des Gesetzes zur Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Benehmen mit der Staatsbehörde erlassenen Geschäftsanweisung, hier die Artikel 16 und 23 (Diözesanstatuten Band 3, S. 848 ff.).

Das vom Kirchenvorstand bzw. der Verbandsvertretung beschlossene und vom Generalvikariat Aachen genehmigte Budget ist nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung zur Einsicht offen zu legen.

Spätestens in den Gottesdiensten eines Sonntags (einschließlich des Vorabends) vor Beginn der Auslegung am darauf folgenden Montag ist in der Pfarrkirche und allen zur Kirchengemeinde bzw. dem Kirchengemeindeverband gehörenden Filialkirchen durch Proklamandum und durch Aushang in oder an den Kirchen auf die Auslegung hinzuweisen. In der Bekanntmachung sind einschließlich der Zugangszeiten der Ort und die Dauer der Auslegung anzugeben. Der Aushang ist erst nach Ablauf der Auslegungszeit abzunehmen.

Auszulegen sind:

- Der kirchenaufsichtlich genehmigte Beschluss des Kirchenvorstandes / der Verbandsvertretung / Verbandsversammlung,
- die Ergebnisübersicht,
- die Primärkostenübersicht mit Anteilen.

Die Ergebnisübersicht und die Primärkostenübersicht sind durch die jeweilige Unterschrift der Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiterer Kirchenvorsteher unter Beidrückung des Siegels als Erklärung des Kirchenvorstandes auszuweisen.

Für Kirchengemeindeverbände findet gemäß § 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens § 10 Abs. 3 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

#### 8. Budgetplanung / Finanzplanung

Bei der Budgetplanung sind neben den allgemeinen Regelungen der Ziffern 1 bis 7 die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

##### 8.1. Kollekten und Spenden

Kollekten und Spenden ohne Zweckbindung sind auf dem inhaltlichen Kostenträger der Kultstätte zu budgetieren.

Zweckgebundene Spenden/Kollekten (z.B. für Tageseinrichtungen für Kinder) sind auf dem entsprechenden Kostenträger des Zwecks anzusetzen.

Zweckgebundene Spenden/Kollekten sind nicht zu budgetieren, wenn ihre Verwendung erst in Folgejahren erfolgt. Werden Aufwendungen für den Zweck der zweckgebundenen Spenden/Kollekten der Vorjahre im Budget geplant, kann der Ertrag max. in Höhe des budgetierten Aufwands angesetzt werden.

#### 8.2. Zuschüsse der öffentlichen Hand

Die Zuschüsse der öffentlichen Hand für die Kinder- und Jugendeinrichtungen sind kostenträgerspezifisch auf den Konten analog zu den Verwendungsnachweisen für KIBIZ und WOKJA anzusetzen.

#### 8.3. Zuweisung von kirchlichen Stellen

- Die Zins- und Pachterträge der Pfarr- und Vikariefonds sind zu 90% an das Bistum abzuführen. Zur Vereinfachung erfolgt eine Verrechnung mit der Schlüsselzuweisung. Der für die Verrechnung zu Grunde liegende Zinssatz für 2024 beträgt 0,1%. Berechnungsgrundlage ist das Finanzvermögen der Pfarr- und Vikariefonds, wobei nur deren Substanzkapital berücksichtigt wird. Die Zinserträge werden im Bericht "Anrechnungsbeträge Zinsen Personalfonds" als Vorschlagswert angezeigt. Bei Übereinstimmung ist dieser Wert in die Spalte "Zinsertrag Plan 2024" einzutragen. Bei Abweichungen der Finanzmittel gegenüber dem Vorjahr ist der manuell errechnete Zinsertrag einzutragen. Es ist zu erläutern, woraus die Abweichung resultiert.  
Dieses Verfahren gilt auch bei den „Anrechnungsbeträgen Pachten und Erbbauzinsen der Personalfonds“.
- Die Zuschüsse zu den Sach- und Arbeitsmitteln für Priester, Ständige Diakone im Hauptberuf, Pastoral- und Gemeindereferenten sind auf dem Konto 5 522 100 „Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufwendungen spezifisch“ entweder mit dem Kostenträger „Erlöse zur Deckung der Fixkosten in der Kirchengemeinde“ (21xx9901) oder sofern vorhanden dem Kostenträger „Pastoral-/Gemeindereferenten u. Diakone“ (21xx0640) zu budgetieren. Die Zuschüsse für die Nutzungsentschädigung sind auf dem Konto 5 550 990 „sonstige Erträge aus Vermietung und Verpachtung“ und dem Gebäudekostenträger, in dem sich der Dienstraum befindet, zu budgetieren.

#### 8.4. Erlöse und Aufwendungen der Begräbnisstätten

- Die Gruftgebühren werden für die Dauer der Ruhefrist gezahlt und sind über diesen Zeitraum hinweg abzugrenzen. Auf dem Konto 5 550 600 "Erträge aus Begräbnisstätten" ist nur der periodengerechte Anteil der Gruftgebühren zu budgetieren.
- Die Berechnung der Auflösung des PRAP ist den Budgetunterlagen beizufügen.
- Alle weiteren Erträge, die im Rahmen von Bestattungen anfallen, sind auf dem Konto 5 542 600 „Sonst. Erträge“ anzusetzen.

Im Einzelfall sind auf Basis einer mit dem Bischöflichen Generalvikariat getroffenen Vereinbarung Ausnahmeregelungen zulässig.

#### 8.5. Personalkosten

Der Ansatz der Personalkosten muss kostenträgerspezifisch erfolgen. Dabei sind alle zu erwartenden Aufwendungen (Gehälter aus der Personalkostenhochrechnung, Berufsgenossenschaftsbeiträge, Aufwand für Fortbildungen, Finanzierungsbeitrag an die KZVK, Schwerbehindertenabgabe usw.) zu berücksichtigen.

#### 8.6. Instandhaltungen

Alle Instandhaltungsmaßnahmen sind in der Budgetplanung kostenträgerspezifisch anzusetzen. Sofern die Instandhaltungsmaßnahmen über mehrere Jahre laufen und besondere Zuschüsse gewährt werden (vom Bistum, der öffentlichen Hand oder Dritten), sind diese Zuschüsse anteilig der Gesamtfinanzierung nur maximal in Höhe der geplanten Aufwendungen für das lfd. Jahr zu budgetieren. In der Finanzplanung sind alle Instandhaltungsmaßnahmen, die nicht zum laufenden Instandhaltungsaufwand gehören, in der Position „Instandhaltung Ebene KTR“, anzusetzen.

Investitionen sind in der Budgetplanung nicht anzusetzen. Die Berücksichtigung erfolgt über die anteilige Abschreibung und den Ansatz in der Finanzplanung.

Grundsätzlich sind in der Budget- und Finanzplanung nur Maßnahmen anzusetzen, die in den Planungsperioden voraussichtlich durchgeführt werden. Maßnahmen, für die noch kein Zeitfenster zur Durchführung feststeht bzw. deren Finanzierung nicht gesichert ist, sollten nicht angesetzt werden.

Sofern Instandhaltungs-/Investitionsmaßnahmen, die seit 2020 kirchenaufsichtlich genehmigt, aber bisher nicht begonnen wurden, in den Planjahren 2024 - 2026 nicht ausgeführt werden, ist dies anzugeben.

#### 8.7. Allgemeine Hinweise

Übrige sonstige Erlöse, kalkulatorische sowie periodenfremde Erträge und Aufwendungen sind grundsätzlich nicht zu budgetieren.

Die Vorgaben des Kontierungshandbuchs und die Richtlinie zur Buch- und Kassenführung (Comap → Themen → Finanzen → Kirchengemeindl. Rechnungswesen → Buchhaltung) sind zu beachten.

Aktualisierte Arbeitshilfen und Hinweise zur Budgetierung sind in Comap → Themen → Finanzen → Kirchengemeindl. Rechnungswesen → Budget → Information & Hilfe hinterlegt.

9. Vorstehende Richtlinie tritt zum 1. September 2023 in Kraft. Die Ordnung vom 22. August 2022 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2022, Nr. 106 S. 192ff.) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Aachen, 28. August 2023  
L.S

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

## Nr. 113

### Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2023

Die Erfahrung der Kraft, die im christlichen Glauben, der Gemeinschaft mit Christus und mit den Glaubensgeschwistern zu finden ist, ist ein kostbares Gut. Zugleich ist die Suche nach den Kraftquellen des Lebens heute immer mehr von der Gemeinschaft der Kirche losgelöst. Auf die damit verbundenen Herausforderungen und Chancen möchte die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes hinweisen und einzelne Menschen sowie Gemeinden ermutigen: „Entdecke, wer dich stärkt“!

In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums, in denen die große Mehrheit oft anders- oder nichtgläubig ist, leben katholische Christinnen und Christen ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Das Bonifatiuswerk unterstützt unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora sowie missionarische Initiativen in ganz Deutschland dabei mit derzeit jährlich etwa 750 Projekten und ermöglicht so auf vielfältige Weise die Erfahrung von Gemeinschaft.

#### Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am Sonntag, 5. November 2023, um 10.00 Uhr in der Sankt Hedwigs-Kathedrale, Berlin, mit einem feierlichen Pontifikalamt und internationalen Gästen sowie Vertreterinnen und Vertretern aus deutschen Diözesen statt. Hauptzelebrant ist der Berliner Erzbischof Dr. Heiner Koch.

#### Diaspora-Kollekte

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, 19. November 2023, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmassen gehalten. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern gegenüber dankbar, transparent und rechenschaftspflichtig.

#### Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten und -referentinnen erhalten Ende August 2023 eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie vielfältigen inhaltlichen Impulsen zum Leitwort „Entdecke, wer dich stärkt“. Mitte September 2023 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, Kollektenaufsteller sowie vorbestellte Pfarrbriefmäntel und Spendentüten) zugeschickt. Weitere Materialien können bestellt werden und stehen digital zum Download zur Verfügung. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

#### - Samstag / Sonntag, 11./12. November 2023

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

#### - Diaspora-Sonntag, 18./19. November 2022

Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben die Begleithefte „BONI-Impulse“ (Gottesdienstimpulsheft) und „BONI-Praxis“ (Themenheft), die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter [www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion](http://www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion) abrufbar sind.

Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit ([www.bonifatiuswerk.de/spenden](http://www.bonifatiuswerk.de/spenden)) in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmassen sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin.

#### - Samstag / Sonntag, 25./26. November 2022

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf [www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion](http://www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion). Bestellungen richten Sie bitte per Mail an [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de), telefonisch an F. (052 51) 29 96 94 oder per Fax an (052 51) 29 96 88.

## Nr. 114

### Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer 12. November 2023

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (12. November 2023) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2023 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

## Nr. 115

### Volkstrauertag 2023

Am Sonntag, 19. November 2023, ist der diesjährige Volkstrauertag, an dem der Opfer von Kriegen und Gewaltherrschaft gedacht wird. Zur Gestaltung der Gedenkfeiern hat der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. in Abstimmung mit den großen Kirchen wieder eine Broschüre zusammengestellt, die kostenlos an die Gemeinden abgegeben wird. Das Heft enthält mehrere Entwürfe für Ansprachen bei der Totenehrung, Vorschläge für die Gestaltung der Feier, Texte für Besinnungen, Gebete, Predigtskizzen und Vorschläge zur Gestaltung eines Wortgottesdienstes. Exemplare können beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 28 57, E-Mail: [abt.11@bistum-aachen.de](mailto:abt.11@bistum-aachen.de), angefordert werden.

## Kirchliche Nachrichten

## Nr. 116

### Personalchronik

Unser Bischof Helmut hat verlängert am:

- |                 |   |
|-----------------|---|
| 28. August 2023 | Pfarrer i. R. Wolfgang Acht seinen Auftrag als Subsidiar in der Gemeinschaft der Gemeinden Kempen/Tönisvorst, befristet bis zum 30. September 2024;     |
| 28. August 2023 | Pfarrer i. R. Heinz-Josef Biste seinen Auftrag als Subsidiar in der Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Süd, befristet bis zum 31. Oktober 2024; |
| 28. August 2023 | Pfarrer i. R. José Josef Narvarte-Olazábal seinen Auftrag als Subsidiar für die Region Mönchengladbach, befristet bis zum 11. Oktober 2024;             |

28. August 2023 Pfarrer i. R. Anton Leo Straeten seinen Auftrag als Subsidiar an St. Lukas, Düren, Gemeinschaft der Gemeinden Düren-Mitte, befristet bis zum 31. Oktober 2024;
28. August 2023 Pfarrer i. R. Horst Straßburger seinen Auftrag als Subsidiar in der Gemeinschaft der Gemeinden St. Peter Mönchengladbach-West, befristet bis zum 30. September 2024.

Es wurden versetzt zum:

1. Oktober 2023 Gemeindereferentin Dagmar Goffart, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Merzenich/Niederzier, als Gemeindereferentin in die Gemeinschaft der Gemeinden Hellenthal/Schleiden;
15. Oktober 2023 Gemeindereferentin Stephanie Schippers, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Mitte, als Gemeindereferentin in die Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Südwest.

Aus dem Pastoralen Dienst ausgeschieden sind am:

1. Oktober 2023 Gemeindereferentin Sr. Christa Maria Plum, bisher tätig als Gemeindereferentin in den Pfarreien St. Joachim und St. Peter, Düren, und St. Arnold, Düren-Arnoldsweiler, Gemeinschaft der Gemeinden St. Franziskus, Düren-Nord;
1. Oktober 2023 Pastoralreferent Jürgen Schmitz, bisher tätig als Pastoralreferent in der Krankenhausseelsorge am Krankenhaus Maria Hilf in Mönchengladbach, aufgrund des Renteneintritts.

In die Ewigkeit wurde abberufen am:

28. Juli 2023 Herr Manfred Kutsch, bis zu seinem Renteneintritt im August 2020 als Gemeindereferent in der Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Giesenkirchen tätig.

## Nr. 117

### Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Dr. Helmut Dieser spendete das Sakrament der Firmung am 19. August 2023 in der Kirche St. Peter und Paul, Blankenheimerdorf, 15 Firmlingen.



---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen  
Redaktion Bischöfliches Generalvikariat, Justitiariat  
Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41  
E-Mail: [amtsblatt@bistum-aachen.de](mailto:amtsblatt@bistum-aachen.de), Internet: [www.kirchenrecht-bac.de](http://www.kirchenrecht-bac.de)  
Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld  
Druck: documenteam GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33613 Bielefeld  
Erscheinungsweise: in der Regel 12 Ausgaben jährlich.  
Der laufende Bezug im Printformat erfolgt durch die wbv Media GmbH & Co KG.  
Der Bezugspreis beträgt 35 € jährlich inkl. Versandkosten.  
Anfragen und Bestellungen sind an [service-kommunikation@wbv.de](mailto:service-kommunikation@wbv.de) zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen



245

Nr. 11, 93. Jahrgang

Aachen, 1. November 2023

### Inhalt

Seite

#### Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 118 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2023 ..... 246

#### Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 119 – Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, für Forschungszwecke und für Rechtsanwaltskanzleien in Bezug auf Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung ..... 247

#### Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 120 – Ausführungsbestimmung zur Geschäftsanweisung zur befristeten Einführung virtueller Sitzungsformate für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen ..... 251

Nr. 121 – Änderung Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten ..... 251

Nr. 122 – Personelle Besetzung des Kirchlichen Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen Generalvikariat ..... 251

Nr. 123 – Caritas-Adventssammlung 2023 ..... 252

Nr. 124 – Hinweise zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2023 ..... 252

#### Sonstige Verlautbarungen

Nr. 125 – Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Donnerstag, dem 2. November 2023 ..... 253

#### Kirchliche Nachrichten

Nr. 126 – Personalchronik ..... 254

Nr. 127 – Pontifikalhandlungen ..... 256

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 118

### Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

jeder sechste Mensch weltweit, der vor Armut, Gewalt und Hoffnungslosigkeit flieht, stammt aus Lateinamerika oder der Karibik. Während viele staatliche Einrichtungen oft tatenlos zuschauen, ist es die Kirche vor Ort, die sich für ein menschenwürdiges Leben der Flüchtlinge einsetzt. Unser Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat unterstützt sie seit Jahrzehnten dabei. Dazu passend steht die diesjährige Weihnachtsaktion von Adveniat unter dem Motto „Flucht trennt. Hilfe verbindet“.

An Beispielen aus Kolumbien, Panama und Guatemala zeigt Adveniat, wie sich Gemeindemitglieder, Ordensleute und Priester mit großem Einsatz um die Flüchtenden kümmern: sei es mit Gemeinschaftsküchen, mit der Unterkunft in sicheren Flüchtlingsherbergen, mit medizinischer Versorgung, mit juristischem, psychologischem oder seelsorglichem Beistand. Damit gibt die Kirche in Lateinamerika und der Karibik denjenigen neue Hoffnung, die viel zu oft auch um ihr Leben fürchten müssen. Angesichts der gestiegenen Flüchtlingszahlen in Lateinamerika und der prekären Lage der Flüchtenden sind die kirchlichen Unterstützungsangebote wichtiger denn je. Deshalb bitten wir Sie um Ihre solidarische und großzügige Spende bei der Weihnachtskollekte, die den Projekten von Adveniat zugutekommt. Zeigen Sie sich den armen Menschen in Lateinamerika und der Karibik verbunden, auch durch Ihr Gebet!

Wiesbaden, den 28.09.2023

Für das Bistum Aachen  
+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 17. Dezember 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise zur Kenntnis gebracht werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 119

### Ordnung

### **zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, für Forschungszwecke und für Rechtsanwaltskanzleien in Bezug auf Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung**

#### **PRÄAMBEL<sup>1</sup>**

In Anerkennung, dass Kleriker und sonstige Beschäftigte im Dienst der katholischen Kirche in Deutschland in der Vergangenheit Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben,

in der Absicht, das Leid der Betroffenen in den Fokus zu stellen, die strukturelle Beteiligung von Betroffenen am Prozess der Aufarbeitung zu sichern und ansprechbar zu sein für die Anliegen Betroffener und ihrer Angehörigen,

ferner in der Absicht, die Umstände von sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit und in der Gegenwart in den Blick zu nehmen und die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs insbesondere durch die quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs, die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und des Aufdeckens von Missbrauchsfällen zu ermöglichen,

zu dem Zweck, dem Gebot von Unabhängigkeit und Transparenz der Aufarbeitung Rechnung zu tragen sowie unter größtmöglicher Wahrung der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte betroffener Personen wird die folgende Ordnung erlassen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Offenlegung von Unterlagen aller kirchlichen Rechtsträger und deren Einrichtungen in der Diözese Aachen, unabhängig von ihrer Rechtsform, in Form der Übermittlung (Auskunft) und in Form der Bereitstellung (Einsicht) gegenüber unabhängigen Aufarbeitungskommissionen, zu Forschungszwecken sowie gegenüber Rechtsanwaltskanzleien.

#### **§ 2 Verhältnis zum KDG und zur KAO**

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten finden das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO), sowie die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit sich aus dieser Ordnung nichts Abweichendes ergibt. Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 KDG bleibt unberührt.

#### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Ordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Aufarbeitung“ die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche zu dem Zweck, eine quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs vorzunehmen, den administrativen Umgang mit Tätern und Betroffenen zu untersuchen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative

Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und des Aufdeckens von Missbrauchsfällen zu ermöglichen; dies kann auch anhand von Einzelfällen erfolgen;

- b) „Unterlagen“ die in Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbaren Aktenbeständen vorliegenden Aufzeichnungen jeglicher Art unabhängig von ihrer Speicherungsform sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für Erhaltung, Verständnis und Nutzung dieser Informationen notwendig sind;
- c) „Unabhängige Aufarbeitungskommission“ die unabhängige Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der Diözese, die aufgrund der von dem Diözesanbischof für seine Diözese verbindlich erklärten ‚Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland‘ zwischen dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz errichtet worden ist; das seitens des Diözesanbischofs in Kraft gesetzte Statut für die Unabhängige Aufarbeitungskommission oder vergleichbare Regelungen enthalten nähere Regelungen zu Aufgaben und Kompetenzen der Aufarbeitungskommission;
- d) „Forschung“ die auf der Basis wissenschaftlicher Standards erfolgende, sexuellen Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche betreffende unabhängige systematische Suche nach neuen Erkenntnissen durch Mitarbeitende an Hochschulen und anderen wissenschaftlich arbeitenden Einrichtungen einschließlich der Dokumentation und Veröffentlichung der Untersuchung;
- e) „Rechtsanwaltskanzleien“ die Büroräume und das Unternehmen oder den Betrieb eines Rechtsanwalts oder mehrerer Rechtsanwälte unabhängig von ihrer Rechtsform, die im Rahmen eines Auftrags tätig werden im Zusammenhang mit der Untersuchung sexuellen Missbrauchs an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche;
- f) „Auskunft“ die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Offenlegung in Form der Übermittlung;
- g) „Einsicht“ die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Offenlegung in Form der Bereitstellung;
- h) „betroffene Person“ diejenige Person im Sinne des § 4 Nr. 1 KDG, deren personenbezogene Daten offengelegt oder in sonstiger Weise verarbeitet werden.

#### § 4

#### **Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei der Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber der unabhängigen Aufarbeitungskommission**

- (1) Die Offenlegung personenbezogener Daten durch Auskunft oder Einsicht in Unterlagen gegenüber der unabhängigen Aufarbeitungskommission ohne Einwilligung der betroffenen Personen ist zulässig, soweit
  1. dies für die Durchführung der Aufarbeitung erforderlich ist,
  2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
  3. das kirchliche Interesse an der Aufarbeitung das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen erheblich überwiegt.
- (2) Die Offenlegung nach Absatz 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann bis zu vier Mitgliedern der unabhängigen Aufarbeitungskommission, die aufgrund ihrer Qualifikation aus der Aufarbeitungskommission selbst heraus zu bestimmen sind, ein Einsichtsrecht je Vorgang gewährt werden. Die Auskünfte werden durch eine vom Diözesanbischof beauftragte Person erteilt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet ist. Sie beziehen sich ausschließlich auf solche Inhalte, die eine quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs, die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen ermöglichen; dies erfolgt auch anhand von Einzelfällen.
- (3) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet worden sind.
- (4) Personenbezogene Daten dürfen nur für die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch verwendet werden, die vom Auftrag der unabhängigen Aufarbeitungskommission erfasst ist. Eine weitergehende Verwendung ist nicht zulässig.
- (5) Die nach Absatz 2 durch die unabhängige Aufarbeitungskommission erhobenen personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die personenbezogenen Daten sind, sobald der Zweck, zu welchem sie erhoben wurden, es erlaubt, vor Offenlegung gegenüber Dritten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben

über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts zu vernichten oder an die Diözese zurückzugeben.

(6) Sind personenbezogene Daten nach den Absätzen 1 bis 3 offen gelegt worden, darf die unabhängige Aufarbeitungskommission diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs unerlässlich ist und nur soweit Personen der Zeitgeschichte betroffen sind.

(7) Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der unabhängigen Aufarbeitungskommission sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

(8) Ein Antrag auf Offenlegung personenbezogener Daten durch Auskunft oder Einsicht in Unterlagen gegenüber einer unabhängigen Aufarbeitungskommission einer anderen Diözese kann dann bewilligt werden, wenn über die vorgenannten Bedingungen hinaus deren Mitglieder jeweils eine schriftliche Erklärung zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis gem. § 5 KDG gegenüber der Diözese Aachen abgegeben haben.

## § 5

### Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei der Offenlegung von personenbezogenen Daten zu Forschungszwecken

(1) Die Offenlegung personenbezogener Daten durch Auskunft oder Einsicht in Unterlagen ohne Einwilligung der betroffenen Personen gegenüber Hochschulen und anderen Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, ist zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,
3. das kirchliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen erheblich überwiegt und
4. der Diözesanbischof oder die von ihm bestimmte verantwortliche Person die Einwilligung hierzu erteilt hat.

Einer Einwilligung nach Ziffer 4 bedarf es nicht, wenn die Offenlegung von personenbezogenen Daten im Auftrag der unabhängigen Aufarbeitungskommission im Rahmen des in § 3 lit. a) genannten Zwecks erfolgt.

(2) Die Offenlegung nach Absatz 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann ein Einsichtsrecht gewährt werden. Die Auskünfte werden durch eine vom Diözesanbischof beauftragte Person erteilt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet ist. Sie beziehen sich ausschließlich auf solche Inhalte, die eine quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs, die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen ermöglichen; dies erfolgt auch anhand von Einzelfällen.

(3) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet worden sind.

(4) Personenbezogene Daten dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Offenlegung gegenüber Dritten richtet sich nach den Absätzen 1 bis 3 und ist nur mit Einwilligung des Diözesanbischofs zulässig. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die nach Absatz 2 zu Forschungszwecken erhobenen personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können.

(6) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten vor Offenlegung gegenüber Dritten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erfüllung des Forschungszwecks zu vernichten oder an die Diözese zurückzugeben.

(7) Sind personenbezogene Daten nach den Absätzen 1 bis 3 offengelegt worden, dürfen diese nur veröffentlicht werden, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Personen der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(8) Bei der Veröffentlichung des Forschungsergebnisses sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

## § 6

### Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei der Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber Rechtsanwaltskanzleien

(1) Die Offenlegung personenbezogener Daten durch Auskunft oder Einsicht in Unterlagen ohne Einwilligung der betroffenen Personen gegenüber Rechtsanwaltskanzleien ist zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung der Aufarbeitung oder zur Rechtsberatung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,
3. das kirchliche Interesse an der Aufarbeitung und rechtlichen Bewertung des Sachverhalts das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen erheblich überwiegt und
4. der Diözesanbischof oder die von ihm bestimmte verantwortliche Person die Einwilligung hierzu erteilt hat.

Einer Einwilligung nach Ziffer 4 bedarf es nicht, wenn die Offenlegung von personenbezogenen Daten im Auftrag der unabhängigen Aufarbeitungskommission im Rahmen des in § 3 lit. a) genannten Zwecks erfolgt.

(2) Die Offenlegung nach Absatz 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden oder die gewünschte Rechtsberatung im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch erfolgen kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann ein Einsichtsrecht gewährt werden.

(3) Die personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich zur Bearbeitung des erteilten Auftrags verwendet werden und sind auf Verlangen des Auftraggebers zu löschen.

(4) Die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei ist vertraglich zu besonderer Vertraulichkeit zu verpflichten.

(5) Die personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen.

(6) Sobald der Zweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten vor Offenlegung gegenüber Dritten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts zu vernichten oder an die Diözese zurückzugeben.

(7) Sind personenbezogene Daten nach den Absätzen 1 bis 2 offengelegt worden, dürfen diese nur veröffentlicht werden, wenn dies für die Darstellung von Untersuchungsergebnissen über Personen der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(8) Bei der Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

## § 7

### Inkrafttreten, Geltungsdauer, Überprüfung

(1) Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Sie soll spätestens nach Ablauf des neunten Jahres ihrer Geltung einer Überprüfung unterzogen werden.

(3) Sie gilt für einen Zeitraum von zunächst 10 Jahren und kann um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Aachen, 23. Oktober 2023  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt adäquate andere Formen gleichberechtigt ein.

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 120

#### **Ausführungsbestimmung zur Geschäftsanweisung zur befristeten Einführung virtueller Sitzungsformate für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen**

Die Frist gem. Artikel 1 Abs. 1 der Geschäftsanweisung zur Einführung virtueller Sitzungsformate für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen vom 31. Oktober 2020 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2020, Nr. 131, S. 167) wird bis zum 31. Dezember 2024 verlängert.

Aachen, 13. Oktober 2023  
L.S

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

### Nr. 121

#### **Änderung Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten**

Die Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) vom 8. Mai 2023 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2023, Nr. 69, S. 160) wird wie folgt geändert:

Die bisherige Fassung von Ziffer (15) wird ersetzt durch folgende Fassung:

„(15) Die Personalakte wird abgeschlossen bei Klerikern mit einer Umkardination, mit dem Verlust des Klerikerstandes oder mit dem Tod des Klerikers. Bei der Umkardination und dem Verlust des Klerikerstandes verbleibt die Personalakte in der Hauptabteilung Personal. Dies ändert sich erst mit dem Tod des ehemaligen Diözesangeistlichen. Nach dem Tod des Klerikers oder des ehemaligen Diözesangeistlichen ist die Personalakte zu Beginn des Kalenderjahres, das der fünfjährigen Aufbewahrungsfrist der Personalakten folgt, ins Diözesanarchiv gemäß § 3 Abs. 4 KAO zu überführen.“

Diese Akten sind von einer Bewertung durch das zuständige Archiv ausgenommen und grundsätzlich in Gänze im Archiv zu verwahren. Ab dem Zeitpunkt ihrer Übernahme ins Archiv stehen sie für Forschungs- und Aufarbeitungszwecke nach Maßgabe der Vorschriften der KAO zur Verfügung.“

Diese Änderung in den Ausführungsbestimmungen setze ich für das Bistum Aachen mit Wirkung zum 1. November 2023 in Kraft.

Aachen, 8. September 2023  
L.S

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

### Nr. 122

#### **Personelle Besetzung des Kirchlichen Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen Generalvikariat**

Die im Kirchlichen Anzeiger vom 1. November 2020, Nr. 122, Seite 158, mitgeteilte „Personelle Besetzung des Kirchlichen Schlichtungsausschusses im Bischöflichen Generalvikariat“, zuletzt geändert am 11. April 2023 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2023, Nr. 56, Seite 142), hat sich wie folgt geändert:

In der Gruppe der Dienstgeber im Kirchlichen Schlichtungsausschuss treten an die Stellen der aus dem Ausschuss ausgeschiedenen Beisitzer, Herr Domkapitular Pfarrer Hans Joachim Hellwig und Herr Dr. Frank Dillmann, Herr Regionalvikar Pfarrer Frank Hendriks und Herr Frank Rutte-Merkel.

Aachen, 17. Oktober 2023

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

## Nr. 123 Caritas-Adventssammlung 2023

In der Zeit vom 18. November bis 9. Dezember 2023 findet die Adventssammlung der Caritas im Bistum Aachen statt. „Mut zur Hoffnung“ ist das Leitwort der gemeinsamen Sammlung von Caritas und Diakonie im Jahr 2023 in Nordrhein-Westfalen.

In den vergangenen Monaten haben uns nicht nur die immer noch anhaltenden Auswirkungen von Corona, der Krieg in der Ukraine, die schweren Erdbeben in der Türkei und Syrien, der Krieg im Gaza-Streifen, sondern auch kürzlich das schwere Erdbeben in Afghanistan und Marokko schwer erschüttert. Da ist es schwer, die Hoffnung und den Glauben an das Gute nicht zu verlieren. Die Hoffnung ist für Christen eine der drei christlichen Tugenden. Der Mut, immer Hoffnung zu haben, kann etwas verändern.

So bitten auch der Caritasverband für das Bistum Aachen und die Regionalen Caritasverbände darum, sich an die Seite der Menschen am Rande zu stellen und zu helfen. In den Pfarreien soll für ein aktives Mitwirken an der Adventssammlung geworben werden. Die Erträge bleiben in voller Höhe vor Ort und sind ausschließlich für caritative Aufgaben der Pfarrei bestimmt.

Auf der Homepage des Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V. können unter [www.caritas-ac.de/adventssammlung](http://www.caritas-ac.de/adventssammlung) nähere Informationen abgerufen werden. Ebenso sind auf der jeweiligen Homepage der Regionalen Caritasverbände fortlaufend Informationsmaterialien und Mustervorlagen zu den Sammlungs-Plakaten und Karten eingestellt. Bei Nachfragen zur Adventssammlung 2023 stehen in den Regionalen Caritasverbänden die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Gemeindesozialarbeiterinnen gerne zur Verfügung. Diese senden den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarreien auch auf Bestellung die gewünschten Sammlungsmaterialien direkt zu. Ansprechpartner im Caritasverband für das Bistum Aachen ist Christian Heidrich, F. (02 41) 43 12 27.

## Nr. 124 Hinweise zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2023

Die Adveniat-Weihnachtsaktion 2023 steht unter dem Motto „Flucht trennt. Hilfe verbindet“ und stellt Adveniat-Projektpartner/innen vor, die jenen zur Seite stehen, deren Leben in der Heimat durch Armut, Gewalt und Hoffnungslosigkeit bedroht ist und die davor fliehend auf der Suche nach einem menschenwürdigen Leben sind.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2023 wurden vielfältige Materialien entwickelt. Sie führen in die Thematik ein und werden in Pfarreien und Gemeinden zur Vorbereitung von Gottesdiensten und Krippenfeiern, der Weihnachtskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit angeboten. Adveniat bittet darum, die Spendentüten für die Weihnachtskollekte nicht nur in den Kirchen auszulegen, sondern zu den Menschen zu bringen, z. B. durch eine Verteilung mit dem Pfarrbrief oder durch die Auslage in kirchlichen Einrichtungen. Materialbestellungen können jederzeit online unter [www.adveniat.de/weihnachtsaktion](http://www.adveniat.de/weihnachtsaktion), per Telefon, Fax oder E-Mail aufgegeben werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Adventssonntag (3. Dezember 2023) im Bistum Erfurt mit Beteiligung von Gästen aus Kolumbien und Guatemala eröffnet. Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Adveniat-Plakate auszuhängen und das Adveniat-Magazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat im Internet zahlreiche Gestaltungshilfen unter [www.adveniat.de/gestaltungshilfen](http://www.adveniat.de/gestaltungshilfen) an. Die Pfarreien und Gemeinden werden gebeten, die Gläubigen auf die verschiedenen Möglichkeiten der Beteiligung an der Kollekte hinzuweisen, etwa auch auf die Möglichkeit der Online-Spenden oder durch die Verteilung der Spendentüten.

Am 3. Adventssonntag, dem 17. Dezember 2023, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüten für die Adveniat-Kollekte in den Kirchen verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtsfeiertag mit in den Gottesdienst zu bringen oder im Pfarrhaus abzugeben. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto ihrer (Erz-)Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöflichen Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten die Anregungen zur Gestaltung der Feiern zu nutzen. So kann z. B. der Adveniat-Krippenaufsteller verteilt werden, eine Weihnachtsgeschichte aus den Materialien vorgestellt oder ein Krippenspiel präsentiert werden. Alle Anregungen und Bestellmöglichkeiten finden sich unter [www.adveniat.de/engagieren/advent-erleben](http://www.adveniat.de/engagieren/advent-erleben).

In allen Gottesdiensten an Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Adveniat-Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe oder die Übernahme der Vorlage zum Kollektenufruf, die an die Pfarrer bzw. Pfarreien versendet wird. Bitte weisen Sie auch in den Pfarrbriefen auf die Wichtigkeit der Kollekte hin und verweisen Sie auf die Möglichkeit der Online-Spende unter [www.adveniat.de/spenden](http://www.adveniat.de/spenden).

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarreien bzw. Gemeinden mit dem Vermerk „Adveniat 2023“ vollständig bis spätestens zum 17. Januar 2024 auf das Konto DE 41 3706 0193 1000 1000 36 bei der Pax Bank Aachen zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekteten am Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief unter [www.adveniat.de/gestaltungshilfen](http://www.adveniat.de/gestaltungshilfen) sowie Dankkarten für den Versand von Spendenbescheinigungen unter [www.adveniat.de/bestellungen](http://www.adveniat.de/bestellungen) an.

Gemeinden, die ihre Weihnachtsgottesdienste im Internet streamen, bietet Adveniat Einspieler und Informationsfolien an, die z. B. unmittelbar vor dem Gottesdienst eingespielt werden können. Sie können heruntergeladen werden auf der Seite [www.adveniat.de/weihnachtsaktion](http://www.adveniat.de/weihnachtsaktion).

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2023 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstraße 2, 45127 Essen, F. (02 01) 17 56 29 5, Fax 02 01 / 17 56 11 1 oder im Internet unter [www.adveniat.de/weihnachtsaktion](http://www.adveniat.de/weihnachtsaktion).

## Sonstige Verlautbarungen

### Nr. 125

#### Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Donnerstag, dem 2. November 2023

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten). Die Kollektengelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2023“ überwiesen werden an: Pax Bank Aachen, DE 41 3706 0193 1000 1000 36.

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Martin Tölle  
Diözesanökonom

Nähere Auskünfte:

Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 38/40, 85354 Freising, F. (08 16 1) 53 09 53 oder -49, Fax. (08 16 1) 53 09 -44, E-Mail: [info@renovabis.de](mailto:info@renovabis.de), Internet: [www.renovabis.de](http://www.renovabis.de)

## Kirchliche Nachrichten

### Nr. 126 Personalchronik

Unser Bischof Helmut hat entpflichtet am:

12. September 2023 Pfarrer Dominik Ngoc Long von seiner Aufgabe als Seelsorger für die Katholiken vietnamesischer Sprache im Bistum Aachen, mit Wirkung vom 1. Oktober 2023;
15. September 2023 Pfarrer Philipp Cuck von seinen Aufträgen als Pfarrer der Pfarreien St. Donatus, Schleiden-Harperscheid, St. Johann Baptist, Schleiden-Olef, St. Katharina, Schleiden-Wollseifen-Herhahn, St. Philippus und Jakobus, Schleiden, St. Nikolaus, Schleiden-Gemünd, St. Georg, Schleiden-Dreiborn, St. Ägidius, Hellenthal-Wolfert, St. Barbara, Hellenthal-Rescheid, St. Hubert, Hellenthal-Udenbreth, St. Matthias, Hellenthal-Reifferscheid, St. Michael, Hellenthal-Losheim, St. Anna, Hellenthal, St. Antonius Einsiedler, Hellenthal-Kreuzberg, St. Bernhard, Hellenthal-Hollerath, St. Brigida, Hellenthal-Blumenthal und an St. Johann Baptist, Hellenthal-Wildenburg, sowie als Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden Hellenthal/Schleiden und als Vorsitzender der Verbandsvertretung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Hellenthal/Schleiden, mit gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand, mit Wirkung zum 30. November 2023;
15. September 2023 Pfarrer Walter Dreesbach von seinem priesterlichen Dienst im Bistum Aachen, mit gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand, mit Wirkung vom 1. Dezember 2023;
15. September 2023 Kaplan Philipp Schmitz von seinem Auftrag als Kaplan der Pfarrei Christkönig, Erkelenz, Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz, mit Wirkung vom 1. September 2023;
15. September 2023 Domkapitular Pfarrer Alexander Schweikert von seinen Aufträgen als Pfarrer der Pfarreien St. Bartholomäus, Niederkrüchten und St. Martin, Niederkrüchten-Oberkrüchten sowie als Vorsitzender der Verbandsvertretung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Brüggen/Niederkrüchten und als Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden Brüggen/Niederkrüchten, mit gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand, mit Wirkung zum 31. Dezember 2023. Aufgrund seines Ausscheidens aus dem Pfarramt durch seine Versetzung in den Ruhestand wird er gleichzeitig als Nichtresidierender Domkapitular am Hohen Dom zu Aachen emeritiert;
15. September 2023 Pfarrer Wolfram Weihrauch von seinem Auftrag als Pfarrer der Pfarrei St. Laurentius, Niederkrüchten-Elmpt, Gemeinschaft der Gemeinden Brüggen/Niederkrüchten, mit gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand, mit Wirkung zum 31. Dezember 2023.

Unser Bischof Helmut hat ernannt am:

12. September 2023 P. Anh Tuan Ho SVD zum Seelsorger für die Katholiken vietnamesischer Sprache im Bistum Aachen, mit Wirkung vom 1. Oktober 2023, befristet bis zum 30. September 2024;

12. September 2023 P. Andrew Kholowa Kasiya CSSp zum priesterlichen Mitarbeiter in der Region Aachen-Stadt, mit Wirkung vom 1. September 2023, befristet bis zum 31. August 2024;
12. September 2023 P. Philip Ochoche Ojibo CSSp zum Pfarrvikar der Pfarreien St. Josef, Nörvenich und St. Marien, Vettweiß, Gemeinschaft der Gemeinden Nörvenich/Vettweiß, mit Wirkung vom 1. September 2023, befristet bis zum 31. August 2025;
15. September 2023 Domkapitular Pfarrer Alexander Schweikert, unter Beibehaltung seiner Beauftragung für die älteren und kranken Priester und Diakone in der Region Krefeld und als Geistlicher Beirat des „Sozialdienst katholischer Frauen e.V.“, zum Subsidiar der Pfarreien St. Martin, Niederkrüchten-Oberkrüchten, St. Bartholomäus, Niederkrüchten, St. Laurentius, Niederkrüchten-Elmpt, St. Nikolaus, Brüggen, St. Mariä Himmelfahrt, Brüggen-Bracht und an St. Peter, Brüggen-Born, Gemeinschaft der Gemeinden Brüggen/Niederkrüchten, mit Wirkung vom 1. Januar 2024, befristet bis zum 31. Dezember 2024;
18. September 2023 P. Jan Koczy SVD zum priesterlichen Mitarbeiter in den Pfarreien St. Lambertus und Barbara, Hückelhoven, St. Brigida, Hückelhoven-Baal, St. Gereon, Hückelhoven-Brachelen, St. Dionysius, Hückelhoven-Doveren, St. Leonhard, Hückelhoven-Hilfarth, St. Stephan, Hückelhoven-Kleingladbach, St. Johann B., Hückelhoven-Ratheim, Herz Jesu, Hückelhoven-Rurich, und St. Bonifatius, Hückelhoven-Schaufenberg, Gemeinschaft der Gemeinden Hückelhoven, mit Wirkung vom 1. Oktober 2023, befristet bis zum 30. September 2024.

Unser Bischof Helmut hat verlängert am:

12. September 2023 Frau Gabriele Eichelmann ihre Beauftragung für die älteren und kranken Priester und Diakone, befristet bis zum 31. Oktober 2026;
12. September 2023 P. Nikica Tomas OFM seinen Auftrag als Leiter der Mission für die Katholiken kroatischer Sprache in Krefeld, befristet bis zum 31. Oktober 2025;
15. September 2023 Pfarrer Walter Dreesbach die Zeit seiner Freistellung zur Übernahme priesterlicher Dienste in der Diözese Stockholm (Schweden), befristet bis zum 30. November 2023;
18. September 2023 Privatdozent Pfarrer Dr. habil. Dominik Heringer die Freistellung zur Übernahme einer Professurvertretung an der Universität zu Köln im Wintersemester 2023/2024, befristet bis zum 31. März 2024.

Unser Bischof Helmut hat am:

1. Oktober 2023 Herrn Christian Johannes Deppe den Auftrag zum Pastoralreferenten im Bistum Aachen erteilt.

Es wurden eingesetzt zum:

1. Oktober 2023 Pastoralreferent Christian Johannes Deppe als Regionaler Jungendseelsorger in der Region Kempen-Viersen.

Aus dem Pastoralen Dienst ausgeschieden sind am:

1. November 2023 Gemeindereferentin Cordula Kanera-Neumann, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Kornelimünster/Roetgen, aufgrund des Renteneintritts;
1. November 2023 Pastoralreferentin Gabriele Laumen, bisher tätig als Diözesanbeauftragte für die Pastoral mit Menschen mit Behinderung in den Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land, aufgrund des Renteneintritts.

In die Ewigkeit wurde abberufen am:

20. September 2023

Pfarrer i. R. Dr. Joseph Schuh, zuletzt wohnte Pfarrer Dr. Schuh im Seniorenhaus St. Laurentius in Aachen-Laurensberg.

## Nr. 127

### Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 12. August 2023 in St. Clemens, Krefeld-Fischeln, 26; am 13. August 2023 in der Pfarrkirche zu den Hl. Schutzengeln, Krefeld-Oppum, 9; am 19. August 2023 in St. Michael, Schwalmtal-Waldniel, 42; am 20. August 2023 in St. Michael, Schwalmtal-Waldniel, 35; am 25. August 2023 in der Herz Jesu Kirche, Mönchengladbach-Neuwerk/Bettrath, 8; am 26. August 2023 in der Herz Jesu Kirche, Mönchengladbach-Neuwerk/Bettrath, 7; insgesamt 127 Firmlinge.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Domkapitular Pfarrer Alexander Schweikert das Sakrament der Firmung am 16. September 2023 in St. Clemens, Viersen-Süchteln, 40 Firmlinge.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 3. September 2023 in St. Anna, Krefeld, 31; am 9. September 2023 in St. Vincentinus, Wegberg-Beek, 12; am 10. September 2023 in St. Peter und Paul, Wegberg, 31; am 15. September 2023 in St. Gereon, Geilenkirchen-Würm, 31 (davon 3 Erwachsene); am 16. September 2023 in St. Peter, Geilenkirchen-Immendorf, 19 (davon 1 Erwachsene(r)); am 17. September 2023 in St. Marien, Mönchengladbach-Rheydt, 23; am 22. September 2023 in St. Johannes Baptist, Mechernich, 19; am 24. September 2023 in St. Michael, Mönchengladbach-Holt, 17; insgesamt 183 Firmlinge.

Herausgeber:

Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion

Bischöfliches Generalvikariat, Justitiariat

Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41

E-Mail: [amtsblatt@bistum-aachen.de](mailto:amtsblatt@bistum-aachen.de), Internet: [www.kirchenrecht-bac.de](http://www.kirchenrecht-bac.de)

Verlag:

wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Druck:

documenteam GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33613 Bielefeld

Erscheinungsweise: in der Regel 12 Ausgaben jährlich.

Der laufende Bezug im Printformat erfolgt durch die wbv Media GmbH & Co KG.

Der Bezugspreis beträgt 35 € jährlich inkl. Versandkosten.

Anfragen und Bestellungen sind an [service-kommunikation@wbv.de](mailto:service-kommunikation@wbv.de) zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen



257

Nr. 12, 93. Jahrgang

Aachen, 1. Dezember 2023

### Inhalt

Seite

#### Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

**Nr. 128** – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2024..... 258

#### Bischöfliche Verlautbarungen

**Nr. 129** – Dekret zur Regelung der Erlaubniserteilung zur Akteneinsicht..... 259

**Nr. 130** – Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern..... 259

**Nr. 131** – Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Aachen..... 259

**Nr. 132** – Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 27. September 2023 - Änderungen der KAVO -..... 260

**Nr. 133** – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 27. September 2023 - Änderungen der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen -..... 264

**Nr. 134** – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 27. September 2023 - Änderungen der Ordnung für Praktikumsverhältnisse -..... 265

**Nr. 135** – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 27. September 2023 - Änderungen der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) -..... 266

**Nr. 136** – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 27. September 2023 - Änderungen der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse -..... 267

#### Bekanntmachungen des Generalvikariates

**Nr. 137** – Dekret Meldestelle nach HinSchG: Beauftragung Kanzlei CBH, Köln..... 267

**Nr. 138** – Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden..... 268

**Nr. 139** – Verzinsung der Finanzmittel der Fonds für das Jahr 2023..... 272

**Nr. 140** – Aufhebung der Anlagerichtlinien für kirchliche Stiftungen im Bistum Aachen..... 272

**Nr. 141** – Direktorium 2024 für das Bistum Aachen..... 272

**Nr. 142** – Erwachsenentaufe, Wiedereintritt, Konversion – Willkommensfeier im Aachener Dom am 17. Februar 2024..... 273

**Nr. 143** – Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien im Kalenderjahr 2023..... 273

**Nr. 144** – Jahrgedächtnis für Bischof Dr. Klaus Hemmerle..... 275

**Nr. 145** – Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2024..... 275

**Nr. 146** – „Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2024)..... 276

**Kirchliche Nachrichten**

Nr. 147 – Personalchronik.....	276
Nr. 148 – Pontifikalhandlungen.....	278

**Sonstige Nachrichten**

Nr. 149 – Exerzitienmeldung 2024.....	279
---------------------------------------	-----

**Verlautbarungen der deutschen Bischöfe****Nr. 128****Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2024**

Liebe Kinder und Jugendliche,  
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden, Gruppen und Verbänden,  
liebe Schwestern und Brüder!

Anfang Januar werden die Sternsinger wieder in ganz Deutschland unterwegs sein. Sie bringen den Menschen den Segen Gottes und sammeln Spenden für Kinder weltweit. Die Sternsingeraktion steht dieses Mal unter dem Motto „Gemeinsam für unsere Erde – in Amazonien und weltweit“.

Damit machen die Sternsinger auf die häufig schwierigen Lebensbedingungen in der Amazonasregion aufmerksam. Denn in diesem einzigartigen Ökosystem werden die natürlichen Ressourcen allzu oft rücksichtslos ausgebeutet. Durch die anhaltende Abholzung des Regenwaldes und die Folgen des Bergbaus wird auch die Lebensgrundlage der indigenen Bevölkerung zerstört.

Die Sternsinger und ihre Projektpartner vor Ort helfen dabei, junge Menschen in Amazonien, ihre Kultur und ihre Umwelt zu schützen. Gemeinsam mit Gleichaltrigen setzen sie sich für das Recht auf eine gesunde Umwelt ein.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich, die Sternsinger zu unterstützen, damit sie den Segen Gottes bringen und durch ihre Sammlung selbst zum Segen für Kinder in Amazonien und weltweit werden können.

Für das Bistum Aachen  
+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Der Aufruf soll in den Amtsblättern der (Erz-)Diözesen veröffentlicht und den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V. weiterzuleiten.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 129

#### Dekret zur Regelung der Erlaubniserteilung zur Akteneinsicht

Hiermit lege ich fest, dass der Generalvikar oder im Falle von Abwesenheit oder Befangenheit der stellvertretende Generalvikar die erforderliche Erlaubnis erteilt gem. §§ 5 Abs. 1 Nr. 4 und 6 Abs. 1 Nr. 4 der Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, für Forschungszwecke und für Rechtsanwaltskanzleien vom 23. Oktober 2023 (KlAnz. vom 1. November 2023, Nr. 119, S. 247) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die Einwilligung gem. §§ 3 Abs. 1 Ziff. 4, 4 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 Abs. 1 Ziff. 4 der Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für Personalakten von Klerikern, Kandidaten und Kirchenbeamten zu Zwecken der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch vom 1. Mai 2023 (KlAnz. vom 1. Juni 2023, Nr. 60, S. 146) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Aachen, 30. Oktober 2023  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

### Nr. 130

#### Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern

Die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern vom 2. Februar 1995 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 15. Februar 1995, Nr. 27, S. 51-55), zuletzt geändert am 8. Juli 2022 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. August 2022, Nr. 8, S. 156), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz (1) erhält folgende Fassung:

Das Gestellungsgeld für das Jahr 2024 beträgt jährlich

für die Gestellungsgruppe I	78.960,00 €,
für die Gestellungsgruppe II	65.640,00 €,
für die Gestellungsgruppe III	48.840,00 €,
für die Gestellungsgruppe IV	41.640,00 €.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Aachen, 1. Oktober 2023  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

### Nr. 131

#### Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Aachen

##### § 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen im Gebiet der Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land angeordnet.

### § 2

Der Kirchengemeindeverband Aachen wird mit Wirkung zum 1. Januar 2024 um die Kirchengemeinde St. Bonifatius zu Eschweiler-Dürwiß erweitert.

### § 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 31. August 2023

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Die durch die Urkunde des Bischofs von Aachen am 31. August 2023 mit Wirkung zum 1. Januar 2024 angeordnete Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Aachen um die Katholische Kirchengemeinden St. Bonifatius zu Eschweiler-Dürwiß wird hiermit gemäß §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens von 24. Juli 1924 staatlich genehmigt.

Köln, 13. September 2023

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
(Larfeld)

### Nr. 132

## Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 27. September 2023 - Änderungen der KAVO -

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 27. September 2023 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 70), zuletzt geändert am 11. August 2023 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. September 2023, Nr. 97, S. 194), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Präambel

Grundprinzip des kirchlichen Dienstes ist die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit unter Beachtung der Eigenart, die sich aus dem Auftrag der Kirche und ihrer besonderen Verfasstheit ergibt. Die katholische Kirche richtet ihr Verfahren zur kollektiven Arbeitsrechtsetzung am Leitbild der Dienstgemeinschaft und nach den Grundsätzen einer partnerschaftlichen Lösung von Interessengegensätzen aus. Im Sinne dieser Maßgabe kommen die Regelungen dieser Ordnung zustande durch Beschlüsse der paritätisch besetzten ‚Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für den Bereich der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn‘ (Regional-KODA Nordrhein-Westfalen) und deren Inkraftsetzung durch die Diözesanbischöfe.

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes vom 22. September 1993 (Grundordnung)\* ist Grundlage und in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

Die Regelungen dieser Ordnung entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA) oder des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT-VKA). Soweit die Regelungen dieser Ordnung mit denen des TVöD-VKA oder des BAT-VKA übereinstimmen, werden sie in gleicher Weise ausgelegt.“

2. § 5 wird unter Aufrechterhaltung der Nummerierung aufgehoben.

3. § 23a Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 Buchst. a) wird wie folgt neu gefasst:

- „a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz.“.
- b) Dem Absatz 7 wird ein Absatz 8 mit folgendem Wortlaut angefügt:  
 „Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in ihrer bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“
5. In § 40 wird folgender Absatz 6 angefügt:  
 „(6) Zur Ausübung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an den kommunalen Studieninstituten und Verwaltungsschulen kann Mitarbeitern auf Antrag Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach §§ 23, 23a gewährt werden.“
6. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 Satz 2 der Vorbemerkung Nr. 7 werden die Wörter „Wirkung vom Ersten des vierten Monats nach“ gestrichen.
  - In Teil B Besonderer Teil, Abschnitt V. Sozial- und Erziehungsdienst, wird Satz 4 der Fußnote zur Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 3 ein Satz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:  
 „Die Zulage erhöht sich ab dem 1. März 2024 um weitere 10,24 %.“
7. Die Anlage 5 wird wie folgt neu gefasst:  
 „Entgelttabelle (§ 23 KAVO)  
 gültig ab 1. März 2024 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.504,00	5.863,92	6.265,40	6.813,49	7.377,29	7.748,20
14	5.003,84	5.329,75	5.755,37	6.227,68	6.754,16	7.132,13
13	4.628,76	4.985,95	5.392,57	5.834,04	6.353,53	6.635,44
12	4.170,32	4.581,34	5.061,67	5.594,63	6.220,01	6.516,74
11	4.032,38	4.410,41	4.765,62	5.151,01	5.678,44	5.975,19
10	3.895,33	4.191,53	4.528,25	4.893,44	5.300,10	5.433,63
9c	3.787,84	4.052,08	4.339,43	4.649,06	4.981,91	5.220,52
9b	3.566,89	3.814,56	3.969,97	4.429,89	4.702,42	5.018,11
9a	3.448,96	3.662,32	3.869,96	4.331,88	4.436,39	4.703,23
8	3.281,44	3.486,59	3.628,68	3.770,54	3.922,69	3.995,85
7	3.095,23	3.331,58	3.472,38	3.614,47	3.748,49	3.820,45
6	3.042,04	3.236,55	3.372,94	3.507,92	3.640,49	3.708,02
5	2.928,99	3.117,67	3.245,11	3.380,06	3.505,47	3.570,28
4	2.802,62	2.993,55	3.153,75	3.253,48	3.353,20	3.411,60
3	2.762,69	2.968,02	3.017,99	3.132,21	3.217,92	3.296,43
2	2.582,16	2.784,28	2.834,67	2.906,58	3.064,63	3.229,97
1	-	2.355,52	2.388,86	2.430,55	2.469,42	2.569,47“

8. In Anlage 22a wird die Fußnote zu § 7 Absatz 2 Satz 2 wie folgt neu gefasst:  
 „Das Wertguthaben erhöht sich am 1. März 2024 um 11,5 %.“
9. Die Anlage 27 wird wie folgt geändert:
- Die Fußnote zu § 4 Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:  
 „Die Beträge der individuellen Endstufen erhöhen sich ab dem 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent, mindestens aber um 340,00 Euro.“
  - Die Fußnote zu § 5 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:  
 „Die individuelle Zwischenstufe erhöht sich ab dem 1. März 2024 um 200 Euro und anschließend um 5,5 Prozent, mindestens aber um 340 Euro.“
  - Die Fußnote zu § 6 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:  
 „Die Besitzstandszulage erhöht sich ab dem 1. März 2024 um 11,5 %.“
  - Die Fußnote zu § 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
 „Die Besitzstandszulage erhöht sich ab dem 1. März 2024 um 11,5 %.“

- e) Die Tabelle in § 13 Satz 2 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. März 2024	6.752,60	7.462,02	8.134,09	8.582,18	8.686,69“

- f) Die Fußnote zu § 15 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Betrag der Differenz nach Satz 2 erhöht sich am 1. März 2024 um 11,5 %.“

10. Die Anlage 29 wird wie folgt geändert:

- a) § 1 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b ab 1. März 2024 weniger als 72,99 Euro,
  - in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18 ab 1. März 2024 weniger als 116,79 Euro,
- so erhält die Mitarbeiterin während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrag.“

- b) § 1 Absatz 8 wird ein Absatz 9 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(9) Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiterinnen der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

- c) § 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Fußnote zu Absatz 4 Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Die Vergleichsentgelte erhöhen sich ab dem 1. März 2024 um 200 Euro und anschließend um 5,5 Prozent, mindestens aber um 340 Euro.

„2. Die Beträge der individuellen Endstufen erhöhen sich ab dem 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent, mindestens aber um 340,00 Euro.“

- bb) Absatz 8 Satz 1 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) nach der Anlage 2 KAVO, Teil B Besonderer Teil, Abschnitt V., in der Entgeltgruppe S 11b eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zum Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 11b Stufe 6 eine Zulage ab dem 1. März 2024 in Höhe von 90,69 Euro monatlich;

- cc) Absatz 8 Satz 1 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) nach der Anlage 2 KAVO, Teil B Besonderer Teil, Abschnitt V., in der Entgeltgruppe S 12 eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zum Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 12 Stufe 6 eine Zulage ab dem 1. März 2024 in Höhe von 103,62 Euro monatlich.“

- dd) Die Tabelle in Absatz 8 Satz 4 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. März 2024	3.814,04	4.069,28	4.419,98	4.701,33	5.052,99	5.228,82“

- ee) Die Tabelle in Absatz 9 Satz 1 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Gültig ab 1. März 2024	4.775,69	5.275,07	5.584,55“

- d) Die Tabelle in § 4a Absatz 2 Satz 6 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. März 2024	3.394,81	3.718,24	3.879,97	4.363,14	4.757,25	5.080,96“

- e) § 4d Absatz 4 wird gestrichen.

- f) § 5a Absatz 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Leiterinnen von zertifizierten Tageseinrichtungen für Kinder erhalten mit dem Tabellenentgelt ab 1. August 2013 eine monatliche Zulage, deren Höhe ab dem 1. März 2024 136,78 Euro beträgt.“

- g) Anhang 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 2 zur Anlage 29 KAVO (Entgelttabelle)

Gültig ab 1. März 2024 bis 30. September 2024 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.458,20	4.571,79	5.134,51	5.556,51	6.189,53	6.576,36
S 17	4.110,52	4.395,96	4.853,14	5.134,51	5.697,17	6.027,75
S 16	4.026,38	4.304,54	4.614,00	4.993,81	5.415,82	5.669,04
S 15	3.884,14	4.149,76	4.431,15	4.754,68	5.275,17	5.500,22
S 14	3.847,03	4.109,38	4.422,05	4.740,10	5.091,81	5.337,97
S 13	3.756,97	4.012,60	4.360,80	4.642,12	4.993,81	5.169,65
S 12	3.747,09	4.002,01	4.335,64	4.631,04	4.996,80	5.151,53
S 11b	3.697,55	3.948,84	4.125,39	4.575,55	4.927,22	5.138,23
S 11a	3.631,49	3.877,94	4.053,00	4.501,47	4.853,14	5.064,15
S 9	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
S 8b	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
S 8a	3.303,85	3.526,31	3.755,83	3.973,29	4.185,86	4.409,39
S 7	3.223,59	3.440,19	3.655,70	3.871,17	4.032,82	4.276,40
S 4	3.091,81	3.298,76	3.487,33	3.615,30	3.736,51	3.925,36
S 3	2.924,89	3.119,62	3.300,78	3.467,12	3.543,23	3.634,14
S 2	2.719,14	2.838,41	2.926,64	3.022,45	3.130,19	3.237,95

Gültig ab 1. Oktober 2024 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.458,20	4.571,79	5.134,51	5.556,51	6.189,53	6.576,36
S 17	4.110,52	4.395,96	4.853,14	5.134,51	5.697,17	6.027,75
S 16	4.026,38	4.304,54	4.614,00	4.993,81	5.415,82	5.669,04
S 15	3.884,14	4.149,76	4.431,15	4.754,68	5.275,17	5.500,22
S 14	3.847,03	4.109,38	4.422,05	4.740,10	5.091,81	5.337,97
S 13	3.756,97	4.012,60	4.360,80	4.642,12	4.993,81	5.169,65
S 12	3.747,09	4.002,01	4.335,64	4.631,04	4.996,80	5.151,53
S 11b	3.697,55	3.948,84	4.125,39	4.575,55	4.927,22	5.138,23
S 11a	3.631,49	3.877,94	4.053,00	4.501,47	4.853,14	4.979,60
S 9	3.439,30	3.671,40	3.935,15	4.325,50	4.694,75	4.979,60
S 8b	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
S 8a	3.303,85	3.526,31	3.755,83	3.973,29	4.185,86	4.409,39
S 7	3.223,59	3.440,19	3.655,70	3.871,17	4.032,82	4.276,40
S 4	3.091,81	3.298,76	3.487,33	3.615,30	3.736,51	3.925,36
S 3	2.924,89	3.119,62	3.300,78	3.467,12	3.543,23	3.634,14
S 2	2.719,14	2.838,41	2.926,64	3.022,45	3.130,19	3.237,95

11. § 2 der Anlage 30 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Geltung der KAVO-Regelungen / Dienstvereinbarungen“

- b) Der bisherige Wortlaut wird zum Absatz 1 mit entsprechender Absatznummer.
  - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
„(2) Unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO sind Dienstvereinbarungen zulässig, soweit die in den §§ 3 bis 5 in Bezug genommenen Tarifverträge Öffnungsklauseln für Betriebsvereinbarungen vorsehen. Dies gilt nicht, wenn die Regional-KODA Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit einer Dienstvereinbarung durch Beschluss ausdrücklich ausschließt oder gesetzliche Bestimmungen einer Dienstvereinbarung entgegenstehen.“
- II) Die Änderung unter Ziffer I) 6. a) tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 1. und 11. treten am 1. Oktober 2023 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 5. tritt am 1. November 2023 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 4. und 10. b) treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 2., 3., 6. b), 7. bis 9., 10. a), c) bis g) treten am 1. März 2024 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 7. November 2023  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

\* Bistum Essen: Grundordnung des kirchlichen Dienstes vom 7. Mai 2015 (Grundordnung)

### Nr. 133

#### Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 27. September 2023 - Änderungen der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen -

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 27. September 2023 beschlossen:

- I) Die Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen für die (Erz)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 6. Oktober 2021 (KIAAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2022, Nr. 1, S. 7), zuletzt geändert am 14. Juni 2023 (KIAAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Juli 2023, Nr. 80, S. 176), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 Buchstaben a) und b) werden wie folgt neu gefasst:  
„a) für Studierende nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a)

	ab 1. März 2024
- im ersten Ausbildungsjahr	1.218,26 Euro,
- im zweiten Ausbildungsjahr	1.268,20 Euro,
- im dritten Ausbildungsjahr	1.314,02 Euro,
- im vierten Ausbildungsjahr	1.377,59 Euro,

- b) für Studierende nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b)

	ab 1. März 2024
- im ersten Ausbildungsjahr	1.340,69 Euro,
- im zweiten Ausbildungsjahr	1.402,07 Euro,
- im dritten Ausbildungsjahr	1.503,38 Euro.“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „1.325 Euro“ durch die Angabe „ab 1. März 2024 1.475 Euro“ sowie die Angabe „1.515 Euro“ durch die Angabe „ab 1. März 2024 1.665 Euro“ ersetzt.“

2. § 18 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
 „Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Studierende wegen Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz kein Studienentgelt erhalten.“
3. In § 26 werden die Wörter „- § 5 Eigenart des kirchlichen Dienstes,“ gestrichen.
- II) Die Änderung unter Ziffer I) 3. tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 2. tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 1. treten am 1. März 2024 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 7. November 2023  
 L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
 Bischof von Aachen

### Nr. 134

#### Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 27. September 2023 - Änderungen der Ordnung für Praktikumsverhältnisse -

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 27. September 2023 beschlossen:

- I) Die Ordnung für Praktikumsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 30. März 1992 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 15. April 1992, Nr. 55, S. 61), zuletzt geändert am 11. August 2023 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. September 2023, Nr. 98, S. 194), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das monatliche Entgelt für Praktikantinnen mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen beträgt für:  
 - Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen

ab 1. März 2024
1.802,02 Euro

- Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagoginnen, Heilpädagoginnen

ab 1. März 2024
2.026,21 Euro.“

2. § 16 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Praktikantinnen wegen Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz kein Entgelt erhalten haben.“

3. In § 19 werden die Wörter „- § 5 Eigenart des kirchlichen Dienstes,“ gestrichen.

- II) Die Änderung unter Ziffer I) 3. tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 2. tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 1. tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 7. November 2023  
 L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
 Bischof von Aachen

## Nr. 135

**Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 27. September 2023 - Änderungen der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) -**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 27. September 2023 beschlossen:

I) Die Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 5. Juli 2019 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. August 2019, Nr. 365, S. 284), zuletzt geändert am 14. Juni 2023 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Juli 2023, Nr. 79, S. 175), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das monatliche Ausbildungsentgelt in der Ausbildung Erzieherin und Heilerziehungspflegerin beträgt:

	ab 1. März 2024
- im ersten Ausbildungsjahr	1.340,69 Euro,
- im zweiten Ausbildungsjahr	1.402,07 Euro,
- im dritten Ausbildungsjahr	1.503,38 Euro.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das monatliche Ausbildungsentgelt in der Ausbildung Kinderpflegerin beträgt:

	ab 1. März 2024
- im ersten Ausbildungsjahr	1.268,20 Euro,
- im zweiten Ausbildungsjahr	1.314,02 Euro.“

c) Absatz 3 wird ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(4) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.“

2. § 18 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz kein Ausbildungsentgelt erhalten haben.“

3. In § 24 werden die Wörter „- § 5 Eigenart des kirchlichen Dienstes,“ gestrichen.

II) Die Änderung unter Ziffer I) 3. tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 1. c) und 2. treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 1. a) und b) treten am 1. März 2024 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 7. November 2023

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Nr. 136

**Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 27. September 2023**  
**- Änderungen der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse -**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 27. September 2023 beschlossen:

- I) Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 26. April 1991 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 70), zuletzt geändert am 14. Juni 2023 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Juli 2023, Nr. 78, S. 174), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt:

	ab 1. März 2024
- im ersten Ausbildungsjahr	1.218,26 Euro,
- im zweiten Ausbildungsjahr	1.268,20 Euro,
- im dritten Ausbildungsjahr	1.314,02 Euro,
- im vierten Ausbildungsjahr	1.377,59 Euro.“

2. § 18 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz kein Ausbildungsentgelt erhalten haben.“

3. In § 26 werden die Wörter „§ 5 Eigenart des kirchlichen Dienstes,“ gestrichen.

- II) Die Änderung unter Ziffer I) 3. tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 2. tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 1. tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 7. November 2023  
 L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
 Bischof von Aachen

**Bekanntmachungen des Generalvikariates**

## Nr. 137

**Dekret Meldestelle nach HinSchG: Beauftragung Kanzlei CBH, Köln**

Hiermit übertrage ich die Aufgaben der Entgegennahme von Meldungen bestehender, geplanter oder bevorstehender Missstände oder Rechtsverstöße bei der Diözese Aachen im Sinne der Ordnung zum Betrieb einer internen Meldestelle vom 6. Juli 2023 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2023, Nr. 102, S. 202) in ihrer jeweils geltenden Fassung, der ersten rechtlichen Bewertung eingehender Meldungen sowie der Information an die hinweisgebende Person gemäß § 2 Abs. 2 der zitierten Ordnung rückwirkend zum 1. Oktober 2023 bis auf Widerruf an die

Kanzlei CBH, Habsburgerring 24, 50674 Köln

Frau Rechtsanwältin Anne Jonas, F. (02 21) 95 19 07 5, E-Mail: a.jonas@cbh.de, Stellvertreter: Herr Rechtsanwalt Kamil Niewiadomski, F. (02 21) 95 19 07 5, E-Mail: k.niewiadomski@cbh.de.

Meldungen an die interne Meldestelle können in deutscher oder englischer Sprache per Webformular über die Website [www.sicher-melden.de/bistumaachen](http://www.sicher-melden.de/bistumaachen) abgegeben werden, mittels Sprachnachricht über die Website oder persönlich gegenüber der beauftragten Rechtsanwältin resp. ihrem Stellvertreter in den Räumlichkeiten der Kanzlei.

Aachen, 13. November 2023  
L.S.

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

## Nr. 138

### Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden

#### I. Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen\*

##### § 1

###### Schlüsselzuweisungen und Sonderzuwendungen

Die Kirchengemeinden (KG), Kirchengemeindeverbände (kgv) sowie Kirchengemeinden, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen, erhalten Schlüsselzuweisungen (SZ) sowie Sonderzuwendungen aus Kirchensteuermitteln nach Maßgabe dieser Ordnung. Die Zuweisungen im Rahmen der SZ beziehen sich auf Personal- und Sachkosten. Für Tageseinrichtungen für Kinder und offene Jugendeinrichtungen werden Sonderzuwendungen gewährt.

##### § 2

###### Empfänger der Schlüsselzuweisungen und der Sonderzuwendungen

###### 1. Schlüsselzuweisung zu den Personalkosten

Die Schlüsselzuweisung dient vor allem der Bezuschussung der Personalkosten, die den kgv und den Kirchengemeinden, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen, als Anstellungsträger entstehen. Die Höhe der tatsächlich anfallenden Personalkosten hat auf die Höhe der Zuweisung keinen Einfluss. Die Schlüsselzuweisung zu den Personalkosten wird unmittelbar an die kgv sowie die Kirchengemeinden, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen, überwiesen.

###### 2. Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten

Die Schlüsselzuweisung dient der Bezuschussung von Sachkosten in den KG. Die Zuweisung wird den KG unmittelbar zur Verfügung gestellt. Neben der Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten erhalten die bisher noch nicht einem Verwaltungszentrum beigetretenen Kirchengemeinden noch einen Zuschuss zur Finanzierung der Verwaltung (s. Finanzierung der kirchengemeindlichen Verwaltung).

###### 3. Sonderzuwendungen:

Die Sonderzuwendungen gem. § 4 Ziffer 1 und 2 werden unmittelbar den Betriebsträgern der Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

##### § 3

###### Ermittlung der Schlüsselzuweisung

###### 1. Die Schlüsselzuweisung richtet sich nach folgenden Größen:

Zuweisung zu den Personalkosten:

- Anzahl der Zuweisungsempfänger<sup>1</sup>
- Anzahl der Katholiken

Zuweisung zu den Sachkosten:

- Anzahl der Zuweisungsempfänger
- Anzahl der Katholiken
- Flächen (m<sup>2</sup>) der Kirchen- und Kapellengebäude
- Kubatur (m<sup>3</sup>) der Kirchen- und Kapellengebäude

###### 2. Für die Berechnung der Schlüsselzuweisung werden die Anzahl der Zuweisungsempfänger und die Anzahl der Katholiken gestaffelt und mit Zuweisungssätzen multipliziert:

Zuweisung zu den Personalkosten:

Zuweisungsempfänger:

Katholiken:

Staffel	Zuweisungssätze	Staffel	Zuweisungssätze
bis 5	16.623,71 €	bis 5.000	28,60 €
6 - 10	11.636,59 €	5.001 - 10.000	27,17 €
über 10	6.649,48 €	10.001 - 15.000	25,74 €
		über 15.000	22,88 €

Zuweisung zu den Sachkosten:

Kirchengemeinden im Kirchengemeindeverband

Die Ermittlung der Zuweisung erfolgt zunächst auf der Ebene des kgv. Es erfolgt sodann eine Aufteilung nach der Anzahl der Zuweisungsempfänger. Bei den Katholiken erfolgt die Aufteilung gem. dem Anteil des Zuweisungsempfängers an der Gesamtzahl der Katholiken. Fläche und Kubatur der/des Kirchen – und Kapellengebäude(s) des Zuweisungsempfängers werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

Kirchengemeinden, die die Ebene der GdG umfassen

Die Ermittlung der Zuweisung erfolgt in gleicher Weise wie für Kirchengemeinden im kgv. Eine Aufteilung der Summen für „Zuweisungsempfänger“, „Katholiken“ sowie „Fläche und Kubatur der Kirchen- und Kapellengebäude“ auf einzelne Zuweisungsempfänger erübrigts sich.

Zuweisungsempfänger:

Katholiken:

Staffel	Zuweisungssätze	Staffel	Zuweisungssätze
bis 5	6.288,86 €	bis 5.000	7,21 €
6 - 10	4.402,20 €	5.001 - 10.000	6,85 €
über 10	2.515,54 €	10.001 - 15.000	6,49 €
		über 15.000	5,77 €

Quadratmeter und Kubikmeter:

Staffel Zuweisungssätze

Je m <sup>2</sup>	7,36 €
Je m <sup>3</sup>	0,61 €

3. Auf der Grundlage des vom Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat am 9. November 2023 beschlossenen Budget 2024 ist der Gesamtuweisungsbetrag der Schlüsselzuweisung (gem. § 2 1. und 2.) mit 48.516.928,00 Euro angesetzt. Die grundsätzliche Systematik der Berechnung wurde durch den Kirchensteuerat am 27. Februar 2009 mit Wirkung zum 1. Januar 2010 erstmals beschlossen. Für die Anzahl der Zuweisungsempfänger und der Kirchen- und Kapellengebäude gilt als Stichtag weiterhin der 1. Januar 2002. Veränderungen nach diesem Stichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechnung der Schlüsselzuweisung. Unter Berücksichtigung der aktuellen Katholikenzahlen ergeben sich daher die unter 2. genannten Zuweisungssätze.

#### § 4 Sonderzuwendungen

1. Sonderzuwendungen werden gewährt zu den Betriebskosten der:
  - Tageseinrichtungen für Kinder
  - offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen
2. Die Sonderzuwendung für die Tageseinrichtungen für Kinder wird zweckgebunden zugewiesen. Die Berechnung der Sonderzuwendung wird gesondert mitgeteilt.

Für die offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen und „aufsuchende mobile Jugendarbeit“ wird der Zuschuss im Rahmen der Weiterentwicklung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Aachen

(WOKJA) ab 1. Januar 2023 in der Regel als „kriterienorientierter Zuschuss“ zur Verfügung gestellt. Ein zweckgebundener Pauschalzuschuss ist nur noch als Übergangsregelung in Abstimmung mit der Abt. 1.3 vorgesehen. Grundlage für die Festsetzung des Zuschusses ist der Fördervertrag mit dem Bistum und der jährliche WOKJA Verwendungs nachweis auf Basis des anerkannten Kostenplans.

Die Verwendungs nachweise sind vollständig und endgültig bis zum 30. Juni bei der Abt. 1.3 ausschließlich digital per DMS und Quick Link an [verwendungs nachweis.okja@bistum-aachen.de](mailto:verwendungs nachweis.okja@bistum-aachen.de) einzureichen. Die Abt. 1.3 erstellt auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nach Aktenlage einen Bescheid, setzt den WOKJA Zuschuss fest und legt den Auszahlungsbetrag für das Folgejahr neu fest. Personalkostenzuschüsse können verweigert werden, wenn Leistungsverträge mit der Kommune kirchenaufsichtlich nicht genehmigt sind.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen und die sonstigen Regelungen und Richtlinien.

3. Darüber hinaus werden im Rahmen der Schlüsselzuweisung keine weiteren Sonderzuwendungen gewährt.
4. Die Bewilligung von Sonder- und Projektmitteln erfolgt auf der Grundlage eines eigenen Regelwerkes.
5. Die Zuweisungen für Schwestern gestellungsleistungen erfolgen seit 2010 direkt über die HA Personal. Auch die Zuweisungen für die Gemeinde- und Pastoralreferenten, die Nutzungsentschädigungen für Dienstwohnungen und ggf. weitere Sonderzuweisungen werden direkt von den entsprechenden Fachabteilungen zur Verfügung gestellt.

## § 5 Verrechnung von Erträgen

Pfarr- und Vikariefonds:

Die Pacht- und Zinserträge der Pfarr- und Vikariefonds müssen zu 90 % an das Bistum abgeführt werden. Sie dienen zur Mitfinanzierung des laufenden Besoldungs- und Versorgungsaufwandes für Diözesanpriester. Zur Vereinfachung erfolgt eine Verrechnung mit der Schlüsselzuweisung. Für die Berechnung der Zinsen gilt der Kapitalbestand der Personalfonds. Sofern innere Darlehen genehmigt wurden, wird bei der Zinsberechnung der originäre Bestand zugrunde gelegt.

Ausnahmen für die Anrechnung: Pachterträge für Windkraft- und Photovoltaikanlagen, Funkantennen und ähnlichem auf Gebäuden bzw. Grundstücken. Diese Erträge sind auf dem Konto 5 550 990 zu buchen und werden somit bei der Anrechnung nicht berücksichtigt.

Sofern bei einer Kirchengemeinde vorgenannte Erträge aus den Personalfonds mit der Schlüsselzuweisung verrechnet werden, steht der zugewiesene Gesamtbetrag immer unter dem Vorbehalt einer zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommenen Spitzabrechnung.

Diese kann frühestens nach Erstellung des Jahresabschlusses des betreffenden Jahres erfolgen, da die Ist-Werte bei den anrechenbaren Erträgen zu berücksichtigen sind. Bis zur endgültigen Abrechnung der Schlüsselzuweisung erhalten die betreffenden Kirchengemeinden somit eine Abschlagszahlung.

Nachzahlungen bzw. Erstattungen im Rahmen von Spitzabrechnungen fallen erst ab einer Summe von 50,00 Euro an. Darunter liegende Beträge fallen unter die Geringfügigkeitsgrenze.

Musterberechnung der Schlüsselzuweisung (nach § 3) am Beispiel eines kgv oder einer Kirchengemeinde, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfasst, mit 12 Zuweisungsempfängern und 17.046 Katholiken

### 1. Schlüsselzuweisung zu den Personalkosten

	Anzahl der Kirchengemeinden (bisherige Zuweisungsempfänger)			Anzahl der Katholiken				Zuweisungs- betrag
	bis 5	bis 10	> 10	bis 5.000	5.001 - 10.000	10.001 - 15.000	> 15.000	
Anzahl	5	5	2	5.000	5.000	5.000	2.046	
Betrag	16.623,71	11.636,59	6.649,48	28,60	27,17	25,74	22,88	
Summe	83.118,55	58.182,95	13.298,96	143.000,00	135.850,00	128.700,00	46.812,48	608.962,94

### 2. Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten der Kirchengemeinden in einem kgv:

Die Sachkostenzuweisung wird zunächst auf der Ebene des kgv ermittelt und dann auf die einzelnen KG wie folgt heruntergerechnet:

### Anzahl Kirchengemeinden (bish. Zuweisungsempfänger)

Die Staffelwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert und das Ergebnis durch die Anzahl der Zuweisungsempfänger (12) dividiert. Jeder Zuweisungsempfänger erhält einen gleich hohen Betrag.

### Anzahl der Katholiken

Die Staffelwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert und das Ergebnis durch die Anzahl der Katholiken (17.046) dividiert. Der so ermittelte Wert (6,72 €) wird mit der Anzahl der Katholiken der einzelnen Zuweisungsempfänger multipliziert.

### Kirchen- und Kapellengebäude

Seit 2017 werden bei den Flächen und Kubikmeter aller Kirchen- und Kapellengebäude die im Rahmen des KIM Projektes ermittelten Werte zu Grunde gelegt, die nach bisstumsweit einheitlichen Kriterien erhoben wurden. Diese werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

### 3. Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten einer Kirchengemeinde, die die Ebene der GdG umfasst:

#### Anzahl Kirchengemeinden (bish. Zuweisungsempfänger)

Die Staffelwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

#### Anzahl der Katholiken

Die Staffelwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

#### Kirchen- und Kapellengebäude

Seit 2017 werden bei den Flächen und Kubikmetern aller Kirchen- und Kapellengebäude die im Rahmen des KIM Projektes ermittelten Werte zu Grunde gelegt, die nach bisstumsweit einheitlichen Kriterien erhoben wurden. Diese werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

### Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten

	Anzahl der Kirchengemeinden (bisherige Zuweisungsempfänger)			Anzahl der Katholiken				Kirchengebäude		Zuweisungs- betrag
	bis 5	bis 10	> 10	bis 5.000	5.001 - 10.000	10.001 - 15.000	> 15.000	m <sup>2</sup>	m <sup>3</sup>	
Anzahl	5	5	2	5.000	5.000	5.000	2.046	6.635	71.315	
Betrag	6.288,86	4.402,20	2.515,54	7,21	6,85	6,49	5,77	7,36	0,61	
Summe	31.444,30	22.011,00	5.031,08	36.050,00	34.250,00	32.450,00	11.805,42	48.833,60	43.502,15	265.377,55

$$\begin{array}{ll}
 58.486,38 \text{ €} : 12 = 4.873,87 \text{ €} & 114.555,42 \text{ €} : 17.046 = 6,72 \text{ €} \\
 \text{Zuweisungsempfänger 1 - 12} & \text{Zuweisungsempfänger 1:} \\
 \text{je 4.873,87 €} & \text{Zuweisungsempfänger 1:} \\
 & 1.753 \text{ Kath.} \times 6,72 \text{ €} = 11.780,16 \text{ €} \\
 & \text{Zuweisungsempfänger 2:} \\
 & 856 \text{ Kath.} \times 6,72 \text{ €} = 5.752,32 \text{ €} \\
 & \text{Zuweisungsempfänger 3 - 12 ...}
 \end{array}
 \quad \begin{array}{ll}
 & \text{Zuweisungsempfänger 1:} \\
 & \text{Kirche } 518 \text{ m}^2 \times 7,36 \text{ €} = 3.812,48 \text{ €} \\
 & 4.962 \text{ m}^3 \times 0,61 \text{ €} = 3.026,82 \text{ €} \\
 & \text{Zuweisungsempfänger 2 - 12 ...}
 \end{array}$$

## II. Finanzierung der kirchengemeindlichen Verwaltung

### § 1

#### Zuweisungen zur Finanzierung der Verwaltung an die nicht beigetretenen Pfarren

Musterberechnung der Verwaltungskostenzuweisung für eine nicht beigetretene KG am Beispiel einer KG (1 Zuweisungsempfänger) mit 1.753 Katholiken

Die Verwaltungskostenpauschale wird nach folgender Formel berechnet:

Gesamtzuweisungsbetrag Schlüsselzuweisung \* (Anzahl Zuweisungsempfänger/Anzahl Zuweisungsempfänger gesamt + 2 \* Anzahl Katholiken/Anzahl Katholiken gesamt) \* 0,026

Für den Beispielmandanten ergibt sich folgende Berechnung:

$$48.516.928,00 \text{ €} * (1/600 + 2 * 1.753/910.243) * 0,026 = 6.961,11 \text{ €}$$

Den vorgenannten Betrag erhält der Beispielmandant zur Finanzierung der Verwaltung. Sobald ein Beitritt zum großen Kirchengemeindeverband erfolgt, entfällt dieser Anteil.

### III. Allgemeine Bestimmungen und Inkrafttreten

Der Generalvikar ist befugt, die Zuweisungen für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände ganz oder teilweise zu kürzen, wenn Regelungen dieser Ordnung oder sonstige die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände betreffenden Ordnungen nicht eingehalten werden.

Die Ordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Richtlinie „Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden“ vom 1. Januar 2023 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2022, Nr. 126, S. 210 ff) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Aachen, 9. November 2023  
L.S.

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

---

\* Hinweis: Unterstrichene Textstellen sind Neufassungen zum Vorjahr.

<sup>1</sup> Zuweisungsempfänger: Es handelt sich um die Kirchen- und Kapellengemeinden, Vikarien und Seelsorgebezirke, die zum 1. Januar 2002 eine eigene Schlüsselzuweisungsberechnung erhalten haben.

### Nr. 139

### Verzinsung der Finanzmittel der Fonds für das Jahr 2023

Für das Jahr 2023 sind die Ausleihungen der Finanzmittel der Fonds an das nicht fondsgebundene Vermögen mit 0,1 % zu verzinsen. Die Verzinsung erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses automatisiert durch TN Planning.

### Nr. 140

### Aufhebung der Anlagerichtlinien für kirchliche Stiftungen im Bistum Aachen

Die Anlagerichtlinien für kirchliche Stiftungen im Bistum Aachen vom 25. September 2015 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. November 2015, Nr. 166, S. 223) werden mit Wirkung zum 1. Januar 2024 aufgehoben.

Aachen, 19. Oktober 2023  
L.S.

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

### Nr. 141

### Direktorium 2024 für das Bistum Aachen

Das Direktorium des Bistums Aachen für das Jahr 2024 wurde Mitte November 2023 kostenlos an die bisherigen Bezieher(-gruppen) versandt. Bei zusätzlichem Bedarf können weitere Exemplare im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral/Schule/Bildung, Abt. Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Liturgie, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 55, Fax 02 41 /45 23 26, E-Mail: [rosi.wieland@bistum-aachen.de](mailto:rosi.wieland@bistum-aachen.de), bestellt werden. Die Angaben des Direktoriums sind weiterhin unter [www.kirche-im-bistum-aachen.de](http://www.kirche-im-bistum-aachen.de) abrufbar.

**Nr. 142**  
**Erwachsenentaufe, Wiedereintritt, Konversion –**  
**Willkommensfeier im Aachener Dom am 17. Februar 2024**

Das Bistum Aachen lädt dieses Jahr am Vorabend des 1. Fastensonntags die Erwachsenen und Jugendlichen ab 14 Jahren, die sich im Bistum Aachen auf den Empfang der Taufe vorbereiten bzw. im Vorjahr getauft worden sind oder wieder in die katholische Kirche eingetreten bzw. konvertiert sind, zu einer Willkommensfeier im Aachener Dom ein.

In einer Wort-Gottes-Feier werden die Katechumenen feierlich zu den Initiationssakramenten zugelassen, die sie in der Osternacht oder an einem anderen Termin in ihrer Heimatgemeinde empfangen; alle übrigen sind im Gottesdienst zu einer Tauferinnerung und einem Segen durch den Weihbischof eingeladen.

Der Gottesdienst findet statt am Samstag, 17. Februar 2024 um 11.15 Uhr. Danach gibt es, voraussichtlich um 12.15 Uhr, eine Begegnung mit dem Zelebranten.

Verantwortliche in den Gemeinden, in denen sich Erwachsene und Jugendliche ab 14 Jahren auf die Taufe vorbereiten bzw. die über die Taufe oder den Wiedereintritt bzw. die Konversion von Erwachsenen im Jahr 2023 benachrichtigt worden sind, sind freundlich gebeten, diese auf die mögliche Teilnahme an diesem Gottesdienst hinzuweisen und Interessierte mit Namen und Anschrift und Kontaktdaten bis zum 9. Januar 2024 zu melden (s. u.).

Die gemeldeten Personen erhalten dann eine Einladung zum Gottesdienst und zur Begegnung mit dem Zelebranten.

Die zuständigen Priester sind gebeten, Anträge auf Tauferlaubnis bereits rechtzeitig vor dem Zulassungsgottesdienst beim Bischofsvikariat für kirchliches Verwaltungsrecht, zu stellen.

Weitere Information:

Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, Abt. Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Verkündigung, F. (0241) 45 28 57, E-Mail: abt.11@bistum-aachen.de.

**Nr. 143**  
**Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien im Kalenderjahr 2023**

Die Finanzbehörden haben das Bistum Aachen verpflichtet, jährlich eine Erklärung über die Einkünfte aus Messstipendien von allen Priestern, die Besoldungs- oder Versorgungsbezüge vom Bistum Aachen erhalten, einzufordern.

In Ergänzung der im KIArz. für die Diözese Aachen vom 1. August 1999, Nr. 120, S. 149 veröffentlichten „Verfahrensregelung zur steuerlichen Behandlung von Messstipendien im Bistum Aachen“ ist die Erklärung für das Kalenderjahr 2022 unter Verwendung des nachfolgend abgedruckten Formulars spätestens bis 15. Januar 2024 beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 2 – Personal, Abt. 2.2 – Verwaltung Geistliche, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, einzureichen.

Anlage

**Anlage**

A B S E N D E R

Name, Vorname \_\_\_\_\_  
 Titel: \_\_\_\_\_  
 Straße: \_\_\_\_\_  
 PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Hauptabteilung Personal  
 Abteilung 2.2 – Verwaltung Geistliche  
 Postfach 10 03 11  
 52003 Aachen

Unsere Zeichen: Abt. 2.2

Tel.: 0241 452-205

Fax: 0241 452-862

E-Mail: claudia.lenzen@bistum-aachen.de

**Erklärung zu Messstipendien  
für das Jahr 2023**

Verfahrensregelung zur steuerlichen Behandlung von Messstipendien im Bistum Aachen, Kirchlicher Anzeiger der Diözese Aachen vom 1. August 1999, S. 149, Nr. 120.

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des angegebenen Jahres habe ich

- keine Messstipendien
- Messstipendien in Höhe von: \_\_\_\_\_ €

angenommen.

Die hier gemachten Angaben stimmen mit dem von mir geführten Messtagebuch überein.

Ort, Datum

Unterschrift des Priesters

<b>Bearbeitungs- vermerk (nicht vom Erklärenden auszufüllen)</b>	ggf. Betrag zur Versteuerung: ..... EUR
	Versteuerung vorgenommen in Monat: ..... Unsere Zeichen: .....

## Nr. 144

### Jahrgedächtnis für Bischof Dr. Klaus Hemmerle

Am Samstag, 27. Januar 2024 wird um 10 Uhr im Hohen Dom zu Aachen das Jahrgedächtnis für Bischof Dr. Klaus Hemmerle (Todestag: 23. Januar 1994) gefeiert.

Hierzu sind alle herzlich eingeladen und werden gebeten, des Verstorbenen im Gebet zu gedenken.

## Nr. 145

### Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2024

Die deutschen Bischöfe laden zur Teilnahme an der 66. Aktion Dreikönigssingen ein. Unter dem Motto „Gemeinsam für unsere Erde – in Amazonien und weltweit“ stehen die Bewahrung der Schöpfung und der respektvolle Umgang mit Mensch und Natur im Fokus der Sternsingeraktion 2024. Durch die Aktion werden auch die Sternsingerinnen und Sternsinger selbst ermutigt, sich gemeinsam mit Gleichaltrigen in aller Welt für ihr Recht auf eine gesunde Umwelt einzusetzen.

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten Materialien zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an. Die Gemeinden und Gruppen erhalten Ende September ein Infopaket. Die Materialien können auch beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter [shop.sternsinger.de](http://shop.sternsinger.de), per Telefon unter (02 41) 44 61 44 oder per E-Mail an: [bestellung@sternsinger.de](mailto:bestellung@sternsinger.de).

Für den Film zur Aktion ist Reporter Willi Weitzel nach Amazonien gereist. Im Dreiländereck Kolumbien, Brasilien und Peru hat er gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen im Outdoor-Klassenzimmer gelernt, Bäume gepflanzt und für die Amazonas-Region typische Gerichte gekocht. Der Film zeigt auch, wie junge Menschen in Amazonien in Seminaren des Sternsinger-Partners FUCAI ihre Geschichte und Kultur kennenlernen und dabei erfahren, wie sie im Einklang mit der Natur leben können.

Auch das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2024 stellt die Arbeit des Sternsinger-Partners FUCAI für Kinder und Jugendliche in Amazonien vor. Neben Kindergeschichten aus Amazonien, Kreativangeboten und Spielen enthält das Werkheft alles, was Sie zur Vorbereitung der Aktion brauchen.

Das Heft „Gottesdienste zur Sternsingeraktion 2024“ enthält Vorschläge für eine Eucharistiefeier und eine Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger, eine Morgenrunde und katechetische Impulse.

An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, das das Thema der Aktion kindgerecht aufbereitet.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2024 findet am 29. Dezember 2023 in Kempten im Bistum Augsburg statt. Weitere Informationen finden Sie unter: [www.bistum-augsburg.de/sternsinger](http://www.bistum-augsburg.de/sternsinger).

Jedes Jahr stehen ein Thema und Beispielprojekte aus einer Region exemplarisch im Mittelpunkt der pädagogischen Materialien zur Vorbereitung auf die Aktion Dreikönigssingen. Die Spenden, die die Sternsinger sammeln, fließen jedoch unabhängig davon in Hilfsprojekte für Kinder in rund 90 Ländern weltweit.

Wenn Sie vor der anstehenden Sternsingeraktion ein bestimmtes Projekt auswählen wollen, das mit den Spenden Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlägt Ihnen das Kindermissionswerk gerne ein Projekt vor und sendet Ihnen dazu Informationsmaterial. Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt an das Kindermissionswerk: F. (02 41) 44 61 92 90, E-Mail: [gemeinden@sternsinger.de](mailto:gemeinden@sternsinger.de).

Das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ in Aachen trägt als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Sämtliche Spendeneinnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen sind gemäß der Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten: Konto: IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31 bei der Pax-Bank eG.

Alle Fragen rund ums Sternsingen können Sie richten an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, F. (02 41) 44 61 14, E-Mail: [info@sternsinger.de](mailto:info@sternsinger.de).

**Nr. 146****„Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2024)**

Am 7. Januar 2024 findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden. Mit der Wahl dieses Termins setzte die Kirche im 19. Jahrhundert ein Zeichen in ihrem Einsatz gegen Sklaverei und Menschenhandel: Weil Gott in dem Kind in der Krippe Mensch wurde, gibt es für alle Menschen Hoffnung, auch für die in der Ferne. Das ist bis heute die Botschaft des Afrikatags: Veränderung ist möglich, wenn Gott und unsere Welt zusammenkommen. Unsere Solidarität kann etwas bewirken.

Heute unterstützt die Kollekte die Eigenständigkeit der lokalen Kirche in Afrika. Mit den Einnahmen fördert missio besonders die Ausbildung von Novizinnen einheimischer Gemeinschaften – für eine Kirche an der Seite der Menschen.

Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

**Informationen und Kontakt:**

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei missio bestellt werden.

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: F. (02 41) 75 07 35 0, Fax: (02 41) 75 07 33 6 oder [bestellungen@missio-hilft.de](mailto:bestellungen@missio-hilft.de).

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf [www.missio-hilft.de/afrikatag](http://www.missio-hilft.de/afrikatag).

**Kirchliche Nachrichten****Nr. 147  
Personalchronik**

Unser Bischof Helmut hat entpflichtet am:

6. Oktober 2023 Pfarrer i. R. Hans Doncks von seiner Aufgabe als rector ecclesiae der Kapelle des Schönstatt-Zentrums in Baesweiler-Puffendorf, Gemeinschaft der Gemeinden St. Marien, Baesweiler, mit Wirkung zum 31. Oktober 2023;
16. Oktober 2023 Pfarrer Axel Lautenschläger von seinen Aufgaben als Pfarrer der Pfarreien Heilige Maurische Märtyrer, Hürtgenwald-Bergstein und St. Josef, Hürtgenwald-Vossenack und als Pfarradministrator der Pfarreien St. Antonius, Hürtgenwald-Gey, Heilig Kreuz, Hürtgenwald-Hürtgen und St. Apollonia, Hürtgenwald-Großhau, sowie als Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden Kreuzau/Hürtgenwald und als Vorsitzender der Verbandsvertretung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Kreuzau/Hürtgenwald, mit Wirkung zum 31. Dezember 2023;
16. Oktober 2023 P. Sylvanus Njurum SMMM von seinen Aufgaben als priesterlicher Mitarbeiter in den Pfarreien St. Josef, Stolberg-Schevenhütte, St. Johann Baptist, Stolberg-Vicht, St. Laurentius, Stolberg-Gressenich, St. Markus, Stolberg-Mausbach und St. Josef, Stolberg-Werth, Gemeinschaft der Gemeinden Stolberg-Süd, rückwirkend zum 31. Juli 2023;
16. Oktober 2023 Pfarrer Josef Wolff von seinen Aufgaben als Pfarradministrator der Pfarreien St. Konrad, Aachen-Vaalserquartier, St. Peter, Aachen-Orsbach, St. Sebastian, Aachen-Hörn, St. Martinus, Aachen-Richterich, St. Heinrich, Aachen-Horbach und St. Laurentius, Aachen-Laurensberg, sowie als Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nordwest, mit Wirkung zum 31. Dezember 2023;

16. Oktober 2023 Diakon Johannes van der Zander von seinen Aufgaben als Beauftragter für die älteren und kranken Priester und Diakone, mit Wirkung zum 31. Oktober 2023;
25. Oktober 2023 Domvikar Pfarrer Thomas Schlüter von seinen Aufgaben als Domvikar am Hohen Dom zu Aachen, als Leiter des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe im Bistum Aachen, als Leiter der Informationsstelle „Berufe und Dienste der Kirche“ im Bistum Aachen, als Bischöflich Beauftragter für den Ständigen Diakonat im Bistum Aachen und als Subregens am Bischöflichen Priesterseminar in Aachen, mit Wirkung zum 30. November 2023.

Unser Bischof Helmut hat ernannt am:

6. Oktober 2023 Pfarrer Heinz-Wilhelm Vollberg, unbeschadet seiner weiteren Ämter und Dienste, zum rector ecclesiae der Kapelle des Schönstatt-Zentrums in Baesweiler-Puffendorf, Gemeinschaft der Gemeinden St. Marien, Baesweiler, mit Wirkung vom 1. November 2023;
16. Oktober 2023 Domvikar Pfarrer Dr. Matthias Fritz, unbeschadet seiner weiteren Aufgaben und Dienste, zum Subregens am Bischöflichen Priesterseminar in Aachen, mit Wirkung vom 1. Dezember 2023;
16. Oktober 2023 Pfarrer Axel Lautenschläger zum Mitarbeiter in der Seelsorge in den Pfarreien St. Johann Baptist, Simmerath, St. Matthias, Simmerath-Strauch, St. Apollonia, Simmerath-Steckenborn, St. Barbara, Simmerath-Rurberg, St. Mariä Empfängnis, Simmerath-Rollesbroich, St. Johann Baptist, Simmerath-Lammersdorf, St. Peter und Paul, Simmerath-Kesternich, St. Bartholomäus, Simmerath-Hammer, St. Nikolaus, Simmerath-Einruhr, St. Lucia, Simmerath-Eicherscheid und St. Michael, Simmerath-Dedenborn, alle in der Gemeinschaft der Gemeinden Selige Helena Stollenwerk, Simmerath, mit Wirkung vom 1. Januar 2024;
16. Oktober 2023 P. Sylvanus Njurum SMMM zum priesterlichen Mitarbeiter in der Gemeinschaft der Gemeinden Eschweiler-Mitte, in der Gemeinschaft der Gemeinden Eschweiler-Süd und in der Gemeinschaft der Gemeinden Eschweiler-Nord, rückwirkend zum 1. August 2023, befristet bis zum 31. Dezember 2023;
16. Oktober 2023 Pfarrer i. R. Theo Wolber, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Subsidiar in der Pfarrei St. Martin, Wegberg, zum Beauftragten für die älteren und kranken Priester und Diakone, mit Wirkung vom 1. November 2023;
16. Oktober 2023 Pfarrer Josef Wolff zum Pfarradministrator der Pfarreien Heilige Maurische Märtyrer, Hürtgenwald-Bergstein, St. Josef, Hürtgenwald-Vossenack, St. Antonius, Hürtgenwald-Gey, Heilig Kreuz, Hürtgenwald-Hürtgen, St. Apollonia, Hürtgenwald-Großhau, St. Andreas, Kreuzau-Stockheim, St. Gereon, Kreuzau-Boich, St. Heribert, Kreuzau, St. Martin, Kreuzau-Drove, St. Brigida, Kreuzau-Untermaubach, St. Apollinaris, Kreuzau-Obermaubach und St. Urban, Kreuzau-Winden, alle in der Gemeinschaft der Gemeinden Kreuzau/Hürtgenwald, sowie zum Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden Kreuzau/Hürtgenwald und zum Vorsitzenden der Verbandsvertretung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Kreuzau/Hürtgenwald, mit Wirkung vom 1. Januar 2024;
25. Oktober 2023 Pfarrer Luis Carlos Hinojosa Moreno zum priesterlichen Mitarbeiter in der Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Nordwest, mit Wirkung vom 1. November 2023, befristet bis zum 31. Oktober 2024;
25. Oktober 2023 Pfarrer Thomas Schlüter zum Pfarrer der Pfarreien St. Donatus, Schleiden-Harperscheid, St. Johann Baptist, Schleiden-Olef, St. Katharina, Schleiden-Wollseifen-Herhahn, St. Philippus und Jakobus, Schleiden, St. Nikolaus, Schleiden-Gemünd, St. Georg, Schleiden-Dreiborn, St. Ägidius, Hellenthal-Wolfert, St. Barbara, Hellenthal-Rescheid, St. Hubert, Hellenthal-Udenbreth, St. Matthias, Hellenthal-Reifferscheid, St. Michael, Hellenthal-Losheim, St. Anna, Hellenthal, St. Antonius Einsiedler, Hellenthal-Kreuzberg, St. Bernhard, Hellenthal-Hollerath, St. Brigida, Hellenthal-Blumenthal und an St. Johann Baptist, Hellenthal-Wildenburg, alle in der Gemeinschaft der Gemeinden Hellenthal/Schleiden sowie zum Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden Hellenthal/Schleiden und zum Vorsitzenden der Verbandsvertretung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Hellenthal/Schleiden, mit Wirkung vom 1. Dezember 2023, befristet bis zum 30. November 2029;

25. Oktober 2023 P. Damian Ugwuanyi SMMM zum priesterlichen Mitarbeiter in der Gemeinschaft der Gemeinden Brüggen/Niederkrüchten, mit Wirkung vom 1. November 2023, befristet bis zum 31. Oktober 2024;

27. Oktober 2023 Pfarrer Dr. Dennis Rokitta, bisher Pfarradministrator der Pfarrei St. Marien, Baesweiler, Gemeinschaft der Gemeinden St. Marien, Baesweiler, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden St. Marien, Baesweiler, zum Pfarrer der oben genannten Pfarrei, mit Wirkung vom 1. Januar 2024, befristet bis zum 31. Dezember 2029.

Es wurde versetzt zum:

1. Dezember 2023 Pastoralreferent Martin Alffing, bisher tätig als Pastoralreferent in der Krankenhausseelsorge am Allgemeinen Krankenhaus in Viersen, als Pastoralreferent in die Krankenhausseelsorge am St. Irmgardis Krankenhaus in Viersen-Süchteln, befristet bis zum 30. November 2024.

In die Ewigkeit wurde abberufen am:

31. Oktober 2023 Pfarrer i. R. Dr. Herbert Falken, zuletzt wohnte Pfarrer Dr. Falken im Seniorenhaus St. Gertrud in Düren.

## Nr. 148

### Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Dr. Helmut Dieser spendete am 1. Oktober 2023 in der Kirche Sant'Ignazio di Loyola in Campo Marzio in Rom einem Diakon unseres Priesterseminars die Priesterweihe: Philipp Thomas Fiala aus der Pfarrei St. Martinus, Linnich.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Domkapitular Pfarrer Alexander Schweikert das Sakrament der Firmung am 29. Oktober 2023 in Herz-Jesu, Mönchengladbach-Pongs, 23 Firmlingen (davon 2 Erwachsene).

Unser Bischof Dr. Helmut Dieser spendete das Sakrament der Firmung am 29. Oktober 2023 in der Kirche St. Laurentius in Laurensberg 29 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 20. Oktober 2023 in St. Mariä Heimsuchung, Herzogenrath-Kohlscheid, 19; am 21. Oktober 2023 in St. Katharina, Herzogenrath-Kohlscheid, 25; am 22. Oktober 2023 in St. Germanus, Aachen-Haaren, 19; am 27. Oktober 2023 in St. Jakobus, Alsdorf-Warden, 12 ; am 28. Oktober 2023 in St. Cornelius, Alsdorf-Hoengen, 22 (davon 1 Erwachsene(r)); am 28. Oktober 2023 in Christus König, Alsdorf-Busch, 7 (davon 1 Erwachsene(r)); am 29. Oktober 2023 in St. Castor, Alsdorf, 22 (davon 2 Erwachsene); insgesamt 126 Firmlinge.

## Sonstige Nachrichten

### Nr. 149 Exerzitienmeldung 2024

Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah in Schönstatt

Thema: Neu werden in Christus

Termin: 17.-22. März 2024

Teilnehmer: Schweigeexerzitien mit Vorträgen für alle Interessierten

Leitung: Generalrektor Dr. Christian Löhr

Anmeldung: Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww,

F. (02 62 0) 94 14 01, E-Mail: reservierung@bergmoriah.de

Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah in Schönstatt

Thema: Neu werden in Christus

Termin: 21.-26. April 2024

Teilnehmer: Schweigeexerzitien mit Vorträgen für alle Interessierten

Leitung: Generalrektor Dr. Christian Löhr

Anmeldung: Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww,

F. (02 62 0) 94 14 01, E-Mail: reservierung@bergmoriah.de

Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah in Schönstatt

Thema: Schritte zu tieferem Gebet (Der Kurs versucht, der Biographie des eigenen Gebetslebens nachzugehen und neue Tiefe dazuzugewinnen.)

Termin: 23.-28. Juni 2024

Teilnehmer: Schweigeexerzitien mit Vorträgen für alle Interessierten

Leitung: Msgr. Dr. Peter Wolf

Anmeldung: Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww,

F. (02 62 0) 94 14 01, E-Mail: reservierung@bergmoriah.de

Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah in Schönstatt

Thema: Der Spur des Geistes folgen: den synodalen Weg der Weltkirche mitgehen.

Termin: 17.-22. November 2024

Teilnehmer: Schweigeexerzitien mit Vorträgen für Priester und Diakone

Leitung: Msgr. Dr. Peter Wolf

Anmeldung: Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww,

F. (02 62 0) 94 14 01, E-Mail: reservierung@bergmoriah.de

Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah in Schönstatt

Thema: Neu werden in Christus

Termin: 10.-16. November 2024

Teilnehmer: Schweigeexerzitien mit Vorträgen für alle Interessierten

Leitung: Generalrektor Dr. Christian Löhr

Anmeldung: Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww,

F. (02 62 0) 94 14 01, E-Mail: reservierung@bergmoriah.de

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen  
Redaktion Bischöfliches Generalvikariat, Justitiariat  
Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41  
E-Mail: [amtsblatt@bistum-aachen.de](mailto:amtsblatt@bistum-aachen.de), Internet: [www.kirchenrecht-bac.de](http://www.kirchenrecht-bac.de)  
Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld  
Druck: documenteam GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33613 Bielefeld  
Erscheinungsweise: in der Regel 12 Ausgaben jährlich.  
Der laufende Bezug im Printformat erfolgt durch die wbv Media GmbH & Co KG.  
Der Bezugspreis beträgt 35 € jährlich inkl. Versandkosten.  
Anfragen und Bestellungen sind an [service-kommunikation@wbv.de](mailto:service-kommunikation@wbv.de) zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen



281

Nr. 12.2, 93. Jahrgang

Aachen, 31. Dezember 2023

### Inhalt

Seite

#### Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 150 – Dekret über die Umschreibung der Pastoralen Räume im Bistum Aachen..... 281

#### Bischöfliche Verlautbarungen

#### Nr. 150

#### Dekret über die Umschreibung der Pastoralen Räume im Bistum Aachen

Hiermit umschreibe ich nach Anhörung des Priesterrats und weiterer Räte im Bistum Aachen die bis zum 1. Januar 2025 von mir aus den bestehenden 71 Gemeinschaften der Gemeinden (GdG) jeweils per Dekret gemäß c. 374 § 2 CIC zu errichtenden 44 Pastoralen Räume, innerhalb der 8 Regionen, als neue territoriale Grundstruktur im Bistum Aachen, um den Gläubigen Sicherheit im Hinblick auf die zukünftigen seelsorglichen Strukturen zu geben, wie folgt:

Für die Region Aachen-Land:

Der Pastorale Raum Baesweiler wird gebildet aus der GdG St. Marien, Baesweiler.

Der Pastorale Raum Alsdorf wird gebildet aus der GdG Alsdorf.

Der Pastorale Raum Würselen wird gebildet aus der GdG Würselen.

Der Pastorale Raum Eschweiler wird gebildet aus der GdG Eschweiler-Mitte, der GdG Eschweiler-Süd und der GdG Eschweiler-Nord.

Der Pastorale Raum Stolberg wird gebildet aus der GdG Stolberg-Nord und der GdG Stolberg-Süd.

Der Pastorale Raum Herzogenrath wird gebildet aus der GdG Herzogenrath-Merkstein und der GdG Herzogenrath-Kohlscheid.

Für die Region Aachen-Stadt:

Der Pastorale Raum Aachen-Mitte wird gebildet aus der GdG Franziska von Aachen.

Der Pastorale Raum Aachen-Nord/Ost/Eilendorf wird gebildet aus der GdG Aachen-Nord und der GdG Aachen-Ost/Eilendorf.

Der Pastorale Raum Aachen-Forst/Brand wird gebildet aus der GdG Aachen-Forst/Brand.

Der Pastorale Raum Aachen-Kornelimünster/Roetgen wird gebildet aus der GdG Aachen-Kornelimünster/Roetgen.

Der Pastorale Raum Aachen-Burtscheid wird gebildet aus der GdG Aachen-Burtscheid.

Der Pastorale Raum Aachen-West/Nordwest wird gebildet aus der GdG Aachen-West und der GdG Aachen-Nordwest.

Für die Region Düren:

Der Pastorale Raum Aldenhoven/Jülich wird gebildet aus den Pfarreien St. Martin (Aldenhoven), St. Ursula, St. Mauritius, St. Johann Baptist (Aldenhoven-Niedermerz), St. Nikolaus und St. Johann Baptist (Aldenhoven-Siersdorf) in der GdG Aldenhoven/Linnich und der GdG Jülich.

Der Pastorale Raum Linnich/Titz wird gebildet aus den Pfarreien St. Martin (Linnich), St. Gereon (Linnich-Boslar), St. Pankratius (Linnich-Rurdorf), St. Hermann Josef, St. Gereon (Linnich-Gereonsweiler), Hl. Maurische Märtyrer, St. Agatha, St. Georg, St. Peter, St. Margareta, St. Pankratius (Linnich-Ederen), St. Lambertus (Linnich-Tetz) und St. Lambertus (Linnich-Welz) in der GdG Aldenhoven/Linnich und der GdG Titz.

Der Pastorale Raum Düren wird gebildet aus der GdG St. Franziskus, Düren-Nord, der GdG Düren-Mitte und der GdG St. Elisabeth von Thüringen, Düren-West.

Der Pastorale Raum Merzenich/Niederzier/Nörvenich/Vettweiß wird gebildet aus der GdG Merzenich/Niederzier und der GdG Nörvenich/Vettweiß.

Der Pastorale Raum Kreuzau/Hürtgenwald/Heimbach/Nideggen wird gebildet aus der GdG Kreuzau/Hürtgenwald und der GdG Heimbach/Nideggen.

Der Pastorale Raum Inden/Langerwehe wird gebildet aus der GdG Inden/Langerwehe.

Für die Region Eifel:

Der Pastorale Raum Simmerath wird gebildet aus der GdG Selige Helena Stollenwerk, Simmerath.

Der Pastorale Raum Monschau wird gebildet aus der GdG Monschau.

Der Pastorale Raum Mechernich wird gebildet aus der GdG St. Barbara, Mechernich.

Der Pastorale Raum Kall/Nettersheim wird gebildet aus der GdG Hl. Hermann-Josef, Steinfeld.

Der Pastorale Raum Hellenthal/Schleiden wird gebildet aus der GdG Hellenthal/Schleiden.

Der Pastorale Raum Blankenheim/Dahlem wird gebildet aus der GdG Hl. Apostel Matthias, Blankenheim/Dahlem.

Für die Region Heinsberg:

Der Pastorale Raum Übach-Palenberg wird gebildet aus der GdG Übach-Palenberg.

Der Pastorale Raum Heinsberg wird gebildet aus der GdG Heinsberg/Waldfeucht und der GdG Heinsberg-Oberbruch.

Der Pastorale Raum Wegberg wird gebildet aus der GdG Wegberg.

Der Pastorale Raum Wassenberg wird gebildet aus der GdG Wassenberg.

Der Pastorale Raum Hückelhoven wird gebildet aus der GdG Hückelhoven.

Der Pastorale Raum Erkelenz wird gebildet aus der GdG Erkelenz.

Der Pastorale Raum Geilenkirchen wird gebildet aus der GdG St. Bonifatius, Geilenkirchen.

Der Pastorale Raum Gangelt/Selfkant wird gebildet aus der GdG Gangelt und der GdG St. Servatius, Selfkant.

Für die Region Kempen-Viersen:

Der Pastorale Raum Viersen wird gebildet aus der GdG Viersen, der GdG Viersen-Süchteln und der GdG Viersen-Dülken.

Der Pastorale Raum Nettetal/Grefrath wird gebildet aus der GdG Nettetal und der GdG Grefrath.

Der Pastorale Raum Kempen/Tönisvorst wird gebildet aus der GdG Kempen/Tönisvorst.

Der Pastorale Raum Willich wird gebildet aus der GdG Willich.

Der Pastorale Raum Schwalmtal/Brüggen/Niederkrüchten wird gebildet aus der GdG Schwalmtal und der GdG Brüggen/Niederkrüchten.

Für die Region Krefeld:

Der Pastorale Raum Krefeld/Meerbusch wird gebildet aus der GdG Krefeld-Mitte, der GdG Krefeld Ost, der GdG Krefeld-Süd, der GdG Krefeld-Nord, der GdG Krefeld-Nordwest und der GdG Meerbusch.

Für die Region Mönchengladbach:

Der Pastorale Raum Korschenbroich wird gebildet aus der GdG Korschenbroich.

Der Pastorale Raum Mönchengladbach-Mitte/Nordost wird gebildet aus der GdG Mönchengladbach-Mitte, der GdG Mönchengladbach-Neuwerk und der GdG Mönchengladbach-Ost.

Der Pastorale Raum Mönchengladbach-Süd/Südwest wird gebildet aus der Pfarrei St. Matthias in der GdG Mönchengladbach-Süd und den Pfarreien St. Rochus und St. Helena in der GdG Mönchengladbach-Südwest.

Der Pastorale Raum Mönchengladbach-Rheydter Gürtel wird gebildet aus der Pfarrei St. Benedikt von Nursia in der GdG Mönchengladbach-Südwest, der Pfarrei St. Laurentius in der GdG Mönchengladbach Süd, der GdG Mönchengladbach-Giesenkirchen, der GdG Mönchengladbach-Rheydt-Mitte und der GdG Mönchengladbach-Rheydt-West.

Der Pastorale Raum Jüchen wird gebildet aus der GdG Jüchen.

Der Pastorale Raum Mönchengladbach-Nord/West wird gebildet aus der Pfarrei St. Mariä Heimsuchung in der GdG Mönchengladbach-Südwest und der GdG St. Peter, Mönchengladbach-West.

Die hier vorgenommene (territoriale) Bezeichnung der Pastoralen Räume stellt nicht notwendigerweise deren endgültigen Namen dar. Ein Verfahren zur Namensgebung der Pastoralen Räume wird erarbeitet werden.

Aachen, den 19. Dezember 2023  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen  
Redaktion Bischöfliches Generalvikariat, Justitiariat  
Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41  
E-Mail: [amtsblatt@bistum-aachen.de](mailto:amtsblatt@bistum-aachen.de), Internet: [www.kirchenrecht-bac.de](http://www.kirchenrecht-bac.de)  
Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld  
Druck: documenteam GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33613 Bielefeld  
Erscheinungsweise: in der Regel 12 Ausgaben jährlich.  
Der laufende Bezug im Printformat erfolgt durch die wbv Media GmbH & Co KG.  
Der Bezugspreis beträgt 35 € jährlich inkl. Versandkosten.  
Anfragen und Bestellungen sind an [service-kommunikation@wbv.de](mailto:service-kommunikation@wbv.de) zu richten.